

**Der Streit der Stadt Sulzbach-Rosenberg um  
das Waldstück „Untere Wagensaß“  
und das Bürgerrechtholz –  
Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung**

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Juristischen Fakultät  
der Universität Regensburg

vorgelegt von  
Christine Ernstberger

Erstberichterstatter:  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker

Zweitberichterstatterin:  
Prof. Dr. Sibylle Hofer

Tag der mündlichen Prüfung:  
5. März 2003

# Inhalt

Literatur- und Quellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	XI
<b>A. Einleitung – Sulzbach und die Untere Wagensaß</b>	<b>1</b>
I. Das Thema im Überblick	1
II. Die Stadt Sulzbach und ihre bewegte Geschichte	3
1. Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung	3
2. Der Bergbau in Sulzbach	4
III. Die Bedeutung der Wälder und der Holzwirtschaft	7
1. Das Holz als lebensnotwendiges Gut	8
2. Die besondere Bedeutung für die Montanindustrie	9
3. Der Wald als Gegenstand rechtlicher Regelungen	10
<b>B. Die Begutachtung der rechtlichen Vorgänge in Verbindung mit der Unteren Wagensaß</b>	<b>13</b>
I. Die Belehnung	13
1. Die damalige Bedeutung von Sulzbach	13
2. Die Belehnungsurkunde vom 21.11.1348	14
3. Die grundsätzliche Bedeutung der Belehnung	15
a) Die Grundzüge des Lehnswesens	15
b) Die Bedeutung des Lehnswesens im 14. Jahrhundert	16
4. Die Besonderheiten der Belehnung	17
a) Die Lehnsfähigkeit der Sulzbacher Bürger	17
b) Der Lehnsakt	18
5. Die Rechtsfolgen der Belehnung	19
II. Der Verkauf der Wagensaß	21
1. Die Weiterentwicklung der Stadt Sulzbach	21
2. Der Verkauf vom 16.03.1590	23
3. Der Verkauf eines Lehens	26
4. Die Unwirksamkeit des Verkaufs aus anderen Gründen	28
a) Die Beteiligung der Gemeinde	28
b) Die „kuratelmäßige Genehmigung“	31
5. Das Wiederkaufsrecht für die Stadt Sulzbach	32
a) Das Wiederkaufsrecht als juristisches Institut	33
b) Das Wiederkaufsrecht vom 23.11.1590	34
ba) Die Entstehung und der Wortlaut	34
bb) Die rechtliche Beurteilung des Wiederkaufsrechts	35

III. Der erste Rückkaufversuch von 1738	37
1. Die geschichtliche Entwicklung seit 1590	37
2. Der Ablauf der Geltendmachung des Rückkaufrechts	38
3. Das geltende Recht	40
4. Die zuständigen Entscheidungsträger	42
5. Die Rechtslage hinsichtlich des Wiederkaufs	44
IV. Der zweite Rückkaufversuch von 1786	47
1. Die politische Situation im Fürstentum Pfalz-Sulzbach	47
2. Die Ursache für den neuen Rechtsstreit	48
3. Der Verlauf des Rechtsstreits bis 1792	51
a) Das Jahr 1786	51
b) Das Jahr 1787	54
c) Das Jahr 1788	59
d) Die Jahre 1789 bis 1792	61
4. Das geltende Recht	65
5. Die Folgen der Rechtsänderung für den Anspruch der Stadt	66
a) Das Problem des intertemporalen Rechts	67
b) Die Lage im ausgehenden 18. Jahrhundert	67
c) Die konkrete Anwendung	69
6. Die Frage nach dem richtigen Gericht	70
a) Die gerichtliche Organisation	71
b) Das zuständige Gericht	71
7. Der Anspruchsgegner der Stadt	73
a) Die Inanspruchnahme des regierenden Landesherrn	73
b) Der Fiskus als Anspruchsgegner	73
8. Das Verhalten der Stadt	74
9. Das Problem der Rechtsverweigerung	76
a) Die Rechtsschutzmöglichkeiten nach der damaligen Rechtslage	77
b) Die Möglichkeiten im Fall der Stadt Sulzbach	79
ba) Die Zurückweisung eines Richters	79
bb) Der Rechtsschutz durch die Reichsgerichte	80
bc) Die Einschaltung des nächsthöheren Gerichts	81
c) Die Möglichkeit einer bewussten Verzögerung	82
10. Das Verhalten des Gerichts im Hinblick auf seine Unparteilichkeit	84
11. Das Verhalten des Klagegegners und seine Folgen	87
a) Die Appellation des Fiskals	87
b) Das Versäumnisverfahren nach dem CJB	88
c) Die Prüfung des vorliegenden Sachverhalts	89
12. Das Bestehen des Anspruchs auf den Wiederkauf	90
a) Die Ausübung des Wiederkaufsrechts	91
b) Die zeitlichen Grenzen des Wiederkaufsrechts	91
V. Die Prozessbeendigung von 1792	93
1. Die Entstehungsgeschichte	93
2. Die Wirksamkeit	97
a) Die gesetzlichen Grundlagen	97
b) Das Vorliegen eines Vergleichs	101
3. Die Rechtsfolgen der Vorgänge von 1792	103

VI. Das Sulzbacher Bürgerrechtholz	105
1. Die Holzrechte	105
a) Die Entstehungsgeschichte	105
b) Die juristische Qualifikation	109
ba) Die historische Einordnung	109
bb) Die privatrechtlichen Forstnutzungsrechte	110
bc) Die öffentlich-rechtlichen Forstnutzungsrechte	112
2. Das Recht der Sulzbacher Bürger	113
a) Die Einordnung des Rechts	113
b) Die Durchsetzung des Rechts und sein Inhalt	115
ba) Die Durchsetzung der vollständigen Lieferung	115
bb) Das Entgelt für den Holzbezug	118
3. Die Ablösung	119
<b>C. Zusammenfassung</b>	123
<b>D. Anhang</b>	126
I. Lageplan der Unteren Wagensaß	127
II. Schreiben vom 29.10.1738	128
III. Schreiben vom 01.02.1788 (Auszug)	130
IV. Rescript vom 21.06.1792	131

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## 1. Literatur

Affolter, Friedrich, Das intertemporale Recht, Leipzig 1903

Ambrohn, Karl-Otto, Die Stadt Sulzbach unter der Herrschaft der Wittelsbacher bis zum Landshuter Erbfolgekrieg (1373 – 1505), in: Eisenerz und Morgenglanz, Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Band I, herausgegeben von der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Amberg 1999, S. 83 - 102

Aschke, Manfred, Übergangsregelungen als verfassungsrechtliches Problem, Frankfurt am Main, Bern, New York 1987

Bär, L[eonhard?], Ein Beitrag zur Geschichte der Holzrechte, in: Die Oberpfalz, Monatsschrift für Geschichte, Volks- und Heimatkunde, 23. Jahrgang (1929), S. 172-175, 198-200, 214-216

Bader, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Graz, Wien, Köln 1967  
ders., Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar, 1962

Brunner, Karl, Die wirtschaftliche Lage des Herzogtums Sulzbach im Jahre 1765, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns, Band VII (1899), S. 301-308

Busse, Klaus, Der Wiederkauf in der Rechtsliteratur des 12.-18. Jahrhunderts, Jur. Diss, Universität Münster, München 1965

Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, Frühzeit und Mittelalter, 2. Auflage, Karlsruhe 1962  
ders., Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966

Cramer-Fürtig, Michael, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg, München 1995  
ders., Pfalz-Neuburg und sein Nebenland Pfalz-Sulzbach, in: Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, Band 3.2 Wittelsbachische Territorien, Herausgegeben von Karl Härter, Michael Stolleis, Lothar Schilling, Gerhard Schuck, Frankfurt am Main 1999

Demandt, Karl, Laterculus Notarum, Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien, 2. Auflage, Marburg 1974

Destouches, Joseph von, Statistische Beschreibung der Oberpfalz und ihrer Hauptstadt Amberg in drey Theilen, Sulzbach 1809

Diestelkamp, Bernhard, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479), Aalen 1969

Dittrich, Hans-Wolfgang, Die Entstehung des Oberpfälzischen Landrechts von 1657/59 und seine Malefizprozessordnung, Jur. Diss., Universität Regensburg, Regensburg 1991

Döhring, Erich, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953

Eisenhardt, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, München 1999

Endres, Rudolf, Handel, Handwerk und Gewerbe in Sulzbach, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band II, siehe bei Ambronn, S. 415 - 428

Enneccerus, Ludwig und Nipperdey, Hans Carl, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband, Tübingen 1959

Freyberg, Max Freiherr von, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Zweiter Band, Leipzig 1836

Fuchs, Konrad und Raab, Heribert, Wörterbuch zur Geschichte, 10. Auflage, München 1996

Gaibler, Bernhard, Das Schuldrecht des Oberpfälzer Landrechts von 1657/59, Jur. Diss., Universität Regensburg, Regensburg 1995

Ganshof, Francois Louis, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1977

Geismann, Gerd und Vogl, Elisabeth, Geleitwort, in: Von Erzgräbern und Hüttenleuten, herausgegeben vom Stadtmuseum Sulzbach-Rosenberg, Sulzbach-Rosenberg, 2000, S. 7, 8

Goethe, Johann Wolfgang von, Werke, Hamburger Ausgabe, Band 9, Autobiographische Schriften I, Hamburg 1967

Gmür, Rudolf, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Auflage, Neuwied und Kriftel, 1998

Gömmel, Rainer, Die Maxhütte als größter Industriebetrieb, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band II, siehe bei Ambronn, S. 451 - 462

Götschmann, Dirk, Der Sulzbacher Bergbau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Sonderdruck aus Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 49 Heft 1, München 1986

ders., Der Sulzbacher Bergbau unter städtischer Regie (14. - 16. Jahrhundert), in: Von Erzgräbern und Hüttenleuten, siehe bei Geismann, S. 25 – 33

ders., Das Oberpfälzer Montanwesen im 16. Jahrhundert – Überlegungen zu den Ursachen des wirtschaftlichen Niedergangs einer Region, in: Der Pfälzer Löwe in Bayern, herausgegeben von Hans-Jürgen Becker, Regensburg 1997

ders., Sulzbach – die Bergstadt, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band II, siehe bei Ambronn, S. 429 - 450

Erlar, Adalbert und Kaufmann, Ekkehard, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bände 1 bis 5, Berlin 1971 – 1978 – 1984 – 1990 – 1998

Hasel, Karl, Forstgeschichte, Hamburg, Berlin 1985

Hensch, Mathias, Archäologische Spuren früher Metallverarbeitung aus dem Bereich des Sulzbacher Schlosses, in: von Erzgräbern und Hüttenleuten, siehe bei Geismann, S. 13 - 23

Heydenreuter, Reinhard, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505 – 1946, Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns, herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 13, Neustadt a. d. Aisch 1981  
ders., Recht und Rechtspflege im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern, 1505 – 1806, in: Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayerns, herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Ausstellung und Katalog: Erich Stahleder, München 1990

Holzfurtner, Ludwig, Sulzbach von den Grafen von Hirschberg bis zur Errichtung Neuböhmens unter Karl IV., in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 51 - 60

Hummer, Rüdiger, Justizgewährung und Justizverweigerung aus verfassungsrechtlicher Sicht, Jur. Diss., Universität Marburg, Marburg 1972

Jaitner, Klaus, Politische Geschichte des Fürstentums Pfalz-Sulzbach von 1614 – 1790, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 129 - 152

Kaser, Max, Römisches Privatrecht, 14. Auflage, München 1986

Kern, Eduard, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München und Berlin 1954

Klebel, Ernst, Territorialstaat und Lehen, in: Studien zum Mittelalterlichen Lehenwesen, Sigmaringen 1960

Knöppel, Volker, Forstnutzungsrechte im ehemaligen Landkreis Wolfhagen, Jur. Diss., Philipps-Universität Marburg, Marburg 1988

Köbler, Gerhard, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997

Kölz, Alfred, Intertemporales Verwaltungsrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Band 102, II. Halbband, 1993, S. 101 - 249

Kopp, Ferdinand, Grundsätze des intertemporalen Verwaltungsrechts, in: Die Sozialgerichtsbarkeit, 1993, Heft 13, S. 593-602

Laschinger, Johannes, Spital, Stiftungen, Armenwesen, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 251 – 266

Lupprian, Karl-Ernst, Bayerisches Recht im Mittelalter, in: Gerechtigkeit erhöht ein Volk, siehe bei Heydenreuther, S. 21 - 46

Mantel, Kurt, Wald und Forst in der Geschichte, Alfeld und Hannover 1990



Mayer-Maly, Theo, Beobachtungen und Gedanken zum Wiederkauf, in: Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Okko Behrends u. a., Göttingen 1978, S. 424 - 443

Mayerhofer, Franz-Dietrich, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Sulzbach bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Sulzbach-Rosenberg 2000

Mitteis, Heinrich und Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Auflage, München 1992

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band I, Allgemeiner Teil, Amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888

Oberländer, Samuel (Herausgeber), Lexikon Juridicum Romano-Teutonicum, Unveränderter Nachdruck der 4. Auflage, Nürnberg 1753, herausgegeben von Rainer Polley, Köln, Weimar, Wien 2000

Paetz, Karl-Wilhelm und Goede, Christian August Gottlieb, Lehrbuch des Lehnrechts, Göttingen 1808

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 61. Auflage, München 2002

Pfaff, Leopold und Hofmann, Franz, Excurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, Beilagen zum Kommentar, Band 1, 2. Auflage, Wien 1878

Pfeiffer, Gerhard, Das Ende des Lehnswesens in Bayern, in: Land und Reich, Stamm und Nation, herausgegeben von Andreas Kraus, Band II: Frühe Neuzeit, München 1984, S. 383 – 398

Pöpperl, Peter, Quellen und System des Codex Maximilianes Bavaricus Civilis, Jur. Diss., Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Bamberg 1967

Rall, Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745 – 1801, München 1952,  
ders., Kurfürst Karl Theodor, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1993

Ress, Franz Michael, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der oberpfälzischen Eisenindustrie von den Anfängen bis zur Zeit des 30jährigen Krieges, Diss., Universität Clausthal, Regensburg 1950

Rosenberg, Leo (Begründer), Zivilprozessrecht, fortgeführt von Karl-Heinz Schwab, nunmehr bearbeitet von Peter Gottwald, München 1993

Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Band II: 1598 – 1745, Würzburg 1906

Roth, Paul, Bayerisches Civilrecht, Zweiter Theil, Tübingen 1872

Sagstetter, Maria Rita, Sulzbach im „neuböhmischen“ Territorium Kaiser Karl IV., in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 61 – 82

Schneider, Hans, Sulzbach bei Pfalz-Neuburg bis 1614, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 103 – 127

Schmid, Alois, Sulzbach im Konfessionellen Zeitalter, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band II, siehe bei Ambronn, S. 537 - 553

Schraml, Erich, Holzrecht und Grundherrschaft in Fuchsmühl, in: Wir am Steinwald, Heft 4, herausgegeben von der Gesellschaft Steinwaldia Pullenreuth e. V., Pressath 1996

Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, in: Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 35, München 1996

Spiess, Karl-Heinz, Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978

Spindler, Max (Herausgeber), Handbuch der bayerischen Geschichte, Zweiter Band, München 1966,  
ders., Handbuch der bayerischen Geschichte, Dritter Band, Zweiter Teilband, München 1971,  
ders., Handbuch der bayerischen Geschichte, Vierter Band, Zweiter Teilband, München 1975

Stoiber, Erwin, Die Hofmarken Rosenberg und Großalbershof, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 153 - 166

Strohbach, Heinz, Auslegungsfragen zum intertemporalen Privatrecht, in: Der Weg zur deutschen Rechtseinheit, herausgegeben von Erik Jayme und Oliver Furtak, Heidelberg 1991, S. 131 - 140

Sturm, Herbert, Das wittelsbachische Herzogtum Sulzbach, in: Weidner Heimatkundliche Arbeiten, Nr. 17, Weiden i. d. Opf. 1980

Theuerkauf, Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Köln und Graz, 1961

Thudichum, Friedrich von, Geschichte des deutschen Privatrechts, Amsterdam 1968

Volkert, Wilhelm (Herausgeber), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799 – 1980, in Verbindung mit Richard Bauer, Reinhard Heydenreuter, Gerhard Heyl, Emma Mages, Max Piendl, August Scherl, Bernhard Zittel, München 1983

Wanderwitz, Heinrich, Die Grafen von Sulzbach, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band I, siehe bei Ambronn, S. 19 – 49

Wappmann, Volker, Die evangelische Kirche zwischen Gegenreformation und Religionsedikt, in: Eisenerz und Morgenglanz, Band II, siehe bei Ambronn, S. 555 - 569

Wirsing, Angela, Geologie und Landschaft im Landkreis Amberg-Sulzbach, in: Von Erzgräbern und Hüttenleuten, siehe bei Geismann, S. 9 – 12

Wolfsteiner, Alfred, Die Fuchsmühler Holzschlacht 1894, Pressath 1993

Zivilprozessordnung, Kommentar, erläutert von Heinz Thomas, Hans Putzo, Klaus Reichold, Rainer Hüßtege, 24. Auflage, München 2002

## 2. Gedruckte Quellen:

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom Jahre 1756, herausgegeben von Max Danzer, München 1894, die erste römische Zahl bezeichnet den Teil, die arabische das Kapitel, es folgen der Paragraph und ggf. die Nummerierung innerhalb der Bestimmung

Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civile von W. X. A. Freyherrn von Kreittmayr, IV. Teil, München 1821

Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 mit den Anmerkungen von W. X. A. Kreittmayr und den Novellen von 1819 und 1837, Reprint, herausgegeben von Werner Schubert, Goldbach 1993

Seiner Kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz etc. etc. Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786, München (ohne Jahresangabe)

Forstwirtschaftsplan zum 01.01.1987, Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Geschichtsteil

## 3. Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:  
Ministerium der Finanzen 11422

Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg:  
Urkunden 6, 7, 199,  
Akte A 0203, 0205, 1586, 1588

Staatsarchiv Amberg  
Sulzbach Stadt- und Landgericht 4328, 6195, 9397,  
Landgericht ä. O. Sulzbach 839, 842, 1075,  
Pfalz-Sulzbach, Ältere Hofkammer – Sulzbacher Akten 39/49,  
Sulzbacher Akten 422, 428, 756, 2944, 3024, 5310, 6421,  
Sulzbacher Administrativakten 2291, 3851, 4062,  
Sulzbacher Regierungsprotokolle 159

Forstamt Sulzbach-Rosenberg:  
Akte Forstrechtsablösungsbeschlüsse und Auszahlungsanordnungen der  
Ablösungssummen, XXIII, 271/7,  
Akte Förderung der Nutzholzgewinnung, XXIII 270, von 1937 bis 31.12.1948

Regierung der Oberpfalz:  
Verordnung vom 12.12.1991, Nr. 230 – 1406 AS 6.

## Abkürzungsverzeichnis

ä. O.	ältere Ordnung
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayObLGZ	Bayerisches Oberstes Landesgericht, Entscheidungssammlung in Zivilsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CJBj	Codex Juris Bavarici Judiciarii
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
ders.	derselbe
Fn.	Fußnote
Frh	Freiherr
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Kap.	Kapitel
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannte
StA AM	Staatsarchiv Amberg
Stadt Su.-Ro.	Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg
zit. n.	zitiert nach

## A. Einleitung – Sulzbach und die Untere Wagensaß

Die vorliegende rechtsgeschichtliche Arbeit beschäftigt sich mit dem Waldgrundstück „Untere Wagensaß“, und den damit zusammenhängenden Vorgängen und Ansprüchen, die sich in einem Zeitraum von mehreren Jahrhunderten darum rankten. Dabei steht der Streit der Stadt Sulzbach-Rosenberg um das fragliche Grundstück und das später daran bestehende sogenannte Bürgerrechtholz im Mittelpunkt. Die Untere Wagensaß liegt südlich von Sulzbach und ist circa 111 Hektar groß.<sup>1</sup> Die erste urkundliche Erwähnung der „niedern Wagensazze“ stammt vom 21.11.1348.<sup>2</sup> Aus einem Urbar von 1366-68 geht hervor, dass es zu dieser Zeit für das Gebiet der Wagensaß sogar einen eigenen Förster gab.<sup>3</sup> Das unterstreicht ihre Bedeutung für die lokale Holzversorgung, die sie damals bereits besaß und die sie auch über Jahrhunderte nicht verlor. Heute dient sie, neben der forstwirtschaftlichen Nutzung, als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

### I. Das Thema im Überblick

Der dieser Arbeit zugrundeliegende Sachverhalt erstreckt sich über einen Zeitraum von mehr als 600 Jahren. Im Hauptteil werden alle Vorgänge eingehend anhand der Archivalien geschildert. Die wesentlichen Ereignisse lassen sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

Die Untere Wagensaß gelangte 1348 durch Belehnung in den Besitz der Bürgerschaft Sulzbachs, während die benachbarte Obere Wagensaß beim Landesherrn verblieb. Die Waldung sollte die Entwicklung der Stadt, die zu dieser Zeit durch einen umfangreichen Bergbau- und Verhüttungsbetrieb stark expandierte, unterstützen.

Es war dann auch der Niedergang der Sulzbacher Montanindustrie, der 1590 zum Verlust der Unteren Wagensaß führte. Diese war ein Teil der städtischen Besitzungen, die zur Tilgung der von der Stadt aufgenommenen Verbindlichkeiten verkauft werden mussten. Der Käufer, der damalige Landesherr Pfalzgraf Ottheinrich II., räumte aber der Stadt ein Wiederkaufsrecht an ihren veräußerten Gütern ein.

Als dieses Wiederkaufsrecht, unter anderem auch hinsichtlich der Unteren Wagensaß, durchgesetzt werden sollte, kam es knapp 150 Jahre später zu langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen. Einen ersten Rückkaufversuch initiierte die Stadt im Jahre 1738. Er scheiterte aber in einem sehr frühen Stadium, denn es kam nicht zu einem gerichtlichen Prozess. Im Jahre 1786 versuchte die Stadt dann zum zweiten Mal, die Waldung aufgrund des Wiederkaufsrechts zurückzuerlangen. Zu dieser Zeit herrschte im Gebiet um Sulzbach ein großer Holzangel, der durch die Verfügungsmacht über die Waldung für die Bürger gemildert worden wäre. Die Auseinandersetzung zog

---

<sup>1</sup> Siehe historischer Lageplan in Anhang I.

<sup>2</sup> StadtA Su.-Ro. U 6.

<sup>3</sup> Sagstetter, S. 74.

sich mehrere Jahre hin, ohne dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung kam. Dabei bemühte sich die Stadt in immer neuen Bittschriften, das von ihr begonnene gerichtliche Verfahren voranzubringen. Nach mehr als fünf Jahren resignierte sie und bot einen Vergleich an, über den im Jahre 1792 verhandelt wurde.

In diesem Zusammenhang verzichtete die Stadt auf eine weitere Durchsetzung ihres Wiederkaufsrechts. Als Gegenleistung dafür erhielt sie im Rahmen eines Holzrechts die Lieferung einer bestimmten Holzmenge für die Bürger zugesagt. In der folgenden Zeit bildete der Inhalt dieses Vergleichs hinsichtlich der zu liefernden Holzmenge und des dafür anfallenden Preises eine Quelle für neue Auseinandersetzungen.

Erst im 20. Jahrhundert wurde das Forstnutzungsrecht abgelöst.

Der ganze Sachverhalt erlaubt immer wieder punktuelle Einblicke in das reale Rechtsleben der jeweiligen Epoche. Er zeigt, in welchen rechtlichen Rahmen die Vorgänge des Alltagslebens eingebunden waren. Alle Streitfragen, die im Lauf der Zeit entstehen, werfen ein Licht auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Obrigkeit und den Bürgern jenseits von rechtstheoretischen Ansätzen. Es handelt sich um ein Stück gelebter Rechtsgeschichte.

Diese Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Vorgänge rund um die Untere Wagensaß aufzuarbeiten. Es geht hier um mehrere, zeitlich aufeinanderfolgende Ereignisse, die in ihrem historischen Kontext gesehen und verstanden werden müssen.

Der zweite Rückkaufversuch von 1786, als im noch selbständigen Herzogtum Sulzbach bereits die bayerischen Gesetze galten, sowie das im Anschluss daran eingeräumte Holzrecht und die damit verbundenen langjährigen Rechtsstreitigkeiten stehen dabei im Mittelpunkt. Aber auch die übrigen Geschehnisse werden anhand des damals geltenden Rechtes vor allem im Hinblick auf ihre Besonderheiten untersucht. Es werden so unterschiedliche Themen wie die Belehnung einer Bürgerschaft oder der Abschluss eines Vergleichs am Ende des 18. Jahrhunderts thematisiert.

Wegen dieser großen Bandbreite ist es daher nicht Gegenstand der Arbeit, ein bestimmtes rechtshistorisches Problem umfassend zu erforschen und ausführlich in seinen Einzelheiten darzustellen.

Vielmehr geht es darum, mehrere konkrete Sachverhalte rechtlich zu begutachten und mit ihren speziellen Problemen punktuell zu untersuchen. Durch diese Vorgehensweise lässt sich, besser als im Rahmen abstrakter Erörterungen, nachvollziehen, wie das Rechtsleben der jeweiligen Zeit in der Realität aussah, mit welchen Widerständen damalige Rechtssuchende konfrontiert waren und wie die Herrscher sowie ihre Bürokratie als auch die Untertanen in rechtlichen Fragen miteinander umgingen.

Die Arbeit in ihrer Gesamtheit soll anhand der Geschichte der Unteren Wagensaß aufzeigen, wie eng verbunden historische Abläufe mit dem Recht ihrer Zeit sind und wie dieses Recht an einem Ort mit einer so wechselvollen Geschichte wie Sulzbach ausgestaltet war und

vollzogen wurde. Zudem ermöglicht die Arbeit einen Blick auf die Entwicklung des dortigen Rechtslebens über einen längeren Zeitraum.

## II. Die Stadt Sulzbach und ihre bewegte Geschichte

Die Stadt Sulzbach liegt etwa fünfzig Kilometer in östlicher Richtung von Nürnberg und circa 85 Kilometer nordwestlich von Regensburg. Seit 1934, als es zu einer Vereinigung mit der Gemeinde Rosenberg kam, heißt sie Sulzbach-Rosenberg.

Eine umfassende Darstellung der bewegten Geschichte der Stadt würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es ist jedoch herauszuheben, dass die Geschichte der Stadt von zwei Umständen besonders geprägt wurde, die hier näher dargestellt werden sollen.

Dabei handelt es sich zum einen um den häufigen Wechsel der politischen Machtverhältnisse und damit der Stadtherren und zum anderen um den Abbau von Bodenschätzen und deren Verarbeitung.

Diese beiden Aspekte beeinflussten die Entwicklung der Stadt in hohem Maße. Sie spiegeln sich in den Vorgängen um die Untere Wagensaß wieder, die erst vor diesem Hintergrund verständlich werden.

### 1. Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung

Die Burg Sulzbach, um die herum sich der Markt entwickelte, wurde in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Graf Gebhard begründet, wobei jedoch archäologische Grabungen ab 1990 noch ältere Überreste zutage förderten.<sup>4</sup>

Die Entstehung des Ortes Sulzbach ist nach den derzeitigen Erkenntnissen wohl im 12. Jahrhundert anzusetzen, obwohl die erste urkundliche Erwähnung als Markt erst 1253 erfolgt.<sup>5</sup>

Im Jahr 1305 fiel das Gebiet um Sulzbach an die Wittelsbacher und wurde dadurch Teil des Herzogtums Bayern.<sup>6</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde Sulzbach zum ersten Mal explizit als Stadt bezeichnet.<sup>7</sup>

In das Jahr 1329 fällt ein wichtiges Ereignis, das die weiteren Geschehnisse der Stadt entscheidend beeinflusste: der Hausvertrag von Pavia. Die Wittelsbacher vereinbarten darin eine Spaltung ihres Hauses in eine pfälzische und eine bayerische Linie.<sup>8</sup> Für die pfälzische Linie wurde die „obere Pfalz“ auf dem bayerischen Nordgau gebildet. Das Pendant dazu war die geographisch südlicher gelegene, also damit „untere“ Rheinpfalz. Als Folge dieser Teilung führte die „obere Pfalz“ eine Existenz als Nebenland, das in den nächsten Jahrhunderten unter häufig wechselnden Herrschern immer von der Ferne aus verwaltet wurde und selten im Mittelpunkt entwicklungspolitischer Bemühungen stand.<sup>9</sup> Der endgültige Anschluss

---

<sup>4</sup> Wanderwitz, S. 16, 17.

<sup>5</sup> Holzfurtner, S. 52.

<sup>6</sup> Holzfurtner, S. 55, 59.

<sup>7</sup> Holzfurtner, S. 53.

<sup>8</sup> Holzfurtner, S. 57.

<sup>9</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1253, 1349.



der Oberpfalz an Bayern erfolgte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.<sup>10</sup>

Die Stadt Sulzbach teilte das Schicksal der „oberen Pfalz“ nur bis zu einem gewissen Grad. Oftmals ging sie einen Sonderweg, da sie immer wieder Teil eines von der Oberpfalz abgetrennten selbständigen Territoriums wurde, das erst Ende des 18. Jahrhunderts endgültig mit Bayern vereinigt wurde.

Bereits 1353 fiel die Stadt zur Begleichung aufgelaufener pfälzischer Schulden an die Böhmisches Krone und wurde Teil des sogenannten „neuböhmischen“ Territoriums.<sup>11</sup> Dies wirkte sich auf Sulzbach vorteilhaft aus, da der neue Stadtherr Karl IV. und auch dessen Sohn Wenzel die Belange der Stadt sowie Bergbau und Handel stark förderten. Die Stadt kam in den nächsten 20 Jahren in den Genuss mehrere Privilegien, wie etwa Zollfreiheiten.<sup>12</sup> Aufgrund geänderter politischer Ziele gelangte Sulzbach aber schon 1373 im Rahmen eines umfangreichen Gebietsaustauschs wieder in Wittelsbacher Besitz.<sup>13</sup>

Eine weitere bedeutsame Wendung ergab sich durch den von 1504 bis 1505 dauernden Landshuter Erbfolgekrieg. Bis zu seinem Ende gehörte Sulzbach abwechselnd den bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern. Den Krieg hatte der Wunsch des Landshuter Herzogs Georg des Reichen ausgelöst, als Erbin seine Tochter und deren Familie einzusetzen. Dies widersprach dem Wittelsbacher Hausgesetz, das eine Vererbung nur im Mannesstamm erlaubte.<sup>14</sup>

Im Waffenstillstand von 1505 kam es im so genannten „Kölner Spruch“ von Kaiser Maximilian zu folgender Einigung<sup>15</sup>: Zwar wurden die Erben aus dem Wittelsbacher Mannesstamm eingesetzt, aber für die Enkel von Georg dem Reichen, Ottheinrich und Philipp, deren Erbeinsetzung den Ausgangspunkt des Krieges bildete, wurde ein neues Fürstentum errichtet. Für dieses Hoheitsgebiet bürgerte sich später unter anderem der Name Pfalz-Neuburg ein.<sup>16</sup> Sulzbach wurde diesem neuen Fürstentum zugeschlagen.<sup>17</sup>

In den nächsten 150 Jahren fiel Sulzbach durch Kauf und Verkauf erneut an die pfälzischen Wittelsbacher, ging sodann zurück an Pfalz-Neuburg und wurde sogar Hauptstadt einer eigenen Deputat-herrschaft<sup>18</sup> durch Gebietsteilungen innerhalb der Familie der Pfalz-Neuburger.<sup>19</sup>

Letztere Entwicklung führte dazu, dass Pfalz-Sulzbach unter Pfalzgraf Christian August durch den am 15.01.1656 abgeschlossenen

---

<sup>10</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1253.

<sup>11</sup> Sagstetter, S. 62, 63.

<sup>12</sup> Sagstetter, S. 63, 64.

<sup>13</sup> Sagstetter, S. 75.

<sup>14</sup> Schneider, S. 103ff.

<sup>15</sup> Schneider, S. 108.

<sup>16</sup> Schneider, S. 111.

<sup>17</sup> Schneider, S. 111.

<sup>18</sup> Unter Deputat versteht man grundsätzlich ein Entgelt, das in Naturalien besteht, beispielsweise für Lehrer und Geistliche (Wörterbuch zur Geschichte, S. 165f). Ein Deputatfürstentum ist ein räumlich abgegrenzter Teil eines Fürstentums, das in der Regel für nachgeborene Söhne eingerichtet wurde und in dem diese an sich selbstständig herrschten, allerdings unter der Oberhoheit des regierenden Fürsten des Stammfürstentums.

<sup>19</sup> Schneider, 121ff.

Neuburger Hauptvergleich zum selbstständigen, reichsunmittelbaren Fürstentum wurde. Allerdings fand nie eine offizielle Reichsbelehrung statt, und das Fürstentum erwarb nie Sitz und Stimme im Fürstenkolleg des Reichstags.<sup>20</sup>

Es umfasste das Landgericht Sulzbach mit der Herrschaft Breitenstein, die neuburgische Hälfte am Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden und das Pflögamt Floß mit dem Gericht Vohenstrauß.<sup>21</sup> Das Gebiet bildete also keine geographische Einheit und war stark zergliedert.

Am 20.07.1733 erbte der Urenkel von Christian August, Karl Theodor, das Fürstentum Pfalz-Sulzbach. Dieser vereinigte in der folgenden Zeit im Rahmen der Erbfolge die pfälzische und bayerische Linie der Wittelsbacher und fast alle ihre Gebiete.

Die selbstständige Entwicklung des Sulzbacher Gebietes endete aber bereits, bevor Kurfürst Max IV. Joseph aus dem Haus Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1799 das Erbe Karl Theodors antrat. Das Herzogtum Sulzbach wurde vollständig in das kurfürstliche Bayern integriert. Es verlor 1791 bei der Zusammenlegung mit dem Herzogtum der Oberen Pfalz seine 1656 von Neuburg zugesicherte Unabhängigkeit.<sup>22</sup> 1799 wurde Sulzbach zur Rechnungsaufnahme der Oberpfälzer Landesdirektion unterstellt und ging in der Provinz Amberg auf.<sup>23</sup>

## 2. Der Bergbau in Sulzbach

Sulzbach war immer eine Bergstadt. Ihre Entwicklung wurde durch die Förderung und Verhüttung der hiesigen Erzvorkommen entscheidend geprägt.

Es ist davon auszugehen, dass in der Region bereits in vorgeschichtlicher Zeit Bergbau betrieben wurde, obwohl schriftliche Quellen erst relativ spät, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, auftauchen.<sup>24</sup>

Die Erzlagerstätten in der Oberpfalz gehörten bis ins 17. Jahrhundert zu den bedeutendsten Eisenlagerstätten Mitteleuropas. Von daher trägt die Region nicht umsonst die Bezeichnung „Ruhrgebiet des Mittelalters“. Abgebaut wurden dort vor allem Braunerz und Weißerz mit einem Eisengehalt von 45-50 bzw. 25-35%, das dort auch verhüttet und weiterverarbeitet wurde.<sup>25</sup> Die Bedeutung dieses Wirtschaftsraumes zeigt sich beispielsweise daran, dass die Oberpfalz in dieser Zeit für Dünn- und Zinnbleche eine Monopolstellung innehatte, die von England und den Niederlanden bis nach Italien und Ungarn reichte.<sup>26</sup> Im 16. Jahrhundert erwirtschaftete die Oberpfalz durch das Montanwesen 200.000 Gulden, während im Vergleich dazu

---

<sup>20</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1024f.

<sup>21</sup> Eine sehr exakte Beschreibung des Herzogtums Sulzbach mit seinen angrenzenden Nachbarn findet sich in einem Schreiben eines dortigen Regierungs- und Hofkammerrats aus dem Jahr 1765, abgedruckt bei Brunner, S. 302.

<sup>22</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1035.

<sup>23</sup> Jaitner, 149.

<sup>24</sup> Ress, S. 19; Hensch, S. 13 m. w. N..

<sup>25</sup> Wirsing, S. 11.

<sup>26</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1363.

die gesamten Einkünfte des Fürstentums Pfalz-Neuburg nur 24.000 Gulden betragen.<sup>27</sup>

Das erste Aufblühen der Metallverarbeitung in der gesamten Oberpfalz begann am Ende des 13. Jahrhunderts. Es beruhte auf zwei Neuerungen: dem gezielten Einsatz von Wasserkraft für Blasebälge und Schmiedehämmer sowie einem leistungsfähigen Eisenerzbergbau, der ausreichend Erz von hoher Qualität förderte.<sup>28</sup>

Dabei stand Sulzbach in ständiger Konkurrenz mit Amberg, der anderen bedeutenden Bergstadt in der Oberpfalz.<sup>29</sup> Es ging hierbei unter anderem um Streitigkeiten, wer das Privileg hatte, bestimmte Erzlagerstätten abzubauen und um die Nutzung der Vils als Transportweg.<sup>30</sup> Beide Städte arbeiteten jedoch auch zusammen, um ihre führende Position im Bergbau zu behaupten. Sie schlossen im Lauf der Jahrhunderte mehrere Abkommen, die sogenannten „Hammereinungen“, wobei die älteste nachgewiesene von 1341 stammt.<sup>31</sup>

Die Blütezeit des Sulzbacher Hüttenwesens begann in der Mitte des 15. Jahrhunderts und dauerte ungefähr 100 Jahre.<sup>32</sup> Die positive Entwicklung beruhte auf einer den jeweiligen Bedürfnissen genau angepassten Bergordnung, die den gesamten Bergbau umfassend organisierte. Dieses größtenteils von der Stadt selbst geschaffene Bergrecht stellt eine herausragende Leistung dar.<sup>33</sup>

Der Erzabbau bedurfte der besonderen Organisation, da der Abbau nicht kontinuierlich geschah, sondern in Kampagnen, die als Würken bezeichnet wurden.<sup>34</sup> Dabei förderte man in wenigen Monaten genügend Erz, um die verarbeitenden Hammerwerke drei bis vier Jahre zu versorgen. Der Grund für dieses Vorgehen lag in dem aufwendigen Abbau selbst, bei dem vor allem die arbeitsintensive Beseitigung des Grubenwassers bewältigt werden musste, und in der begrenzten Kapazität der Hammerwerke.

Der Niedergang des Sulzbacher Bergbaus setzte ein, als der Abbau technisch immer schwieriger und die Stadt Amberg, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihren Bergbau sehr erfolgreich reorganisiert hatte, zur übermächtigen Konkurrenz wurde.<sup>35</sup>

Der Bergbau erlosch dann etwa ab 1600 für mehr als zwei Jahrhunderte fast völlig. In der „Statistischen Beschreibung der Oberpfalz“ von 1809, die die wirtschaftlichen Verhältnisse im Landgericht Sulzbach relativ genau schildert, wird der Erzabbau im Zusammenhang mit der Erwerbswirtschaft der Stadt nicht erwähnt und lediglich bei den Ausführungen zum gesamten Gebiet widmet man ihm

---

<sup>27</sup> Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 58.

<sup>28</sup> Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 429.

<sup>29</sup> Amberg liegt circa 60 km östlich von Nürnberg und ca. 70 km nordwestlich von Regensburg.

<sup>30</sup> Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 436ff.

<sup>31</sup> Diese sog. „Kleine Hammereinung“ ist die älteste urkundliche Erwähnung des Sulzbacher Bergbaus, dazu Götschmann, Von Erzgräbern und Hüttenleuten, S. 25.

<sup>32</sup> Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 441f.

<sup>33</sup> Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 439.

<sup>34</sup> Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 440.

<sup>35</sup> Dazu näher in Teil B Kap. II.

zwei Sätze.<sup>36</sup> In der Zeit um 1800 sind im ehemaligen Herzogtum Sulzbach nur fünf Hämmer nachzuweisen.<sup>37</sup>

Mit dem Einsetzen des Eisenbahnbaus in der Mitte des 19. Jahrhunderts begannen für die Montanindustrie in Sulzbach wieder bessere Zeiten. Am 26.09.1853 wurde die „Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte“, in der Umgangssprache kurz Maxhütte genannt, als Aktiengesellschaft gegründet, deren Schwerpunkt auf der Herstellung von Eisenbahnschienen lag.<sup>38</sup> Das Unternehmen, das seine Fertigung immer den modernsten Techniken anpasste, unterhielt mehrere Produktionsstätten, darunter auch Bergwerke im Gebiet um Sulzbach, wobei sich Rosenberg zum bedeutendsten Standort entwickelte.<sup>39</sup> So lebte vor dem Ersten Weltkrieg mehr als die Hälfte der Sulzbach-Rosenberger Bevölkerung von der Maxhütte, die in dieser Zeit das größte Eisenhüttenunternehmen Süddeutschlands und mit den bedeutenden Unternehmen des Ruhrgebiets vergleichbar war.<sup>40</sup>

Die Maxhütte wurde durch den Ersten Weltkrieg und - nach einer kurzen Erholung ab Mitte der 20er Jahre - von der Weltwirtschaftskrise schwer getroffen. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten galt die Maxhütte als kriegswichtiger Betrieb, und so produzierte sie ununterbrochen bis zum Kriegsende.<sup>41</sup>

In der Nachkriegszeit<sup>42</sup> konnte die Maxhütte zunächst an die früheren Erfolge anknüpfen und beschäftigte in den 60er und Anfang der 70er Jahre im Rosenberger Werk und den Sulzbacher Eisenerzgruben mehr als 4000 Personen. Im Zuge der weltweiten Stahlkrise begann sich ab Mitte der 70er Jahre auch die Situation der Maxhütte zu verschlechtern. Es kam in den nächsten Jahrzehnten zum Abbau tausender Arbeitsplätze, worunter die gesamte Region und vor allem die Stadt Sulzbach-Rosenberg, bei der 65,4 % aller Arbeitsplätze vor Ort auf die Maxhütte entfielen, stark zu leiden hatte. 1987 kam es zum Konkurs, in dessen Zuge die letzte Eisenerzgrube Deutschlands, die Grube Leonie in Auerbach, geschlossen wurde.<sup>43</sup> Durch die Gründung zweier neuer Gesellschaften, der Neuen Maxhütte Stahlwerke GmbH und der Rohrwerk Neue Maxhütte GmbH, konnte der Betrieb noch bis 2002 aufrecht erhalten werden.<sup>44</sup> Damit endet auch diese zweite Ära von Sulzbach als Standort der Montanindustrie.

### III. Die Bedeutung der Wälder und der Holzwirtschaft

Die Einleitung zu dieser Arbeit wäre unvollständig, wenn sie sich nicht noch mit der Bedeutung der Wälder und der Holzwirtschaft in den relevanten Zeiträumen auseinandersetzen würde. Die gesamte

---

<sup>36</sup> Destouches, Erster und zweyter Theil, S. 329, 342.

<sup>37</sup> Endres, S. 417.

<sup>38</sup> Gömmel, S. 451.

<sup>39</sup> Gömmel, S. 451ff.

<sup>40</sup> Gömmel, S. 453.

<sup>41</sup> Gömmel, S. 454ff.

<sup>42</sup> Dazu Gömmel, S. 457ff.

<sup>43</sup> Bereits im Jahr 1977 endete der Bergbau im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg, als die Grube Eichelberg geschlossen wurde, Geismann/Vogl, S. 7.

<sup>44</sup> Im Jahr 2002 soll der Betrieb in der Maxhütte wegen fehlender Rentabilität schrittweise eingestellt werden, s. Mittelbayerische Zeitung vom 06.06.2002.

Dynamik der Vorgänge um die Untere Wagensäß kann nicht nachvollzogen werden, wenn man sich nicht ins Bewusstsein ruft, welchen besonderen Wert Waldgrundstücke und die damit gesicherte Holzversorgung damals besaßen.

### 1. Das Holz als lebensnotwendiges Gut

Der Rohstoff Holz war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein lebensnotwendiges Gut, dessen Bedeutung nur mit der des Wassers gleichgesetzt werden kann. Holz war nicht nur ein wesentliches Bau- und Werkmaterial, sondern auch die fast ausschließliche Energiequelle. Erst die allgemeine Verwendung von Steinkohle und die neuen industriellen Roh- und Werkstoffe im 19. Jahrhundert beendeten das so genannte „hölzerne Zeitalter“.<sup>45</sup>

Bis in die Neuzeit hinein war die überwiegende Anzahl der Haushaltsgegenstände, die landwirtschaftliche und handwerkliche Ausstattung aus Holz gefertigt: Schuhe, Essgeschirr, Möbel, Wagen, Pflüge, Tröge, Eimer, Spinnräder, Webstühle. Für die in Ställen gehaltenen Tiere wurden biegsame Äste als Einstreu verwendet.

Eine weitere wichtige Funktion hatte Holz als Baumaterial. Die meisten Gebäude bestanden zu einem Grossteil aus Holz. Es wurde zudem für Gerüste, Zäune, Wegbefestigungen und nicht zuletzt für den Schiffbau benötigt.

Vor allem sorgte das Holz als Brennmaterial für die gesamte Energieversorgung. Die Nutzung von Wind- und Wasserkraft gelang nur für wenige arbeitstechnische Zwecke wie Mühlen und Hämmer. Der warme Herd bildete den Mittelpunkt jedes Haushalts und war in den Gegenden mit strengen Wintern eine Lebensnotwendigkeit. Ein wesentlicher Teil der Nahrungsmittelproduktion hing von genügend Energie, beispielsweise für das Räuchern, die Brot- und Bierherstellung, ab. Der Großteil der Bevölkerung, dem Wachs und später Petroleum zu teuer war, nahm zur Beleuchtung Kien- und Buchenspäne sowie Fackeln her.

Ein Leben ohne Holz war im mitteleuropäischen Kulturkreis nicht denkbar, es war im wahrsten Sinne des Wortes von der Wiege bis zur Bahre davon umgeben.

Die Bedeutung der Holzversorgung für das Überleben in dieser Region zeigt eine Begebenheit aus dem Jahr 1894. In dem kleinen Ort Fuchsmühl in der nördlichen Oberpfalz führte ein Streit um die Zuweisung des sogenannten Rechtholzes, eines Holzrechts wie es in ähnlicher Form zu dieser Zeit auch in Sulzbach bestand, zu einem Militäreinsatz, bei dem zwei Tote und mehrere Verletzte zu beklagen waren. Der dortige Gutsbesitzer gab mehrere Jahre kein Holz mehr ab, da vor Gericht um die Ansprüche, die sich auf seine Wälder bezogen, gestritten wurde. In der Folge verelendeten die darauf angewiesenen Bewohner immer mehr. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, von der Obrigkeit in ihren Rechten bestätigt zu werden und angesichts eines strengen Winters in der Oberpfalz, griffen sie zur Selbsthilfe. Am 29. Oktober 1894 zogen die Bewohner in den Wald und begannen, das ihnen ihrer Meinung nach zustehende Holz aufzumachen. Am

---

<sup>45</sup> Mantel, S. 193.

nächsten Tag vertrieb das zwischenzeitlich aus Amberg angeforderte Militär unter Waffeneinsatz die Bauern aus den Wald. Von den Holzrechtlern fanden dabei zwei den Tod und mehrere, darunter auch Frauen, wurden teilweise schwer verletzt. Besondere Empörung rief die Tatsache hervor, dass alle Personen am Rücken getroffen wurden und es sich bei den Toten um alte Männer handelte, während die Soldaten völlig unverletzt blieben.<sup>46</sup>

Glücklicherweise eskalierten die Streitigkeiten in Sulzbach, die sich nach der Einräumung von Forstnutzungsrechten für die Bürger ergaben, nicht in dieser Weise und konnten alle vor Gericht beigelegt werden. Allerdings verwundert es angesichts dieser Begebenheit, die immerhin noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschah, nicht mehr, dass alle Beteiligten ihre Bemühungen um die Verfügungsmöglichkeit an der Unteren Wagensaß und den Holzbezug daraus so zäh und ausdauernd führten.

## 2. Die besondere Bedeutung für die Montanindustrie

Neben dem allgemeinen Bedarf an Holz hatte dieses für die frühe Montanindustrie, wie übrigens auch im Bereich der Salinen und Glashütten, eine besondere Bedeutung. Es bestand dort ein überproportional großer Nachfrage hinsichtlich Holz als Kraft- und Werkstoff.

Es wurde nicht nur Bauholz für die Gebäude und Förderanlagen außerhalb des Berges in erheblichen Mengen verwendet, sondern auch für den Abbau in den Bergwerken wurde Grubenholz benötigt, um die Schächte und Stollen fortzusetzen und zu sichern sowie die Gruben über hölzerne Leitern und Stege zu erschließen. Auch im Rahmen des eigentlichen Abbauvorgangs waren viele Werkzeuge und Hilfsmittel aus Holz, wie die Schäfte der Werkzeuge, die Erzbehälter und Wagen.<sup>47</sup>

Über den Holzbedarf im Sulzbacher Bergbau liegen nähere Angaben vor. Für eine Abbaukampagne, ein Würken, benötigte man allein zur Sicherung der Stollen und Gänge etwa 20.000 Stück Bergholz.<sup>48</sup> Dieses wurde auch nicht wiederverwendet, sondern blieb nach dem Abbau im Berg, um ihn während des weiteren Abbaus zu stabilisieren. Zudem erforderte die Erzverhüttung und Metallverarbeitung für das Schmelzen und die weitere Produktion von Eisenwaren erhebliche Energiemengen. Hierbei verwandte man viel Holzkohle, da diese einen besseren Verwendungseffekt erbrachte und den Transport leichter und effektiver gestaltete.<sup>49</sup> Dies war auch in Sulzbach der Fall, da sonst

---

<sup>46</sup> Über die genauen Hintergründe und die politischen Folgen der sog. Fuchsmühler Holzschlacht s. Wolfsteiner.

Die Holzrechtler wurden wegen Landfriedensbruch und Forstfrevel vor dem Landgericht Weiden verurteilt, wobei die meisten Strafen später im Gnadenwege aufgehoben wurden. Die umstrittenen Holzrechte bestehen übrigens teilweise heute noch.

<sup>47</sup> Mantel, S. 214.

<sup>48</sup> BayHStA Ministerium der Finanzen 11422, zit. n. Götschmann, Der Sulzbacher Bergbau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, S. 84.

<sup>49</sup> Mantel, S. 215.

eine dortige Holzordnung<sup>50</sup> von 1341 keine das Verkohlen von Holz betreffende Regelung vorgesehen hätte.

Das generelle Transportproblem konnte durch die Verwendung von Holzkohle nur etwas gemildert werden. Neben den Erzvorkommen und dem Vorhandensein von fließenden Gewässern für die technischen Anlagen war das ausreichende Vorhandensein von Holz am Standort die entscheidende Voraussetzung für das Bergbau- und Hüttenwesen. Die Zulieferung war eine langwierige und kostspielige Angelegenheit, denn alle Güter zu Lande mussten mit Fuhrwerken transportiert werden.<sup>51</sup> Der Unterhalt der Straßen wurde vernachlässigt, so dass sich diese in der Regel in einem schlechten Zustand befanden<sup>52</sup> und das sperrige Volumen als auch das hohe Gewicht des Holzes kamen erschwerend hinzu<sup>53</sup>. All dies machte den Transport von Produktionsmitteln für die frühen Unternehmer unattraktiv, da sie ausreichend Mühe hatten, die fertigen Waren auszuliefern. Die Beförderung auf dem Wasserweg war deshalb die wesentlich effektivere Möglichkeit. Allerdings konnte die für Sulzbach in Frage kommende, ab Amberg schiffbare<sup>54</sup> Vils wegen Streitigkeiten mit der Stadt Amberg über die Schifffahrtsrechte nicht zuverlässig genutzt werden.

Angesichts dieser Umstände wird noch einmal deutlich, wie sehr die Bergstadt Sulzbach für ihre Existenz auf das Vorhandensein von Wäldern angewiesen war und welchen besonderen Wert diese hatten, wenn sie sich so nahe am Standort befanden. Nach unseren heutigen industriellen Maßstäben könnte man die Bedeutung am ehesten mit einer fast unerschöpflichen Erdölquelle vergleichen, die als Lieferant von Energie und Rohstoffen direkt neben den Produktionsstätten liegt. Nur ein solcher Vergleich kann die Wertschätzung hervorheben, die einem ergiebigen Waldgrundstück widerfuhr.

### 3. Der Wald als Gegenstand rechtlicher Regelungen

Die Wälder im Gebiet des heutigen Mitteleuropa wurden im Verlauf der Geschichte immer mehr zum Gegenstand rechtlicher Regelungen.

Mit der Zunahme der Siedlungsdichte ab dem 5. Jahrhundert begannen die ersten Einschränkungen der bis dahin freien Waldnutzung.<sup>55</sup> Das Holz wurde zum Wirtschaftsgut und die Nutzung der Wälder mehr und mehr durch die Obrigkeit geregelt.

Der Wald als herrenloses Land stand seit merowingischer und karolingischer Zeit unter der Verfügungsgewalt des Königs und seiner Vasallen, so dass diese alle Nutzungen durch das Volk legitimieren mussten.<sup>56</sup> Da das damalige Mitteleuropa zu diesem Zeitpunkt, anders als heute, sehr dünn besiedelt war, gelangte so der überwiegende Teil der Wälder in den Besitz des Adels und auch der Kirche. Im Vergleich dazu waren die Besitzungen der bäuerlichen Genossenschaften und

---

<sup>50</sup> Siehe dazu Nr. 3 der Einleitung.

<sup>51</sup> Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 61.

<sup>52</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1363.

<sup>53</sup> Mantel, S. 267.

<sup>54</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1364.

<sup>55</sup> Mantel, S. 151; Hasel, S. 59.

<sup>56</sup> Mantel, S. 153.

Städte bescheiden. Der Wald, der unter der Herrschaft des Königs stand, wurde dabei als Forst bezeichnet.<sup>57</sup> Teil der Königsrechte war der Bann, also die Möglichkeit, Ge- und Verbote unter Anordnung gewichtiger Rechtsfolgen im Fall der Nichtbeachtung auszusprechen.<sup>58</sup> Dies war die Grundlage für alle rechtlichen Regelungen, die sogenannten Forstrechte, die seit fränkischer Zeit nachweisbar in diesem Zusammenhang erlassen wurden.<sup>59</sup> Es entstand eine Vielzahl zuerst oft nur mündlich tradiert lokaler Waldordnungen. Die Landesherrn erließen in ihren Territorien ab dem 16. Jahrhundert verstärkt Forstverfassungen, die die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder ordneten. Zur Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften existierten eigene Wald- bzw. Forstgerichte.<sup>60</sup> Im 17. und 18. Jahrhundert richtete man in Bayern zudem eigene Forstbehörden ein.<sup>61</sup> Vor allem als nach dem 30jährigen Krieg der Holzbedarf stark zunahm und in der folgenden Zeit die Bevölkerungszahlen wieder anstiegen, wurde Holz zunehmend knapper und damit auch teurer. Aus dieser Entwicklung heraus mehrten sich die Streitigkeiten um die Nutzung der Wälder, vor allem die grundherrlichen Waldbesitzer wollten den Holzbezug der Bauern mehr und mehr einschränken.<sup>62</sup> Die jüngeren Waldordnungen bemühten sich allerdings auch verstärkt um den Schutz der Wälder, da man die Gefahren unkontrollierter Rodungen und des allgemeinen Raubbaus erkannte.<sup>63</sup> Für das Gebiet der Oberpfalz ist diese Entwicklung gut dokumentiert. Dort ergab sich wegen der angesiedelten Montanunternehmen und des damit verbundenen enormen Holzbedarfs bereits im 13. und 14. Jahrhundert das Bedürfnis nach einer geregelten Forstwirtschaft. Die Wälder hatten sich bereits so gelichtet, dass beispielsweise im Amt Vilseck nördlich von Amberg im Jahr 1348 bereits mehrere Eisenhämmer nicht mehr produzierten, weil die umliegenden Wälder vollständig zu Holzkohle verarbeitet worden waren.<sup>64</sup> Für das Amt Vilseck ist 1392 ein Waldgericht belegt, für die Gebiete der Städte Amberg und Sulzbach liegen bereits aus den Jahren 1310 bzw. 1341 eigene Holzordnungen vor.<sup>65</sup> Die Sulzbacher Holzordnung verbot unter anderem in einer Meile Umkreis in Sulzbach Holz zu verkohlen, um die standortnahe Versorgung mit Bau-, Brenn- und Grubenholz sicherzustellen.<sup>66</sup> Die Urkunde überliefert auch den ersten schriftlichen Beweis für die Existenz des Bergbau- und Hüttenwesens in Sulzbach.<sup>67</sup> Für das Gebiet der damaligen Oberpfalz wurde 1499

---

<sup>57</sup> Köbler, S. 155; zur Herleitung des Wortes „Forst“ zusammenfassend Hasel, S. 60f.

<sup>58</sup> Köbler, S. 41.

<sup>59</sup> H. Rubner, Artikel: „Forst“, in: HRG Band 1, Berlin 1971, Spalten 1169-1180, Spalten 1168f.

<sup>60</sup> Mantel, S. 187.

<sup>61</sup> Heydenreuther, Recht, S. 164.

<sup>62</sup> Schraml, S. 78f; Eine besondere Preissteigerung trat dabei ab dem 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts ein, s. Mantel, S. 256.

<sup>63</sup> Mantel, S. 164f, 322.

<sup>64</sup> Ress, S. 24.

<sup>65</sup> E. Schremmer, in: Spindler, Band III/2, S. 1379.

<sup>66</sup> Mayerhofer, S. 12; Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 60.

<sup>67</sup> Endres, S. 417.



eine umfassende Forstordnung erlassen, der 1565 eine weitere folgte.<sup>68</sup>

Dem Herzogtum Sulzbach gab Kurfürst Karl Theodor am 03.03.1744 eine neue Forstordnung mit der Begründung, dass die bisherige Forstordnung nicht mehr beachtet werde und daher alle Wälder in einem schlechten Zustand seien.<sup>69</sup> Diese Verordnung verbot unter anderem, mehr als den Holzbedarf eines Jahres zu hauen, Waldgrundstücke an Ausländer zu verkaufen oder die Rodung ganzer Flächen um so die Holzversorgung sicherzustellen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden auch die Forstverfassungen liberalisiert, ohne jedoch das besondere öffentliche Interesse am Wald völlig außer Acht zu lassen.<sup>70</sup> Der Holzmarkt, der bisher nur von den landesherrlichen Forstorganen abhing, wurde der sich entwickelnden freien Verkehrswirtschaft angepasst.<sup>71</sup> Seit dem 20. Jahrhundert steht immer mehr die Bedeutung des Waldes für Umwelt und Erholung im Mittelpunkt, so dass die Bewirtschaftung und Erhaltung verstärkt als öffentliche Aufgabe angesehen wird.<sup>72</sup>

Das Recht auf freies Betreten des Waldes wurde in Bayern für so wertvoll erachtet, dass es sogar ausdrücklich in Art. 141 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung genannt ist, während das Grundgesetz das Betretungsrecht der freien Natur als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit ansieht. Die einfachgesetzlichen Normierungen des Betretungsrechts finden sich in § 14 BWaldG und Art. 13 BayWaldG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 BayNatSchG.

---

<sup>68</sup> Mantel, S. 165.

<sup>69</sup> StA AM Sulzbacher Akten Nr. 3024.

<sup>70</sup> Mantel, S. 188; H. Rubner, Artikel: „Forst“, in: HRG Band 1, Berlin 1971, Spalten 1169-1180, Spalte 1178.

<sup>71</sup> Mantel, S. 179.

<sup>72</sup> Mantel, S. 189.

## **B. Die Begutachtung der rechtlichen Vorgänge in Verbindung mit der Unteren Wagensaß**

Der Hauptteil dieser Arbeit begutachtet chronologisch geordnet die rechtlichen Vorgänge, in die die Stadt Sulzbach im Laufe der Zeit in Verbindung mit der Unteren Wagensaß verwickelt war.

Dabei wird zunächst, soweit erforderlich, der historische Kontext aufgezeigt, in den die Ereignisse eingebettet sind. So ist eine zeitliche Einordnung der Situation möglich und die Einflussnahme der äußeren Umstände auf das rechtliche Geschehen kann nachvollzogen werden.

Daran schließt sich die Darstellung der einzelnen Vorgänge an.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden neben der einschlägigen Literatur vor allem die vorhandenen Quellen herangezogen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Akten des städtischen Archivs Sulzbach. Zudem kamen Akten des Staatsarchivs Amberg und des Forstamts Sulzbach-Rosenberg zur Auswertung. So konnte der gesamte Sachverhalt ermittelt und wiedergegeben werden.

Es folgen dann die Erläuterungen zu den besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen des fraglichen Geschehens und eine Untersuchung und Überprüfung des Sachverhalts im Lichte der jeweils geltenden Rechtslage.

### **I. Die Belehnung**

Die Stadt Sulzbach und ihre Bürgerschaft begründete ihre rechtlichen Beziehungen zur Unteren Wagensaß im Rahmen einer Belehnung im Jahr 1348. Als Lehnsherr trat Pfalzgraf Rudolf II. auf. Dieser gehörte der pfälzischen Linie der Wittelsbacher an und war zu dieser Zeit Stadtherr von Sulzbach.

#### **1. Die damalige Bedeutung von Sulzbach**

Das Gebiet um die Stadt Sulzbach war aufgrund des Hausvertrags von Pavia seit 1329 im Besitz der pfälzischen Linie der Wittelsbacher. Es handelte sich dabei um die Pfalzgrafen Rudolf II., Ruprecht I. und deren Neffe Ruprecht II.<sup>73</sup> Diese teilten das Gebiet 1338 wiederum unter sich auf. Sulzbach kam unter die Herrschaft von Rudolf II. und wurde Verwaltungsmittelpunkt seiner Oberpfälzer Besitzungen.<sup>74</sup>

In dieser Zeit war Sulzbach aufgrund seines prosperierenden Bergbauwesens eine aufblühende Stadt.

Der Bergbau erlebte ab dem Jahre 1349 einen großen Aufschwung.<sup>75</sup>

Ein Grund dafür lag unter anderem darin, dass Pfalzgraf Rudolf II. als Landesherr den Bürgern der Stadt am 21.11.1348 das alleinige Recht verlieh, auf dem Eichelberg Erz abzubauen.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> Holzfurtner, S. 57.

<sup>74</sup> Holzfurtner, S. 57.

<sup>75</sup> Holzfurtner, S. 58.

<sup>76</sup> Holzfurtner, S. 59; Damit und durch die wiederholte Bestätigung von 1394 (Ambronn, S. 85) ist auch die besondere Organisation des Sulzbacher Bergbaus vorgegeben: Bergbau durfte nur betreiben, wer das Bürgerrecht der Stadt erworben hatte, womit er automatisch dem Rat unterstand. Dieser übte damit bis zur faktischen Übernahme des städtischen Regiments durch den Landesherrn ab 1590 wegen Überschuldung den entscheidenden Einfluss auf das Bergwesen aus.

Aus heutiger Sicht würden wir den Vorgang als Subventionierung des Bergbaus und des Hüttenwesens begreifen. Die Belehnung und ihre Intention entspricht der gegenwärtigen Definition des Begriffes „Subvention“. Man versteht darunter Leistungen der öffentlichen Hand, die zur Erreichung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden sollen.<sup>77</sup>

Hier war ein Bestandteil des landesherrlichen Vermögens an die Stadt übertragen worden. Die Transaktion diente dem Ziel, das weitere Florieren des Bergbaus zu erreichen. Der damit verbundene Reichtum der Stadt und ihrer Bürger war für den Pfalzgrafen und sein Staatswesen unter mehreren Aspekten vorteilhaft.

Sulzbach war eine landesherrliche Stadt und damit unter anderem zur Zahlung bestimmter jährlich wiederkehrender Leistungen verpflichtet, beispielsweise der Stadtsteuer, dem Grundzins und der Abgaben von landesherrlichen Lehen und Zöllen.<sup>78</sup> Daneben schuldete die Stadt noch den sogenannten Erzzeht, eine Abgabe, die an die Menge des geförderten Erzes aus dem verliehenen Bergwerk anknüpfte.<sup>79</sup> Die Höhe der Zahlungen an den Pfalzgrafen hing damit von der Fördermenge ab. Eine wirtschaftlich starke und damit finanziell gut gestellte Bergstadt gewährleistete die zuverlässige und pünktliche Zahlung hoher Abgaben und sicherte damit die Finanzierung des gesamten landesherrlichen Haushalt.

Den Erz Zoll, der dann anfiel, wenn Erz durch die Stadt als landesherrliche Zollstätte geführt wurde, überließ der Pfalzgraf zunächst für zehn Jahre der Stadt, die ihn zur Erhaltung der Stadtbefestigung zu verwenden hatte.<sup>80</sup> Eine gut gesicherte und wehrhafte Stadt trug dazu bei, die Landesherrschaft des Pfalzgrafen aufrechtzuerhalten.

## 2. Die Belehnungsurkunde vom 21.11.1348

Die Urkunde über die Belehnung der Stadt mit der Unteren Wagensaß wurde am 21.11.1348 ausgefertigt.

An diesem Tag erhielten die Bürger dadurch nicht nur die Abbaurechte am Eichelberg, sondern in diesem Zusammenhang wurde, neben einem Wegerecht zum Berg, auch die Untere Wagensaß als Lehen ausgegeben.

Der Text der Urkunde lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Wir Rudolf von gotz gnaden...bekennen vns öffenlichn mit diesem brief vnd tuon kunt allen den die ihn sehent, oder hoerent lesen daz wir unsern liebn getruwen den Burgern gemeinlichen zu Sulzbach, Armen vnd Richen verlihen haben vnd verlihen auch mit disem brief ewetlichen, zu rechtem lehen, vnsern artzberg, um dem aichelberg...vn vlihen ouch eweclichen mit diesem brief zu rechten lehen die nidern

---

<sup>77</sup> Definition nach BVerwG NJW 1959, 1098; Eine Legaldefinition existiert bisher nicht.

<sup>78</sup> Mayerhofer, S. 33.

<sup>79</sup> Holzfurtner, S. 59, Mayerhofer, S. 38.

<sup>80</sup> Mayerhofer, S. 38, StadtA Su.-Ro. U 7 (Die dbzgl. Urkunde wurde, wie die Urkunde über die Belehnung mit der Unteren Wagensaß, am 21.11.1348 ausgefertigt).

wagensazze, vnd daz forstlehen<sup>81</sup>,...mit allen nutzen, also daz si ez nuzzen sollet zuo vnser Stat, zu pauwend vnd zu besserd turn arger Bruggen vnd zune vnd ob in schade geschiche an Brande So sotter si dar uf nehmen und howen zu zimmerholtz, nach unserer Burger rat. Wir haben ouch gewalt, ob vns sin not not geschehe, daz wir vnsern Burger zu Sulzbach, vnd zu Rosenberg, uf der Egenanten wagensazze bessern, vnd buwen sollet, vnd mugent, ob wir wollen oder weme, vnd wie oft wir wollen, an hufer, turnen, vnd argern oder wie eir sie bedirfen wo es ouch, daz vns, uf dem lande schade geschehe da von vnsern guot vnd huoben gwest vorde vnd oder ligen vorden den solle wiwr nach nserm Rat, nvd vnser Burger Rat zimmerholtz geben, uf der vorgeaten nidern wagensazze...“<sup>82</sup>“

Die Bürgerschaft erhielt also unter anderem auch die Untere Wagensaß als Lehen. Obwohl sie sogar ausdrücklich alle Nutzungsrechte erhielt, erfolgt in der Urkunde gleichzeitig eine Einschränkung. Die Bürgerschaft durfte das entnommene Holz nur als Baumaterial für die Stadtbefestigung verwenden. Eine Ausnahme wurde lediglich im Falle eines Brandes in der Stadt gemacht. Dann war die Entnahme von Zimmerholz auch für andere Zwecke, also für den Bau privater Gebäude, erlaubt. Außerdem durfte auch der Landesherr nach Absprache mit der Bürgerschaft den Holzbestand nutzen, allerdings nur Bauholz und auch nur in Notfällen.

### 3. Die grundsätzliche Bedeutung der Belehnung

Mit der Belehnung begründete die Stadt Sulzbach erstmals Rechte an dem Waldgrundstück. Somit stellt sich zur genauen Ermittlung der Rechtsposition die Frage, welche Bedeutung der Belehnung zukommt. In diesem Zusammenhang soll zum besseren Verständnis zuerst auf die Grundzüge des Lehnswesens eingegangen werden. Im Anschluss daran ist zu überprüfen, wie eine Belehnung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu werten ist

#### a) Die Grundzüge des Lehnswesens

Eine umfassende Darstellung des Lehnswesens würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. So sollen daher nur die wesentlichen Grundzüge kurz dargestellt werden.

Das Lehnswesen übte einen starken Einfluss auf das Rechtsleben und die Struktur des deutschen Reiches aus.

Das Lehnswesen steht im Gegensatz zum römisch-rechtlichen Gedanken von der Befehlsgewalt des Staatsoberhauptes und der Gehorsamspflicht des Staatsvolkes<sup>83</sup>, der auch unserem heutigen Staatsverständnis näher kommt.

Das Lehnswesen zeichnet sich durch das besondere Verhältnis der Beteiligten, dem Lehnsherr und dem Vasallen, aus. Zwischen diesen bestand eine gegenseitige Treuepflicht, die durch einen Vertrag<sup>84</sup>

---

<sup>81</sup> Dabei handelt es sich um die benachbarte Waldung Aigen, StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 08.01.1791.

<sup>82</sup> StadtA Su.-Ro. U 6.

<sup>83</sup> Conrad, Band I , S. 253, 254.

<sup>84</sup> Ganshof, S. 71.

zwischen freien Personen<sup>85</sup> begründet wurde. Alle Bindungen des Gemeinwesens kamen auf diesem Weg zustande.

Das Lehnverhältnis wies zwei Komponenten, eine sachenrechtliche und eine personenrechtliche, auf. Der Lehnsherr überließ dem Vasallen ein Lehen zur freien Nutzung, blieb jedoch selbst Eigentümer (sog. dominium directum). Der Vasall erwarb weitgehende Rechte (sog. dominium utile) an dem Lehen und durfte lediglich keine Dispositionen vornehmen, die das Eigentum des Lehnsherrn beeinträchtigt hätten.<sup>86</sup> Es entsteht dadurch sogenanntes geteiltes Eigentum<sup>87</sup>, das unserer heutigen Privatrechtsordnung, die von der Unteilbarkeit des Eigentums ausgeht, fremd ist.<sup>88</sup>

Lehnsherr und Vasall schuldeten sich zudem gegenseitig Treue, die vor allem durch die Schutzpflicht des Lehnsherrn und die Dienstpflicht des Vasallen zum Ausdruck kam. Der Vasall konnte aufgrund seines erhaltenen Lehens seine Dienste, häufig Kriegsdienste, finanzieren.

Der Gegenstand der Belehnung konnte vielfältig sein: übertragen wurden Regalien, also nutzbare Hoheitsrechte wie Zoll-, Jagd- oder Münzregal, Gerichte und sogar Wappen. Der häufigste Fall blieb aber die Vergabe von Grundbesitz als Lehen.<sup>89</sup>

#### b) Die Bedeutung des Lehnswesens im 14. Jahrhundert

Die Bedeutung des Lehnswesens im 14. Jahrhundert bedarf der näheren Erläuterung, da es von seinen Anfängen in der Zeit des Frankenreichs<sup>90</sup> an bestand, bis es 1919 endgültig auch in den letzten deutschen Gebieten durch die Weimarer Reichsverfassung aufgehoben wurde.<sup>91</sup> In diesem langem Zeitraum unterlag es naturgemäß großen Wandlungen.

Das Lehnswesen des Hochmittelalters (ca. 900 bis ca. 1200 bzw. bis 1273, dem Ende des Interregnums) ging ursprünglich nur von König und Kaiser aus und war noch stark durch die gegenseitigen Pflichten beider Seiten geprägt. In dieser Form war es im 14. Jahrhundert bereits untergegangen.<sup>92</sup>

Der Streit, inwieweit der auf das Lehnswesen begründete Lehnsstaat nach dem Hochmittelalter aufgehört hat zu existieren und vom modernen Staat abgelöst wurde<sup>93</sup>, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Es ist eine historische Tatsache, dass weiterhin von den Landesherrn in ihren Territorien Belehnungen durchgeführt wurden. Die schriftliche Dokumentation des Lehnswesens, die im 13. Jahrhundert beginnt, lässt keine Zweifel daran zu.<sup>94</sup> Somit ist die Urkunde vom November 1348, die die Belehnung der Stadt dokumentiert, kein Einzelfall.

---

<sup>85</sup> Ganshof, S. XIV.

<sup>86</sup> Paetz-Goede, §§ 91-93; Ganshof, S. 143.

<sup>87</sup> Paetz-Goede, § 1 S 2 und § 24 S. 82.

<sup>88</sup> Palandt, Bassenge, § 903 Rn. 1 a. E.

<sup>89</sup> Eisenhardt, S. 19, Rn. 17, Klebel, S. 206; Ganshof, S. 120.

<sup>90</sup> Conrad, Band I, S. 106.

<sup>91</sup> Gmür, S. 34.

<sup>92</sup> Ganshof, S. 183.

<sup>93</sup> Siehe dazu beispielsweise Schubert, S. 71; Theuerkauf, S. 15; Ganshof S. XVI.

<sup>94</sup> Klebel, S. 198.

Es ist jedoch genau zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich gerade in dieser Zeit daran knüpften. Das Lehnrecht wies im Lauf seiner Geschichte die Tendenz auf, die Rechte des Vasallen mehr und mehr zu betonen, so wurden die Lehen beispielsweise im Lauf der Zeit erblich.<sup>95</sup>

Die Erforschung des Lehnwesens in den Territorien wurde bisher eher vernachlässigt.<sup>96</sup> Es handelt sich dort aber um die gleiche Institution wie im Reich, da sie aus dieser hervorgegangen ist. Somit galten auch in diesen Fällen die allgemeinen Regeln und wurden in der Praxis angewandt.

Das Lehnrecht im deutschen Reich setzte sich ab dem 13. Jahrhundert aus dem rezipierten langobardischen Lehnrecht und den lokalen geschriebenen und ungeschriebenen Lehnrechten zusammen.<sup>97</sup> Dabei ging jedoch das geltende lokale Recht vor.<sup>98</sup> Die relevanten Rechte und Pflichten aus dem Lehnverhältnis lassen sich daher nur im konkreten Einzelfall bestimmen.

Es kam daher, neben dem genauen Urkundentext, auf das für das Gebiet von Sulzbach geltende Lehnrecht an.

In dem fraglichen Gebiet existieren jedoch keine Hinweise auf ein besonderes lokales Lehnrecht, das von den allgemeinen Reichsregeln und der territorialen Übung abwich. Insofern konnten bei der Beurteilung der Belehnung lokalrechtliche Besonderheiten außer Betracht bleiben.

#### 4. Die Besonderheiten der Belehnung

Die Belehnung vom 21.11.1348 ist urkundlich belegt und damit historisch genau dokumentiert. In ihrem Zusammenhang ergeben sich einige Besonderheiten.

##### a) Die Lehnfähigkeit der Sulzbacher Bürger

Es stellt sich zunächst die Frage nach der Lehnfähigkeit der Sulzbacher Bürger.

Die Besonderheit dieser Belehnung liegt in der Person des Vasallen. Es handelt sich hierbei um die Bürger der Stadt Sulzbach. Dies steht eigentlich im Widerspruch zum klassischen Lehnwesen.

Aktive und passive Lehnfähigkeit liegt vor, wenn eine Person von einem Lehnsherrn ein Lehnsgut empfangen und es an Untervasallen weiterverleihen kann.<sup>99</sup> Zum Empfang des Lehens hätten die Bürger wenigstens passiv lehnfähig sein müssen.

Dies richtete sich wiederum nach der Stellung in der Lehnhierarchie, der sog. Heerschildordnung. An erster Stelle der Heerschildordnung stand der König und Kaiser. An letzter Stelle standen die sog. einstufigen Ritter, die nur passiv lehnfähig waren.<sup>100</sup> Alle Personen,

<sup>95</sup> Gmür, S. 33 Randnummer 105; Karl-Heinz Spieß, Artikel: „Lehnrecht, Lehnwesen“, in: HRG Band 2, Berlin 1978, Spalten 1725-1742, Spalte 1735.

<sup>96</sup> Theuerkauf, S. 16 a. E.

<sup>97</sup> Karl-Heinz Spieß, Artikel: „Lehnrecht, Lehnwesen“, in: HRG Band 2, Berlin 1978, Spalten 1725-1742, Spalten 1736ff; Paetz-Goede, § 5 S. 12f; Gmür S. 31.

<sup>98</sup> Gmür, S. 29, 31.

<sup>99</sup> Paetz-Goede, § 39 S. 110.

<sup>100</sup> Conrad, Band I S. 255.

die nicht von „ridderes art“ waren und keinen Platz in der Heerschildordnung hatten, schieden danach aus<sup>101</sup> und eine Belehnung von Bürgern wäre demnach nicht möglich gewesen.

In der Realität wurde dieses System aber niemals in dieser formellen Strenge vollzogen und es unterlag auch im Lauf der Zeit vielen Veränderungen.<sup>102</sup> Es entstanden sogenannte Bürgerlehen, die ab 1072/73 urkundlich bezeugt sind.<sup>103</sup> Auch die Belehnung der ganzen Bürgerschaft einer Stadt wie hier ist bereits für Aachen im Jahr 1266 nachgewiesen.<sup>104</sup>

Ab dem 13. Jahrhundert war der Erwerb von Lehen durch Bürger verbreitet und niemand erhob Zweifel an der Wirksamkeit einer solchen Belehnung.<sup>105</sup>

Die passive Lehnsfähigkeit der Bürger der Stadt Sulzbach war nach ständiger Praxis gegeben.

#### b) Der Lehnsakt

Eine weitere Voraussetzung für die wirksame Belehnung war die ordnungsgemäße Durchführung des Lehnsaktes selbst.

Es waren dazu mehrere Schritte erforderlich<sup>106</sup>: Die persönliche Bindung zwischen Lehnsherr und Vasall wurde durch die sogenannte Mannschaftsleistung, bei der der Vasall vor dem Herrn kniete und seine gefalteten Hände in die des Herrn legte, und den Treueid herbeigeführt. Beide Vorgänge vermischten sich aber im Spätmittelalter nach der Quellenlage oft zu einem Akt.<sup>107</sup>

Anschließend erfolgte als dingliche Komponente die Verleihung des Lehnsobjekts durch den Herrn, die sogenannte Investitur. Der Vasall erwarb damit die Nutzungsrechte an dem Lehnsobjekt. Als äußeres Zeichen dafür wurde ihm ein Symbol, beispielsweise ein Szepter oder eine Fahne, übergeben.<sup>108</sup> Ab dem 13. Jahrhundert rückte der dingliche Aspekt der Belehnung stark in den Vordergrund.<sup>109</sup>

Wie in vielen Urkunden dieser Zeit, steht auch in der Urkunde von 1348 die Investitur im Mittelpunkt.<sup>110</sup> Ihr Text befasst sich in erster Linie mit der exakten Beschreibung der Rechte und Pflichten, die die Bürger aufgrund der Belehnung erhalten haben.

Über den genauen Ablauf der Belehnung ist leider nichts mehr bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich zu diesem wichtigen Anlass die gesamte Bürgerschaft mit ihren offiziellen Vertretern vor dem Pfalzgrafen versammelt hatte. In diesem Rahmen wurden wohl die für eine wirksame Belehnung notwendigen Erklärungen abgegeben und die Investitur vorgenommen.

---

<sup>101</sup> Diestelkamp, S. 213 m. w. N.

<sup>102</sup> Theuerkauf, S. 38, Karl-Heinz Spiess, Artikel: „Lehnsfähigkeit“, in: HRG Band 2, Berlin 1978, Spalte 1710; Diestelkamp, S. 206; Paetz-Goede, § 49 S. 131f.

<sup>103</sup> W. Goez, Artikel „Bürgerlehen“, in: HRG Band 1, Berlin 1971, Spalten 553-556.

<sup>104</sup> W. Goez, Artikel „Bürgerlehen“, in: HRG Band 1, Berlin 1971, Spalten 553-556, Spalte 554.

<sup>105</sup> Ganshof, S. 184.

<sup>106</sup> Conrad, Band I, S. 254, Gmür, S. 32.

<sup>107</sup> Spiess, S. 76.

<sup>108</sup> Ganshof, S. 135.

<sup>109</sup> Ganshof, S. 168.

<sup>110</sup> Diestelkamp, S. 133; Spiess, S. 79.

Das Lehen wurde zudem als sogenanntes „rechtes Lehen“ empfangen. Darunter versteht man ursprünglich ein Lehen, das den empfangenden Vasallen zum Kriegsdienst verpflichtete, der wiederum aus den durch den verliehenen Gegenstand fließenden Einkünften finanziert wurde.<sup>111</sup>

Die Verpflichtung einer Stadt zu dieser Art des Kriegsdienstes hätte aber Probleme aufgeworfen.

Die Stadt Sulzbach traf zwar als landesherrliche Stadt unter anderem die Verpflichtung, im Bedarfsfalle ihrem Landesherrn eine gewisses Truppenkontingent zu stellen.<sup>112</sup> Dies kommt aber keiner Leistung von Kriegsdienst im Sinne des Lehnsrechts nahe, zu der der Vasall als Empfänger des Lehens persönlich verpflichtet war. Zum einen konnten derartige persönliche Dienste von der Stadt als Kommune und damit als Personengesamtheit nicht erbracht werden. Zum anderen handelt es sich bei dem erwähnten Kriegsdienst der Stadt um die Leistung im Rahmen der Bindung an den Landesherrn, der hier nun zufällig mit dem Lehnsherrn identisch war und die keinerlei Verbindung zu den persönlichen Leistungen im Sinne des Lehnsrechts besaß.

Der Lehnsherr konnte jedoch, wenn er Kenntnis von den fehlenden Fähigkeiten des Vasallen zum persönlichen Kriegsdienst hatte, ein rechtes Lehen auch bewusst anderweitig vergeben.<sup>113</sup> Damit waren die Sulzbacher Bürger in ihrer Gesamtheit im Stande, von ihrem Lehnsherrn ein solches rechtes Lehen zu empfangen.

## 5. Die Rechtsfolgen der Belehnung

Die allgemeinen Rechtsfolgen der Belehnung, nämlich gegenseitige Schutz- und Treuepflichten, wurden oben bereits kurz dargestellt. Interessant ist nun, welche Rechte die Stadt Sulzbach konkret gewonnen hatte.

Sie durfte aus der Unteren Wagensaß auf jeden Fall für die in der Urkunde vorgeschriebenen Zwecke Holz entnehmen. Diese ausdrücklich eingeräumte Nutzung wurde lediglich durch das Gebot begrenzt, das Eigentum des Lehnsherrn über den erlaubten Gebrauch hinaus nicht weiter zu beeinträchtigen (siehe oben).

Es war daher verboten, eigenmächtig über das Lehen in substanzschädigender Weise zu verfügen, beispielsweise durch Verkauf oder Verpfändung.<sup>114</sup> Zudem musste mit dem Lehnsobjekt so pfleglich umgegangen werden, dass der Zustand, der zum Zeitpunkt der Übergabe bestand, erhalten blieb.<sup>115</sup>

Diese grundsätzlich sehr umfassenden Nutzungsrechte wurden hier jedoch, wie aus dem Urkundentext hervorgeht, dadurch eingeschränkt, dass das Holz nur für bestimmte Nutzungen verwendet werden durfte und dass der Pfalzgraf und dessen Rechtsnachfolger in bestimmten Notfällen ebenfalls Anspruch auf einen Holzbezug hatten.

---

<sup>111</sup> Conrad, Band I S. 254.

<sup>112</sup> Mayerhofer, S. 40.

<sup>113</sup> Conrad, Band I S. 255; Paetz-Goede, § 46 e).

<sup>114</sup> Diestelkamp, S. 154 m. w. N.; Spiess, S 104ff.

<sup>115</sup> Diestelkamp, S. 156 m. w. N.



In der Urkunde wird allerdings nicht angesprochen, wie die übrige Nutzung der Unteren Wagensaß vorzunehmen war. Dieser konnte wesentlich mehr als nur Bauholz entnommen werden. Wahrscheinlich ist, dass man sich den Wald übereinstimmend in erster Linie zur Versorgung mit Grubenholz vorbehielt.<sup>116</sup> Die Belehnung mit der Unteren Wagensaß stand ja in enger Verbindung mit der des Erzbergwerks und die gemeinsame Urkunde beschäftigt sich vorrangig mit dem Bergbau. Zudem versorgten sich die Bürger aus der Unteren Wagensaß mit Brennholz, wie sich aus den Akten zum zweiten Rückkaufversuch ab 1786 ergibt.<sup>117</sup>

An der bestehenden Rechtslage bezüglich des Lehens änderte sich auch in der folgenden Zeit, vor allem durch die Wechsel der Landesherrn, nichts.

Das Lehnverhältnis endete grundsätzlich sowohl durch den Tod des Herrn, dem sogenannten Herrenfall, wie auch des Vasallen, den Mannfall. Eine Neubegründung war jedoch der Regelfall.

Beim Mannfall musste das entsprechende Gesuch lediglich innerhalb einer je nach Landesbrauch unterschiedlichen Frist erfolgen und der Empfänger hatte außerdem noch eine Abgabe zu leisten.<sup>118</sup>

Im Falle des Todes des Lehnsherrn bzw. beim Wechsel des Landesherrn wurde das Lehnverhältnis durch die Erbhuldigung der Untertanen und die Privilegienbestätigung des neuen Landesherrn erneut begründet.<sup>119</sup>

Bei den Bürgern der Stadt als Belehnte konnte sich das Problem des Mannfalls nicht ergeben, da die Bürgerschaft mit der Existenz der Stadt ungebrochen fortbestand.

Die Sulzbacher Bürgerschaft leistete jedem neuen Stadtherrn die erforderliche Erbhuldigung, wie sich aus den historischen Aufzeichnungen ergibt.<sup>120</sup>

Die wirksame Belehnung hielt sich also insgesamt im rechtlichen Rahmen ihrer Zeit. Die Untere Wagensaß wäre, hätte sich an der durch die Urkunde vom 21.11.1348 geschaffenen Situation nichts mehr verändert, spätestens im 19. Jahrhundert in das Eigentum der Stadt übergegangen. Zu dieser Zeit wurden in Bayern Lehen wie das der Sulzbacher Bürger, die weder Thronlehen noch Kanzleilehen mit eigener Gerichtsbarkeit waren<sup>121</sup>, gegen Ablösungszahlungen beseitigt und im Folgenden als sogenanntes Allod, das heißt als persönliches Eigentum behandelt.<sup>122</sup>

---

<sup>116</sup> Götschmann, Sulzbacher Bergbau im Mittelalter, S. 45.

<sup>117</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Bemerkung zum Schreiben vom 08.08.1786.

<sup>118</sup> Ganshof, 146; Gmür, S. 32.

<sup>119</sup> Heydenreuter, Recht, S. 57.

<sup>120</sup> So schildern beispielsweise die geschichtlichen Aufsätze zur Geschichte Sulzbachs in Eisenerz und Morgenglanz, Band I, die jeweiligen Huldigungen und ihr Datum.

<sup>121</sup> Pfeiffer, S. 384; die ausgenommenen Thron- und Kanzleilehen wurden erst 1920 aufgelöst, s. Pfeiffer, S. 394f.

<sup>122</sup> W. Zorn, in: Spindler, Band IV/2, S. 852.

## II. Der Verkauf der Wagensaß

Mehr als 250 Jahre nach der Belehnung mit der Unteren Wagensaß hatten sich die Umstände in Sulzbach grundlegend geändert. Der Bergbau geriet in eine tiefgreifende Strukturkrise, die zu einem grundlegenden Wandel der städtischen Verhältnisse führte. Die Stadt verlor durch den Niedergang des Montanwesens ihre wirtschaftliche Bedeutung und geriet in eine finanzielle Krise. So war sie gezwungen, im Jahr 1590 die als Lehen empfangene Untere Wagensaß zu verkaufen.

### 1. Die Weiterentwicklung der Stadt Sulzbach

Der zur fraglichen Zeit regierende Fürst von Sulzbach, Pfalzgraf Ottheinrich II., gehörte wie auch Pfalzgraf Rudolf II., der die Belehnung vorgenommen hatte, der pfälzischen Linie der Wittelsbacher an. Dieser Umstand lässt den Eindruck einer politischen Kontinuität entstehen, die jedoch für das Gebiet um Sulzbach und die Stadt tatsächlich nicht existierte.

In den vergangenen 250 Jahren hatten Landesherrn aus verschiedenen Herrscherfamilien die Oberhoheit in Sulzbach inne gehabt. In der Einleitung wurde diese Entwicklung bereits in einem kurzen Überblick dargestellt. Die Stadt Sulzbach gehörte seit 1505 dem in der Folge des Landshuter Erbfolgekrieges gebildeten Fürstentum Pfalz-Neuburg an.

Im Jahr 1590 war Sulzbach die Hauptstadt einer Herrschaft, die sowohl das Schloss, das Landgericht und die Stadt Sulzbach als auch die Ämter und Landgerichte Hilpoltstein und Allersberg umfasste.<sup>123</sup> Pfalzgraf Wolfgang von Pfalz-Neuburg hatte diesen Teil seines Fürstentums an Ottheinrich II., seinen dritten Sohn, vererbt. Ottheinrich unterstand mit seinem Land der Hoheit seines ältesten Bruders, Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg.<sup>124</sup> Das Gebiet war als Deputatherrschaft weder autonom noch reichsunmittelbar. So nahmen die Landstände des Sulzbacher Gebietes an den neuburgischen Landtagen teil.<sup>125</sup> Sulzbach wurde als Hauptstadt 1582 Regierungssitz. Das blieb sie, mit einer einzigen Unterbrechung von 1604-1615, bis 1790.<sup>126</sup>

Der Verlust der Unteren Wagensaß hatte seine unmittelbare Ursache in einer dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Stadt.

Die Hochblüte des Bergbaus in Sulzbach<sup>127</sup> begann Mitte des 15. und dauerte bis ins 16. Jahrhundert an. In dieser Zeit nahm Sulzbach eine führende Rolle in der Erzversorgung der Region ein und belieferte etwa ein Drittel bis die Hälfte aller Oberpfälzer Hammerwerke. Die Stadt, vertreten durch Bürgermeister und Rat, hatte dabei eine zentrale Rolle inne, da alle Bereiche des Bergbaus durch die städtischen Verfassungsorgane umfassend organisiert und kontrolliert wurden.

---

<sup>123</sup> Schneider, S. 123.

<sup>124</sup> Schneider, S. 124.

<sup>125</sup> Schneider, S. 124.

<sup>126</sup> Schneider, S. 123.

<sup>127</sup> Siehe dazu umfassend Götschmann, Eisenerz und Morgenglanz, Band II, S. 439ff.

Daneben fungierte als faktische Eignerin aller Bergwerke die „Gesellschaft zu Sulzbach“. Diese bildete sich im Laufe der Zeit aus kleineren Gemeinschaften, die die einzelnen Bergwerke im Sulzbacher Raum betrieben. Die größeren Unternehmer, die an allen Gemeinschaften beteiligt waren, erlangten ein solches Ausmaß an Entscheidungsbefugnissen, dass sich am Ende eine einzige Gesellschaft herauskristallisierte. In ihr hatten diejenigen Bürger mit kleineren Besitzanteilen faktisch kein Mitspracherecht mehr. Zudem waren die großen Unternehmer in der Regel zugleich Mitglieder des Rates, wodurch eine weitgehend reibungslose Zusammenarbeit beider Gremien sichergestellt war.

Diese Entwicklung hatte zunächst positive Folgen: Alle Beteiligten erwarben großen Sachverstand. Folglich konnten die Abbaukampagnen, die sog. Würken, besonders effektiv durchgeführt und schädliches Konkurrenzverhalten der einzelnen Sulzbacher Bergwerke vermieden werden.

Im Laufe der Zeit zeigten sich aber auch die negativen Auswirkungen dieser Strukturen. Aufgrund der fehlenden Konkurrenzsituation wurde die Betriebsführung zunehmend sorgloser und verschwenderischer. Es gab wegen der Verstrickung von Rat und Eignern keine Instanz, die gegen Unregelmäßigkeiten und Korruption vorgehen konnte.

So unternahm man 1543 den Versuch, mit einer neuen Bergordnung die Probleme in den Griff zu bekommen. Alle Bergwerke wurden endgültig zu einer organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit verschmolzen, um so alle Benachteiligungen und Organisationsdefizite zu beseitigen. Viele bisherige Eigner waren damit aber nicht einverstanden und beteiligten sich nicht mehr. In der Folge übernahm die Stadt daher so viele Anteile, dass die neue Bergbaugesellschaft zu einem städtischen Unternehmen wurde.

In dieser Situation brach der Erzabsatz plötzlich so stark ein, dass man das größte Erzbergwerk schließen musste, da sich das investierte Kapital nicht mehr ausreichend verzinstete. Man verzichtete daher auf aufwendige Kampagnen und versuchte in verringertem Umfang und zu niedrigeren Kosten in den kleineren Bergwerken zu fördern, sowohl um weiterhin Einkünfte zu erzielen als auch zur Wahrung der führenden Position in der Region.

Aber auch diese Vorgehensweise führte zu weiteren Verlusten. Das so geförderte Erz ergab zwar glatteres und zäheres Eisen als das aus dem Amberger Erz, aber man brauchte ein Viertel mehr Erz zur Herstellung einer gleichen Menge Eisen. Daneben setzte die Amberger Konkurrenz, die ihr eigenes Tief überwunden hatte und von den Sulzbachern unterschätzt worden war, die Betreiber der Hammerwerke unter Druck, so dass sie auf die Abnahme von Sulzbacher Erz verzichteten. Die Amberger profitierten dabei sowohl von dem Schifffahrtsmonopol auf der Vils<sup>128</sup> als auch von ihrer besseren politischen Lage. Ihren Landesherrn, die sie stark förderten, unterstand die Oberpfalz, während Sulzbach durch die Zugehörigkeit zu Pfalz-Neuburg von seinem Umland politisch isoliert war und von ihrem jeweiligen Landesherrn keine Unterstützung erfuhr.<sup>129</sup>

---

<sup>128</sup> Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 66.

<sup>129</sup> Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 67, 69.

Die Stadt versuchte, als sie die negative Entwicklung erkannte, mit verstärktem Engagement gegenzusteuern. Aufgrund der Neuorganisation von 1543 hatte die Stadt, um freiwerdende Anteile zu erwerben, einen großen Anteil der Kapitalreserven aufgebraucht. In der Folge der dauerhaften Absatzkrise musste sie nun Geld leihen und war 1567 bereits mit 30.000 Gulden verschuldet.

Ohne Verschulden der Stadt verstärkte sich die Krise durch einen Bergwerksbrand und einen bewaffneten Überfall, bei dem Förderanlagen zerstört wurden. Zu allem Überfluss erwies sich das vor allem wegen des eindringenden Grubenwassers teuer geförderte Erz als eines von schlechter Qualität.

Die einzige Möglichkeit der zunehmenden Verschuldung entgegenzutreten sah man darin, das stillgelegte große Erzbergwerk mit seinem qualitätvollen Erz wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Stadt selbst und ihre Bürger konnten um 1578 herum eine kostspielige Kampagne aber nicht mehr alleine finanzieren. Wegen der durch die schlechte Lage bereits geminderten Kreditwürdigkeit schlugen mehrere Versuche einer Darlehensaufnahme, unter anderem in Nürnberg, fehl. Als letzten Ausweg trugen die Sulzbacher der konkurrierenden Stadt Amberg eine hälftige Beteiligung an. Diese ging aber auf das Angebot nicht ein. Man kann nur vermuten, dass Amberg wenig Interesse daran hatte, ihrer Rivalin zu helfen.

Mit dem Würken wurde zwar dann begonnen, es war aber mangels ausreichender Investitionen nicht erfolgreich.

Die finanzielle Lage verschlechterte sich zusätzlich dadurch, dass die Stadt, um die im Bergwerk arbeitenden Bürger bei Laune zu halten, die Stadtsteuer erlassen hatte. Sie trug auch die fälligen Landschaftssteuern, ohne sie auf die Bürger umzulegen.<sup>130</sup>

So ergab sich im Jahr 1586 für die Stadt eine katastrophale Bilanz. Den Verbindlichkeiten in Höhe von 70.000 Gulden standen Aktiva in Höhe von 5.600 Gulden gegenüber, die in nicht absetzbarem Erz bestanden.

Für diese Misere wurden vor allem die langjährigen Bürgermeister verantwortlich gemacht und deswegen angeklagt. Ihr Vermögen wurde zu Gunsten der Stadtkasse eingezogen, obwohl ihnen keinerlei persönliches Verschulden vorgeworfen werden konnte.<sup>131</sup>

Die Amberger konnten das nach dem Ende des Sulzbacher Bergbaus entstandene faktische Monopol jedoch nicht lange nutzen, denn der Zusammenbruch des Oberpfälzer Montanwesens stand bevor. Zunehmende Misswirtschaft trieb sie in den Ruin, so dass der Bergbau dort 1611 völlig zum Erliegen kam.

## 2. Der Verkauf vom 16.03.1590

Die oben beschriebene finanzielle Krise führte letztlich am 16.03.1590 zum Verkauf der Unteren Wagensaß.

Die Darlehensgeber der Stadt bedrängten diese immer mehr mit ihrem Wunsch auf Rückzahlung, so dass sie sich schließlich an ihren Landesherrn Ottheinrich II. wandte. Dieser gewährte ihr daraufhin am

---

<sup>130</sup> Mayerhofer, S. 90.

<sup>131</sup> Götschmann, Der Pfälzer Löwe in Bayern, S. 56.

08.03.1587 ein Darlehen von 20.000 Gulden gegen die Verpfändung von stadteigenen Gütern, Zinsen und Gefällen<sup>132</sup> sowie von Gütern des Spitals und der Stiftungen.<sup>133</sup> Dabei erwies sich die Stadt allerdings als unzuverlässige Schuldnerin: Sie war nicht zur dauerhaften Verfügung über die Vermögensgegenstände des Spitals und der Stiftungen befugt und veräußerte darüber hinaus Teile der verpfändete Besitzungen an Dritte.<sup>134</sup>

Schließlich entschloss sich Ottheinrich II., auch auf Anraten seines Bruders Philipp Ludwig, des regierenden Fürsten von Pfalz-Neuburg, das gesamte Darlehen zurückzufordern. Zudem veranlasste er eine gründliche Untersuchung der städtischen Finanzen. Damit verbunden war auch eine Einschränkung der städtischen Selbstverwaltung, die später nie mehr ihren bis dahin gewohnten Umfang erreichte.<sup>135</sup> Der endgültige finanzielle Kollaps der Stadt war mit diesen Maßnahmen des Landesherrn eingeleitet. Aus heutiger Sicht könnte man diesen Schritt entsprechend seiner Signalwirkung nach außen und den Folgen nach innen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vergleichen, da die finanzielle Lage endgültig an die Öffentlichkeit gelangte und die Stadt in finanziellen Angelegenheiten ihre Verwaltungs- und Verfügungsmöglichkeiten verlor.<sup>136</sup> Am 29.09.1591 wurde eine Gläubigerversammlung anberaumt, um die Lage zu klären.

Zwischenzeitlich hatte aber Ottheinrich II. gehandelt: Er sicherte sich aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung die wenigen verbliebenen wertvollen Vermögensgegenstände der Stadt, darunter auch die Untere Wagensaß.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Gläubigerversammlung, in der die Stadt zur Tilgung ihrer Schulden sogar das Bergwerk anbot<sup>137</sup>, und eine weitere Versammlung ein Jahr später erfolglos blieben. Notgedrungen erklärten sich die Gläubiger zu einer Stundung bereit und so tilgte die Stadt bis weit in das 17. Jahrhundert hinein ihre Verbindlichkeiten.<sup>138</sup>

Am 16.03.1590 wurde die oben erwähnte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Pfalzgrafen Ottheinrich II. geschlossen. Darüber wurde folgender schriftlicher Vertrag verfasst<sup>139</sup>:

„Wir Bürgermeister, Rath und Gemein der Statt Sulzbach...verkauft und zu kauffen gegeben haben, thuen auch solches hiemit wissendlich in Krafft diß Brieffs, dem Durchlauchtigem Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Ott Heinrichen, Pfalzgrafen bei Rhein...nachfolgendte unsere und gemeine Statt Stuckh, Gütter, Zinß, Gült<sup>140</sup> und Gefäll als

---

<sup>132</sup> Unter Gefällen versteht man die kirchlichen Einkünfte, s. Jaitner, S. 133.

<sup>133</sup> Mayerhofer, S. 91.

<sup>134</sup> Mayerhofer, S. 91.

<sup>135</sup> Mayerhofer, S. 92f.

<sup>136</sup> Wobei allerdings zu beachten ist, dass gem. § 12 InsO ein Insolvenzverfahren gegen eine Stadt als eine juristische Person des öffentlichen Rechts heute nicht möglich wäre.

<sup>137</sup> StadtA Su.-Ro. U 199; StA AM Sulzbacher Akten 2944, 5310 (Protokolle der Versammlung) zit. n. Schneider, S. 119.

<sup>138</sup> Mayerhofer, S. 92.

<sup>139</sup> StadtA Su.-Ro. A 0203 enthält eine Abschrift des Vertrages.

<sup>140</sup> Dieser Begriff ist ein anderer Ausdruck für Grundrente, also eine zu wiederkehrenden festen Abgaben verpflichtende Reallast, s. W. Ogris, Artikel „Grundrente“, in HRG Band 1, Berlin 1971, Spalten 1852-1856, Spalte 1852.

erstlich die gantze Holzwachs des Eign sambt den darin gelegenen Weihern in diesem Landtgericht bei Siebeneichen gelegen, so dieser Zeit an gewachsenem Holz.. thut 6075 Gulden, dann auch die gantze Holzwachs der untern Wagensaß nahe bei der Statt gelegen und an unseres gnädigen Fürsten und Herren Holz, die obere Wagensaß genannt, anstoßend, rund an gewachsenem Holz...thut nach vorigem Anschlag 2010 Gulden, item zween Weiher in der Fatzen sambt 4 Fischbehältern umb160 Gulden und dann die Grafmühl unterhalb der Statt gelegen, so ytzo Conrad Hafner erblich in Händen hat...berechnet sich diese Gült auf 211 Gulden 2 Schilling 3 Pfennig und dann die ganze Hauptsumma ob spezifizierter Holzwachsen, Weihern, Zinsen und Gült auf 9456 Gulden 2 Schilling 3 Pfennig Rheinisch in Münz guter, gangbarer Landeswährung...welche Kaufsumma wir von Seiner fürstlichen Gnaden alsbalden paar empfangen und uns zu sicheren Händen gänzlich überantworten und bezahlen lassen, die wir auch in unsern und gemeiner Statt Nutzen und unvermeidlicher Notdurfft, bevorab aber zu Abwendung gemeiner Statt, obgelegenen Schuldenlast und vielen beschwerlichen Ueberzins, so thails auf uns von unsern Vorfördern gewachsen, thails durch langwirige unschuldige Feindschafft verschuldet, des mehrern Thail aber das Unglückh des Bergkhwerckh, so uns vil und lange Jahre betroffen, verursacht und wir wo wir nicht dise Stuckh verkaufft, anderstwo mit ainer so ansehnliche Summen nicht aufzukommen getraut.“

Der gesamte Kaufpreis von etwas mehr als 9456 Gulden wurde auf das bereits durch den Käufer ausgereichte Darlehen angerechnet. Er diente also nur dazu, die bereits vorhandenen Verbindlichkeiten zu mindern und verschaffte der Stadt keine zusätzlichen Mittel.

Nach dieser Urkunde fand 1590 eindeutig ein Verkauf statt. Ob dies tatsächlich der Wahrheit entsprach, wurde erstmals im Rahmen des zweiten Rückkaufversuchs von 1786 angesprochen und problematisiert. Der Vertreter des Fiskus wandte ein, es habe sich damals nicht um einen Verkauf gehandelt, sondern Pfalzgraf Ottheinrich II. habe die Besitzungen der Stadt aufgrund seiner landesherrlichen Machtvollkommenheit eingezogen, um für die bei ihm aufgelaufenen Schulden der Stadt Regress zu nehmen.<sup>141</sup> Die Information hatte er so von dem damaligen Lehenprobst Carl Theodor Baron von Bettschart erhalten.<sup>142</sup> Dieser brachte keinerlei Argumente für ein solches hoheitliches Handeln vor, sondern reihte den Verlust der Unteren Wagensaß einfach in die Reihe der sonstigen Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Absetzung der Bürgermeister und des bisherigen Rates, ein. Die Existenz des Kaufvertrages blieb völlig unerwähnt.

Wenn man diese Behauptung vom fehlenden Kauf als wahr unterstellt, würde das dazu führen, dass dem damals ebenfalls begründeten Wiederkauf keine Bedeutung mehr zukäme. Der dafür notwendige, umzukehrende Kauf läge ja nicht vor, so dass ein derartiges Recht ins Leere ginge.

Diese Behauptung ließ sich aber in keinerlei Hinsicht verifizierten und spielte in der weiteren Auseinandersetzung keine Rolle mehr.

---

<sup>141</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 19.08.1787.

<sup>142</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Copia eines Schreibens vom 05.06.1787.

Insbesondere wurde dieser Einwand von der Sulzbacher Regierung auch deswegen abgelehnt, weil sich ein solches Vorgehen „...ohne Beleidigung eines so gerechten Landesfürsten gar nicht denken, geschweige aber sagen ließe“.<sup>143</sup>

### 3. Der Verkauf eines Lehens

So war also die Stadt gezwungen, die als Lehen und nicht als volles Eigentum übertragene Untere Wagensaß zu verkaufen.

Nach den in Teil B, Kapitel I geschilderten Besonderheiten des Lehnswesens mutet ein solches Rechtsgeschäft zunächst seltsam an. Das Lehnswesen basierte ja auf der persönlichen Bindung von Lehnsherr und Vasall. Der Vasall erhielt lediglich das Recht der Nutzung und keine darüber hinausgehenden Verfügungsmöglichkeiten und war dem Lehnsherrn zu Diensten verpflichtet. Durch einen vollzogenen Verkauf würde plötzlich eine fremde Person in diese Zweierbeziehung eintreten. Ein Veräußerungsrecht widerspricht daher eigentlich der Natur des Lehnswesens.

Dabei ist die Veräußerung zunächst von einem Institut mit ähnlicher Wirkung abzugrenzen: Eine Weiterverleihung an einen Untervasallen führte ebenfalls zu einer Weitergabe des Lehnobjekts. Diese war dem Vasallen auch grundsätzlich erlaubt.<sup>144</sup> In diesem Fall blieben jedoch das ursprüngliche Lehnverhältnis und die daraus entstandenen Rechte bestehen. Es wurde zusätzlich ein neues selbständiges Lehnverhältnis begründet. Ungeachtet der Probleme, die hier auftauchen würden, da die Bürger selbst nicht aktiv lehnsfähig waren und der Pfalzgraf zudem in der Heerschildordnung über ihnen stand, kann eine Weiterverleihung ausgeschlossen werden. Die Stadt gab ihre Rechte an dem Lehnobjekt, der Unteren Wagensaß, vollständig auf.

Es wurde trotz dieser systematischen Widersprüche zwischen Verkehrsfähigkeit und persönlicher Bindung in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert<sup>145</sup> eine rechtliche Konstruktion gefunden, die Veräußerung eines erhaltenen Lehens zu ermöglichen.

Dies erreichte man durch die Kombination von mehreren rechtlichen Vorgängen:

Der Vasall schloss mit der von ihm ausgewählten Person einen Vertrag, z. B. über einen Kauf oder eine Schenkung.<sup>146</sup> Daraufhin musste der Lehnsherr beteiligt werden, um die gewollte Wirkung des Rechtsgeschäfts herbeizuführen.

Anfänglich gab der Vasall sein Lehen zurück, das dann durch den Lehnsherrn an den Dritten als Lehen oder in anderer Weise weitergegeben wurde.<sup>147</sup> Bereits im 12. Jahrhundert begann eine Vereinfachung des Verfahrens. Der Dritte trat in die Rechtsposition des Vasallen allein durch die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung

---

<sup>143</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.07.1787.

<sup>144</sup> Gmür, S. 33; Paetz-Goede, § 144, S. 343f.

<sup>145</sup> Ganshof, S. 157.

<sup>146</sup> Ganshof, S. 159.

<sup>147</sup> Ganshof, S. 159.

des Lehnsherrn ein.<sup>148</sup> In einem Lehrbuch des Lehnrechts von 1808 wird nur noch letztere Vorgehensweise erwähnt.<sup>149</sup> Es ist daher zu vermuten, dass am Ende des 16. Jahrhunderts, als seit dem ersten Auftreten der vereinfachten Form bereits 400 Jahre vergangen waren, diese auch im Gebiet der Stadt Sulzbach üblich war. Eine Abweichung des vorrangigen lokalen Lehnrechts ist nicht ersichtlich.

Die Besonderheit beim Verkauf von 1590 ist der Umstand, dass hier der Landesherr selbst das Lehnobjekt zurückerwarb, das sein Rechtsvorgänger verliehen hatte. Er nahm damit eine Doppelstellung ein: sowohl als Käufer als auch als zustimmungsberechtigter Lehnsherr. Der Abschluss des Kaufvertrags ist gleichzeitig konkludente Einwilligung in die Weitergabe des Lehnobjekts durch den ursprünglichen Vasallen.

Eine mit der Veräußerung eines Lehens vergleichbare Konstruktion existiert übrigens noch im heutigen Recht im Falle einer Vertragsübernahme. Eine solche liegt vor, wenn ein Dritter in einen Vertrag eintreten möchte, der bereits vorher zwischen anderen Personen abgeschlossen wurde. Auch dort müssen alle Beteiligten in ähnlicher Weise zusammenwirken<sup>150</sup>, da jeder von ihnen davor geschützt werden muss, einen Dritten als Vertragspartner zu erhalten, mit dem er ursprünglich nicht kontrahiert hat.

Der ganze Vorgang wirft zudem ein interessantes Licht auf die noch bestehende Bedeutung des Lehnswesens im ausgehenden 16. Jahrhundert. Der diesbezügliche Streit wurde oben bereits kurz erwähnt.<sup>151</sup> Das Lehnswesen mochte zwar seine Bedeutung als Basis des Staatswesens in den Territorien eingebüßt haben und nur noch zur Ergänzung der frühen modernen Staaten dienen<sup>152</sup>, es prägte aber weiterhin die Rechtswirklichkeit. Für den Verkauf eines Lehens gelten andere Regeln als für die Veräußerung von persönlichem Eigentum. Im vorliegenden Fall tritt dieser Umstand lediglich nicht so deutlich zu Tage, weil der Erwerber gleichzeitig der Lehnsherr selbst war. Der Lehnsherr wurde nach wie vor durch das allgemein geltende Lehnrecht in seinem Recht an der verliehenen Sache geschützt.

Andererseits entfaltete das Lehnswesen seinen Schutz auch in der umgekehrten Richtung. Dem Belehnten konnte, auch wenn er wie hier gegenüber seinen Lehnsherrn erhebliche Verbindlichkeiten hatte, das Lehnobjekt nicht einfach entzogen werden.<sup>153</sup>

Das Lehnswesen ist in dieser Zeit noch ein mit Leben erfüllter Teil des Rechtsalltags.

Der Verkauf des Lehens war daher im Einklang mit dem Lehnswesen des 16. Jahrhunderts.

---

<sup>148</sup> Ganshof, S. 160.

<sup>149</sup> Paetz-Goede § 135 d) S. 318; § 138 S. 329f.

<sup>150</sup> Palandt, Heinrichs § 398 Rn. 38.

<sup>151</sup> Siehe Teil B Kap. I Nr. 3b).

<sup>152</sup> Karl-Heinz Spieß, Artikel: „Lehnrecht, Lehnswesen“, in: HRG Band 2, Berlin 1978, Spalten 1725-1742, Spalte 1738.

<sup>153</sup> Ganshof, S. 162.



#### 4. Die Unwirksamkeit des Verkaufs aus anderen Gründen

Der Verkauf könnte aber, unabhängig von der Lehnsproblematik, auch aus anderen Gründen unwirksam sein.

Es wurden in späterer Zeit an der Wirksamkeit des Verkaufs Zweifel geäußert.

Im Archiv der Stadt Sulzbach befindet sich unter anderem ein von der Stadt 1836 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu verschiedenen Problemen in Verbindung mit der Unteren Wagensaß.<sup>154</sup>

Der damit betraute königliche Advocat Dr. Fischer nimmt darin in erster Linie Stellung zu den Problemen, die sich aus dem Vergleichsschluss von 1792 ergeben, der den 1786 begonnenen Rückkaufversuch beendete und in dem ein Forstnutzungsrecht für die Bürgerschaft begründet wurde. Er geht aber im „Historischen Theil“ seines Gutachtens unter Nummer zwei auf den Verkauf ein und schreibt unter anderem: „...Dieser Verkauf, weil selber weder von der ganzen Gemeinde, noch unter kuratelmäßiger Genehmigung erfolgte, war freylich vom Anfang an ungültig...“<sup>155</sup>

Leider gibt Dr. Fischer keine weiteren Gründe oder Fundstellen an, um seine Behauptung zu untermauern. Es ist daher näher zu prüfen, inwieweit eine Unwirksamkeit aus den von ihm angeführten Gründen in Betracht kommt.

##### a) Die Beteiligung der Gemeinde

Einer der von Dr. Fischer genannten Unwirksamkeitsgründe, die fehlende Beteiligung der Gemeinde, findet sich an einer völlig anderen Stelle näher erläutert. Die Stadt geht in ihrer Klagebegründung zum zweiten Rückkaufversuch vom 29.12.1786 näher auf die mögliche Unwirksamkeit des Verkaufs ein.<sup>156</sup> Es ist davon auszugehen, dass Dr. Fischer zur Erstellung des Gutachtens sämtliche Materialien, also auch die Prozessakten von 1786, hernahm und seine Informationen wohl ebenso aus dieser Quelle bezog.

Die Stadt argumentierte hinsichtlich des Verkaufs folgendermaßen: Eine wirksame Verfügung über Gemeindegüter erfordere stets die Zustimmung der Gemeinde, und könne keinesfalls durch die Obrigkeit alleine vorgenommen werden. Als Begründung wird dazu die zeitgenössische Rechtsliteratur, wie der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, zitiert. Zudem dürfe eine solche Verfügung nur unter bestimmten Voraussetzungen getroffen werden, wozu allerdings auch die Bezahlung „richtiger Gemeinds-Schulden“ zählt. Solche wären damals aber nicht vorgelegen, da die Schuldenaufnahme durch die Verantwortlichen vor der Gemeinde verheimlicht worden sei. Der Pfalzgraf Ottheinrich habe daher auch das Vermögen dieser Verantwortlichen eingezogen. Als diese nicht ausreichten, sämtliche Verbindlichkeiten zu decken, habe der Pfalzgraf auf die besagten Güter einfach zugegriffen und sich darüber einen Kaufbrief ausfertigen lassen. Dieser Geschehensablauf sei eine notorische Sache, die keines Beweises bedürfe.

---

<sup>154</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586; Das Gutachten ist auf den 29.08.1836 datiert.

<sup>155</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586, Gutachten vom 29.08.1836.

<sup>156</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 29.12.1786.

Die Stadt ging also davon aus, dass sie beim Verkauf nicht wirksam vertreten worden war, da die erforderliche Bürgerbeteiligung fehlte, und darüber hinaus ein ausreichender Verfügungsgrund nicht vorgelegen hatte, da die fraglichen Verbindlichkeiten nicht von der Gemeinde selbst eingegangen worden waren.

Leider wird auf die Frage der Wirksamkeit des Verkaufs in späteren Schreiben nicht mehr eingegangen.

Die rechtliche Überprüfung dieser Behauptungen erweist sich als problematisch.

Zunächst müssen die von der Stadt zitierten Fundstellen in Frage gestellt werden. Diese stammen nicht aus dem 16. Jahrhundert, der Zeit des Verkaufs, sondern geben die Rechtslage im 18. Jahrhundert wieder. Die Überprüfung der Handlung ist jedoch nur unter Herbeiziehung des im Jahre 1590 geltenden Rechts möglich. Nur so lässt sich sagen, inwieweit das vorgenommene Rechtsgeschäft in diesem Zeitpunkt wirksam war. Es muss daher die damals einschlägige Stadtverfassung mit ihren Regeln über die wirksame Vertretung der Stadt herangezogen werden und nicht die im 18. Jahrhundert geltenden Normen.

Dabei taucht aber eine weitere Schwierigkeit auf. Es ist zu vermuten, dass die Verfasser des Schreibens vom 29.12.1786 vor dem gleichen Problem standen und daher gesetzliche Fundstellen zitierten, die zu der Zeit des Vorfalls noch nicht in Kraft waren. Für das Jahr 1590 existiert keine schriftlich fixierte Stadtverfassung, die genauer erläutern würde, in welcher Weise die Vertreter der Stadt<sup>157</sup> und ihrer Bürger rechtsverbindliche Handlungen vornehmen konnten. Die innerstädtischen Verhältnisse lassen sich nur aus den ab dem 16. Jahrhundert lückenhaft vorliegenden Ratsprotokollen und Stadtkammerrechnungen rekonstruieren.<sup>158</sup> Mayerhofer setzt sich in seiner Arbeit über die Verfassung und Verwaltung der Stadt mit diesem Problemkreis ausführlich auseinander.<sup>159</sup> Er stellt anhand der vorhandenen Materialien und einem Vergleich mit den Verhältnissen in anderen bayerischen Städten die Vermutung auf, dass der unter anderem auch für das städtische Vermögen an sich zuständige Rat<sup>160</sup> in seinen Befugnissen eingeschränkt gewesen sei. Vermutlich habe sich auch in Sulzbach die Gesamtbürgerschaft durch die Einrichtung einer Gemeindeversammlung an der Selbstverwaltung mitbeteiligt.<sup>161</sup>

Wenn man sich dieser These von den eingeschränkten Befugnissen des Rates anschließt, dann wäre im konkreten Fall konsequenterweise davon auszugehen, dass eine Gemeindeversammlung nötig gewesen wäre. Schließlich handelte es sich bei dem Geschäft um die Weggabe des einzig verbliebenen wertvollen städtischen Vermögens und nicht lediglich um eine alltägliche Verwaltungsangelegenheit.

---

<sup>157</sup> Die Stadt besaß mehrere Organe, unter anderem den Bürgermeister, den inneren und äußeren Rat sowie vier Viertelmeister. Welche Aufgaben diese jeweils besaßen wird bei Mayerhofer ab S. 59 ausführlich dargestellt.

<sup>158</sup> Mayerhofer, S. 64.

<sup>159</sup> Mayerhofer, S. 64ff.

<sup>160</sup> Mayerhofer, S. 76.

<sup>161</sup> Mayerhofer, S. 65.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch untermauert, dass an dem Vergleichsschluss von 1792, wo es um den Verzicht auf alle Rechten an den damals verkauften städtischen Gütern und damit um ein Geschäft mit ähnlich weitreichender Wirkung ging, die gesamte Stadtgemeinde beteiligt wurde. So unterzeichneten den Vergleich auch alle bei dem Abschluss auf dem Rathaus anwesenden Bürger.<sup>162</sup> Zwar liegen zwischen den beiden Verfügungen mehr als 200 Jahre, aber wenn im Jahre 1792 eine Bürgerbeteiligung nötig war, so liegt eine solche im Jahr 1590 ebenfalls nahe, denn über größere Brüche bei den Gepflogenheiten in solchen innerstädtischen Angelegenheiten lassen sich keine Hinweise finden.

Der Kaufvertrag beginnt allerdings mit den Worten: „Wir, Bürgermeister, Rath und Gemein der Statt Sulzbach...“<sup>163</sup>. Mit der Bezeichnung „Gemein“ könnte die Bürgerschaft gemeint sein, was auf eine Beteiligung hindeuten würde. Was hier unter Gemein oder auch „gmain“<sup>164</sup> zu verstehen ist, lässt sich nicht eindeutig sagen. Im 16. Jahrhundert war in Sulzbach die Bezeichnung „innere gmain“ für einen Teil der Mitglieder des dortigen äußeren Rates üblich, während die Gesamtbürgerschaft in den damaligen Ratsprotokollen als „ewsser gmain“ bezeichnet wurde.<sup>165</sup>

Im späten 18. Jahrhundert enden manche Schreiben der Stadt mit der Formel „Bürgermeister u. Rath auch Viertelmeister und Gemein nomine der gantz Stadtgemeind“<sup>166</sup>. Zumindest zu dieser Zeit verstand man also unter dem Wort „Gemein“ nicht automatisch die ganze Bürgerschaft.

Über eine Gemeindeversammlung anlässlich des Verkaufs existieren jedenfalls in den städtischen Unterlagen keine Berichte, wie z. B. Ratsprotokolle, in den vorhandenen Archivalien. Ebenso fehlt auf der Abschrift des Kaufvertrages wenigstens ein Hinweis auf die Bürgerunterschriften, die z. B. in der Abschrift des Protokolls vom Vergleichsschluss sogar wörtlich wiedergegeben sind.<sup>167</sup>

Der Nachweis über die Bürgerbeteiligung findet sich an einer gänzlich anderen Stelle. Zum Beweis dafür, dass die Stadt angeblich auf ihr Wiederkaufsrecht verzichtet habe, legte der Fiskal 1787 ein Schreiben vom 14.12.1590 vor.<sup>168</sup> Ein Verzicht lässt sich daraus unzweifelhaft nicht entnehmen.<sup>169</sup> Die städtischen Vertreter berichteten darin allerdings an den Pfalzgrafen, dass zwar die Gemeinde zunächst die Einwilligung verweigert, sie sich nun jedoch eines besseren besonnen und in den Kauf nachträglich aber dennoch wirksam eingewilligt habe. Die Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Mitwirkung der Gemeinde hier nötig gewesen war und diese auch tatsächlich stattfand. Einen Zweifel an der Richtigkeit des in Abschrift vorliegenden Dokumentes, in dem die Einwilligung bestätigt wird, äußerte keiner der Beteiligten.

---

<sup>162</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792.

<sup>163</sup> StadtA Su.-Ro. A 0203, Vertrag vom 16.03.1590.

<sup>164</sup> Mayerhofer, S. 67.

<sup>165</sup> Mayerhofer, S. 67, 68.

<sup>166</sup> So z. B. StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.06.1787.

<sup>167</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792.

<sup>168</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 19.08.1787.

<sup>169</sup> Siehe dazu StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787

Das Gutachten kommt im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung zu einem falschen Schluss.

b) Die „kuratelmäßige Genehmigung“

Als weiteres Argument für eine Unwirksamkeit wird von Dr. Fischer die fehlende „kuratelmäßige Genehmigung“<sup>170</sup> genannt. Er geht also davon aus, dass die Stadt zur Erledigung eines solchen Geschäftes einer wie auch immer gearteten aufsichtlichen Zustimmung bedurft hätte. Auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Zustimmung basieren sollte und welche zuständige Stelle dafür in Frage käme, lässt das Gutachten völlig offen.

Auch zu dieser Frage lässt sich einiges aus der Dissertation von Mayerhofer entnehmen.

Die Stadt Sulzbach war als landesherrliche Stadt der Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Finanz- und Wehrhoheit des jeweiligen Landesherrn unterworfen.<sup>171</sup> Dabei genoss die Stadt bis zum Ende des 16. Jahrhundert relativ große Selbständigkeit, die in erster Linie durch die Leistung bestimmter Abgaben eingeschränkt wurde.<sup>172</sup> Dann aber griff die landesherrliche Regierung aufgrund des sich durchsetzenden absolutistischen Staatsgedankens und hier zusätzlich im Zuge der oben geschilderten starken Überschuldung mehr und mehr in die städtische Verwaltung ein. Sie erlangte die Befugnis, in allen Angelegenheiten als übergeordnete Stelle einzugreifen, so dass die ursprünglich autonome städtische Ratsverwaltung faktisch zu einer weisungsgebundenen fürstlichen Behörde degenerierte.<sup>173</sup> Die Sulzbacher Hofratsprotokolle aus dieser Zeit zeigen, dass in jede Verwaltungsentscheidung des Stadtrats durch die pfalzgräfliche Regierung eingegriffen werden konnte.<sup>174</sup> Zudem beeinflussten die Landesherrn nach der Krise von 1589 die Besetzung des Rates in hohem Maße. Sie mussten jede Ratswahl erlauben und konnten einzelne Mitglieder nach Belieben aus dem Gremium entfernen und mit neuen ersetzen.<sup>175</sup>

Insbesondere die Verwaltung der städtischen Finanzen ging faktisch auf Pfalzgraf Ottheinrich II. über, da die Stadtkammer ab 1589 beaufsichtigt wurde.<sup>176</sup>

Aus allen diesen Fakten lässt sich ableiten, dass die Stadt tatsächlich unter „Kuratel“, also unter Aufsicht stand. Von einer echten städtischen Selbständigkeit konnte angesichts der umfangreichen Einflussmöglichkeiten des Landesherrn nicht mehr gesprochen werden.

In diesem Zusammenhang wird aber an keiner Stelle erwähnt, dass jedes von der städtischen Verwaltung durchgeführte Rechtsgeschäft von vornherein einer Zustimmung bedurft hätte. Ein solches Erfordernis lässt sich jedenfalls auch nicht daraus ableiten, dass die

---

<sup>170</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586, Gutachten vom 29.08.1836.

<sup>171</sup> Mayerhofer, S. 33.

<sup>172</sup> Mayerhofer, S. 33.

<sup>173</sup> Mayerhofer, S. 45, 89.

<sup>174</sup> Mayerhofer, S. 93.

<sup>175</sup> Mayerhofer, S. 93.

<sup>176</sup> Mayerhofer, S. 92.

Regierung die Möglichkeit hatte, jede Maßnahme nachträglich zu ändern. Nicht jede Handlung der städtischen Vertreter bedurfte daher einer „kuratelmäßigen Genehmigung“.

Allerdings erforderten wohl umfangreichere und bedeutsamere Verpflichtungen die Beteiligung des Landesherrn. Dieser Schluss lässt sich aus einem Schreiben ziehen, das in Verbindung mit dem ersten Rückkaufversuch an die Stadt übersandt wurde.<sup>177</sup> Dort kommt die Sprache unter anderem auf den durch eine Kreditaufnahme zu finanzierenden Kaufpreis. Die Hofkammer, die als fürstliche Finanzverwaltung dieses Schreiben verfasst, geht ohne nähere Erörterung davon aus, dass für eine Kreditaufnahme die Erlaubnis des Landesherrn nötig sei. Die Stadt widersprach dieser Ansicht nicht.

Dieser Akteninhalt gibt aber nur die Situation fast 150 Jahre nach dem Verkauf wieder. Ein Schluss auf die Zeit des Verkaufs bleibt deswegen unter Vorbehalt erlaubt, weil keine Hinweise darauf existieren, dass das Verhältnis des Landesherrn zur Stadt in dieser Zeitspanne größeren Änderungen unterworfen war.

Wenn man daher also ein Genehmigungserfordernis bejaht, würde dieser Aspekt dennoch die Wirksamkeit des Verkaufs nicht beeinträchtigen.

Das ergibt sich aus der Besonderheit, dass in diesem Fall Pfalzgraf Ottheinrich II. eine Doppelrolle innehatte: Er war sowohl als Käufer der Vertragspartner der Stadt als auch als Landesherr derjenige, der letztlich die oberste Aufsicht über die Stadt ausübte. Indem er das Rechtsgeschäft mit der Stadt über deren Güter abschloss, gab er dadurch konkludent kund, dass die landesherrliche Aufsicht mit diesem Geschäft einverstanden sei. Eine „kuratelmäßige Genehmigung“ läge damit zumindest stillschweigend vor.

Der Verkauf erfolgte in Übereinstimmung mit dem damaligen Recht und war aus den im Gutachten genannten Gründen keineswegs unwirksam.

Für den Ablauf der beiden späteren Rückkaufversuche hätte diese Erkenntnis aber keinen Unterschied gemacht. Vor allem im Prozess ab 1786 wurde die Unwirksamkeit des Verkaufs nur hilfsweise für den Fall des Scheiterns des ursprünglichen Klageziels angeführt und in der folgenden Zeit nicht wieder aufgegriffen, so dass es darauf nicht mehr ankam.

##### 5. Das Wiederkaufsrecht für die Stadt Sulzbach

Der Verkauf vom 16.03.1590 war nicht das Ende der rechtlichen Beziehung der Stadt Sulzbach zu der Unteren Wagensaß. Pfalzgraf Ottheinrich II. räumte den Bürgern der Stadt, seinen „lieben getreuen“<sup>178</sup>, ein Wiederkaufsrecht ein. Damit war die Basis für weitere Streitigkeiten gelegt, die sich bis ins 19. Jahrhundert hinzogen. Es ist daher angebracht, dieses zusätzlich gewährte Recht an dieser Stelle näher zu untersuchen.

---

<sup>177</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 16.03.1739.

<sup>178</sup> StadtA Su.-Ro. A 0203, Schreiben vom 23.11.1590.

#### a) Das Wiederkaufsrecht als juristisches Institut

Ein Wiederkaufsrecht (auch Relutionsrecht genannt) wird im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag vereinbart und gewährt dem Verkäufer das Recht, den Kauf rückgängig zu machen. Er kann durch seine einseitige Erklärung, das Wiederkaufsrecht ausüben zu wollen, einen zweiten Kauf mit umgekehrten Parteirollen zu Stande bringen.<sup>179</sup>

Die gekaufte Sache wird dann gegen den ursprünglichen oder einen vereinbarten Kaufpreis zurückgegeben.

Der dem Wiederkauf vorangegangene Kauf unterliegt keinen besonderen Regeln. Allerdings wird wegen der Funktion als Sicherungsmittel (dazu siehe unten) der Kaufpreis oft nicht bar bezahlt, sondern mit einem noch auszuzahlenden oder bereits hingegebenen Darlehen verrechnet.

Das Wiederkaufsrecht hat eine lange Tradition. Es findet bereits im Alten Testament Erwähnung<sup>180</sup> und existierte im römischen Privatrecht, wo es als pactum de retrovendendo bezeichnet und, im Fall einer Wiederkaufspflicht, pactum de retroemendo genannt wurde.<sup>181</sup>

Es war auch im Mittelalter gebräuchlich<sup>182</sup> und hat heute in den §§ 497 – 503 seinen Platz im BGB erhalten.

Die dogmatische Konstruktion des Wiederkaufs ist umstritten.<sup>183</sup>

Dieser Streit braucht aber nicht näher erörtert werden, weil hier die Wirkung des Wiederkaufs im Mittelpunkt steht, die davon nicht berührt wird.

Der Wiederkauf fand eine so große Verbreitung, weil er mehrere Funktionen besaß.<sup>184</sup>

Es konnte dadurch sichergestellt werden, dass der Käufer einen bestimmten Gebrauch von der Sache machte. Verwendete dieser die Sache nicht absprachegemäß, so konnte sie der ursprüngliche Eigentümer wieder an sich bringen, indem er das Wiederkaufsrecht ausübte.

Des weiteren bot sich die Möglichkeit, eine so verkaufte Sache als Sicherungsmittel zu verwenden. Der Gläubiger erwarb durch die Übereignung vollständiges Eigentum und erhielt so sofort einen Gegenwert für die ausgereichte Summe.

Der Wiederkauf erlaubte es zudem, das kanonische Zinsverbot in einem gewissen Umfang zu umgehen, indem der Verkaufspreis niedrig und der Wiederkaufspreis entsprechend hoch angesetzt wurde.

Das Wiederkaufsrecht diente auch dazu, dem Verkäufer, der wegen vorübergehender finanzieller Schwierigkeiten handelte, eine Chance zu geben, die weggegebene Sache zurückzuerlangen.

---

<sup>179</sup> Mayer-Maly, S. 424.

<sup>180</sup> Leviticus XXV, 23ff.

<sup>181</sup> Busse, S. 28; Kaser, § 41 VII, S. 198.

<sup>182</sup> W. Ogris, Artikel: „Wiederkauf“, in HRG Band 5, Berlin 1998, Spalten 1368-1370, Spalte 1368.

<sup>183</sup> Zum Streitstand siehe Mayer-Maly, S. 430 m. w. N.

<sup>184</sup> Nach Mayer-Maly, S. 427, 428.

## b) Das Wiederkaufrecht vom 23.11.1590

Das fragliche Wiederkaufsrecht wurde der Stadt erst am 23.11.1590, also mehr als ein halbes Jahr nach dem eigentlichen Verkauf eingeräumt.

### ba) Die Entstehung und der Wortlaut

Die Initiative dafür ging von den städtischen Vertretern aus. Ein Entwurf des Bittschreibens der Stadt befindet sich leider nicht mehr im städtischen Archiv. Aus dem gesondert gehaltenen Anschreiben zur förmlichen Bewilligung des Wiederkaufs vom 23.11.1590 geht aber hervor, dass gegenüber Pfalzgraf Ottheinrich II. eine solche Bitte geäußert wurde. Das Original des Anschreibens vom 16.11.1590 fand sich schließlich im Staatsarchiv Amberg.<sup>185</sup> Nähere Informationen dazu erhält man auch an einem ganz anderen Ort, nämlich in den Vermerken der Sulzbacher Regierung, die im Zusammenhang mit dem zweiten Rückkaufversuch zu den Akten in dieser Sache genommen wurden. Diese befinden sich in Abschrift im städtischen Archiv.<sup>186</sup>

Aus dem Schreiben ergibt sich, dass der Magistrat am 16.11.1590 den „durchlauchtigsten Herrn Käuffer“<sup>187</sup> gebeten hatte, die Klausel über das Wiederkaufsrecht in den von der Stadt zu fertigenden Kaufbrief einfügen zu lassen.

Im städtischen Archiv befindet sich noch eine Abschrift des Bewilligungsschreibens, das aus einem gesonderten Anschreiben und der eigentlichen Gewährung besteht.

Aus diesem ergibt sich der genaue Text des Wiederkaufsrechts:

„Yedoch hat vil hochernanter unser gnadiger Fürst und Herr, als Käufer, für Seinen fürstlichen Gnaden dero Erben und Nachkommen den gnadigen Willen erzaiget, die vorgeschriebene Holzmarcken und Weiher, auch Zins und Gült, mit gemelten Hauptsumma der 9456 G. 2 Sch. 3 Pf. in Münz vor angeregt Wehrung über kurz oder lang wiederumben an uns zu verkauffen und zu lösen, treulich und ungeferdte, und daß zu wahren.“<sup>188</sup>

In dem Anschreiben zur Übersendung der Urkunde wird ausdrücklich klargestellt, dass das Wiederkaufsrecht in dieser, von der Stadt vorgeschlagenen, Form in den ursprünglichen Kaufvertrag aufgenommen wurde.<sup>189</sup>

Nach dieser gewählten Formulierung wären, unabhängig von der rechtlichen Durchsetzbarkeit im konkreten Fall, damit alle Rechtsnachfolger des Pfalzgrafen der Stadt aus dem Wiederkaufsrecht für unbegrenzte Zeit verpflichtet. Auch der Wiederkaufsgegenstand und die Wiederkaufsumme war dadurch bereits festgelegt.

Die Bitte der städtischen Vertreter um die nachträgliche Aufnahme des Wiederkaufs in den Kaufvertrag lässt sich wegen der dadurch erlangten positiven Stellung gut nachvollziehen. Auf Seiten der

---

<sup>185</sup> StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 4328.

<sup>186</sup> StadA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>187</sup> StadA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>188</sup> StadA Su.-Ro. A 0203, Abschrift der Urkunde vom 15.11.1590.

<sup>189</sup> StadA Su.-Ro. A 0203, Abschrift der Urkunde vom 15.11.1590.

verkaufenden Stadt wurde dadurch lediglich ein Vorteil erworben, für den keine zusätzliche Gegenleistung erbracht werden musste.

Was allerdings Pfalzgraf Ottheinrich II. letztlich zur Einräumung bewogen hat, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Aus der Vorgeschichte des Verkaufs, beispielsweise seiner großzügigen Darlehensüberlassung, lässt sich schließen, dass er der Stadt und ihren Bürgern wohlgesonnen war. Vielleicht war dies tatsächlich die Triebfeder für sein Tun.

Es käme vielleicht auch ein gewisses Unbehagen des Pfalzgrafen gegenüber seinen Untertanen in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass die an ihn verkauften Güter, die dadurch den übrigen Gläubigern entzogen wurden, einen wesentlich höheren Wert besaßen, als den tatsächlich festgesetzten Kaufpreis. Die zeitgenössischen Quellen geben darüber keine Auskunft, aber in den späteren Akten wird der Kaufpreis unwidersprochen als inadäquat bezeichnet.<sup>190</sup>

Allerdings könnte der Grund auch darin gelegen haben, dass der Pfalzgraf wegen der ungeheuren Schuldenlast der Stadt eine Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechts auch in fernerer Zukunft für ausgeschlossen hielt und damit für sich und seine Rechtsnachfolger keine negativen Folgen durch das Wiederkaufsrecht befürchtete.

#### bb) Die rechtliche Beurteilung des Wiederkaufsrechts

Das Wiederkaufsrecht ist sowohl im Hinblick auf seine Wirksamkeit als auch auf seinen Zweck rechtlich zu beurteilen.

Die Wirksamkeit der Bewilligung führte während des Versuchs der Durchführung des Wiederkaufs zu Diskussionen.

In den späteren Auseinandersetzungen wurde teilweise argumentiert, einer Durchsetzung des Rechts stünde die Nachträglichkeit der Einräumung entgegen.<sup>191</sup> Das war aber nicht korrekt. Die Wirksamkeit der diesbezüglichen Vereinbarung blieb von der Tatsache unberührt, dass sie dem eigentlichen Kaufvertrag nachgefolgt war. Zwischen den beiden Vertragsparteien fand hier nach Aktenlage ausdrücklich eine Einigung über den Wiederkauf in seiner konkreten Form statt. Aufgrund ihrer im zivilrechtlichen Bereich bestehenden Autonomie, die auch in zeitlicher Hinsicht damals wie heute umfassende Gestaltungsfreiheit einräumt, hatten sie durch ihren Konsens damit den Kaufvertrag geändert bzw. erweitert. Eine Unwirksamkeit käme nur in Betracht, wenn die nachträgliche Einräumung durch Gesetz ausdrücklich verboten gewesen wäre. Das war jedoch nicht der Fall. Die ursprüngliche Vereinbarung des unwiderruflichen Verkaufs war damit außer Kraft getreten.

Ein weiteres Argument, dass daneben gegen die Vereinbarung vorgetragen worden war, ist ein Formmangel bei der Bewilligung des Wiederkaufsrechts. Ein Einwand des im Prozess von 1786 für die Vertretung des Fiskus zuständigen Hofkammerrats Ibscher ging dahin, dass die Bewilligung nicht vom Landesfürsten selbst unterschrieben sei und nicht dem damals üblichen Kanzleistil entspreche.<sup>192</sup> Der in dieser Sache bei der Regierung von Sulzbach tätige Rat Köhler

---

<sup>190</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.08.1786.

<sup>191</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>192</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.07.1787.



qualifizierte diesen Einwand als Versuch der Verzögerung, vor allem, da der Vertreter des Fiskus die fraglichen Dokumente noch nicht eingesehen hatte! Es findet sich daher keine Äußerung des Rates, die sich mit dem rechtlichen Wahrheitsgehalt des Einwands auseinandersetzt. Ein Formmangel lässt sich aber von vornherein aus zwei Gründen ausschließen. Zum einen fehlte es an einem ausdrücklichen gesetzlich vorgeschriebenen oder privat vereinbarten Formerfordernis. Jedenfalls hätte die schriftliche Ausfertigung der Bewilligung durch die Kanzlei des Pfalzgrafen mitsamt der notwendigen Siegel und auch die mit den Siegeln der Stadt versehene, von der Stadt an den Pfalzgrafen übergebene Kaufurkunde, jede erdenkliche Formvorschrift erfüllt.

Zum anderen hätte die zuständige Regierung, die den Erfolg des Wiederkaufsprozesses der Stadt ausdrücklich als großen Verlust für das staatliche Interesse bezeichnet, der nach Möglichkeit verhindert werden sollte<sup>193</sup>, jeden noch so geringen Zweifel an der Wirksamkeit der Dokumente aufgegriffen, um den Verlust der Waldung zu verhindern. Die formwirksame Ausfertigung der Dokumente wurde aber, wie auch beim ersten Rückkaufversuch von 1738, niemals diskutiert. Vielmehr wird nach einer Überprüfung der städtischen Dokumente in einem Vermerk deren Echtheit ausdrücklich bestätigt.<sup>194</sup>

Die bereits oben erläuterten allgemeinen Funktionen des Wiederkaufs lagen in diesem konkreten Fall auch zum Teil vor. Zwar dienten die verkauften Güter hier nicht primär als Sicherungsmittel, da sich relativ deutlich abzeichnete, dass mit einer Tilgung der Verbindlichkeiten in absehbarer Zeit nicht zu rechnen war. Außerdem entsprach der Wiederkaufspreis dem Verkaufspreis, so dass auch keine Kollision mit dem kanonischen Zinsverbot befürchtet werden musste.

Aber die Stadt hatte generell die Chance erhalten, die verkauften Güter in besseren Zeiten wieder an sich zu bringen. Vor allem war der Stadt die Möglichkeit eröffnet worden, die Untere Wagensaß erneut zu erwerben, wenn die bisherige Nutzung der Waldung als bedeutender Bestandteil der städtischen Holzversorgung in Gefahr geraten würde. Als dies dann 1786 durch die Weigerung, weiteres Holz an die Bürger abzugeben, geschah, versuchten die Vertreter der Stadt dann auch ihr Recht auf Wiederkauf durchzusetzen, um so den bis dahin üblichen Gebrauch zu sichern.

---

<sup>193</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>194</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 28.01.1788.

### III. Der erste Rückkaufversuch von 1738

Die Stadt Sulzbach fand sich mit dem Verlust der Unteren Wagensaß fast 150 Jahre lang ab. Dann aber versuchte sie die wertvolle Waldung zurückzuerlangen. Den Anstoß dazu gab das wohl zufällige Auffinden der Dokumente über das Wiederkaufsrecht. In dem Schreiben der Stadt vom 29.10.1738<sup>195</sup> an den „Durchlauchtigsten Churfürsten“<sup>196</sup><sup>197</sup> wird als Begründung für den Wunsch auf Wiederkauf lediglich auf das „kürzliche Vorfinden“<sup>198</sup> verwiesen.

Die Stadt schickte sich damit an, ihren Fürsten, und damit letztlich die Staatskasse, zur Herausgabe eines lukrativen Vermögensgegenstandes zu bewegen. Im Jahr 1788 besaß die Waldung einen tatsächlich wesentlich höheren Wert als die dafür zu entrichtende Wiederkaufssumme.<sup>199</sup> Dieses Missverhältnis dürfte lediglich 50 Jahre vorher ebenfalls, unter Umständen nur etwas geringer, bestanden haben. Ein solches Vorhaben wäre wohl zu keiner Zeit leicht zu verwirklichen gewesen und stieß auch hier auf unüberwindliche Probleme.

#### 1. Die geschichtliche Entwicklung seit 1590

Das Fürstentum Pfalz-Sulzbach war seit dem Neuburger Hauptvergleich vom 15.01.1656 ein selbständiges Fürstentum und hatte sich vollständig von Pfalz-Neuburg gelöst. Durchgesetzt hatte dies Pfalzgraf Christian August.

Nach dem Tod von Ottheinrich II., dem Käufer der Unteren Wagensaß, wurde Sulzbach im Jahr 1604 wieder mit Pfalz-Neuburg vereinigt.<sup>200</sup>

Doch bereits 1614 entstand erneut für einen der nachfolgenden Söhne, Pfalzgraf August, ein Deputatfürstentum<sup>201</sup>, dem auch die Stadt Sulzbach angehörte. Unter seiner Herrschaft erlebte Sulzbach den größten Teil des 30jährigen Krieges.<sup>202</sup> Im Jahr 1621 kam es zu ersten kriegsbedingten Plünderungen. Die schwersten Schäden erlitt das Gebiet ab 1631, als sich die schwedischen und bayerischen Besatzer mehrmals abwechselten. Zudem brach im Jahr 1634 die Pest aus. Die Schulden des Herzogtums betragen 1632 bereits 235.194 Gulden.

Als Pfalzgraf August 1632 starb, fiel das Fürstentum Pfalz-Sulzbach erstmals nicht an das Stammland Neuburg zurück, sondern ging auf den Sohn Christian August über. Die territoriale Selbständigkeit Pfalz-

---

<sup>195</sup> StA AM Pfalz-Sulzbach, Ältere Hofkammer – Sulzbacher Akten 39/49; StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 29.10.1738; alle Schreiben bei der Stadt, die die Vorgänge von 1738 und 1739 betreffen, bilden ein Geheft, das lose in der Akte liegt, die eigentlich erst ab 1786 geführt wird. In Anhang II befindet sich eine Kopie dieses Schreibens.

<sup>196</sup> Siehe Fn. 195.

<sup>197</sup> Damit ist Kurfürst Karl Philipp, der Vormund des minderjährigen Herzogs Karl Theodor gemeint. Die Kurwürde ging von ihm auf Karl Theodor über.

<sup>198</sup> Siehe Fn. 195.

<sup>199</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 29.02.1788.

<sup>200</sup> Zur Entwicklung des Fürstentums Pfalz-Neuburg und seiner Nebenlinien s. W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1355ff; zur Entstehung des Teilfürstentums Sulzbach s. insbesondere S. 1344ff.

<sup>201</sup> Da Sulzbach als Deputatfürstentum zunächst der Landeshoheit des Neuburger Fürsten unterstand, entwickelten sich dort ab Beginn der Reformation schwierige konfessionelle Probleme, da sich die Fürsten in religiösen Fragen letztlich nicht einigen konnten, s. dazu Schmid, S. 537ff.; Wappmann, S. 555ff.

<sup>202</sup> Zum 30jährigen Krieg in Sulzbach s. Jaitner, S. 132, 133 m. w. N.

Sulzbachs war damit erstmals nach außen hin dokumentiert.<sup>203</sup> Im Jahr 1652 kam es im sog. „Kölner Vergleich“ zu einer ersten Einigung, in der Christian August als Gegenleistung für mehr politische Selbständigkeit seine Zustimmung zu einer verbesserten Stellung der Katholiken in seinem Gebiet gab.<sup>204</sup> Im Vergleich von 1656 verzichtete der Neuburger Fürst Philipp Wilhelm schließlich auf die Landeshoheit über Sulzbach während im Gegenzug die Sulzbacher Linie zum katholischen Glauben konvertierte.<sup>205</sup>

Pfalzgraf Theodor Eustach trat 1708 das Erbe seines Vaters Christian August an und regierte bis 1732. Sein Sohn, Johann Christian, übte lediglich ein Jahr die Regierung aus. Bei seinem Tod 1732 war der Erbe Karl Theodor erst acht Jahre alt. Die Vormundschaft übernahm Kurfürst Karl Philipp, der die Kurpfalz, sowie die Herzogtümer Jülich-Berg und Pfalz-Neuburg regierte.<sup>206</sup> Karl Theodor war sein nächster männlicher Verwandter und beerbte ihn, als der Kurfürst am 31.12.1742 verstarb.<sup>207</sup>

## 2. Der Ablauf der Geltendmachung des Rückkaufrechts

Der Rat der Stadt Sulzbach ersuchte also in dem bereits oben erwähnten Schreiben vom 29.10.1738 ihren noch minderjährigen Fürsten Karl-Theodor, die Untere Wagensaß und eine weitere Waldung sowie die übrigen im Kaufvertrag von 1590 erwähnten Immobilien zum damaligen Kaufpreis zurückkaufen zu dürfen:

„...wir devotest bitten, gegen paare Erlegung der gnädigst selbst determinierten Quanti der 9456 Gulden, 2 Schilling und 3 Pfennige die von unsern vorfahren verkaufte Holzwachß und übrige Stuck gnädigst wieder abgetreten werden...“<sup>208</sup>

Die Stadt bot also die fragliche Wiederkaufsumme ausdrücklich an. Daraufhin erfolgte keine Reaktion, so dass sich die Stadt veranlasst sah, am 13.12.1738 eine weitere Bittschrift zu übersenden. Sie führte als Begründung für eine Beschleunigung an, dass die Stadt, um den nicht unerheblichen Kaufpreis aufbringen zu können, eine gewisse Zeit für ihre finanziellen Dispositionen benötigen würde und daher rasche Gewissheit haben müsse.<sup>209</sup> Ein fast identisches Schreiben wurde am 13.02.1739 versandt.

Am 07.01.1739 reichten die Obervormundschaftsräte die beiden Schreiben der Stadt mit der Bitte um die Erstellung eines Gutachtens an die Hofkammer von Sulzbach weiter.<sup>210</sup>

---

<sup>203</sup> Jaitner, S. 132.

<sup>204</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1346.

<sup>205</sup> Jaitner, S. 136.

<sup>206</sup> W. Volkert, in: Spindler, III/2 S. 1348.

<sup>207</sup> Rall, Karl Theodor, S. 31.

<sup>208</sup> StA AM Pfalz-Sulzbach, Ältere Hofkammer – Sulzbacher Akten 39/49, Schreiben vom 29.10.1738.

<sup>209</sup> Dazu der Originaltext aus Stadtarchiv Sulzbach-Rosenberg A 0205: „Nachdeme aber hierauf die unterhängigst angehoffte gnädigste Resolution dato noch nicht erfolget, nach welcher jedoch um mit der nicht gering Einlösungs Quanto in Zeit danach sich richten zu können, eine treu gehorsamst Bürgerschaft ein sehnlichstes verlangen träget.“

<sup>210</sup> StA AM Pfalz-Sulzbach, Ältere Hofkammer – Sulzbacher Akten 39/49, Schreiben vom 07.01.1739.

Die Stadt erhielt mit Schreiben vom 16.03.1739 eine Reaktion auf ihre Bitte.<sup>211</sup> Unter dem Absender „Hochfürstl. Pfalz-Sulzbach. Statthalter, Canzler, geheime und Hofräthe“<sup>212</sup> wurde darin hauptsächlich auf die beigefügte Anlage hingewiesen. Dabei handelte es sich um eine Abschrift, die wohl das Protokoll der Sitzung der Hofkammer vom 16.02.1739 in dieser Angelegenheit wiedergibt. Die Hofkammer stand danach auf dem Standpunkt, dass das städtische Vermögen nicht ausreiche, um den Kauf zu finanzieren. Die übergroße Schuldenlast der Stadt sei allgemein bekannt. Sie könne den Wiederkauf nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Wegen dieser Lage verbiete sich die Eingehung neuer Verbindlichkeiten. Dazu wäre außerdem der Konsens des Landesherrn nötig, der aber aufgrund der Überschuldung nicht erteilt werden könne. Außerdem bestünde die Gefahr, dass die mildtätigen Stiftungen in der Stadt durch die neue Kreditaufnahme leiden und die Waldungen zum Nachteil der Allgemeinheit verloren gehen könnten. Die Hofkammer unterstellte sogar, die Stadt habe die schädliche Absicht, die Waldungen den Kreditgebern in die Hände zu spielen. Die weitere gerichtliche Auseinandersetzung in dieser Sache wurde allerdings nicht ausgeschlossen.

Im Schreiben der Stadt vom 25.04.1739<sup>213</sup> fehlt eine sachliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Hofkammer. Sie wurden lediglich als dilatorische Einwendungen qualifiziert, die die Durchsetzung des Rechts nicht dauerhaft hindern könnten. Die Stadt bat daher, die Hofkammer anzuweisen, dass sie sich auf die Hauptsache einlasse möge.

Die gewünschte Anweisung an die Hofkammer wurde bereits am 28.04.1739 erteilt und der Stadt davon eine Abschrift zugeleitet.

Die Stadt suchte mit Schreiben vom 11.06.1739<sup>214</sup> um Anberaumung eines Termins für eine Verhandlung nach, da die Hofkammer angewiesen worden sei, sich in der Hauptsache vernehmen zu lassen. Die städtische Akte endet an dieser Stelle. Der Rat unternahm daraufhin in den nächsten Jahren nichts mehr in dieser Sache, was schriftlich dokumentiert worden wäre.

Es handelt sich hier um keine Lücke in den Beständen des städtischen Archivs. Die Sache war zu diesem Zeitpunkt tatsächlich beendet. Auch in den Akten der Hofkammer befinden sich nach dem Schreiben vom 28.04.1739 keine weiteren Vorgänge, die auf ein Tätigwerden hinweisen.

Es ergingen von Seiten des Kurfürsten keine weiteren Resolutionen, die Sache blieb in dem Stadium unbearbeitet liegen.<sup>215</sup>

Als man sich während des zweiten Rückkaufversuchs auch mit den Vorgängen von 1738 und 1739 befasste, gab man als Erklärung dafür den Ausbruch des „Bayerischen Krieges“<sup>216</sup> mit Österreich an, so dass

---

<sup>211</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 16.03.1739.

<sup>212</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 16.03.1739.

<sup>213</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 25.04.1739.

<sup>214</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 11.06.1739.

<sup>215</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 28.01.1788.

<sup>216</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788; Es handelt sich hier um den von 1741 bis 1745 dauernden Österreichischen Erbfolgekrieg, von dem vor allem im Jahr 1742 das gesamte Gebiet der Oberpfalz betroffen war, Jaitner, S. 146, ein Überblick dazu bei A. Kraus, in: Spindler, Band II, S. 466-472.

„...dadurch die Sache rechtsgiltiger Weise geruhet haben würde, wenn die Sache wirklich klagbar angebracht worden wäre...“<sup>217</sup>.

### 3. Das geltende Recht

Bevor das Vorgehen der Stadt und ihr Anspruch beurteilt werden können, muss geklärt werden, welches Recht überhaupt im Fürstentum Pfalz-Sulzbach galt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 1738 und in den Jahrhunderten davor allgemein große Rechtsunsicherheit herrschte.<sup>218</sup>

Das gemeine, also im ganzen Reich geltende Recht, war völlig unübersichtlich. Es bestand aus einem Konglomerat von römisch- und deutschrechtlichen, kodifizierten und ungeschriebenen Quellen. Daneben existierte als sogenanntes partikuläres oder statutarisches Recht eine Vielzahl von geschriebenen oder auch nur mündlich überlieferten Territorial- und Stadtrechten, landesherrlichen Mandaten und Einzelbestimmungen. Eine reichseinheitliche Gesetzgebung war nie gelungen. Dabei gingen die Partikularrechte bei der Anwendung dem gemeinen Recht vor.<sup>219</sup>

Daher ist zu ermitteln, ob für das Sulzbacher Gebiet ein einschlägiges Partikularrecht existierte.

Es ist generell festzustellen, dass das Gebiet der heutigen Oberpfalz bis zur Einführung der Kreittmayrschen Gesetze<sup>220</sup> gegenüber dem übrigen Bayern im Hinblick auf die Gesetzgebung eigenständig blieb.<sup>221</sup> Bis zum 16. Jahrhundert wurde in der gesamten Oberpfalz ein mündlich überliefertes Landrecht<sup>222</sup> angewandt, das auch in Sulzbach gegolten haben muss. Die schriftlichen Fixierungen mit einer Landesordnung von 1523/26 und einem Landrecht von 1598/99 fanden statt, als Sulzbach nicht mehr zur Oberpfalz sondern zum selbständigen Fürstentum Pfalz-Neuburg gehörte und damit wegen der abweichenden Landeshoheit nicht mehr im Geltungsbereich lag.

Im Fürstentum Pfalz-Neuburg erfolgte keine größere eigene Gesetzgebung.<sup>223</sup> Auch im Fürstentum Pfalz-Sulzbach scheint eine umfassende Gesetzgebungstätigkeit im Hinblick auf das Zivilrecht zu fehlen. Es lassen sich an keiner Stelle Hinweise auf Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Kodifizierung im privatrechtlichen Bereich finden. Anhand der Archivalien stellt man fest, dass die vorhandene Gesetzgebungstätigkeit in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerichtet war.

---

<sup>217</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788.

<sup>218</sup> L. Hammermayer, in: Spindler, Band II, S. 1074.

<sup>219</sup> Gmür, S. 81 Rn. 297: Dieser Vorrang wurde durch das Rechtssprichwort „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht“ verbalisiert und auch von der Reichskammergerichtsordnung berücksichtigt.

<sup>220</sup> Näheres dazu in Teil B Kap. IV.

<sup>221</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band III/2, S. 1361.

<sup>222</sup> Die Bezeichnung Landrecht leitet sich aus dem Territorialprinzip her. Das Recht wurde durch die Zugehörigkeit zu einem Land bestimmt. Auf alle dort anfallenden Sachverhalte wurde „das Landrecht“ angewandt, s. Mitteis, S. 227, Dittrich, S. 6. Die allgemeine Bezeichnung Landrecht umfasst dabei das gesamte einschlägige Recht, egal ob prozessual oder materiell, und ist vom Stadtrecht und Lehnrecht abzugrenzen, s. Köbler S. 322.

<sup>223</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band II, S. 1361.

Lediglich im Bereich des Verfahrensrechts erfolgten einige Regelungen, wie beispielsweise die „Hoch-Fürstliche Pfalz-Sulzbachische Constitution, Wegen Abkürzung derer Processen In dem Fürstenthum Sulzbach“ vom 10.01.1730 zeigt.<sup>224</sup>

Es ist daher im Sulzbacher Gebiet im Bereich des Zivilrechts von der Weitergeltung des überlieferten Landrechts auszugehen. Dieses wurde dort allerdings nicht, wie in der übrigen Oberpfalz, schriftlich fixiert sondern nur mündlich weitergegeben, denn schriftliche Aufzeichnungen lassen sich dazu an keiner Stelle finden.

Daneben existierte in der Stadt Sulzbach natürlich ein eigenes Stadtrecht.<sup>225</sup> Unter „Stadtrecht“ versteht man das besondere Recht einer Stadt, das primär aus den verliehenen Privilegien besteht und durch Gewohnheitsrecht und Satzungen des Rates ergänzt wird.<sup>226</sup>

Das Stadtrecht von Sulzbach entsprach dieser Definition, denn sie erhielt im Lauf der Zeit mehrere Privilegien verliehen und erließ selbst durch ihren Rat eigene Satzungen.<sup>227</sup>

Die Stadtrechte entwickelten sich allgemein als eigenständige neue Rechtsform.<sup>228</sup> Sie bildeten gegenüber den jeweiligen Landrechten unabhängige Rechtskreise.<sup>229</sup> Auch in den landesherrlichen Städten bildete sich so eine grundsätzlich selbständige Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Gesetze der städtischen Gemeinschaft galten jedoch nur für die Stadtbevölkerung selbst.<sup>230</sup> Der Stadtherr und seine Rechtsnachfolger waren zwar durch die von ihnen verliehenen Privilegien gebunden, aber die vom Rat erlassenen Satzungen und gewohnheitsmäßig entstandenen Rechte entfalteten für sie keine Wirkung. Sie standen über und außerhalb des Rechtskreises der Stadt und des dort zwischen den Bürgern bestehenden Rechtsverhältnisses, auch wenn sie in den Mauern der Stadt ein Rechtsgeschäft, wie hier den Verkauf mit Wiederkaufsrecht, abschlossen. Das Stadtrecht blieb damit für die Beurteilung von Rechtsgeschäften des Landes- und Stadtherrn mit seiner Stadt außer Betracht.

Für die Rechtsgeschäfte des Landesherrn mit seinen Untertanen war das allgemein im Herzogtum Sulzbach geltende mündliche Landrecht einschlägig, da es für alle freien Leute, vom Adel bis zu den freien Bauern, galt.<sup>231</sup>

Die genaue Kenntnis vom einschlägigen Recht im Gebiet des Herzogtums Sulzbach scheint relativ schnell verlorengegangen zu sein, was ebenfalls für eine nur mündliche Überlieferung spricht. Bereits 1788, nur zehn Jahre nach Einführung des bayerischen Rechts in Sulzbach<sup>232</sup>, können von der Regierung in Sulzbach keine näheren Angaben mehr dazu gemacht werden. Es verbleibt in einem Aktenvermerk bei dem vagen Hinweis, dass entweder das hier übliche

---

<sup>224</sup> StA AM Sulzbachische Administrativakten 2291.

<sup>225</sup> Mayerhofer, S. 59, 125.

<sup>226</sup> Köbler, S. 553.

<sup>227</sup> Näheres zum Stadtrecht in Sulzbach bei Mayerhofer, S. 26ff u. 76f.

<sup>228</sup> Mitteis, S. 296.

<sup>229</sup> Eisenhardt, S. 60, Rn. 74.

<sup>230</sup> Mitteis, S. 296, Mayerhofer, S. 60

<sup>231</sup> Eisenhardt, S. 57, Rn. 70.

<sup>232</sup> Dazu Näheres unter Kapitel Teil B IV Nr. 4.

alte bayerische Recht oder wenigstens das gemeine Recht eingeführt gewesen sein muss.<sup>233</sup>

Es bleibt daher im Einzelfall nur die Möglichkeit, wie dies unten versucht wird, den einschlägigen Inhalt der fraglichen Normen anhand des überlieferten Landrechts der Oberpfalz zu rekonstruieren.

#### 4. Die zuständigen Entscheidungsträger

Für die Beurteilung des Geschehens im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit ist es nötig, sich die organisatorischen Strukturen des Sulzbacher Hofes in dieser Zeit zu vergegenwärtigen um festzustellen, wer für eine Entscheidung zuständig war.

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine Klärung der grundlegenden Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im Fürstentum Sulzbach voraus. Nur so kann geprüft werden, ob die handelnde Stelle zuständig war und welche Kompetenzen sie innehatte. In diesem Fall muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Fürst minderjährig war und unter Vormundschaft stand.

Generell stand an der Spitze eines Landes im 18. Jahrhundert der regierende Fürst, der grundsätzlich alle staatliche Macht innehatte.<sup>234</sup>

Ihm stand die umfassende Kompetenz zu, in allen Fragen die letzte Entscheidung zu treffen, wobei ihn lediglich die Reichsgesetze, das Reichsherkommen und Verträge mit Landständen und Untertanen einschränkten<sup>235</sup>. Die von ihm an seinem Hof installierten Kollegien, wie zum Beispiel der Hofrat, der Geheime Rat oder die Hofkammer, berieten ihn und gaben lediglich Entscheidungsvorschläge ab.<sup>236</sup>

Der Fürst unterhielt eine eigene interne Hofverwaltung und davon getrennt eine selbständige staatliche Verwaltungsorganisation für sein Territorium.<sup>237</sup> Allerdings waren die für den Fürsten tätigen Personen oft in beiden Bereichen eingesetzt, was eine genaue Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsfelder erschwerte.<sup>238</sup>

Die grundlegende staatliche Verwaltungsorganisation veränderte sich seit der Selbständigkeit des Herzogtums Pfalz-Sulzbach nicht mehr wesentlich. Es handelte sich bei dem Herzogtum um ein kleines und stark zergliedertes Gebiet, daher verzichtete man auf Mittelinstanzen.<sup>239</sup> So wurden nur Zentralbehörden in Sulzbach und Unterbehörden in den einzelnen Gebietsteilen eingerichtet.<sup>240</sup>

---

<sup>233</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788.

<sup>234</sup> Auf die besondere Rolle der Landstände in den Fürstentümern Pfalz-Neuburg und dem daraus hervorgegangenen Pfalz-Sulzbach sei hier hingewiesen. Die Landstände wahrten dort einen im Gegensatz zum übrigen Bayern relativ starken Einfluss (vor allem im Bereich des Steuerwesens), siehe dazu stellvertretend für viele Rall, Kurbayern, S. 513 m. w. N. und Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg.

<sup>235</sup> Heydenreuter, Recht, S. 57; Conrad, Band II, S. 239.

<sup>236</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1027, Conrad, Band II S. 245 a. E.

<sup>237</sup> Conrad, Band II, S. 245.

<sup>238</sup> Cramer-Fürtig, Landesherr und Landstände, S. 48, 49.

<sup>239</sup> Mayerhofer, S. 45.

<sup>240</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1025; Sturm, S. 10.

Die Zentralverwaltung in Sulzbach unter Pfalzgraf August bestand 1615 zunächst aus der Kanzlei<sup>241</sup> und dem Hofrat<sup>242</sup>. Letzterer setzte sich unter anderem aus dem Kanzler, dem Hofmeister, dem Superintendenten von Sulzbach, dem Landrichter, dem Pfleger und dem Landschreiber zusammen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts trug der Hofrat die Bezeichnung Regierung.<sup>243</sup>

Der Hofrat bzw. die Regierung war das zentrale Regierungs- und Verwaltungsorgan.<sup>244</sup> Dieses Gremium nahm unter anderem auch die Justizaufgaben wahr und mit seinen Räten wurde das Hofgericht besetzt.<sup>245</sup> Eine Trennung von öffentlicher Verwaltung und Justiz existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, beides wird als einheitliche Aufgabe begriffen.<sup>246</sup> Jedoch wurde grundsätzlich zwischen gerichtlicher und verwaltender Tätigkeit unterschieden, so dass für erstere allein das Prozessrecht und die materiell-rechtlichen Normen maßgebend waren, während für letztere in der Regel Zweckmäßigkeitserwägungen galten.<sup>247</sup>

Die Organisation der obersten Stellen des Herzogtums Sulzbach änderte sich während des 18. Jahrhunderts mehrmals.

In den Jahren 1741/42 wurde der Hofrat in Sulzbach mit der Hofkammer zum kombinierten Regierungs- und Hofkammerkollegium verbunden.<sup>248</sup> Dabei war die Hofkammer für die Finanzverwaltung zuständig und ist in Sulzbach erstmals aufgrund von Kammerrechnungen in den Jahren 1617/18 nachgewiesen.<sup>249</sup> Diese Verbindung wurde jedoch im Jahr 1786 wieder aufgehoben<sup>250</sup> und ab 1791 existierte für Sulzbach keine eigene Regierung mehr.

Im fraglichen Jahr 1738 war die Regierung von Sulzbach als zentrales Organ des Herzogtums für eine Entscheidung in dieser Sache zuständig. Das Verlangen der Stadt richtete sich ja gegen die hochstehendste Person des Landes, was das Tätigwerden des höchsten zur Verfügung stehenden Gremiums verlangte.

Die hier ebenfalls in Betracht kommende Hofkammer konnte als zuständige Stelle für die Vermögensverwaltung keine derart weitgehende Verfügung über den Verkauf des Grundstücks treffen. Die Rolle der Hofkammer lässt sich dem Schreibens vom 28.04.1739 entnehmen. Die Hofkammer war als eigenständige Stelle damit betraut worden, die Angelegenheit als Anspruchsgegner zu vertreten und sich in dieser Rolle über die Hauptsache zu äußern.

---

<sup>241</sup> Die Kanzlei war allgemein zuständig für die Fertigung von Entwürfen und Reinschriften, Gebührenerhebung und Registratur, s. Heydenreuter, Recht, S. 81.

<sup>242</sup> Schneider, S. 123; Die Hofratsprotokolle liegen erst ab 1615 vor, Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1027.

<sup>243</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1027.

<sup>244</sup> Conrad, Band II, S. 245.

<sup>245</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1033; Rosenthal, Band II, S. 295 und dort auch Fn. 5.

<sup>246</sup> Eisenhardt, S. 162, Rn. 221; S. 166, Rn. 226.

<sup>247</sup> Rosenthal, Band II, S. 296.

<sup>248</sup> StA AM Sulzbacher Akten 756.

<sup>249</sup> StA AM Sulzbacher Administrativakten 4062, Kammerprotokolle ab dem 15.3.1626 vorhanden, StA AM Sulzbacher Administrativakten 3851

<sup>250</sup> StA AM Sulzbacher Akten 422.



Grundsätzlich hätte die Regierung, wenn sie das Vorhaben der Bürgerschaft positiv beurteilte, nach Zustimmung des Landesherrn die gewünschten Anordnungen getroffen. Hierbei hätte sie den von der Hofkammer erwähnten Konsens zur Aufnahme des notwendigen Kapitals erteilen und die Entscheidung über den Rückkauf treffen können.

Im vorliegenden Fall ergibt sich wegen der Minderjährigkeit des Kurfürsten eine Besonderheit in der Zuständigkeit.

Wie bereits eingangs erwähnt, übte Kurfürst Karl Philipp die Vormundschaft über Karl Theodor aus. In diesem Zusammenhang wurde für Karl Theodor zwischen 1733 und 1742, dem Jahr der Volljährigkeit, in Sulzbach ein Obervormundschaftsrat eingerichtet, der nach den von ihm angelegten Akten zu urteilen, oberste Zentralbehörde über Hofkammer und Hofrat bzw. Regierung war.<sup>251</sup> Insoweit existierte in diesen Jahren ein Gremium, das organisatorisch über der eigentlich entscheidungsbefugten Regierung stand. Daher war die Mitwirkung des Obervormundschaftsrats nötig. Aus den Akten ergibt sich, dass die Obervormundschaftsräte in der Angelegenheit auch tatsächlich tätig wurden.

##### 5. Die Rechtslage hinsichtlich des Wiederkaufs

Nachdem es zu keiner Entscheidung in der Sache kam, kann nur nachträglich geprüft werden, wie sich die Rechtslage hinsichtlich des Wiederkaufs verhielt.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Ablehnung des Wiederkaufs durch die Hofkammer tatsächlich stichhaltig war.

Die Hofkammer erklärte gegenüber den zur Entscheidung befugten Gremien des Landesherrn, dem Wiederkauf stehe entgegen, dass es der Stadt an der notwendigen Finanzkraft für ein solches Rechtsgeschäft fehle.

Aus heutiger Sicht stellt sich dieses Argument für den Beklagten als nicht stichhaltig dar, denn das finanzielle Unvermögen des Klägers, seinen Anspruch nach der Urteilsverkündung durchzusetzen, kann im Prozess grundsätzlich nicht eingewandt werden.<sup>252</sup>

Die Hofkammer wandte sich mit ihrer Argumentation jedoch nicht an ein Gericht in unserem Sinne, sondern an den Obervormundschaftsrat bzw. an die Regierung, die sowohl die Aufsicht über die landesherrliche Stadt Sulzbach ausübte als auch als Gericht über den Wiederkauf zu entscheiden hatte. Wegen dieser gemischten Funktion konnte die Hofkammer den Umstand der fehlenden Finanzkraft durchaus vorbringen.

Die schlechte finanzielle Situation der Stadt wurde von der Hofkammer korrekt wiedergegeben und niemand widersprach dieser Schilderung. Diese hatte sich vom Zusammenbruch des Berg- und Hüttenwesens im 16. Jahrhundert noch immer nicht erholt.

Das Problem einer unter Umständen notwendigen Zustimmung des Landesherrn zu bestimmten Handlungen der Stadt wurde bereits im

---

<sup>251</sup> Zum 30.12.1733 Ernennung des Geheimrats von Schall als verordneter erster Vormundschaftsrat zum Statthalter, StA AM Sulzbacher Akten 6421.

<sup>252</sup> Rosenberg, S. 516.

vorhergehenden Kapitel II unter Nr. 4. b) näher erörtert. Nachdem es hier bei der Aufnahme eines relativ hohen Kredits bei bereits angespannter Finanzlage um eine bedeutende Handlung ging, muss ein Zustimmungserfordernis bejaht werden. Die Stadt widersprach einem solchen in ihrem Schreiben vom 25.04.1739 auch nicht. Aber selbst im Fall der Notwendigkeit eines Konsenses, hätte dieser, ohne ein willkürliches Verhalten des Landesherrn, nicht verweigert werden dürfen, wenn das Wohl der Stadt durch die Kreditaufnahme keine Beeinträchtigung erfahren hätte oder vielmehr sogar gefördert worden wäre.

Um die Wirtschaftlichkeit des Geschäftes zu beurteilen, fehlen zeitgenössische Angaben. Im Rahmen des Rückkaufversuchs von 1786 wurden jedoch, wie oben bereits erwähnt, solche Daten erhoben, die sich auch circa 50 Jahre vorher ähnlich dargestellt haben müssen.<sup>253</sup> Ohne diese Daten im Einzelnen vorwegzunehmen, lässt sich jedoch sagen, dass der damalige Wert der verkauften Grundstücke den ursprünglichen Kaufpreis, der auch der Wiederkaufspreis war, bei weitem überstieg. Insoweit hatte die Hofkammer Grund zu der Einschätzung, mögliche Kreditgeber könnten mit der Zahlungsunfähigkeit der Stadt spekulieren und dann die Grundstücke günstig an sich bringen. Die Hofkammer verschwieg jedoch den Umstand, dass aus der Bewirtschaftung der Grundstücke erhebliche Einnahmen flossen, die die Tilgung eines Kredits in relativ kurzer Zeit gewährleistet hätten. Die schlechte Finanzlage der Stadt hätte sich durch diesen Vermögenszuwachs insgesamt wesentlich verbessert.

Es liegt daher der Schluss nahe, dass die Ablehnung der Hofkammer eher dadurch motiviert war, sich die wertvollen Güter selbst zu erhalten, als dass sie in echter Sorge um die Finanzen der Stadt handelte. Die Einschätzung der Stadt, es handele sich bei den Einwendungen um dilatorische, erweist sich als korrekt. Das Stadt benötigte lediglich noch den Konsens über die Kreditaufnahme, um den Wiederkaufspreis aufbringen zu können.

Es könnten noch ein weiterer Grund gegen das Bestehen des Anspruchs auf Wiederkauf und dessen wirksame Durchsetzung sprechen.

Im Bereich des Wiederkaufs besteht das Problem, wann dieser wirksam zustande kommt. Ein neuerer Ansatz geht davon aus, dass das Wiederkaufsverhältnis bereits durch die diesbezügliche Willenserklärung des ursprünglichen Verkäufers und Wiederkäufer entsteht<sup>254</sup> und der ursprüngliche Käufer und Wiederverkäufer daraus zur Rückgabe verurteilt werden kann. Ihm steht aufgrund der Gegenseitigkeit bei rechtzeitiger Geltendmachung lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis der Kaufpreis bezahlt wurde.

---

<sup>253</sup> Siehe Teil B Kap. IV Nr. 2 a. E.

<sup>254</sup> Unabhängig davon, ob man von einem durch die Ausübung bedingtem Anspruch ausgeht oder das Wiederkaufsrecht als Gestaltungsrecht ansieht, kommt es immer auf eine Willenserklärung an, s. Mayer-Maly, S. 430f.

In früheren Gesetzen wurde jedoch die Ausübung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht.<sup>255</sup> Danach kam der Wiederkauf erst durch die Hingabe der entsprechenden Summe zu Stande.

Eine Entscheidung des Streits kann in diesem Fall versucht werden, auch wenn dies deshalb schwierig ist, weil die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung nicht eindeutig sind. Diese würden sich nach dem mündlich tradierten Landrecht richten, dessen genauen Inhalte, wie bereits oben erwähnt, leider nicht mehr verfügbar sind. Allerdings hatten das Sulzbacher Recht und das aufgezeichnete Oberpfälzer Landrecht wegen der räumlichen Einheit der Gebiete die gleichen Wurzeln<sup>256</sup>, so dass zwischen beiden Rechten Parallelen bestanden. Die frühen Landrechte stellten vor allem Aufzeichnungen des bestehenden Rechtes mit nur geringfügigen Erneuerungen dar.<sup>257</sup> Das legt den Schluss nahe, dass zwischen dem in Sulzbach weitergeltenden mündlichen Recht und der Aufzeichnung in der restlichen Oberpfalz wohl keine gravierenden Unterschiede bestanden haben. Es lassen sich also aus den Regeln des Oberpfälzer Landrechtes Schlüsse auf die in Sulzbach geltenden ziehen. So war nach dem Wortlaut des Oberpfälzer Landrechts von 1657/59<sup>258</sup> der Kaufpreis erst zu zahlen um den Erstattungsanspruch zum Entstehen zu bringen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich darin die diesbezügliche allgemeine Rechtsauffassung der Oberpfalz spiegelte, die auch in Sulzbach galt.

Die Stadt hätte danach ihren Anspruch tatsächlich erst durchsetzen können, wenn sie gleichzeitig mit Bereitstellung der Kaufsumme bei dem Wiederverkäufer ihren Anspruch erhob.

Dieser Streit entfaltet hier jedoch keine Relevanz. Ob bereits durch die Erklärung der Stadt, den Wiederkauf zu wollen, ein Wiederkaufsverhältnis entstanden war, stellte niemand der Beteiligten jemals in Frage. Argumentiert wurde darüber, ob die Stadt ihr Wiederkaufsrecht, an dessen wirksamen Bestand in den Jahren 1738/39 niemand zweifelte, ausüben durfte. Die Form der wirksamen Ausübung diskutierten die Beteiligten nicht. Da die Stadt allerdings den Kaufpreis sofort in Aussicht stellte und sich um dessen Beschaffung offensichtlich erfolgreich bemühte, hätte sich aus dem Erfordernis der Kaufpreiszahlung kein Hindernis für die Durchsetzung des Anspruchs ergeben.

Die Stadt hätte an sich also gute Erfolgsaussichten besessen, wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen wäre. Inwieweit die Durchsetzung im Hinblick auf die Nachteile des Fiskus tatsächlich erfolgreich gewesen wäre, ist bei Kenntnis des erfolglosen zweiten

---

<sup>255</sup> Busse, der als Beispiele das Preußische Allgemeine Landrecht und den französischen Code Civile anführt, S. 119ff.

<sup>256</sup> Siehe oben Teil B Kap. III Nr. 3.

<sup>257</sup> Conrad, Band II, S. 364.

<sup>258</sup> Das Gesetz von 1657/59 kann hier herangezogen werden, da es auf den früheren Kodifikationen der Oberpfalz beruht und speziell im materiellen Zivilrecht dieses nicht ändert; dazu Gaibler, S. 10ff. Die Norm im Ersten Thail, zehende Titul [3] (siehe Gaibler, S. 152) lautet: „Wan ainer in getroffenem Kauff...durch sondere Geding ihme...die widerlösung in gewiſer...zeit zuthun vorbehalten / ist der Kauffer und seine Erben / so der Kauffschilling in bewilligter zeit...erlegt wird / das erkaufft guet ...zuerstatten schuldig.“

Rückkaufversuch allerdings zweifelhaft. Welche Rolle der Krieg tatsächlich für den Abbruch des Verfahrens spielte, bleibt leider ungewiss.

#### IV. Der zweite Rückkaufversuch von 1786

Die Stadt Sulzbach hatte ihr Vorhaben 1738 relativ schnell wieder aufgegeben. Vielleicht hätte sie sich dauerhaft mit der Situation abgefunden, wenn nicht die kurfürstliche Verwaltung selbst durch ihre Weigerung, kein Holz mehr an die Bürger der Stadt abzugeben, den Anstoß zu weiteren Handlungen gegeben hätte. Aus diesem zweiten Rückkaufversuch entwickelte sich ein mehrere Jahre dauernder Rechtsstreit, der schließlich ohne gerichtliche Entscheidung endete.

Das Verfahren wird anhand der zu diesem Prozess geführten und noch vollständig vorhandenen Akten der Stadt Sulzbach und der Hofkammer Sulzbach bzw. später Amberg, die die Rolle der Beklagten inne hatte, dargestellt. Die Akte, die dazu bei der Regierung von Sulzbach vorhanden gewesen sein muss, ist leider verloren gegangen. Glücklicherweise blieben einige Auszüge davon erhalten, die Anfang des 19. Jahrhunderts im Rahmen späterer gerichtlicher Auseinandersetzungen angefertigt und im Stadtarchiv Sulzbach aufbewahrt wurden. Es handelt sich dabei um die Aktenvermerke des Hofkammerrats Leonhard Magnus Köhler<sup>259</sup> über die Maßnahmen der Regierung und deren Beurteilung der Erfolgsaussichten der Sache.

##### 1. Die politische Situation im Fürstentum Pfalz-Sulzbach

Bevor auf die Vorgänge ab 1786 näher eingegangen werden kann, muss die politische Situation erörtert werden, in der sich das Fürstentum Pfalz-Sulzbach in dieser Zeit befand. Das ist nötig, da diese großen Einfluss auf das Leben in Sulzbach, vor allem auf die rechtlichen Verhältnisse, hatte.

Der Sulzbacher Fürst Karl Theodor war seit 1742 auch Kurfürst der Pfalz und Herr von Pfalz-Neuburg, da Kurfürst Karl Philipp ohne leibliche männliche Erben starb.<sup>260</sup> Dieses Ereignis hatte auf Sulzbach noch wenig Einfluss, da der neue Kurfürst die Eigenständigkeit der verschiedenen Territorien und auch deren Rechtsverfassungen wahrte.<sup>261</sup>

Am 30.12.1777 starb der bayerische Kurfürst Max III. Josef ohne eigene Nachkommen. Aufgrund der Wittelsbacher Hausverträge<sup>262</sup> trat Karl Theodor dessen Erbe an. Damit waren alle Wittelsbacher Gebiete,

---

<sup>259</sup> Der Regierungs- und Hofkammerrat Leonhard Magnus Köhler hatte großen Einfluss auf die Regierung des Herzogtums und war darüber hinaus auch wissenschaftlich tätig, siehe dazu Brunner, S. 301.

<sup>260</sup> L. Hammermayer, in: Spindler, Band II, S. 1044.

<sup>261</sup> Jaitner, S. 145; Rall, Karl Theodor, S. 18ff, 22.

<sup>262</sup> Näheres zu den Wittelsbacher Hausverträgen in Rall, Kurbayern S. 558ff.

außer dem Herzogtum Zweibrücken-Birkenfeld, zum ersten Mal seit 1329 wieder unter einem Herrscher vereinigt.<sup>263</sup>

Nach 1778 wurde das Fürstentum Sulzbach Schritt für Schritt in den kurbayerischen Staat integriert.<sup>264</sup> Zwar blieb die Unabhängigkeit des Herzogtums grundsätzlich unangetastet, aber es fand eine wirtschaftliche und rechtliche Verschmelzung mit Kurbayern statt.<sup>265</sup>

So ist im Jahr 1786 die noch existierende Selbständigkeit Sulzbachs für die weiteren rechtlichen Vorgänge in Bezug auf das Justizwesen und das geltende Recht ohne Bedeutung.

Die Selbständigkeit endete allerdings 1791. Wie bereits in der Einleitung geschildert, wurde das Herzogtum Sulzbach mit der Oberpfalz zwar erst 1799 vereinigt, die Sulzbacher Regierung hob man aber bereits ab 1791 auf und erklärte Amberg für zuständig.<sup>266</sup> Sulzbach hatte seinen Rang als Hauptstadt endgültig verloren, und damit erheblich an Bedeutung eingebüßt.

## 2. Die Ursache für den neuen Rechtsstreit

Das höchste Hoflager in München als Spitze der damaligen Verwaltung von Kurfürst Karl Theodor hatte am 05.07.1786 unter anderem beschlossen, dass an die Sulzbacher Bürger kein Holz mehr aus den stadtnahen fürstlichen Waldungen abgegeben würde und diese ihren Bedarf nunmehr von den übrigen öffentlichen und privaten Waldeigentümern beziehen sollten. Bis 1786 war es üblich gewesen, dass die Bürger gegen eine gewisses Entgelt, die sogenannten „Waldtax“<sup>267</sup>, aus den stadtnahen Waldungen das erforderliche Holzquantum erhielten. Der Vorteil für sie lag zum einen darin, dass der Preis, der zu diesem Zeitpunkt 1 Gulden 28 Kreuzer betrug, relativ stabil und für alle erschwinglich war. Zum anderen hatten die Bürger wegen der Nähe zur Stadt die Möglichkeit, die Bäume selbst vollständig zu verwerten, wogegen aus den entfernteren Gegenden nur teures Stammholz verkauft wurde, da sich der Transport lohnen musste.<sup>268</sup>

Die stadtnahen Waldungen sollten nun ausschließlich zur Versorgung des Hofes und der damit verbundenen Personen und Institutionen, wie etwa der Bedienten und des Militärs, verwandt werden.

Der Grund für diese Verordnung lag letztlich darin, dass der Hof keine Naturalien mehr als Besoldung abgab, sondern nur noch Geld.<sup>269</sup>

Wegen der Aufhebung von Frondiensten wurde das bisher als Naturallohn ausgegebene Holz nicht mehr aus den übrigen, weiter entfernt liegenden Gegenden des Herzogtums von den Bauern geliefert. Die Vorteile, die der Holzbezug aus nahen Waldungen mit sich brachte, vor allem der günstige Preis, sollten nun dem eigenen

---

<sup>263</sup> L. Hammermayer, in: Spindler, Band II, S. 1044.

<sup>264</sup> Jaitner, S. 148.

<sup>265</sup> L. Hammermayer, in: Spindler, Band II, S. 1066.

<sup>266</sup> Die Aufhebung wurde von Kurfürst Karl Theodor am 25.11.1790 wegen finanzieller Probleme beschlossen, s. Rall, Karl Theodor, S. 217.

<sup>267</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.08.1786

<sup>268</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.08.1876

<sup>269</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 17.04.1790.

Personal zukommen. Für die Bürgerschaft blieb nicht genug Holz übrig.

Die Verordnung zugunsten der mit dem Hof verbundenen Personen wäre nicht nötig gewesen, wenn die Holzversorgung in der Gegend problemlos möglich gewesen wäre. Dazu lässt sich einiges aus zeitgenössischen Quellen erschließen.

Die bereits in der Einleitung erwähnte Forstordnung von 1744 mit ihren Restriktionen wurde damit gerechtfertigt, dass sich die Wälder im Herzogtum in einem schlechten Zustand befänden.<sup>270</sup> Zudem bestünde die Gefahr der Verschärfung des bereits bestehenden Holz Mangels.

Einen weiteren Hinweis auf die nicht einfache Situation der Holzversorgung gibt ein Schreiben des bereits oben erwähnten Sulzbacher Hofkammerrats Köhler, der auch mit dem Wiederkaufsprozess befasst war, aus dem Jahr 1765, in dem er einem leider unbekanntem Adressaten das Herzogtum Sulzbach und seine wirtschaftliche Situation näher beschrieb.<sup>271</sup> So schilderte er auch den Zustand der Wälder, der wegen der langen Wuchszeit von Nutzholz wohl auch 20 Jahre später noch immer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. An Wäldern sei das Land zwar voll, aber wegen der Nutzung durch die Glashütten, Hochöfen, Eisenhämmer und andere wären sie stark in Mitleidenschaft gezogen. Daher bemühe man sich um die Aufforstung derselben.<sup>272</sup> Etwas weiter heißt es zudem, dass die Ausbeutung des reichlich vorhandenen Alauns wegen des zur Gewinnung erforderlichen Holzes nicht möglich sei.<sup>273</sup> Man hoffe auf eine baldige Förderung von Kohle im Gebiet von Weiden, da dann eine Menge Holz zu sparen sei, was die Wälder schonen und ihnen Zeit zur Erholung geben würde.<sup>274</sup> Aus der mehrmaligen Erwähnung in dieser Beschreibung lässt sich entnehmen, dass der Zustand der Wälder der Regierung Sorgen bereitete. Das notwendige Holzvolumen stand offenbar nicht unbegrenzt zur Verfügung. Sogar für eine mögliche Nutzung von Bodenschätzen fehlte es am dafür nötigen Holz. Man sah sich zu Erhaltungsmaßnahmen gezwungen.

Wie problematisch es um die Sicherstellung des notwendigen Holzbezugs tatsächlich stand, zeigen zwei Schriftstücke aus dem städtischen Archiv in sehr eindringlicher Weise.

Am 23.01.1787 übersandte die Hofkammer an den Bürgermeister und den Rat der Stadt Sulzbach eine Verordnung, mit der die Bürgerschaft aufgefordert wurde, der fürstlichen Holz-Verwaltung aus ihren eigenen Holzvorräten mit einigen Klaftern auszuhelfen.<sup>275</sup> Das für die Hofhaltung notwendige Holz sei zur Zeit nicht vorhanden. Der Ersatz des gelieferten Holzes werde versichert.

---

<sup>270</sup> StA AM Sulzbacher Akten 3024.

<sup>271</sup> Das Schreiben wurde 1899 publiziert und befand sich zu diesem Zeitpunkt im Karlsruher Generallandesarchiv, s. Brunner, S. 301.

<sup>272</sup> Brunner, S. 304.

<sup>273</sup> Brunner, S. 306.

<sup>274</sup> Brunner, S. 306.

<sup>275</sup> StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 6195, StadtA Su.-Ro. A 0205, Resolution vom 23.01.1787.

Bereits am 24.01.1787 versammelten sich die städtischen Vertreter und organisierten die notwendigen Holzlieferungen.<sup>276</sup>

Es mutet kaum glaublich an, dass dem Hof im Januar, also im tiefsten Winter, das Holz ausgegangen war. Dadurch wird aber deutlich, welche Schwierigkeiten eine ausreichende Holzversorgung, sogar für eine so privilegierte Stelle, aufwarf.

Anbetrachts aller dieser Umstände lässt sich nun gut nachvollziehen, warum die stadtnahen Waldungen ungefähr ein halbes Jahr vorher, als sich der Engpass wohl schon angekündigt hatte, allein für die Bedürfnisse des Hofes reserviert worden waren.

Die Bevölkerung musste also nun aufgrund der Verordnung ihre gesamte Holzversorgung über den freien Markt decken, was dem in Verbindung mit dem Hof stehenden Personen nicht zugemutet werden sollte.

Die Entscheidung wurde durch das kurfürstliche Oberforstamt mit Schreiben vom 25.07.1786 an die Stadt übermittelt.<sup>277</sup>

Bereits am 08.08.1786 reagierten Bürgermeister und Rath der Stadt auf die Verordnung, indem sie ein sehr ausführliches Schreiben über die Sulzbacher Regierung an Kurfürst Karl Theodor richteten, das bei der Sulzbacher Regierung eingereicht wurde.<sup>278</sup> Darin stellt sie die aus der Verordnung resultierenden schweren Nachteile für die Stadt und letztlich ihr Ruin, auch zum Nachteil des kurfürstlichen Fiskus wegen der deshalb drohenden Steuerausfälle, als unausweichliche Folge der verkündeten Maßnahmen dar: Die Holzpreise würden steigen, da die waldbesitzenden Bauern den Preis diktierten könnten und auch wegen der steigenden Entfernung ein höherer Fuhrlohn anfielen. Dadurch käme es zu einer Verelendung der überwiegend armen privaten Holzbezieher, da sie das lebensnotwendige Holz nicht mehr in ausreichendem Umfang erwerben könnten. Daneben wären die Gewerbetreibenden, die zur Produktion viel Holz benötigten, wie z. B. Schreiner, Brauer und Bäcker, in ihrer Tätigkeit stark beeinträchtigt. Neben den Preisanstieg beim Holz beträfe eine weitere Erhöhung besonders die Brot- und Bierpreise, da zur Herstellung dieser wichtigen Nahrungsmittel<sup>279</sup> besonders viel Holz nötig sei. Daher baten die Vertreter der Stadt um Beibehaltung der bisherigen Übung. Ansonsten sähe sich die Stadt wegen der „einreissenden Not“<sup>280</sup> gezwungen, ihr vor langer Zeit bedungenes Wiederkaufsrecht geltend zu machen.

---

<sup>276</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Ratsprotokoll vom 24.01.1787.

<sup>277</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Abschrift vom 25.07.1786; Neben der Weigerung, weiter Holz aus den stadtnahen Waldungen an die Sulzbacher Bürger abzugeben und der Anordnung, dass das Hof-Besoldungsholz und anderes unentgeltlich zu gewährendes Holz nur noch aus den Waldungen der Sulzbacher Gegend genommen werden soll, wurde verfügt, an wen und in welcher Reihenfolge das Holz aus den entlegeneren Waldungen des Fürstentums abzugeben wäre.

<sup>278</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 6195, jeweils Schreiben vom 08.08.1786; auf dem Original unterzeichnete neben dem Bürgermeister auch „Karl Friedrich Kraft, Advocatus et Syndicus“, die Stadt hatte also Rechtsrat eingeholt.

<sup>279</sup> Brot und Bier spielten für die Ernährung der Bevölkerung eine entscheidende Rolle: So stellten diese Nahrungsmittel beispielsweise im städtischen Spital die Grundversorgung sicher, s. Laschinger, S. 257; für die in Sulzbach am Anfang des 19. Jahrhunderts lebenden 2330 Einwohner gab es 13 Bäcker und 2 Bierbrauer, s. Destouches, Erster und zweyter Theil, S. 330, 331.

<sup>280</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.08.1786.

Daraufhin erging von der Hofkammer in Sulzbach am 14.08.1786 lediglich die kurze Mitteilung, „daß eurem Gesuch von hier aus nicht gefüget werden können“<sup>281</sup>.

Damit gab sich die Stadt nicht zufrieden. Die Vertreter der Stadt beschlossen nunmehr, weitere Schritte zu unternehmen und das Wiederkaufsrecht ernsthaft durchzusetzen. Am 02.09.1786 wandte man sich zunächst noch mit einem Schreiben, das mit dem vom 08.08.1796 fast identisch ist, mit ihrer Bitte direkt an den Kurfürsten.<sup>282</sup>

Der Entschluss zur Durchsetzung des Wiederkaufsrechts ist um so verständlicher, wenn man einen Blick auf die Vorteile dieses Wiederkaufs wirft. Die wirtschaftlichen Daten wurden von der Regierung in Sulzbach 1788 ermittelt.<sup>283</sup> Die Stadt hätte nach einem Erwerb nicht nur genügend Waldflächen zu ihrer Verfügung gehabt, um die Bürger fast vollständig mit Holz zu versorgen, da aus den Waldungen 375 der benötigten 400 Klafter forstordnungsmäßig geschlagen werden konnten. Die für die Abgabe des Holzes anfallenden Gebühren betragen bei Aufrechterhaltung der bisherigen Preise außerdem etwa 550 Gulden, die der Stadtkammer zugute gekommen wären. Darüber hinaus hätte sich das städtische Vermögen dadurch überproportional stark gemehrt, denn der Kaufsumme von etwas über 9456 Gulden stand ein wahrer Wert von circa 24.100 Gulden gegenüber.

### 3. Der Verlauf des Rechtsstreits bis 1792

Der Konflikt über die Holzabgabe mündete nun in einen mehrjährigen Rechtsstreit. Dieser ist, wie bereits oben erwähnt, aufgrund der Akten der Klägerin und der Beklagten lückenlos dokumentiert.

#### a) Das Jahr 1786

Im Jahr 1786, in dem die Verordnung über die Verweigerung der Holzabgabe erging, wurde bereits die Klage durch die Stadt erhoben. Die Stadt richtete zunächst am 10.11.1786 ein weiteres Schreiben an den Kurfürsten.<sup>284</sup> Der Inhalt ähnelte dabei sehr stark dem Schreiben vom August diesen Jahres. Es wurde wieder ein Preisanstieg, der nicht nur unmittelbar das Holz betrifft, und die daraus folgende Verelendung der Bevölkerung und der Niedergang vieler Gewerbe vorausgesagt. Die Schilderung der Folgen für die Stadt und auch den Staat fiel dabei sehr dramatisch, im Stil des 18. Jahrhunderts, aus. Darüber hinaus kündigte sie ihr Ansinnen der gerichtlichen Durchsetzung des Wiederkaufs aller 1590 verkaufter Güter, darunter die Untere Wagensaß konkret an:

„ So sehen uns gemüßigt, in tiefster Ehrfurcht und Respect gegen die geheiligte Höchste Person unsers Durchlauchtigsten gnädigsten Landes=Fürsten u. Herrn Herrns den uns von Gott und der Natur selbst

<sup>281</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 14.08.1786.

<sup>282</sup> StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 6195.

<sup>283</sup> StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 9397, StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 29.02.1788.

<sup>284</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 10.11.1786.



gegönnten Rechtsweg unterthänigst Höchst gemüssigstermase, alsogleich zu beteuern u. in Höchst Eurer etc. hiesig hochlöblichen Regierung unser rechtlich Klage wegen Wiedereinlösung der ermals von den hiesig Stadtgemeinds=Vorfahren...veräußerte Stadt Holzwachs des Aigen samt Zugehörungen wie auch der untern Wagensaß, etc. wie alles im Kaufbrief benamset ist, unterthännigst zu überreichen...“<sup>285</sup>

Zudem wurde die Anordnung erbeten, dass die Klage durch die Sulzbacher Regierung anzunehmen sei sowie die Anberaumung eines ersten gerichtlichen Termins. Die Stadt äußerte darüber hinaus noch den Wunsch, das notwendige Holz der städtischen Bewohner in der üblichen Weise abzugeben und die Holzversorgung der dem Hof zugehörigen Personen wie bisher durch Bauern aus entfernt liegenden Gebieten sicherzustellen.

Dieses Schreiben der Stadt überkreuzte sich mit der auf den 26.10.1786 datierten Antwort aus München, die am 14.11.1786 durch die Sulzbacher Hofkammer an die Stadt übermittelt wurde.<sup>286</sup> Darin erfolgte die Ablehnung der Bitte der Stadt vom 08.08.1786 unmissverständlich und mit harten Worten:

„Seine Churfürst.[liche]. Durchl.[aucht] lassen sich in höchsteigenen Waldungen keine Schranken setzen, an wen und um welchen Preiß das Holz abgegeben werden wolle. Hierinfals hat sich die Hofkammer, wie jeder andere Privatmann zu betrachten, und ihre Feilschaften um den möglichst besten Preiß zu verwerthen, um durch sothane gute Wirtschaft ehender in Stand gesetzt zu werden, an denen höchst herrschafftli. Abgaben, bey denen Untherthanen Unglücksfällen nachsichtiger, und mildthätiger seyn zu können. Das Verlangen des Magistrats, daß man den Bauersmann, an welchen jedoch in Collisione mehr als an dem Bürger gelegen ist, durch unerhörten Scharwerks=Last bedeuten solle, damit den Bürgern wohlfeileres Holz bekomme, verdient noch die äußerste Ahndung. Das Werk= und Bauholz, Stöck und Ueberholz bleibt der Bürgerschaft in denen Churfürstl. Waldungen /:woraus hinkünftig das Hof= und Officiantenholz abzugeben kommet:/ nichts desto weniger fernershin um billigen Preiß, und daß dieser auch bey dem Scheitholz durch die Bauern, und Privat=Eigenthümer nicht übertrieben werden können, hat die Hofkammer, und Regierung nur auf die Holzmärkte, wo die Concurrenz den Preiß mindert, den anbefohlenen Bedacht zu nehmen...“<sup>287</sup>

In dieser harschen Art war sogar der Betreff des Schreibens gehalten, wo im Hinblick auf das Schreiben der Stadt die Rede von einer „...so übertriebenen als unwahrhaften Vorstellung...“<sup>288</sup> ist. Die Hofkammer in Sulzbach wurde zudem aufgefordert, über das fragliche Wiederkaufsrecht zu berichten.

---

<sup>285</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 10.11.1786.

<sup>286</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205; Drei Schreiben sind hier verbunden: ein kurzes Anschreiben der Hofkammer an die Stadt, eine Abschrift der Resolution aus München vom 26.10.1786, die mit „C. Th. Churfürst“ unterzeichnet ist, und die Benachrichtigung, dass eine weitere Abschrift an das Churfürstliche Oberforstamt weitergeleitet wurde.

<sup>287</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Resolution vom 26.10.1786.

<sup>288</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Resolution vom 26.10.1786.

Eine weitere Maßnahme, die in diesem Zusammenhang gesehen werden muss, erfolgte am 14.11.1786 von der Sulzbacher Regierung<sup>289</sup>. Sie ließ durch die kurfürstlichen Forstämter Mantel, Floß, Pleystein und Vohenstrauß kundtun, dass es keinen feststehenden Preis für das Holz aus den kurfürstlichen Wäldern gäbe. Außerdem sei durch die langjährige Übung des Verkaufs an bestimmte Personen kein Rechtsanspruch auf bestimmte Holzlieferungen entstanden. Zwar wird der Streit mit der Stadt Sulzbach nicht erwähnt, allerdings entsteht der Eindruck, als sei die Obrigkeit durch die Angelegenheit aufgeschreckt und es solle von vornherein ein mögliches Vorgehen der Stadt verhindert werden, mit einer solchen Argumentation weitere Holzlieferungen zu erzwingen.

Die Stadt versuchte mit Schreiben vom 20.11.1786 nochmals Verständnis für ihre Situation zu wecken.<sup>290</sup> Sie verwies nochmals auf die Wahrheit ihrer Ausführungen. Die Bitte der Beibehaltung der bisherigen Übung sei voller Respekt erfolgt.

Eine Reaktion aus München erfolgte am 06.12.1786<sup>291</sup>. Die Weisung vom 26.10.1786 bleibe zwar unverändert, aber ein etwa vermeintliches Relutionsrecht dürfe im gerichtlichen Wege geltend gemacht werden. Die Bitte um Beibehaltung der bisherigen Übung blieb aber erfolglos, denn es wurde erneut strikt darauf hingewiesen, dass die für die Vermögensverwaltung zuständige Hofkammer über die im staatlichen Eigentum stehende Waldung frei und uneingeschränkt disponieren könne.

Die Stadt zögerte nicht lange, um die ihr gewährte Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung zu nutzen. Sie verfasste unter dem 29.12.1786 ein sehr umfangreiches Schreiben an den Kurfürsten.<sup>292</sup>

Es enthält nun die ausdrückliche Klageerhebung gegen den Fiskus, die nochmals damit gerechtfertigt wird, sie sei nur „zur Begegnung des uns augenscheinlich drohenden baldig allgemeinen Elends der unerträglichsten Holz Theuerung und desselben Mangels“<sup>293</sup> erfolgt. Die Stadt hatte aber bei der Begründung ihrer Klage zunächst ein großes Problem, da sie keine direkten Beweise für die Existenz des Wiederkaufsrechts zur Verfügung hatte. Sie konnte lediglich die Rechnungsbücher aus dem Jahr 1590 und andere städtische Akten beibringen, aus denen hervorging, dass die Untere Wagensaß ursprünglich im Besitz der Stadt war und an den Pfalzgrafen Ottheinrich verkauft worden war. Die Einräumung des Wiederkaufs ging dabei aber nur aus einem Entwurf des Kaufvertrags, der durch die Stadt gefertigt worden war, hervor. Ein Einverständnis des Käufers damit war aber daraus nicht ersichtlich.

Die Stadt wies darauf hin, dass der Original-Kaufbrief, der alle städtischen Ansprüche beweisen würde, in den staatlichen Archiven zu finden sein müsse, da diesen ja der Käufer in Händen habe. Daher

---

<sup>289</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 14.11.1786.

<sup>290</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 20.11.1786.

<sup>291</sup> StA AM Sulzbach Stadt- und Landgericht 6195, Rescript vom 06.12.1786, das Schreiben trägt unter anderem die Unterschrift „A. W. Frh. von Kreittmayr“, der zu dieser Zeit laut dem Hof- und Staatskalender von 1786, S. 93, unter anderem Geheimer Staats- und Konferenzminister war; StadtA Su.-Ro. A 0205; Die Mitteilung erfolgte über die Hofkammer in Sulzbach mit Datum vom 19.12.1786.

<sup>292</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 29.12.1786.

<sup>293</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 29.12.1786

erhob sie neben der Klage auf Wiederkauf eine sog. „actio ad exhibendum“. Dabei handelt es sich um eine Klage gegen eine Person, die eine bewegliche Sache in Besitz hat und sie dadurch einem anderen vorenthält, der die Sache zum Beweis benötigt.<sup>294</sup> Es wurde darüber hinaus ausdrücklich gebeten, die Suche nach dem Original-Kaufbrief in den landesherrlichen Archiven und Registraturen zu befehlen.

Die Stadt ging zudem auf das Problem des langen Zeitablaufs seit der Einräumung des Wiederkaufs ein und verneinte eine Verjährung, da kein Termin für den Wiederkauf bestimmt worden sei. Sie stellte auch klar, dass sie als Wiederkäuferin stets die Möglichkeit der Ausübung habe, und nicht auf einen besonderen Zeitpunkt, wie etwa den Verkauf des momentanen Eigentümers, warten müsse.

Dann führte die Stadt noch einen weiteren interessanten Aspekt an, der eine alternative Argumentationslinie eröffnete. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Stadt nicht nur einen Anspruch auf Wiederkauf habe, sondern überdies der ursprüngliche Verkauf unwirksam wäre.<sup>295</sup> Daraus würde, wenn dies zuträfe, folgen, dass die Stadt ihre Rechte an den Gütern nie verloren hätte und sie deshalb zurückfordern konnte. Auf diese Sache wird aber in der folgenden Auseinandersetzung nicht mehr näher eingegangen.

Die Klage enthielt zudem eine Ergänzung zum Wiederkauf als dem eigentlichen Klageziel. Während des Prozesses solle, um den Bestand der Waldungen zu schützen, kein größere Holzmenge als bisher üblich gehauen werden.

Das Schreiben vom 29.12.1786 endet ganz im Stil der Zeit und gibt so einen Eindruck davon, wie die amtlichen Schreiben der Stadt an ihren Kurfürsten verfasst waren:

„. Diese Höchstgerechteste Bitteswillfähr wollen wir zeitlebens mit dem tiefschuldigsten Danke verehren, solche nebst unseren Kindern und Kinds=Kinder ja der allerspätesten Nachkommenschaft mündlich und in ewig bleibenden Annalen u. Monumenta aufs Höchste preisen u. rühmen und in tiefster Ehrfurcht, Submissio u. Respect ersterben...“<sup>296</sup>

## b) Das Jahr 1787

Die zögerliche weitere Entwicklung im Jahr 1787 ließ bereits erahnen, dass der Prozess in absehbarer Zeit wohl nicht abgeschlossen sein würde.

Die Klage der Stadt wurde zunächst allerdings schon am 10.01.1787 von der Regierung in Sulzbach an den Vertreter des Beklagten, den Fiskalen<sup>297</sup> und Hofkammerrat Ibscher<sup>298</sup> mit der Aufforderung weitergeleitet, im Rahmen eines peremptorischen<sup>299</sup> Termins von 30

---

<sup>294</sup> Oberländer, S. 11.

<sup>295</sup> Dazu Näheres unter Teil B Kap. II Nr. 4.

<sup>296</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205.

<sup>297</sup> Nach Oberländer, S. 314 versteht man unter einem Fiskal u. a. denjenigen, der das Interesse der Obrigkeit wahrnimmt.

<sup>298</sup> Dieser ist im Hof- und Staatskalender 1786 so bezeichnet, S. 333.

<sup>299</sup> Dabei versteht man unter peremptorische Fristen oder Ladungen nach Demandt, S. 98 diejenigen, deren Versäumnis zum Verlust des innerhalb dieser gesetzten Frist geltend zu machenden Rechtes führt.

Tagen dazu eine Stellungnahme, sowohl bezüglich der Einwendungen in der Hauptsache als auch im Hinblick auf die fraglichen Urkunde, abzugeben.

Die Stadt nahm eine ihr von der Hofkammer befohlene Holzlieferung an den Hof wegen einer dortigen akuten Unterversorgung<sup>300</sup> zum Anlass, am 24.01.1787 ein ausführliches Bittschreiben an den Kurfürsten zu richten.<sup>301</sup>

Der Entschluss dazu ist im Ratsprotokoll vom gleichen Tag<sup>302</sup> dokumentiert: Die Vertreter der Stadt sahen sich durch den Vorfall in ihren bisherigen Ausführung zur problematischen Situation der Holzversorgung bestätigt, insbesondere dass weiterhin die Lieferungen der Bauern aus den entfernten Gegenden der Herzogtums notwendig seien. Nachdem ihnen in der Resolution vom 26.10.1786 Übertreibung und Lüge unterstellt worden war, wollten sie diese Angelegenheit zur Verifizierung und Unterstützung ihrer Argumentation ausnutzen.

Es wurde darin also nochmals dargetan, dass alle Ausführungen der bisherigen Schreiben der Wahrheit entsprächen und die Bürger der Stadt treue Untertanen seien, die dies beispielsweise durch die klaglose Leistung aller auf ihnen ruhenden Abgaben und sonstigen Lasten zum Ausdruck brächten. Auch wolle niemand den Bauern eine zusätzliche Last aufbürden, sondern es solle doch nur der bisherige status quo erhalten werden. Dieser aber wäre bisher nicht abträglich gewesen, da die betroffenen Bauern doch durchaus bemittelt seien. Der in Anlage beigefügte Befehl der Hofkammer diene nun als Beweis der hiesigen Holznot. Einige Mitglieder der Bürgerschaft haben in Ausführung des Befehls der Hofhaltung fünf Klafter zur Verfügung stellen können, wobei die Bürgerschaft aber insgesamt selber nicht ausreichend versorgt sei. Die Bürgerschaft sei daher zu ihrer Wiederkaufsklage „schlechterdings gemüssiget“<sup>303</sup> gewesen.

Zwischenzeitlich hatte sich der Hofkammerrat Ibscher als Vertreter des Fiskus an die Regierung gewandt, um die in der Sache notwendigen Akten zu erhalten. Erst am 09.02.1787 wurde die Suche danach in der „Churfürstlichen Hofkammer Registratur“ befohlen.<sup>304</sup>

Als Reaktion auf die bisher abgesandten Schreiben der Stadt erging am 03.03.1787 in München eine weitere „Höchste Hofs-Resolution“, die durch die Hofkammer in Sulzbach am 20.03.1787 weitergegeben wurde.<sup>305</sup> Darin wurde nur mitgeteilt: „...daß von dem auch allschon jüngsthin bekannt gemachten Höchsten Entschluß nicht mehr abgegangen werde“<sup>306</sup>. Eine Erwähnung des Prozesses erfolgte nicht. Die Stadt übersendete am 18.04.1787 an die Regierung in Sulzbach ein weiteres Schreiben.<sup>307</sup>

Darin wiesen sie darauf hin, dass ihre Angaben hinsichtlich der Existenz des Wiederkaufsrechts, wegen des durch die Frist-

---

<sup>300</sup> Näheres dazu oben unter Nr. 2 dieses Kapitels.

<sup>301</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205.

<sup>302</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Ratsprotokoll vom 24.01.1787.

<sup>303</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205.

<sup>304</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195.

<sup>305</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205; Eine Abschrift der Resolution selbst ist hier ausnahmsweise in den Akten nicht vorhanden, es wird lediglich auf sie Bezug genommen.

<sup>306</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 20.03.1787

<sup>307</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 18.04.1787.

versäumung vorliegenden Ungehorsams des Fiscalen, der sich bisher nicht geäußert hatte, gemäß Kap. 11 § 6 CJBj als wahr unterstellt werden sollten. Zudem baten sie um die Ansetzung eines Termin, um die im Zusammenhang mit dieser Norm noch nötigen Eide zu schwören.

Dieses Schreiben wurde bereits am 23.04.1787 von der Regierung in Sulzbach an den Fiscalen Ibscher mit der Aufforderung weitergeleitet, die noch ausstehenden Einwendungen gegen die Sache dort abzugeben.

Mit Datum 07.05.1787 erhielt die Stadt ein Schreiben der hiesigen Hofkammer, das eine Entschließung des Höchsten Hoflagers vom 02.04.1787 mitteilte.<sup>308</sup> Die fragliche Verordnung werde beibehalten. Dies vor allem deshalb, weil aufgrund der inzwischen eingeführten Handelsfreiheit das notwendige Holz auch aus der Oberpfalz eingeführt werden könne.<sup>309</sup> Außerdem werde dann, wenn der Zustand der fürstlichen Wälder dies wieder gestatte, weiterhin Holz an einige Personen der Bürgerschaft abgegeben, nachdem die Hofhaltung und Dienerschaft versorgt sei. Damit offenbart die Obrigkeit zwar durchaus ein gewisses Verständnis für die Lage der Sulzbacher Bürger, eine konkrete Hilfe ergab sich daraus aber nicht, vor allem weil die Holzbestände der stadtnahen Waldungen nach der Versorgung des Hofes erschöpft waren. Dieser hatte das Holz ja bisher immer aus den entfernten Waldungen geliefert bekommen.

Am 08.06.1787 wandte sich die Stadt über die Regierung erneut an den Kurfürsten.<sup>310</sup> Der Anlass dafür war das Auffinden einer Urkunde, die den Verkaufsvorgang dokumentierte, und insbesondere das Original des Schreibens des Pfalzgrafen Ottheinrich II. vom 23.11.1590, in dem er das Wiederkaufsrecht ausdrücklich einräumte. Die Beweissituation der Stadt hatte sich dadurch schlagartig verbessert. Sie war nun nicht mehr auf den Erfolg der actio ad exhibendum angewiesen, sondern besaß selbst alle erforderlichen Nachweise. Sie zitierte unter anderem Kap. 3 § 3 Nr. 5 CJBj, wonach eine Entscheidung zu fällen ist, wenn alle Beweisfragen geklärt sind, und bat daher um Anberaumung eines Termins, um die Dokumente vorlegen zu können. Zudem bot sie den Kaufpreis an, der innerhalb von acht Tagen erbracht werden könne. Am Ende des Schreibens erbat sie erneut die Erlaubnis zum Wiederkauf.

Dieser Bitte kam die Regierung bereits am 11.06.1787 nach. Sie lud die Stadt und den Hofkammerrat Ibscher zu einem Termin bei der Regierungs- und Hofkammer Commission, der auf den 28.06.1787 angesetzt wurde, um die Dokumente dem Gericht vorzulegen und deren Richtigkeit zu klären.<sup>311</sup> Dieser Termin scheiterte, da der Hofkammerrat Ibscher nicht erschien, und sollte am 19.07.1787 wiederholt

---

<sup>308</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Resolution von 02.04.1787, wiederum von „A. W. Frh. v. Kreittmayr“ unterzeichnet; StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 07.05.1787.

<sup>309</sup> Kurfürst Karl Theodor bemühte sich darum, das Zusammenwachsen seiner Fürstentümer zu fördern. So erließ er unter anderem am 08.03.1778 eine Mautordnung, die das Herzogtum Sulzbach der Oberpfalz gleichstellte und auf die hier wohl bezug genommen wird. Am 22.05.1778 verfügte er auch die personelle Freizügigkeit zwischen dem Herzogtum und den kurbayerischen Territorien. Näheres dazu siehe bei L. Hammermayer, in Spindler II, S. 1066f.

<sup>310</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.06.1787.

<sup>311</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 11.06.1787.

werden.<sup>312</sup> In der neuen Ladung, die an Hofkammerrat Ibscher ging, wurde dieser ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er trotz seiner gegen die Sache vorgebrachten Argumente anwesend sein müsse.<sup>313</sup> Aber auch diesmal nahm der Beklagtenvertreter den Termin nicht wahr.

Daher sah sich die Regierung genötigt, am 20.07.1787 mit deutlicheren Worten auf den Hofkammerrat Ibscher einzuwirken.<sup>314</sup> Die bisherigen Nichterscheinensgründe wurden nochmals für nicht ausreichend erachtet. Dem Fiskus sei den gleichen Gesetzen unterworfen wie alle anderen. Die Regierung wies Hofkammerrat Ibscher an, dass er nunmehr alles zu tun habe, um seine ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Bei Missachtung eines weiteren Termins, der auf den 23.08.1787 festgesetzt wurde, sei er als Contumax anzusehen<sup>315</sup> und müsste die von ihm verursachten Unkosten tragen. Die Stadt erhielt von diesem Schreiben eine Abschrift.

Trotz dieser deutlichen Warnung nahm der Fiskal auch am dritten Termin nicht teil.

Die Stadt erhielt am 22.08.1787 ein Schreiben, dass der auf den 23.08.1787 angesetzte Termin nicht stattfinde.<sup>316</sup> Der Grund dafür sei eine Appellation des Fiskalen beim Hofrat zu München.<sup>317</sup> Dies hatte er der Regierung seinerseits erst am 22.08.1787 mitgeteilt, wie aus einer Abschrift seiner Nachricht an die Regierung hervorgeht.<sup>318</sup> Als Begründung für die Appellation gab er nur an, dass seine gegen die Klage der Stadt geäußerten rechtserheblichen Vorstellungen bisher nicht beachtet worden waren.

Anbetrachts dieser neuerlichen Verzögerung ist es daher mehr als verständlich, dass die Stadt am 25.08.1787 ein weiteres Schreiben an den Kurfürsten, adressiert an den Hofrat in München richtete, um, nachdem nochmals ausführlich für die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung gedankt wurde, das Verhalten des Hofkammerrats Ibscher zu kritisieren.<sup>319</sup> Dessen mangelnder Respekt vor den Regierungsbefehlen wurde angeprangert, während die Vertreter der Stadt immer gehorsam den Terminen nachgekommen seien. Der Hofkammerrat Ibscher habe immer erst kurz vor dem jeweiligen Tag über sein Nichterscheinen informiert. Zudem habe er erst einem Tag vor dem Termin am 23.08. 1787 bei der Regierung angezeigt, dass er gegen die Entscheidung, die Dokumente einsehen zu müssen, Appellation beim Hofrath in München ergriffen habe. Die Stadt habe dafür kein Verständnis, denn der Fiskal sei durch die Einsichtnahme nicht beschwert und könne noch alle Einwendungen gegen die Dokumente vorbringen. Darüber hinaus wäre noch gar keine Entscheidung ergangen. Es scheine, als wäre damit nur eine Ver-

---

<sup>312</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 06.07 1787.

<sup>313</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6196, Schreiben vom 06.07.1787.

<sup>314</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 20.07.1787.

<sup>315</sup> Contumax ist eine ungehorsame Person, die dreimal vor Gericht gerufen wird und nicht erscheint, s. Oberländer, S. 187.

<sup>316</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben der Regierung vom 22.08.1787

<sup>317</sup> Die diesbezüglichen Akten des Hofrats sind nicht mehr auffindbar.

<sup>318</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben des Fiskalen Ibscher vom 22.08.1787.

<sup>319</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 25.08.1787.

zögerung zum Nachteil der Wiederkäuferin beabsichtigt, da aus den Waldungen während der Dauer des Prozesses noch viel Holz entnommen werden könne.

In der Sache selbst zweifelte der Hofkammerrat Ibscher, nach den Informationen der Stadt<sup>320</sup>, an der Existenz des Wiederkaufrechts, da es im ursprünglichen Kaufvertrag fehle. Zudem entsprächen die fraglichen Dokumente nicht der notwendigen Form, da die Mitunterschrift eines Sekretärs nicht vorhanden sei. Die Stadt schilderte daher erneut die Entstehung des Wiederkaufsrechts und wies auf ihre Dokumente hin. Die Einräumung der Möglichkeit des Wiederkaufs lasse den Verkauf unberührt und erweitere lediglich diesen Vertrag. Ein Formmangel käme nicht in Betracht, da die unzweifelhafte schriftliche Einigung des Landesherrn und der Stadt indirekt den Verzicht auf alle weiteren Modalitäten bedeute. Außerdem sei es seltsam, dass der Fiskal über Äußerlichkeiten argumentiere, da ja in den Registraturen und Archiven das Original bisher nicht gefunden sein solle und er die Dokumente der Stadt noch nicht gesehen habe.

Auch von einem bereits 1590 stattgefundenen Verzicht auf das Wiederkaufsrecht, den der Fiskal eingewandt hatte, könne mangels jeden Beweises keine Rede sein.

Darüber hinaus bemühte sich die Stadt, weitere Argumente zur Durchsetzung ihres Klageziels vorzubringen und zu erhärten. Sie geht erstmals auf den Rückkaufversuch von 1738 ein. Damals habe die Stadt die gleichen Unterlagen vorgelegt. Die damalige Regierung habe der Durchsetzung des Wiederkaufs allein die mangelnde finanzielle Ausstattung der Stadt entgegengehalten. Die von der Stadt eingereichten Urkunden seien niemals beanstandet worden. Auch das spreche für ihre Echtheit.

Die Stadt bittet nochmals um Behandlung der Angelegenheit in ihrem Sinne und schließt mit dem Antrag, eine Verfügung zum Schutz der Waldungen vor Abholzung zu erlassen.

Der Stadt erhielt mit Schreiben vom 31.08.1787 vom Hofrat aus München die Abschrift einer Nachricht, die Hofkammerrat Ibscher wegen der Appellation dorthin gesandt hatte.<sup>321</sup> Daraus ließ sich allerdings nicht sehr viel mehr über die Gründe entnehmen. Der Fiskal verwies auf einen seiner Meinung nach ähnlichen Fall einer Forderung gegen den Kurfürsten, in dem der Hofrath in erster Instanz geurteilt habe, was dazu führe, dass die Regierung in Sulzbach ein unzuständiges Gericht sei. Eine nähere Erklärung für die Vergleichbarkeit beider Fälle und warum der Hofrath den ersten Fall entschieden hatte, ging aus dem Schreiben allerdings nicht hervor.

Am 03.09.1787 erzielte die Stadt wenigstens einen Teilerfolg. Es erging die Verfügung, dass gegen die geltende Forst-Ordnung kein

---

<sup>320</sup> Die Herkunft dieser Informationen bleibt unklar, da diesbezüglich nichts in A 0205 enthalten ist. Im Schreiben vom 25.08.1787 heißt es lediglich „...in Einwendungen selbst aussergerichtl. ein u. ander vernommen haben...“, jedenfalls entsprechen die aufgeführten Argumente denen, die der Fiskal in einem Schreiben vom 19.08.1787 vorbringt.

<sup>321</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 31.08.1787 mit Abschrift eines Schreibens vom 19.08.1787.

Holz geschlagen werden solle.<sup>322</sup> Die damalige Forstordnung bezweckten gerade die Erhaltung und geregelte Bewirtschaftung des Waldes.<sup>323</sup> Insoweit war die Gefahr gebannt, dass es während des laufenden Prozesses zu irreparable Schäden an den Waldungen oder sogar deren Abholzung kommen könnte.

Zwischenzeitlich war es zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen Hofkammerrat Ibscher und der Regierung von Sulzbach über seine Prozessführung gekommen. Er hatte nicht nur die Appellation ergriffen, sondern sich in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 19.08.1787 unter anderem über die Regierung direkt beim Kurfürsten selbst beschwert.<sup>324</sup> Es handelt sich hierbei um einen umfangreichen, 26 Seiten umfassenden Schriftsatz mit mehreren Anlagen. Der Inhalt deckt sich weitgehend mit den in dem Schreiben der Stadt vom 25.05.1787 aufgegriffenen Argumenten. Der Fiskal verweigert jegliches Tätigwerden, bis er nicht alle im Zusammenhang mit dem Fall stehenden Dokumente, auch die der Stadt, im voraus erhalten hat.

Die darauf folgende Antwort aus München vom 19.09.1787 lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Hofkammerrat Ibscher wird wegen der Einschaltung der „Höchsten Stelle“<sup>325</sup> ausdrücklich gerügt. Gleichzeitig stellt man klar, dass unabhängig von möglichen Einwendungen gegen die Beweismittel der Termin zu deren Einsichtnahme zwingend aufzusuchen sei. Dadurch seien die Rechte des Fiskalen nicht eingeschränkt.

Die Stadt gab gegenüber dem Hofrat am 21.09.1787 eine Stellungnahme zu der Appellation ab.<sup>326</sup> Sie argumentierte, dass sie nach den Gesetzen einen Anspruch auf drei Instanzen habe, der auch in Sachen gegen den Fiskus bestehe. In erster Instanz wäre nur die hiesige Regierung, nicht der Hofrat zuständig. Eine erste Verhandlung in München sei der Sache zudem nicht förderlich, da die Beweise dorthin geschafft werden müssten, was die Gefahr des Verlustes der kostbaren Originaldokumente nach sich ziehen würde.

Der letzte Vorgang dieses Jahres ist ein Schreiben der Regierung in Sulzbach vom 07.12.1787, in dem mitgeteilt wird, dass während der Suche nach dem Original-Kaufbrief keine weiteren richterlichen Befehle ergehen.<sup>327</sup>

### c) Das Jahr 1788

Die Durchsetzung des Wiederkaufsrechts war seit der Appellation des Fiskalen faktisch zum Stillstand gekommen. Eine Tätigkeit der Justiz über die Anweisung zur Suche nach dem Original-Kaufbrief hinaus war nicht ersichtlich.

---

<sup>322</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Abschrift der Verfügung vom 03.09.1787.

<sup>323</sup> Näheres dazu in der Einleitung.

<sup>324</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 19.08.1787.

<sup>325</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Resolution vom 19.09.1787, diese ist wiederum mit „A. W. Frhr. von Kreittmayr“ gezeichnet.

<sup>326</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.09.1787.

<sup>327</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 07.12.1787.



Die Stadt wandte sich daher am 01.02.1788 in einem sehr ausführlichen Schreiben wieder über die Regierung in Sulzbach an den Kurfürsten.<sup>328</sup> Sie schilderte nochmals umfassend das bisherige Geschehen und wertete vor allem die ihrer Meinung nach rechtswidrig erhobene Appellation als reine Verzögerungstaktik, die zur Folge habe, dass die Stadt in Not gestürzt werde und der Staat dadurch erhebliche Steuerausfälle erleiden müsse.

Es fehle hinsichtlich des Rechtsmittels vor allem an einer Beschwerde durch die Anordnung der Einsichtnahme der Dokumente. Das Gericht habe noch nicht einmal eine interlocutoria simplex, also eine Zwischenentscheidung<sup>329</sup> gefällt, was nach Kap. 15 § 3 Nr. 1 CBBJ als Mindestvoraussetzung erforderlich wäre. Der Fiskal sei immer noch im Stande, alle seine Einwendungen vor Gericht vorzutragen.<sup>330</sup>

Auch handle der Fiskal aufgrund seines Verhaltens gerade entgegen Kap. 3 § 10 CBBJ, indem er gegen die Befehle des Gerichtes und das Gesetz selbst verstoße, wo doch gerade durch diese Norm die allgemeine Gleichbehandlung, auch in Sachen des Landesherrn, angeordnet werde.

Das Schreiben berichtet weiter, dass angesichts der bereits mit vielen Abgaben<sup>331</sup> belasteten Bevölkerung aufgrund der Holznot und der damit verbundenen hohen Preise Verzweiflung aufkomme. Die sonst so gehorsamen und treuen Bürger drohten damit, sich an den ihnen vorgesetzten Vertretern der Stadt, den Räten, zu vergreifen, wenn diese die Angelegenheit nicht besser voranbringen würden. Dabei hätten diese doch alles Erforderliche getan.

Die Stadt bat darum, den Prozess weiterführen zu lassen, denn die weitere Suche nach dem Original-Kaufbrief des Käufers sei wegen der eindeutigen Dokumente der Stadt überflüssig. Dann solle eine schnelle Entscheidung ergehen, wobei die Unkosten der Verzögerung vom Fiskal zu tragen seien. Außerdem möge man doch, um die Bürgerschaft zu beruhigen, für die weitere Dauer des Rechtsstreits das Holz aus den stadtnahen Waldungen wie bisher üblich abgeben.

Auf dieses Schreiben erhielt die Stadt keine Reaktion, so dass sie sich am 27.09.1788 erneut an ihren Kurfürsten wandte.<sup>332</sup> Auch hier wurde wieder nachdrücklich auf die bewusste Verzögerung durch den Fiskalen hingewiesen, der sich weigere, die Dokumente der Stadt überhaupt anzusehen. Dann führte die Stadt in einem dringlicher werdenden Ton weiter aus, dass sich die Holznot in Sulzbach im nächsten Winter, unter anderem wegen der hohen Fuhrlöhne für das Holz, weiter verschlimmern werde und die Bürgermeister, Räte und sonstige für die Vertretung der Stadt zuständigen Personen, wie bereits erwähnt, nicht mehr sicher seien. Es wurde an die „gottgefällige

---

<sup>328</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 01.02.1788, in Anhang III befindet sich ein Auszug dieses Schreibens.

<sup>329</sup> Definition nach Oberländer, S. 384.

<sup>330</sup> Die Stadt schreibt im Anschluss an die oben zusammengefasste Argumentation über das Verhalten des Fiskalen empört noch folgendes: „...höchst unstatthaft, wieder Höchst Dero gnädigst eingeführte ja alle gemeine Rechte und die Vernunft selbst ja gewiß in der Türekey selbst verboten ist.“, s. StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 01.02.1788.

<sup>331</sup> Das Schreiben zählte unter anderem Lehentaxgebühren von 600 Gulden, den Zehend der katholischen Geistlichkeit sowie die Brandsteuer auf.

<sup>332</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 27.09.1788.

Justiz-Liebe“ des Kurfürsten appelliert, die auch aus seinen Gesetzen hervorgehe. So bat die Stadt ein weiteres Mal um die Ansetzung eines Termins und die baldige Entscheidung in der Sache.

In Ermangelung einer Reaktion entschloss sich die Stadt, mit Schreiben vom 03.11.1788 erneut an den Kurfürsten über dessen Höchstes Hoflager in München heranzutreten. Diese erneute Bittschrift vom November enthält nichts Neues. Allerdings wird der Tonfall zunehmend verzweifelter. Die Stadt zählte wiederum die maßgeblichen Fakten auf, aber der wesentliche Inhalt geht dahin, an das Gerechtigkeitsgefühl des Kurfürsten zu appellieren:

„...Da wir aber als jedes malen getreueste u. gehorsamste Unterthannen von Euer etc. etc. noch immer des vestesten zuversichtlichsten Vertrauens gegen Höchst Dieselben unterthännigst haben, daß Euer etc. etc. auch uns die Preißwürdigste Wohlthat der gedacht höchst Dero eigenen gerechtesten Verordnung u. Geseze Churmildest werden geniessen sohin uns als getreuesten Unterthannen, die auf Höchstes Bedürffen und Befehl Guth und Blut für Euer etc. etc. Höchstes Wohlseyn auf opfern wollten, solchen Genuß gnädigst gerechtest landesväterlichst nicht entziehen lassen werden. So bitten fernerweit unterthännigst fußfälligst um die schon so oft gebetene Gottgefällige Justiz-Mittheilung in Sachen, u. gnädigst gerechteste Anordnung einer hiesigen hohen Regierungs-Commission, daß näm. erörterter Tit. Fiscali Michael Ibscher inner einem ihm zu praefigirenden peremptorischen Termin sub poena recogniti et confessi<sup>333</sup> vor selbiger erscheinen müsse, das Weitere hierinn von hoher Regierung in ordine iuris verfügt werden solle...“<sup>334</sup>

Die Stadt selbst unternahm im Jahr 1788 nichts mehr in der Sache. Die Bemühungen dieses Jahres zur Fortführung der Hauptsache waren allerdings nicht völlig erfolglos gewesen. Davon erfuhr die Stadt aber erst im nächsten Jahr.

Die Hofkammer wurde bereits in diesem Jahr durch eine Resolution vom 24.05.1788 aufgefordert, ihre Einschätzung der Erfolgsaussichten des Prozesses gutachtlich nach München mitzuteilen.<sup>335</sup> Sollte sie ein Unterliegen in Betracht ziehen, sei, wie bereits von der Regierung vorgeschlagenen, ein Vergleich zu versuchen. Die Regierung übermittelte ihren Vergleichsvorschlag und ihre Akten bereits am 03.06.1788 an den Fiskalen.<sup>336</sup> Ein Tätigwerden des Fiskalen in dieser Sache fand im Jahr 1788 wohl nicht mehr statt, da er keinerlei weitere Vermerke in seinen Akten niedergelegt hat.

#### d) Die Jahre 1789 bis 1792

Die Stadt nahm ihre Versuche, den Prozess voranzubringen, schon am 08.01.1789 wieder auf. Der Auslöser für dieses erneute Schreiben an den Kurfürsten, das man wie die übrigen Schreiben über die Regierung in Sulzbach versandte, war eine „kürzlich von München aus

---

<sup>333</sup> Sub poena recogniti et confessi, drückt aus, dass der dieser Strafe unterworfenen im weiteren Prozess nicht mehr gehört wird, s. Oberländer, S. 667.

<sup>334</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 03.11.1788.

<sup>335</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Resolution vom 24.05.1788.

<sup>336</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 03.06.1788.

erhaltene zuverlässige Nachricht“<sup>337</sup>. Woher dieses Nachricht stammte, bleibt unklar. Jedenfalls schilderten die Vertreter der Stadt Sulzbach, dass sie erfahren hätten, in ihrer Sache wären im Jahr 1788 zwei Resolutionen vom Münchner Hof aus ergangen, die „...von Euer etc. etc. hochlöbl. Regierung alhier ohnmaßgebist noch nicht gnädigst communiciret worden...“<sup>338</sup>. Daher sei der Stadt der Inhalt bisher unbekannt und sie bitte deshalb um Mitteilung.

Aber auch in der Sache selbst äußerte sie sich und brachte neue Argumente zu dem Problem der Finanzierung des Wiederkaufs vor. Dieser Punkt sei nicht geeignet, das Recht der Stadt zu verhindern. Die erforderliche Kaufsumme sei im Zusammenwirken mit Kreditgebern mühelos aufzubringen<sup>339</sup> und könne schon in zwölf Jahren getilgt sein. Nach dieser Zeit stünden dann die Einnahmen aus der Waldung der Stadt zu Verfügung und trügen vor allem dazu bei, dass die Stadt ihre noch bestehenden Schulden abtragen und notwendige Investitionen vornehmen könnte.

Die Stadt bedankte sich zudem noch ausgiebig für die bereits erwiesene Hilfe.

Auf dieses Schreiben hin erhielt die Stadt schon am 12.01.1789 eine Antwort von der Regierung in Sulzbach.<sup>340</sup> Darin heißt es nur, ohne weitere Erklärung für das bisherige Schweigen in dieser Sache, dass hiermit die erbetenen Abschriften der Hofresolutionen übermittelt werden.

Die Resolution vom 24.05.1788 mahnte zunächst nur die Weiterführung des Prozesses an. Am 11.10.1788 erging auf „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Special gnädigsten Befehl“<sup>341</sup> hin an die Regierung in Sulzbach eine weitere Resolution, da sich Bürgermeister und Rat zu Sulzbach über die unnötige Verschleppung des Prozesses beklagen würden. Sie lautet: „Auf Rechts geeignete Anrügen ist das Rechtliche nach den Gesezen und Landes-Verordnungen im befangen zu verfügen.“<sup>342</sup> Der Prozess sollte also, wie bereits verfügt, wieder aufgenommen und ausdrücklich entsprechend dem geltenden Recht durchgeführt werden. Die Resolution vom 28.12.1788 an die Regierung weist auf die Verordnung vom 24.05.1788 hin und ordnet die Setzung einer vierwöchigen Frist für den Fiscalen an, der mit Androhung einer Strafe von 10 Reichstalern zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden soll.

Über die Mitteilung dieser Resolutionen hinaus, wurde die Regierung in Sulzbach nicht weiter tätig. Sie verschwieg allerdings eine weitere Resolution aus München vom 04.03.1788, die sowohl an sie als auch an die Hofkammer ergangen war. Sie findet sich nur in den Hofkammerakten und nicht in denen der Stadt. Darin wird angeordnet,

---

<sup>337</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.01.1789.

<sup>338</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 08.01.1789.

<sup>339</sup> Diese Behauptung entsprach der Wahrheit, da die Waldung wegen der Diskrepanz von Kaufsumme und realem Wert eine gute Sicherheit für einen Kredit darstellte.

<sup>340</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 12.01.1789; Dieses Schreiben enthält auch Abschriften der Resolutionen vom 24.05., 11.10. und 28.12.1788.

<sup>341</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 12.01.1789 mit Abschrift eines Befehls vom 11.10.1788.

<sup>342</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 12.01.1789 mit Abschrift eines Befehls vom 11.10.1788.

dass „...die Rechts Pflege schleunig, und ohnbefangen angedeihen zu lassen, wenn nicht etwa ein Vergleich statt haben kann...“<sup>343</sup>.

Die Stadt bat die Regierung nun unter Bezugnahme auf die Resolutionen mit Schreiben vom 01.02.1789 untertänig um Ansetzung eines Termins und Benachrichtigung darüber.<sup>344</sup>

Als sie auf ihre Bitte hin wieder keine Reaktion erhielt, wandte sie sich am 07.04.1789 wie schon so oft an den Kurfürsten.<sup>345</sup> Sie schilderte das Untätigbleiben der Regierung und richtete in einer sehr vorsichtiger und höflicher Weise die Bitte an den Kurfürsten, ob nicht eine andere Regierung, wie beispielsweise die in Amberg, in dieser Sache tätig werden und entscheiden könne. Die Einwendungen der Hofkammer und der Regierung gelangten nur auf außergerichtlichen Weg zu Kenntnis der Stadt und wären bereits entkräftet worden. Die Schreiben schließt wie immer mit der Bitte, alles Erforderliche zu tun, damit die Stadt zu ihrem Recht gelange.

Ein neues Bittschreiben datiert auf den 06.07.1789.<sup>346</sup> Es war wiederum an den Kurfürsten gerichtet und wurde über die Regierung in Sulzbach eingereicht. Dieses bisher kürzeste Schreiben der Stadt weist auf den bisherigen Schriftverkehr hin und fleht „...um solche gerechteste Justiz-Leistung nach Vorschrift obhöchstgedachter Höchsten Hofs-Verordnungen des vorigen Jahres...“<sup>347</sup>.

Die Regierung blieb weiterhin untätig, und so schickte die Stadt am 17.11.1789 ein mit dem vorangehenden fast identisches Schreiben.<sup>348</sup>

Es enthält zusätzlich einen Hinweis auf die wegen des Holzmangels schwere Situation der Bürgerschaft und die Probleme des Magistrats, der für die Verzögerung verantwortlich gemacht werde.

Als auch diese erneute Bitte ohne Antwort blieb, versuchte die Stadt nun, an den zur Entscheidung berufenen Richter heranzutreten. Mit Schreiben vom 04.01.1790 bittet sie diesen nun direkt um Weiterführung und Entscheidung des Prozesses.<sup>349</sup> In diesem Schreiben wird nun eingangs erwähnt, dass zwei Vertreter der Stadt „vor einiger Zeit“<sup>350</sup> die Dokumente im Original bei ihm haben vorlegen dürfen. In den Akten fehlt aber ein Vermerk darüber. Die Vertreter der Stadt führten aus, sie hätten den Name des Richters den Bürgern bisher verschwiegen, damit er nicht von diesen zu Hause belästigt werde. Die Bürger würden allerdings den Magistrat bedrängen und zur Verantwortung ziehen. Zudem wiesen sie erneut darauf hin, dass gegen die Klage keine tragenden rechtlichen Einwendungen bestünden.

Am 07.02.1790 wandten sich ausschließlich die Viertelmeister<sup>351</sup> der Stadt an den Kurfürsten.<sup>352</sup> Dieses Schreiben befindet sich daher nicht

---

<sup>343</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Resolution vom 04.03.1788.

<sup>344</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 01.02.1789.

<sup>345</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 07.04.1789.

<sup>346</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 06.07.1789.

<sup>347</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 06.07.1789.

<sup>348</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 17.11.1789.

<sup>349</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 04.01.1790.

<sup>350</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 04.01.1790.

<sup>351</sup> Die vier Viertelmeister der Stadt wurden von der ganzen Gemeinde gewählt und hatten unter anderem die Aufgabe, Teile des Rates der Stadt zu bestimmen, näher dazu Mayerhofer, S. 71.

in den städtischen Akten, die nur den Schriftverkehr des Bürgermeister und des Magistrats wiedergeben. Es enthielt in der Sache selbst nichts neues und schilderte vor allem die Angst der Bürger vor der völligen Abholzung des Waldes. Allerdings wurde angekündigt, dass eine Delegation der Stadt in München vorsprechen wolle, um endlich eine Entscheidung zu erhalten und um sich über den bisherigen schleppenden Prozessverlauf zu beklagen. Man darf vermuten, dass es diese Ankündigung war, die die Regierung dazu brachte, dieses Schreiben an die Hofkammer weiterzuleiten und dort um eine beschleunigte Fertigung des bereits 1788 geforderten Gutachtens zu bitten.<sup>353</sup>

Das nächste Schreiben vom 12.03.1790 erging von der Regierung in Sulzbach.<sup>354</sup> Der Unterzeichnende war allerdings nicht der von der Stadt als Richter benannte Hofkammerrat Vincenti, sondern wie fast in allen anderen Dokumenten auch Wilhelm Joseph von Weinbach, der Interimsdirektor der Sulzbacher Regierung.<sup>355</sup> Er bezog sich dabei auf das Schreiben zur Beschleunigung der Sache vom 07.02.1790. Im Schreiben wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Gerichtsakten gemäß einer Hofresolution an die kurfürstliche Hofkammer weitergegeben worden seien. Es bleibt unerwähnt, um welche Resolution es sich dabei handelt, aber wahrscheinlich war die Resolution vom 24.05.1788 gemeint. Das Schreiben schließt mit der Bemerkung, dass die Regierung daher die Justiz nicht zu verzögern gedenke und die Bürgerschaft sich bezüglich ihres notwendigen Holzes an die Hofkammer zu wenden habe. Für die Vertreter der Stadt, die keine Kenntnis von der Resolution hatten, blieb nach diesem Schreiben unklar, dass die Akten bereits seit fast zwei Jahren unbearbeitet bei der Hofkammer lagen.

Die Stadt versuchte nun die Sache in der bereits am 07.02.1790 angekündigten Weise voranzubringen, indem sie zwei Deputierte, Matthias Frantz Pantzer und Johann Georg Deierl, nach München zu den dortigen „hoch und höchsten Stellen“<sup>356</sup> sandte. Die von den zuständigen Vertretern der Stadt unterschriebene Vollmacht vom 17.08.1790 ist in den Akten erhalten geblieben.<sup>357</sup> Als Grund für den Wunsch nach baldiger Beendigung des Prozesses wird darin der Umstand angegeben, dass die Waldungen durch den bisher durchgeführten Holzeinschlag bereits stark gelitten hätten und bald nutzlos seien, wenn sie kein schlagreifes Holz mehr enthielten. Die Reise blieb im Ergebnis jedoch erfolglos. Die Vollmacht ist allerdings unter einem anderen Aspekt sehr interessant. Die Bevollmächtigten wurden darin unter anderem auch unter Vorbehalt zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt. Es handelt sich dabei um die erste Dokumentation des Willens der Stadt, die Sache unter Umständen auch durch eine außergerichtliche Vereinbarung zu beenden.

---

<sup>352</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 07.02.1790.

<sup>353</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 12.03.1790.

<sup>354</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 12.03.1790.

<sup>355</sup> Siehe dazu im Hof- und Staatskalender 1786, S. 332.

<sup>356</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Vollmacht vom 17.08.1790.

<sup>357</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Vollmacht vom 17.08.1790.

Das nächste Schreiben stammt bereits aus dem folgenden Jahr und zwar vom 11.05.1791.<sup>358</sup> Es hat keinen unmittelbaren Bezug zum Prozess um den Wiederkauf, legt aber dar, wie groß der Holzmangel zu dieser Zeit gewesen sein muss und wie ernst alle Beteiligten eine gerechte Versorgung mit dem kostbaren Gut nahmen. Die Bürgerschaft der Stadt und andere Untertanen im Landgericht Sulzbach hatten sich dagegen gewandt, dass nach der Verlegung der Regierung nach Amberg das dorthin versetzte Personal weiterhin aus der Unteren Wagensaß und anderen Sulzbacher Waldungen Holz erhielt, während sie selbst mangelhaft versorgt waren. Die Hofkammer Sulzbach wurde daher aus München angewiesen, das nach Amberg versetzte Personal sei aus den dortigen Waldungen mit Holz zu versorgen. Im Verweigerungsfalle solle die Hofkammer dies anzeigen. Zudem erging am 24.05.1791 in München noch eine Resolution im Namen des Kurfürsten, der anordnete, dass die Bürgerschaft nun besser mit Holz versorgt werden solle, da der Bedarf in Sulzbach ja nun gesunken sei.

Bis zum Ende des Jahres trat im Prozess der Stadt keinerlei Fortschritt ein. Die Stadt gab schließlich die Durchsetzung ihres Vorhabens auf, wohl weil der Erfolg nicht mehr wahrscheinlich schien und die Bürger dringend Holz benötigten. Ihre Vertreter verfassten am 21.11.1791 ein dahingehendes Schreiben.<sup>359</sup> Aufgrund der Anweisung, das versetzte Personal nicht mehr aus den Sulzbacher Wäldern mit Holz zu versorgen, stünden nun 400 Klafter zur Verfügung, auf deren Abgabe die Bürger als treue Untertanen bisher leider vergeblich gehofft hätten. Die allgemeine Holznot führe dazu, dass das Holz unerschwinglich geworden sei und die Wirtschaft sowie die Lebensmittelversorgung würden dadurch stark leiden. Die Bürgerschaft habe nun die Hoffnung auf Besserung aufgegeben, da das für das Personal nicht mehr benötigte Holz bereits teilweise nach Amberg weggeschafft worden wäre. Für ein Einschreiten des Höchsten Hoflagers dagegen bliebe keine Zeit mehr.

Nach dieser Schilderung der Lage erklärte die Stadt, sie wäre schon dann zufrieden, wenn sie im Frühjahr 1792 und alle weiteren Jahre eine Menge von 400 Klaftern Holz aus den stadtnahen Waldungen gegen den gewöhnlichen Waldzins erhalten würde.

Auf dieser Basis wurde Anfang 1792 der Prozess ohne eine gerichtliche Entscheidung beendet. Mit diesen Vorgängen beschäftigt sich das folgende Kapitel.

#### 4. Das geltende Recht

Das Problem, welches Recht im Fürstentum Pfalz-Sulzbach galt, stellt sich 1786 nicht mehr.

Am 12.12.1778 wurden das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Gerichtsverfahren aus Kurbayern in Sulzbach eingeführt<sup>360</sup> und München zur obersten rechtlichen Revisionsinstanz erhoben<sup>361</sup>.

---

<sup>358</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 11.05.1791.

<sup>359</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.11.1791.

<sup>360</sup> Jaitner, S. 148, L. Hammermeyer, in: Spindler, Band II, S. 1066.

<sup>361</sup> L. Hammermeyer, in: Spindler, Band II, S. 1067.

Die fraglichen Gesetze, Kodifizierungen des bayerischen Rechts, stammten alle aus der Feder des bedeutenden bayerischen Juristen Aloys Wiguläus Xaverius Freiherrn v. Kreittmayr<sup>362</sup>, der damit in relativ kurzer Zeit eine ungeheuere Arbeitsleistung erbrachte. Er hatte sich zum Ziel gesetzt, das bestehende Recht zu sammeln und es klar und deutlich in der Muttersprache zu formulieren.<sup>363</sup> Es sollte nur behutsam erneuert werden, um es den veränderten Umständen anzupassen. Die Schaffung einer neuen Rechtsordnung und eine umfassende Reform waren nicht beabsichtigt, und so wurden die Werke zum Teil schon bei der erstmaligen Veröffentlichung als nicht zeitgemäß kritisiert. Inwieweit gegenüber dem alten Recht Abweichungen vorlagen, klären die zeitgenössischen Quellen leider nicht.<sup>364</sup> Allerdings wurden zum Beispiel im Bereich des Zivilrechts die Änderungen doch als so wichtig eingestuft, dass eine Frist von sechs Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes für nötig erachtet wurde.<sup>365</sup>

Kreittmayr verfasste bis 1751 als Strafgesetzbuch den Codex Juris Bavarici Criminalis, 1753 vollendete er mit dem Codex Juris Bavarici Judiciarii (zitiert als CJB) eine Zivilprozessordnung mit der zugehörigen Gerichtsverfassung und 1756 trat bereits das Zivilrecht im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (zitiert als CMBC) in Kraft. Zu all diesen Gesetzen publizierte er als Kommentar im heutigen Sinne Anmerkungen, in denen er umfassend die Rechtsliteratur der damaligen Zeit heranzog.

Der Codex Juris Bavarici Criminalis wurde wegen seiner Rückständigkeit schon bei seinem Erscheinen stark kritisiert und bereits 1813 durch ein modernes Strafrecht von Anselm von Feuerbach ersetzt.<sup>366</sup> Das Verfahrensrecht aber blieb bis 1869 gültig und das Zivilrecht hatte sogar bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 Bestand.<sup>367</sup>

##### 5. Die Folgen der Rechtsänderung für den Anspruch der Stadt

Angesichts der durch die Einführung der bayerischen Gesetze geänderten Rechtslage, stellt sich die Frage, wie sich die neuen Normen auf das bereits im Jahr 1590 begründete Wiederkaufsrecht auswirkten. Durch die Einräumung der Möglichkeit des Wiederkaufs wurde ein Recht geschaffen, das zu seiner Durchsetzung einer weiteren Handlung, der Ausübung des Wiederkaufs, bedarf. Ist es, einmal ausgeübt, nach der Rechtslage zur Zeit der Begründung oder zur Zeit der Geltendmachung zu beurteilen?

Es handelt sich dabei um einen nicht abgeschlossenen Sachverhalt, bei dessen Abwicklung eine Kollision aufeinanderfolgender Rechtsordnungen auftritt. Ein solcher Konflikt verlangt die Klärung der jeweiligen zeitlichen Grenzen der fraglichen Normen.

---

<sup>362</sup> Zum Kreittmayrschen Gesetzeswerk s. zusammenfassend L. Hammermeyer, in: Spindler, Band II, S. 1074.

<sup>363</sup> L. Hammermeyer, in: Spindler, Band II, S. 1075.

<sup>364</sup> Pöpperl, S. 9.

<sup>365</sup> Pöpperl, S. 8.

<sup>366</sup> Heydenreuter, Recht, S. 54.

<sup>367</sup> Heydenreuter, Recht, S. 44.

Es muss also bezüglich der existierenden Rechtsposition der Stadt ermittelt werden, inwieweit das bis dahin in Sulzbach geltende Privatrecht durch den CMBC abgelöst wurde.

Die Sulzbacher Regierung hatte bereits erkannt, dass darin eine Schwierigkeit liegen könnte.<sup>368</sup> Sie reagierte mit einer Bemerkung auf eine Argumentation des Fiskalen Ibscher, der die für die Stadt letztlich positiven Regeln der Verjährung des CMBC deswegen nicht anwenden wollte, da dieser erst seit wenigen Jahren im Herzogtum Sulzbach gelte. Die Regierung setzt sich mit diesem Argument leider nicht näher auseinander, sondern erklärt es für irrelevant, indem sie lediglich schreibt, dass die Verjährung nach allen möglicherweise geltenden Gesetzen gleich geregelt sei. Man vermied es dadurch jedenfalls, sich mit dem Problem näher auseinandersetzen zu müssen.

#### a) Das Problem des intertemporalen Rechts

Dieses Problem wird unter dem Schlagwort vom „intertemporalen Privatrecht“ diskutiert. Dabei kann zur Lösung den Konflikts zweier konkurrierender Normen auf zwei grundlegende Ansätze zurückgegriffen werden, die auch miteinander kombinierbar sind<sup>369</sup>: die Anwendung von Übergangsbestimmungen, die das neue Gesetz enthält und das Heranziehen von allgemeinen Auslegungsregeln.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, eine Neuregelung mit eindeutigen Übergangsvorschriften auszustatten.<sup>370</sup> Ein Beispiel dafür sind die Art. 153-218 EGBGB, die Vorschriften für die Einführung des BGB enthalten. In diesen Fällen tauchen wenig Probleme auf, da im Fall von Kollisionen in der Regel eine einschlägige Norm den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung vorschreibt.

Fehlen jedoch eindeutige Übergangsregeln oder sind diese lückenhaft, so müssen anhand der allgemeinen Regeln des intertemporalen Rechts praktikable Lösungen gefunden werden.

Dieser zweite Ansatz wirft vielfältige Probleme auf. Er steht im Spannungsfeld von Vertrauensschutz und Rechtssicherheit einerseits und dem öffentlichen Interesse nach Anpassung des Rechts an die geänderten Lebensverhältnisse andererseits.<sup>371</sup>

#### b) Die Lage im ausgehenden 18. Jahrhundert

In der fraglichen Zeit, im ausgehenden 18. Jahrhundert, waren die allgemeinen Regeln noch nicht explizit formuliert.<sup>372</sup> Die Probleme waren noch relativ neu, denn nach dem mittelalterlichen Gesetzesverständnis konnten solche Kollisionen nicht auftauchen. Gesetze wurden danach grundsätzlich<sup>373</sup> nicht gemacht, sondern nach „Väter Sitte“ entsprechend dem Landesbrauch weitergegeben.<sup>374</sup> Die rechtlichen Aufzeichnungen gaben in erster Linie die im jeweiligen

---

<sup>368</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788.

<sup>369</sup> Strohbach, S. 132.

<sup>370</sup> Aschke, S. 1, 20ff.

<sup>371</sup> Kölz, S. 117: Zwar beschäftigt sich das Referat grundsätzlich mit Verwaltungsrecht, geht aber auch auf allgemeine Probleme des intertemporalen Rechts ein.

<sup>372</sup> Anders im römischen Recht, das dieses Problem bereits kannte, s. Affolter, S. 8, 25f.

<sup>373</sup> Eine Ausnahme bildete das Reichsrecht. Der Kaiser konnte in Gewohnheitsrechte eingreifen, s. Pöpperl, S. 21.

<sup>374</sup> Conrad, Band II, S. 356.



Gebiet angewandten Rechtssätze wieder und beschrieben lediglich die bestehende rechtliche Lage. So hatten z. B. auch die Verfasser von Sachsen- und Schwabenspiegel den Geltungsbereich ihrer Werke entsprechend begrenzt, da „recht und gewonheit“ immer auf ein Land bezogen waren.<sup>375</sup> Änderungen ergaben sich über allmähliche Entwicklungen, die sich über lange Zeiträume hinzogen, denn willkürliche Eingriffe in die Ordnung wurden abgelehnt.<sup>376</sup> Der Fürst war in seinem Land zwar Herr der Gerichte, legte aber nicht die geltenden Normen fest<sup>377</sup>, so dass der Wechsel des Landesherrn auf die Gesetzeslage eines Territoriums ohne Einfluss blieb. Ungefähr ab dem 16. Jahrhundert setzte sich wegen des Eindringens von römisch-rechtlichen Grundsätzen aufgrund der Rezeption der Gedanke durch, dass eine Institution festlegen kann, was Recht ist, und so Gesetze erlässt.<sup>378</sup> Damit bestand erstmals die Möglichkeit, das Recht in größerem Umfang bewusst zu ändern und neu zu fassen. So konnten zum ersten Mal auf breiter Ebene grundlegende Differenzen zwischen alter und neuer Rechtslage auftreten.

Das Thema wurde vor allem im 19. Jahrhundert, besonders in Zusammenhang mit der Schaffung des BGB aufgegriffen.<sup>379</sup> Die zwischenzeitlich gefundenen Ergebnisse basieren auf den vorgegebenen Lehren der Rechtswissenschaft und den Überlegungen des „gesunden Menschenverstandes“.<sup>380</sup> Daher können sie wenigstens dem Grundsatz nach zur Beurteilung von Kollisionen früherer Zeiträume angewendet werden.

Für die vorliegende Situation eines bereits begründeten Anspruchs lassen sich die Regeln wie folgt verkürzt zusammenfassen: Das ohne bzw. ohne ausreichende Übergangsbestimmungen eingeführte neue Recht wirkt nicht zurück, erfasst aber ab seinem Inkrafttreten auch die nach früherem Recht begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie noch, wie hier in Form eines Wiederkaufrechts, offen sind. Dies wird damit begründet, dass der Gesetzgeber im Zweifel dem neuen „besseren“ Recht einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich geben will.<sup>381</sup> Das neue Gesetz dient gerade dazu, das Rechtsleben der Gegenwart und Zukunft zu gestalten. Es will alle Sachverhalte erfassen, die sich während der Geltung tatsächlich verwirklichen.<sup>382</sup>

Das Vertrauen des Anspruchsinhabers in die bestehende Rechtslage muss aber gewahrt bleiben.<sup>383</sup> Auch wenn der Begriff des Rechtsstaatsprinzips, das die Rechtssicherheit als einen seiner Aspekte schützt, in unserer heutigen verfassungsrechtlichen Sicht noch nicht existierte, so war doch der Gedanke des Vertrauens in die

---

<sup>375</sup> Schubert, S. 69.

<sup>376</sup> Conrad, Band II, S. 356.

<sup>377</sup> Schubert, S. 15; Die Herrschaft über das Gericht bedeutete zum einen seine Nutzung (Geldbußen und Strafen stellten einen wichtigen Einkunftstitel dar) und zum anderen die Möglichkeit der Verleihung der Gerichtsbarkeit an andere.

<sup>378</sup> Conrad, Band II, S. 356.

<sup>379</sup> Kopp, S. 593, 601.

<sup>380</sup> Motive, Band I, S. 19ff; Auf das lebendige Rechtsgefühl und die Lebenserfahrung als ergänzende Hilfen verweisen Pfaff/Hoffmann, Excurse (Anm. 1), S. 143 zit. n. Kopp, S. 595.

<sup>381</sup> Enneccerus/Nipperdey, S. 352, 361.

<sup>382</sup> Motive, Band I, S. 21.

<sup>383</sup> Kopp, S. 597.

Gesetzeslage anerkannt. Der Landesherr der frühen Neuzeit, der zugleich auch oberster Gesetzgeber war, musste seine Gesetzgebung über einen längeren Zeitraum verbindlich machen.<sup>384</sup>

Unter Umständen hatte der Gesetzgeber daher entsprechende Übergangsregeln zu schaffen oder das neue Recht musste einschränkend ausgelegt und angewandt werden, soweit es dazu Raum ließ. Eine Anwendung hatte sogar ganz zu unterbleiben, wenn ungewollte Folgen oder unzumutbare Härten entstanden wären.<sup>385</sup>

### c) Die konkrete Anwendung

Um die Auswirkungen der Rechtsänderung im konkreten Fall absehen zu können, muss daher geprüft werden, wie sich die Lage im Zusammenhang mit der Einführung des CMBC darstellt. Es ist nach den oben genannten Ansätzen vorzugehen, und daher primär nach normierten Übergangsregeln zu suchen. Wenn diese keine umfassende Normierung enthalten, sind zur Lösung der Kollisionsproblematik auch die allgemeinen Regeln heranzuziehen. Auf diese Weise ist ein Ergebnis zu ermitteln, das mit der jeweiligen Rechtsordnung im Einklang steht.

Kreittmayr ging von der lex-posterior-Regel aus. Das spätere Gesetz hebt das ihm widersprechende frühere Gesetz auf<sup>386</sup>, wobei aber lokale Sonderrechte dem CMBC vorgehen.<sup>387</sup> Das Gesetz sollte nach der Verkündung und dem Inkrafttreten sofort gelten.<sup>388</sup>

Nach I 1 § 8 CMBC erstreckte sich das Gesetz nicht auf gegenwärtige und vergangene Fälle, sondern nur auf zukünftige. Fraglich ist, ob man den Wiederkauf nach der Einräumung aber vor seiner Ausübung als gegenwärtig oder zukünftig einstufen muss.

In den Anmerkungen zum CMBC erster Teil, erstes Kapitel § VIII schrieb Kreittmayr Näheres speziell zur „Erstreckung des Gesetzes auf Gegenwärtig und Vergangenes“. Danach war das Gesetz grundsätzlich nur auf zukünftige Handlungen anwendbar. Dieser Grundsatz wurde nicht weiter erläutert. Auf die Frage, was mit einem Recht geschieht, das bereits begründet wurde und nach Einführung des neuen Gesetzes durchgesetzt werden soll, ging Kreittmayr nicht näher ein.

Seine Ausführungen in den Anmerkungen können aber im Zusammenhang mit dem Gesetzestext gesehen werden. Während das Gesetz allgemein von „Fällen“ sprach, knüpften die Erörterungen in den Anmerkungen an den konkreteren Begriff „Handlungen“ an. Nach Kreittmayr war das Gesetz die Richtschnur, nach der die Untertanen sich auszurichten hatten, aber geschehene Dinge konnten nicht ungeschehen gemacht werden. Es kam also nicht auf den fortdauernden Fall an sich an, sondern darauf, ob der Untertan die Folgen seines Handelns überblicken konnte. Die Geltendmachung des Rechts, z. B. wie in diesem Fall die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts, kann als eine solche Handlung angesehen

---

<sup>384</sup> Heydenreuter, Recht, S. 58.

<sup>385</sup> Kopp, S. 600.

<sup>386</sup> Kreittmayr, CMBC I 1 § 12; I 2 § 15.

<sup>387</sup> Kreittmayr, CMBC I 2 § 17.

<sup>388</sup> Kreittmayr, Anmerkungen zum CMBC I 1 §§ VI, VIII.

werden. Erst die Handlung löste die Rechtsfolgen aus. Dadurch wurde das bereits begründete Recht konkretisiert und durchsetzbar. Vorher war unklar, ob überhaupt ein Wiederkauf stattfinden würde. Wegen dieser Unsicherheit, ob und wann der Wiederkauf geschieht, durfte der Wiederkäufer nur auf das Recht an sich, nicht aber bezüglich bestimmter Modalitäten vertrauen, denn seine notwendige Handlung hatte noch nicht stattgefunden. Das geltende Recht war seit 1778 - also auch zur Zeit der Ausübung - der CMBC, so dass in diesem Fall die Stadt, die das Wiederkaufsrecht geltend machte, zur Zeit der Handlung Kenntnis von der neuen Rechtslage und ihren Folgen hatte und daher in diesem Sinne kein Bedürfnis haben konnte, etwas wegen der geänderten Gesetzeslage ungeschehen zu machen.

Für die Durchsetzung des Wiederkaufs sind die Vorschriften des CMBC anwendbar, da der Wiederkauf wegen der zugrundeliegenden Handlung nach Einführung des neuen Rechts als zukünftiger Fall im Sinne von I 1 § 8 CMBC einzustufen ist.

Dafür sprechen auch die allgemeinen Regeln. Allein die Anwendung des CMBC enttäuscht noch kein schutzwürdiges Vertrauen. Das Wiederkaufsrecht war noch nicht ausgeübt und bestand nur als Möglichkeit in der Zukunft, abhängig von einer noch durchzuführenden Rechtshandlung des Anspruchstellers. Der Geltung des neuen Rechts standen keine Vertrauensaspekte entgegen, da der Zeitpunkt der Durchsetzung des Anspruchs in der Hand der Stadt lag und diese über die bloße Möglichkeit des Wiederkaufs hinaus, die ihr nicht genommen wurde, noch keine schutzwürdige Rechtsposition innehatte.

Es kommt für das Ergebnis zudem darauf an, ob das bisher in Sulzbach geltende Recht ein vorrangiges Partikularrecht war, das dem CMBC vorgeht. Ein solches wäre es nicht, wenn es durch ein „General-Gesetz“ aufgehoben worden wäre.<sup>389</sup> Eine Aufhebung der den Codices zuwiderlaufenden *iura communia* und allgemeinen Landesstatuten fand bei der Einführung aber statt.<sup>390</sup> Damit galten nur noch die Normen des CMBC.

Auf das 1590 eingeräumte Wiederkaufsrecht sind die Regeln des CMBC anwendbar.

## 6. Die Frage nach dem richtigen Gericht

Es ist die Frage zu klären, welches das richtige Gericht für die Entscheidung des Falles war.

Die Organisation des Sulzbacher Hofes, dem ja zum Teil auch gerichtliche Aufgaben oblagen, wurde bereits im vorhergehenden Kapitel geschildert.

Da es beim zweiten Rückkaufversuch zu längeren gerichtlichen Auseinandersetzungen kam, muss nun näher auf die gerichtliche Organisation und das zuständige Gericht eingegangen werden.

---

<sup>389</sup> Kreittmayr, Anmerkungen zum CMBC I 1 § XII.

<sup>390</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium S. 1034.

#### a) Die gerichtliche Organisation

Das höchste Gericht in Sulzbach war ursprünglich der Hofrat, der in Sulzbach auch die Bezeichnung Regierung trug.<sup>391</sup> Es wurde in der Regel erst in zweiter Instanz tätig, da die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen vor allem bei den Landgerichten und Pflegämtern lag.<sup>392</sup>

Dies änderte sich, als Karl Theodor 1742 auch Kurfürst der Pfalz wurde. Er ordnete an, dass das Mannheimer Oberappellationsgericht als weitere Instanz über der Sulzbacher Regierung zuständig sei. In den sonstigen Angelegenheiten unterstanden die Regierungen der einzelnen Gebietsteile der zentralen Geheimen Staatskonferenz in Mannheim.<sup>393</sup>

Mit der Einführung der kurbayerischen Gesetze im Jahr 1778 fand eine erneute Änderung der gerichtlichen Organisation statt. Für Appellationen war nicht mehr die Sulzbacher Regierung als zweite Instanz, sondern der Hofrat in München zuständig. Auch das Mannheimer Oberappellationsgericht verlor seine bisherige Zuständigkeit in dritter Instanz an das Revisorium in München.<sup>394</sup>

Der Hofrat in Bayern<sup>395</sup>, an das Sulzbach jetzt in gerichtlichen Dingen angeschlossen war, nahm nach Errichtung des Geheimen Rats<sup>396</sup> eine diesem nachgeordnete Stellung ein und war dort nicht mehr höchste Behörde des Landes. Nach der Gründung des Revisoriums verlor er auch den Rang der höchsten Justizstelle. Er blieb aber in einer Doppelfunktion Regierung des Rentamtes München und nahm gleichzeitig weiter die Oberaufsicht über die vorhandenen Regierungen wahr. Dabei ist aber zu beachten, dass es neben dem Hofrat noch ein Hofgericht gab. Das Hofgericht war zwar mit Mitgliedern des Hofrates besetzt, stellte aber für den ordentlichen Prozess ein eigenes Forum mit eigener Zuständigkeit dar.<sup>397</sup>

#### b) Das zuständige Gericht

Es stellt sich nun die Frage, welches Gericht für die Klage der Stadt zuständig war.

Für einen ordentlichen Prozess in erster Instanz wäre grundsätzlich das Landgericht Sulzbach zuständig gewesen. Es ist aber hier der

---

<sup>391</sup> Siehe dazu Teil B Kap. III.

<sup>392</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1033; Ungefähr seit dem 15. Jahrhundert hatte sich die mittelalterliche Anschauung, dass es nur ein Gericht geben kann, welches allein zur Entscheidung befugt ist, geändert. Nachdem bereits die Einrichtung von Oberhöfen als eine Zwischenstufe dieser Entwicklung akzeptiert war, setzte sich eine mehrstufige Gerichtsbarkeit, bei der das oberste Gericht das des Fürsten war, durch, s. Schubert, S. 69.

<sup>393</sup> Rall, Karl Theodor, S. 35.

<sup>394</sup> Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1034; Das Revisorium in Bayern war 1625 als erstes reines Zivilgericht des Landes eingerichtet worden, als wegen des privilegium de non appellando eine dritte Instanz im eigenen Land geschaffen werden musste (Heydenreuter, Gerechtigkeit erhöht ein Volk, S. 47). Es gilt als Vorläufer des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

<sup>395</sup> Dazu umfassend Rosenthal, Band II, S. 274ff.

<sup>396</sup> Dabei handelte es sich um ein weiteres Kollegialberatungsorgan des Fürsten, das z. B. 1582 in Bayern und 1620 in Pfalz-Neuburg nachweisbar ist. Es war über dem Hofrat angesiedelt und sollte eine zügige Bearbeitung wichtiger Angelegenheiten, z. B. Außenpolitik und höhere Finanzpolitik sicherstellen. Siehe dazu Rosenthal, Band II 223ff und Cramer-Fürtig, Repertorium, S. 1027.

<sup>397</sup> Rosenthal, Band II, S. 294, 297; Heydenreuter, Recht, S. 40.

Landesherr bzw. sein Fiskus<sup>398</sup> verklagt worden, der als Rechtsnachfolger von Ottheinrich II. aus dem eingeräumten Wiederkaufsrecht zur Rücküberweisung verpflichtet war. Dieser gehörte aber einem der bevorrechtigten Stände, dem Adel, an. Für diese bestimmte Kapitel 1, § 11 Satz 1 ein sogenanntes *forum privilegiatum*. Sie standen unmittelbar unter den kurfürstlichen Justizdikasterien. Dies sind das Revisorium, der Hofrat und die Regierungen.<sup>399</sup> Somit wäre für die Klage in erster Instanz grundsätzlich die Regierung als Ausgangsgericht zuständig gewesen. Das Revisorium schied aus, da dies in seiner Natur als Rechtsmittelgericht keine Ausgangsentscheidungen fällte. Es hätte aber der Hofrat in seiner Funktion als übergeordnete Instanz der Regierungen zuständig sein können, da hier der Landesherr selbst der Klagegegner in einer finanziellen Sache war.<sup>400</sup> So waren in Bayern seit 1565 solche Angelegenheiten dem Hofrat übertragen<sup>401</sup> und die Zuziehung eines oder mehrerer Kammerräte angeordnet<sup>402</sup>. Mit der Integration Sulzbachs in das bayerische Staatswesen wäre damit nach der alten Rechtslage eigentlich der Hofrat für die Klage zuständig gewesen. Allerdings war 1753 der CJBJ eingeführt worden, der eine umfassende Regelung der Zivilprozessordnung und der Gerichtsverfassung enthielt. Darin waren keine speziellen Regeln für Prozesse gegen den Fiskus enthalten.<sup>403</sup> Vielmehr wurde in Kap. 3, § 10 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch in den eigenen Sachen des Kurfürsten die Normen der Prozessordnung Geltung entfalten.<sup>404</sup> Die früher geltenden Sonderregeln müssten daher im abschließenden CJBJ explizit niedergelegt worden sein, um weiterzugelten. Da dies nicht der Fall war, galt das neue Recht. Dies wird auch durch die Anmerkungen zum CJBJ deutlich. Dort schrieb Kreittmayr in Kap. 3, § 10 b), dass auch der

„...Fiscal, oder Cammer-Advocat, welcher die Landesherrschaft in ihren Strittigkeiten allzeit zu vertreten pflegt, sowohl in modo & ordine procedendi, als auch sonst in der Hauptsach selbst eben so viel nicht voraus hat....“.

Mangels einer Sonderregelung für Prozesse des Landesherrn war aufgrund der Regelung über das *forum privilegiatum* zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage die Sulzbacher Regierung in erster Instanz zuständig.

---

<sup>398</sup> Anders als in § 18 der ZPO war im CJBJ kein eigener Gerichtsstand für den Fiskus vorgesehen.

<sup>399</sup> Siehe Anm. zum CJBJ, zu Kap 1, § 11 c): Regierungen waren danach in Landshut, Burghausen, Amberg und Straubing; Sulzbach wurde nicht erwähnt, da zu Zeit der Entstehung des Gesetzes, vor 1753, das Fürstentum Pfalz-Sulzbach noch völlig unabhängig war.

<sup>400</sup> Solche Angelegenheiten wurden als Interessensachen oder *causae domini* bezeichnet, Rosenthal, Band II, S. 304.

<sup>401</sup> Rosenthal, Band II, S. 302.

<sup>402</sup> Rosenthal, Band II, S. 306; diese vertraten als Angehörige der für Finanzen zuständigen Hofkammer die finanziellen Interessen des Landesherrn.

<sup>403</sup> Dieser wurde nur in Kap 3, § 10 und in Kap 20 § 8 erwähnt, erst im „Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend“ von 1819 wurden in § 9f ausdrückliche Regeln für fiskalische Prozesse normiert.

<sup>404</sup> Kap 4, § 10 des CJBJ: „...Immaßen Ihro churfl. Durchl. selbst, wie all anderen, also auch in Dero eignen Sachen der Gerichtigkeit nicht nur ihren graden ordnungsmäßigen Lauf lassen, sondern...“.

Die Zusammensetzung der Sulzbacher Regierung zur Zeit der Klageerhebung im Jahr 1786 lässt sich dem Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 entnehmen.<sup>405</sup> Der Statthalter des Kurfürsten war zu diesem Zeitpunkt Graf Maximilian von Holstein aus Bayern. In der Sache selbst wurde am häufigsten der Interimsdirektor Wilhelm Joseph von Weinbach tätig. Die meisten Schriftstücke der Regierung tragen seine Unterschrift.

## 7. Der Anspruchsgegner der Stadt

Es ist zu klären, wer der richtige Anspruchsgegner der Stadt war, da das Wiederkaufsrecht vor knapp 200 Jahren von Pfalzgraf Ottheinrich II. persönlich gewährt wurde, der noch dem Fürstenhaus Pfalz-Neuburg angehörte. Zudem hatte sich die Staatsorganisation in dieser Zeit weiterentwickelt, so dass in vermögensrechtlichen Angelegenheiten möglicherweise die persönliche Inanspruchnahme des Landesherrn zugunsten der des Staates in Form des Fiskus zurücktrat.

### a) Die Inanspruchnahme des regierenden Landesherrn

Die Sulzbacher wandten sich mit ihrem Anspruch aus dem eingeräumten Wiederkauf an ihren Fürsten und regierenden Landesherrn Karl Theodor. Dieser wäre dann richtiger Anspruchsgegner gewesen, wenn er selbst aus der Einräumung des Wiederkaufsrecht verpflichtet worden wäre und dieses auch ihm gegenüber wirken würde.

Dazu sind zwei Voraussetzungen nötig: Die Wiederverkaufspflicht muss übertragbar sein, wobei hier mangels anderer Rechtsgeschäfte vor allem die Vererbung in Betracht kommt, und Karl Theodor müsste Rechtsnachfolger von Ottheinrich II. sein, der das Wiederkaufsrecht eingeräumt hatte.

In der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts wird allgemein von der Vererblichkeit der Wiederverkaufspflicht ausgegangen.<sup>406</sup> Insoweit ergaben sich keine Schwierigkeiten.

Karl Theodor hatte sein Fürstentum im Weg der Erbfolge von seinem Vater Johann Christian erhalten. Dies war für die Nachfolge in die Landesherrschaft bei den weltlichen Territorien der Regelfall.<sup>407</sup> So kann man hier eine lückenlose Kette von Erbfällen im Haus Pfalz-Neuburg und dem daraus hervorgehenden Pfalz-Sulzbach bis zu Ottheinrich II. knüpfen. Karl Theodor war damit als Rechtsnachfolger aus dem Wiederkaufsrecht verpflichtet.

### b) Der Fiskus als Anspruchsgegner

Bei der Person des Anspruchsgegners stellt sich hier noch ein weiteres Problem. Es ist zu ermitteln, ob der Landesherr persönlich verpflichtet war oder ob sich der Anspruch nicht vielmehr gegen den Fiskus richtete. Das setzt jedoch voraus, dass das Verhältnis von Fürst

---

<sup>405</sup> Hof- und Staatskalender 1786, S. 332-334.

<sup>406</sup> Busse, S. 102 m. w. N. in Fußnote 5; Siehe auch CMBC IV 4 § 15 Satz 11, der die Vererbung als selbstverständlich voraussetzt und dazu die Anm. Nr. 10, 11.

<sup>407</sup> Conrad, Band II, S. 239.

und Staat in Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Vermögensangelegenheiten diesbezüglich geklärt war.

Grundsätzlich bezeichnete in den Territorien der Begriff Fiskus zunächst die landesherrliche Kasse an sich, später wurde das ganze Finanzvermögen des Staates so genannt.<sup>408</sup>

Bei jedem Land waren jedoch die Entwicklung der Finanzverfassung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Fürsten am Vermögen unterschiedlich ausgestaltet.<sup>409</sup> Es wurde aber allgemein seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts - basierend auf einer römisch-rechtlichen Vorstellung - der Fiskus als juristische Person des Privatrechts betrachtet. Insoweit trat er bei privaten Ansprüchen als Träger der staatlichen Vermögensrechte auf.

Nach dem Verkauf stand dem Landesherrn das Eigentum an der Unteren Wagensaß zu. Damit wurde das Waldgrundstück Teil des sogenannten Kammerguts, für das die landesherrliche Finanzverwaltung zuständig war.<sup>410</sup> Über die Kammergüter konnte die fürstliche Familie in der ersten Zeit der Territorialstaaten frei verfügen und deckte aus den Einkünften ihren Unterhalt, aber auch Teile der Staatslasten.<sup>411</sup> Im Laufe der Zeit setzte sich in Bayern ein Verstaatlichungsgedanke durch: das eigentlich persönliche Eigentum des Fürsten wurde mehr und mehr für das allgemeine Staatsinteresse nutzbar gemacht und die Verwaltung immer stärker verstaatlicht.<sup>412</sup> So wurden beispielsweise auch kostbare persönliche Gegenstände von Kurfürst Karl Theodor an die seit 1781 staatlich verwaltete Schatzkammer übergeben, die diese verpfändete und auch wieder für den Kurfürsten auslöste. Kreittmayr ging bereits selbstverständlich vom Tätigwerden der Staatsverwaltung, und damit des Fiskus, aus, wenn er in seinen Anmerkungen zum CJB<sup>413</sup> davon schrieb, dass ein Fiscal oder Cammer-Advocat<sup>414</sup> die Landesherrschaft bei Streitigkeiten zu vertreten pflegt. Der staatliche Fiskus handelte jetzt auch in Bayern umfassend in allen Vermögensangelegenheiten, die mit den Kammergütern des Fürsten zusammenhingen.

Er war damit auch richtiger Klagegegner.

## 8. Das Verhalten der Stadt

Es ist, bevor das Verhalten der anderen Prozessbeteiligten beurteilt werden kann, zu fragen, ob die Stadt Sulzbach selbst im Verfahren alles Erforderliche getan und sich rechtstreu verhalten hat und somit keine Verantwortung für die lange Dauer des Prozesses trug.

Dabei spielt in erster Linie eine ordnungsgemäß erfolgte Klageerhebung und die ausreichende Betreibung des Prozesses unter Berücksichtigung der Anweisungen des Gerichts eine Rolle. Um

---

<sup>408</sup> Köbler, S. 151, 152.

<sup>409</sup> Conrad, Band II, S. 253, 254.

<sup>410</sup> Conrad, Band II, S. 252.

<sup>411</sup> Conrad, Band II, S. 252, 253.

<sup>412</sup> Rall, Kurbayern, S. 542, 543.

<sup>413</sup> Siehe Teil B Kap. IV Nr. 6 b) a. E.

<sup>414</sup> Unter „Cammer“ ist die Finanzverwaltung zu verstehen (L Hammermayer, in: Spindler, Band II, S. 1067); Es handelte sich also um einen ihrer Vertreter.

diesen Punkt zu klären, ist das Verhalten der Stadt anhand der geltenden Prozessordnung zu prüfen.

Danach soll gemäß Kap. 3 § 7 CJBj vor der eigentlichen Klageerhebung zuerst über eine gütliche Einigung nachgedacht und unter Umständen auch der Rat eines Rechtskundigen eingeholt werden. Niemand darf einen Prozess leichtfertig beginnen.

Den Inhalt der Klageschrift, der sogenannten Klaglibell<sup>415</sup>, regelte Kap. 4 § 7 CJBj. Erforderlich war, nicht anders als heute auch, die Benennung der Beteiligten, eine vollständige Sachverhaltsschilderung und die Offenlegung von Klagegrund und Klagegegenstand. Dabei war nach Kap. 4 § 9 CJBj eine einheitliche Klage bezüglich mehrerer Klagegegenstände erlaubt, wenn eine gemeinsame Verhandlung möglich war oder Streitgenossenschaft bestand. Die äußere Form der Klage musste Kap. 4 § 10 CJBj entsprechen, wobei insbesondere die Abfassung in deutscher, nicht mehr in lateinischer Sprache vorgeschrieben wurde.

Im Fall der Stadt Sulzbach war zudem Kap. 3 § 6 CJBj zu beachten. Dieser schreibt vor, dass Städte und Märkte, welche dem rentmeisterischen Umritt untergeben sind, eines rentmeisterischen Consenses bedürfen, um als Partei einen Prozess führen zu können. In welcher Form dieser Consens zu erteilen war, findet sich in Kap. 3 § 6 CJBj jedoch nicht näher erläutert

Bei den Rentmeistern handelt es sich um Kontrollorgane der landesherrlichen Verwaltung im Bereich des Finanzwesens.<sup>416</sup>

Nachdem Sulzbach als eine dem Landesherrn untergebene Stadt auch in die Verwaltungsstrukturen des Landes eingebunden war, unterfiel sie damit auch grundsätzlich dem rentmeisterischen Umritt. Darunter versteht man die Visitationen des Rentmeisters, der in diesem Rahmen die lokalen Verwaltungsbeamten kontrollierte.<sup>417</sup>

Sulzbach gehörte bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zum Bereich des Rentmeisteramts Lengenfeld.<sup>418</sup> Nach dem Kölner Spruch von 1505, als Sulzbach dem Fürstentum Pfalz-Neuburg und später dem Fürstentum Pfalz-Sulzbach zugeschlagen wurde, änderte sich dies. Die Verwaltung erfolgte nun vollständig durch die jeweiligen Regierungen, da eine weitere Verwaltungsaufgliederung, unter anderem in Rentmeisterämter, wegen der relativ geringen Größe des Gebiets unnötig war.<sup>419</sup>

Insofern erteilte hier die Regierung als zuständige Stelle den rentmeisterischen Consens.

Die Stadt Sulzbach hat bei der Erhebung ihrer Klage alle diese Voraussetzungen erfüllt.

Sie hat 1786 zunächst die Klageerhebung angekündigt und dabei nochmals um Beibehaltung des bisherigen Zustands gebeten. Insofern bemühte sie sich um eine gütliche Lösung. Nachdem der angestrebte

---

<sup>415</sup> Siehe Oberländer, S. 443.

<sup>416</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band II, S. 548.

<sup>417</sup> W. Volkert, in: Spindler, Band II, S. 548.

<sup>418</sup> Mayerhofer, S. 42.

<sup>419</sup> Mayerhofer, S. 42.



Wiederkauf rechtlich keine Probleme aufwarf, konnte auf die Einholung von Rechtsrat verzichtet werde.

Ihre Klageschrift enthielt alle notwendigen Angaben. Zwar ist das Schreiben wie die übrigen Anschreiben gestaltet und an den Kurfürsten gerichtet. Es wurde jedoch an die Regierung von Sulzbach als zuständiges Gericht gesandt und es lassen sich aus dem Text die nötigen Daten entnehmen. Da es sich um eine einheitliche Angelegenheit handelte, konnte die Klage neben dem Wiederkauf auch die Klage auf Herausgabe des Original-Kaufbriefs und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bezüglich der Erhaltung des Waldungen enthalten.

Der von der Stadt benötigte rentmeisterische Consens wurde unter diesem Namen nicht ausdrücklich erteilt. Da die Inanspruchnahme des Rechtswegs aber vom Höchsten Hoflager in München gewährt worden war, ist das Vorliegen dieser Anforderung zu bejahen. Das Höchste Hoflager bildete die Spitze der gesamten Landesverwaltung des Kurfürsten. Zwar war das Fürstentum Sulzbach in diesem Zeitpunkt noch selbständig, so dass eigentlich die Regierung ihre Zustimmung hätte erteilen müssen. Allerdings übte sie ihre Kompetenz nur für den Kurfürsten und nicht aufgrund einer eigenen Rechtsstellung aus. In diesem Fall hatte das Höchste Hoflager bereits für den Kurfürsten gehandelt und damit ein weiteres Tätigwerden der Regierung überflüssig gemacht.

Der weitere Verlauf des Prozesses nach der ordnungsgemäßen Erhebung der Klage richtete sich nach den 5. und 6. Kapitel des CBBJ. Die Stadt erfüllte auch alle im Rahmen dieser Normen an sie gestellten Forderungen im Prozess. Sie bot, nachdem sie die notwendigen Beweismittel in ihrem eigenen Archiv aufgefunden hatte, diese sofort an und ließ die in diesem Zusammenhang erhobene Klage ad exhibendum fallen. Die Vertreter der Stadt kamen jeder Anordnung des Gerichts unverzüglich nach. In dem gesamten Aktenbestand findet sich kein Hinweis auf eine das prozessuale Verhalten der Stadt betreffende Rüge.

Insoweit trifft die Stadt kein Vorwurf, sie hätte zur Verzögerung des Prozesses selbst beigetragen.

#### 9. Das Problem der Rechtsverweigerung

Für die Stadt Sulzbach ergab sich während ihres Prozesses die Schwierigkeit, dass im Verfahren ein Stillstand eingetreten war, der ihr die weitere Verfolgung ihres Wiederkaufsrechts stark erschwerte und letztlich sogar unmöglich machte. Nach der Erhebung der Klage waren zunächst mehrere Verhandlungstermine anberaumt worden. Zwischen 1788 und 1791 aber fanden gegenüber der Stadt keine gerichtlichen Handlungen mehr statt, die auf Entscheidung und Beendigung des Prozesses gerichtet gewesen wären. Die Versuche der Stadt, den Prozess durch Bittschriften und Vorsprachen wieder in Gang zu setzen, blieben insgesamt gesehen erfolglos.

Dieses Problem wird in der Rechtswissenschaft unter dem Begriff Rechts- oder auch Justizverweigerung behandelt. Die Situation, dass

das zuständige Gericht oder die dahinter stehende Staatsgewalt<sup>420</sup> dem Rechtsuchenden seine Dienste vorenthält, obwohl es eine Pflicht zum Tätigwerden trifft, ist ein immer wiederkehrendes Phänomen. Es kann auf menschlichem Versagen oder auf bewusstem Machtmissbrauch des Gerichts beruhen. Ein solches Verhalten des Gerichts wurde in der älteren Rechtsliteratur als „iustitia denegata vel protracta“<sup>421</sup> bezeichnet. Es hatte sich also bereits früh die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Prozessverschleppung lediglich eine Rechtsverweigerung in anderer Gestalt darstellt. Gerade hier zeigt sich das auch besonders deutlich, denn die Bürgerschaft der Stadt gab die Weiterführung des Prozesses dann auf, als der Holzmangel als Folge der Verzögerung unzumutbar wurde.

a) Die Rechtsschutzmöglichkeiten nach der damaligen Rechtslage  
Im Rahmen der damaligen Rechtslage standen mehrere Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung, die ein Vorgehen gegen das die Entscheidung verweigernde Gericht ermöglichten. Eine diesen Vorgängen unter Umständen zugrundeliegende generelle Besserstellung des den Landesherrn vertretenden Fiskus ist dabei nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Kap. 3 § 10 CJBj abzulehnen. Die Norm ordnete an, dass der Gerechtigkeit auch insoweit ihr „gerader ordnungsmäßiger Lauf“ gelassen werden soll. Zunächst räumte Kap. 1 § 20 CJBj die Möglichkeit ein, einen Richter, der als Zeuge ungeeignet gewesen wäre, vom Prozess auszuschließen.<sup>422</sup> Auch darin kann ein Schutzmöglichkeit gegen eine Rechtsverweigerung liegen, wenn die persönliche Einstellung des Richters zum Verfahren als Ursache der Entscheidungsverweigerung vermutet wird und daher bei einer Auswechslung des Richters mit einem Fortgang des Prozesses zu rechnen ist. Dies würde voraussetzen, dass der Stillstand des Prozesses auf nachweisbaren Gründen beruht, die in der Person der Richters selbst liegen und ihn insoweit verdächtig machen, gerade deswegen die Tätigkeit einzustellen. Unabhängig von den bayerischen Gesetzen existierte noch eine alternative Vorgehensweise: Alle Reichsuntertanen konnten im Fall der Rechtsverweigerung durch die Gerichte des Landesherrn das Reichskammergericht bzw. den Reichshofrat anrufen. Dieser Fall wurde vom *privilegium de non appellando*, das ansonsten die Inanspruchnahme der Reichsgerichte unmöglich machte, nicht erfasst.<sup>423</sup> Vor allem kam eine Anwendung von Kap. 1 § 19 Satz 1 CJBj in Betracht, wo der Fall der Rechtsverweigerung ausdrücklich angesprochen wurde:

---

<sup>420</sup> Hummer, S. 24.

<sup>421</sup> A. Erler, Artikel: „Rechtsverweigerung“, in HRG Band 4, Berlin 1990, Spalten 415-417, Spalte 415, *denegare* = verweigern, *protrahere* = hinziehen, verschleppen.

<sup>422</sup> In Kap 1 § 20 CJBj heißt auszugsweise so: „Alles, was einen Gezeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter...entgegen gesetzt werden, und kommt solchenfalls die Sach...entweder gleich an das nächst-höhere Gericht, oder mittels der Recusation dahin, daß ein anderer Richter...bestellt, oder adjungiert wird.“

<sup>423</sup> A. Erler, Artikel: „Rechtsverweigerung“, in HRG Band 4, Berlin 1990, Spalten 415-417, Spalte 416.

„Von der oberen Instanz soll mit Uebergehung der untern nichts angebracht, und dergleichen unförmliche Absprünge keiner Parthey, wer sie immer seyn mag, ohne gutwilliger Einverständnuß der anderen bey willkürlicher Straf mehr gestattet werden, ausgenommen, da der Richter ohngeachtet deren an ihn ergangener Promotorialien<sup>424</sup> und angedroheter Advocation<sup>425</sup> gleichwohl die Justiz verzögert, oder gar denegirt.“

Damit konnte also ein Kläger ohne Zustimmung des Beklagten die nächsthöhere Instanz in Anspruch nehmen und eine Entscheidung herbeiführen, wenn die erste Instanz trotz entsprechender Einwirkung auf sie kein Urteil fällte. Damit verlor er zwar eine Instanz, und damit verbunden eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit, aber er war den Verzögerungen des Ausgangsgerichts nicht hilflos ausgeliefert.

Diese Regelung ist gerade auch im Hinblick auf die damalige komplizierte Gerichtsverfassung interessant. Die erstinstanzielle Zuständigkeit in Zivilsachen lag vielfach nicht in staatlichen Händen, sondern wurde von Privatpersonen ausgeübt. Diese Strukturen hatten sich durch die Einführung des CJBj nicht verändert, wie man aus Kap. 2 § 1 CJBj sieht. Darin werden unter anderem die Inhaber der nicht staatlichen Gerichte dazu aufgefordert, diese so zu organisieren, dass sie eine zuverlässige Rechtsprechung gewährleisten.

Als Beispiel findet dort die sogenannte Hofmarkgerichtsbarkeit Erwähnung. Der Eigentümer dieser Hofmarken hatte teilweise die Gerichtsbarkeit im fraglichen Gebiet inne<sup>426</sup>, zum Beispiel die erstinstanzielle Zuständigkeit in Zivilsachen<sup>427</sup>. Zwar war jedes Gericht angehalten, für eine ordentliche und unabhängige Rechtsprechung zu sorgen, wie die Normen in Kap. 2 §§ 1ff CJBj zeigen, aber eine gezielte staatliche Überwachung erfolgte insoweit nicht.

Der Autor des Gesetzes, Kreittmayr, hatte durch die Einführung des Kap. 1 § 19 Satz 1 CJBj eine Möglichkeit für die Gerichtsuntertanen geschaffen, gegen etwaige Willkür der nicht landesfürstlichen Gerichte im Falle der Verweigerung einer Entscheidung Hilfe von dritter Seite, der übergeordneten Rechtsprechung, die in rein staatlichen Händen lag, zu bekommen. So zeigt diese Regelung exemplarisch, wie stark und ernsthaft in dieser Zeit die Bemühungen um eine zuverlässige und gerechte Rechtspflege in allen Bereichen waren. Gerade die Gewährleistung einer solchen Rechtspflege wurde als eine hochrangige Pflicht des absoluten Herrschers angesehen.

---

<sup>424</sup> Promotorialien: Promotoriales literae oder Promotorial-Schreiben waren Briefe des vorgesetzten Richters an den untergebenen Richter, der diesen anweist, innerhalb einer bestimmten Frist zu urteilen. Definition nach Oberländer, S. 573.

<sup>425</sup> Advocation: Das übergeordnete Gericht forderte die Akten an und gab diese an ein anderes Gericht zur Entscheidung in der Sache weiter, s. Hummer S. 16, Döhring, S. 107.

<sup>426</sup>: Die hofmärkische Gerichtsbarkeit war eine besondere Form der niederen Gerichtsbarkeit. Sie entwickelte sich aus den abgeschlossenen Gemarkungen einzelner Höfe, innerhalb derer der Hofherr alle Gewalt über die Bewohner besaß. Daraus entstanden die Dorfgerichte und später die Hofmarkengerichte, s. Lupprian, S. 37.

<sup>427</sup> Rall, Kurbayern, S. 202.

b) Die Möglichkeiten im Fall der Stadt Sulzbach

Fraglich ist, welche der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Stadt Sulzbach tatsächlich erfolgversprechend und prozesstaktisch klug gewesen wären.

ba) Die Zurückweisung eines Richters

Für die Inanspruchnahme von Kap. 1 § 20 CJBJ müsste ein ausreichend konkreter Verdacht gegen die zuständigen Richter vorgelegen haben, der sie, entsprechend dem Wortlaut der Norm, als „Gezeugen verdächtig macht“.

In Kap. 10 §§ 10f CJBJ war geregelt, was die Eignung als Zeuge beeinträchtigt. Dabei regelte § 10, welche Zeugen generell wegen „Untüchtigkeit“ nicht aussagen konnten, z. B. weil sie in eigener Sache aussagen müssten. In § 11 wurden sonstige „exceptionsmäßige Gezeugen“ behandelt. Darunter fielen, neben bestimmten Blutsverwandten und Verschwägerten, vor allem jene, die „per indirectum“ an der Sache interessiert sind, also im weitesten Umfang ein Interesse daran haben.

Zwar handelte es sich bei den Richtern um Beamte des Landesherrn<sup>428</sup>, so dass eine Verbindung zum Fiskus bestand. Aber ein indirekter Vorteil, wie der möglicherweise verbesserte eigene Holzbezug als fürstlicher Bediensteter beim Verbleib der Unteren Wagensaß im Staatsvermögen, genügt hierbei nicht.<sup>429</sup>

Allerdings könnte dies und die Äußerungen des Hofkammerrats Köhler, der als Mitglied der für die Entscheidung zuständigen Sulzbacher Regierung die Sache begutachtete und der gegen den Erfolg der Klage seine Bedenken schriftlich niederlegte<sup>430</sup>, Gründe dafür sein, eine Eignung als Zeuge und damit auch als Richter nach § 11 zu verneinen. Aber dies ist zweifelhaft, denn auch ein indirektes Interesse muss immer noch ein echtes eigenes sein, es muss also etwas für sich selbst erstrebt werden. Der Schutz der Staatsfinanzen ist dagegen in erster Linie ein Bedürfnis der Allgemeinheit. Auch in den erwähnten Aktenvermerken befindet sich kein Hinweis auf ein persönliches Interesse, nur Besorgnis über den Verlust der kostbaren Waldung gegen einen geringen Kaufpreis.<sup>431</sup>

Insgesamt wäre zumindest eine Zurückweisung des Rates, der die Aktenvermerke verfasst hatte, als Richter in Betracht gekommen, wenn auch der Erfolg im Hinblick auf ein persönliches Interesse zweifelhaft gewesen wäre. Zudem hatte die Stadt in diesem Zeitpunkt weder Kenntnis vom Verdacht noch die Möglichkeit, diesen zu beweisen. Die Abschriften der Aktenvermerke befinden sich in einem Akt der Stadt, der erst 1805 im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um den Vergleichsinhalt angelegt wurde und standen daher im fraglichen Zeitpunkt wohl nicht zur Verfügung.<sup>432</sup>

---

<sup>428</sup> Siehe dazu in diesem Kapitel Nr. 9.

<sup>429</sup> Anmerkungen zum CJBJ Kap. 10 § 10 f.

<sup>430</sup> StadtA Su.-Ro A 1588.

<sup>431</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Vermerk vom 06.07.1787.

<sup>432</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Vermerke des Regierungs- und Hofkammerrats Köhler ab 06.07.1787 bis 19.12.1788.

Weiterhin hätte das Ausscheiden nur eines Rates die Sache selbst kaum befördert.

Allerdings ist fraglich, ob ein Versuch, unabhängig vom Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, aus taktischen Aspekten überhaupt sinnvoll gewesen wäre. Die Äußerung eines solchen Verdachtes gegen die Integrität des Richterorgans bzw. eines der Richter hätte das Gericht sicherlich ausgesprochen erzürnt und die Aussichten der Stadt, die, wie sich aus den Akten zeigt, sehr um einen respektvollen Umgangston bemüht war, zusätzlich verschlechtert. Daher war es wohl aus Rücksicht auf den gesamten Prozess und dessen Ergebnis im Zeitpunkt der Entscheidung klug, von der Möglichkeit des Kap. 1 § 20 CJB nicht Gebrauch zu machen.

#### bb) Der Rechtsschutz durch die Reichsgerichte

Auch die Suche nach Rechtsschutz vor den Reichsgerichten drängte sich nicht unbedingt auf. Ein solches Vorgehen hätte jedoch zumindest theoretisch vielversprechend sein können, denn das Reichskammergericht hatte es sogar schon als Rechtsverweigerung gewertet, wenn dem Rechtssuchenden binnen eines Monats nicht geholfen wurde.<sup>433</sup> Der Schutz lief aber oftmals leer, vor allem wenn wie hier eine schnelle Entscheidung wegen tatsächlicher Gründe, nämlich der Holznot, dringend erforderlich war. Unter anderem aufgrund der fast ständigen Unterbesetzung benötigten Entscheidungen eine lange Zeit.<sup>434</sup> Die Verzögerungen führten auch dazu, dass die Zeitgenossen wenig Hoffnung auf eine derartige Klage richteten.<sup>435</sup> Johann Wolfgang von Goethe gibt den Zustand des Reichskammergerichts in Zahlen wieder: „Zwanzigtausend Prozesse hatten sich aufgehäuft, jährlich konnten sechzig abgetan werden, und das Doppelte kam hinzu.“<sup>436</sup>

Deshalb zog man wahrscheinlich auch in Sulzbach diese Möglichkeit wohl niemals ernsthaft in Erwägung. Zumindest finden sich keinerlei Unterlagen, wie beispielsweise Ratsprotokolle, aus denen eine Auseinandersetzung mit diesem Thema hervorgeht. In allen Akten wird immer nur auf die von Kurfürst Karl Theodor eingerichtete Justiz Bezug genommen.

Dazu kam das Problem, dass seit der Zeit des beginnenden Absolutismus und der schwindenden Bedeutung der Reichsinstanzen die Landesherrn die Anrufung zu verhindern suchten und die Vollstreckung der Urteile Probleme aufwarf.<sup>437</sup> So hätte auch ein, wegen der jahrelang dauernden Verzögerung immerhin denkbares erfolgreiches Urteil die Sache kaum befördert.

Zudem hätte vor der Beschwerde ans Reichskammergericht die „nächste Oberkeit“ des Rechtssuchenden angerufen werden müssen<sup>438</sup>, so dass jedenfalls das im Anschluss näher geschilderte

---

<sup>433</sup> Hummer, S. 15.

<sup>434</sup> Hummer, S. 19 m. w. N.

<sup>435</sup> Goethe, Dritter Teil, 12. Buch, S. 524, 530.

<sup>436</sup> Goethe, Dritter Teil, 12. Buch, S. 524, 530.

<sup>437</sup> Hummer S. 21 m. w. N.

<sup>438</sup> Hummer, S. 14.

Verfahren nach dem CJB als zwingende Voraussetzung nötig gewesen wäre.

bc) Die Einschaltung des nächsthöheren Gerichts

Die Stadt hätte sich am erfolversprechendsten an die nächsthöhere Instanz gem. Kap. 1 § 19 CJB wenden können. Problematisch ist aber, dass, anders als beim Rechtsschutz durch das Reichsgericht, ein Hinweis darauf fehlt, ab wann eine Verzögerung bzw. eine Verweigerung vorlag. Zudem schrieben weder das Gesetz noch die Anmerkungen dazu vor, wie und in welcher Form dieses Recht geltend zu machen war.

Einen genauen Zeitraum anzugeben, bei dessen Vorliegen eine relevante Verzögerung eintrat, ist schwierig. Es existieren keine zuverlässigen statistischen Erhebung zu diesem Punkt. Über den damalige Zeitaufwand für den Abschluss eines Verfahrens in erster Instanz liegen daher keine Kenntnisse vor. Es darf jedoch wegen der mehr als fünfjährigen Dauer, von Ende 1786 bis Anfang 1792, und der mangelnden Reaktion auf die Schreiben der Klägerin jedenfalls von einer Verzögerung im Sinne des Kap. 1 § 19 CJB ausgegangen werden. Zwar erwähnt die Regierung in einem ihrer Schreiben die aufwändige Berichterstattung an übergeordnete Stellen als Grund für die Verzögerung<sup>439</sup>, aber dies konnte nicht die wahre Ursache für die lange Untätigkeit sein, da alle Fakten bekannt waren und als unstrittig galten.

Neben dem Vorliegen einer Verzögerung oder Verweigerung ist nach dem für die Anwendung des Kap. 1 § 19 CJB erforderlichen Verfahren zu fragen.

Die Entscheidung, eine Instanz zu überspringen, musste hier wegen der Verweigerung des Tätigwerdens durch die erste Instanz zwingend von der übergeordneten Instanz, dem Hofrat in München, kommen. Es war daher notwendig, dass dieser Kenntnis von den Vorgängen erhielt und damit seinerseits Kontakt zu dem Ausgangsgericht herstellte, da Kap. 1 § 19 CJB vergebliche Einwirkungsversuche forderte.

Das setzte, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet wurde, den Antrag einer Partei voraus, die bereit war, wegen der Verzögerung auf eine Instanz zu verzichten. Die Stadt hätte zur Inanspruchnahme dieser Norm einen entsprechenden, zumindest in dieser Hinsicht auslegungsfähigen, Antrag an den Hofrat senden müssen. Dieser durfte die Sache nach dem Sinn von Kap. 1 § 19 CJB gerade nicht ohne weiteres an sich ziehen.

In der Sulzbacher Korrespondenz finden sich auch, wie oben dargestellt, Schreiben, die in dieser Sache an den Hofrat gerichtet wurden, nachdem dort die Appellation einging. Allerdings stellt die Stadt darin, vor allem in ihrer Stellungnahme zur Appellation des Fiscalen Ibscher vom 21.09.1787, eindeutig klar, dass sie einen Anspruch auf drei Instanzen hat und auf die Entscheidung der ersten Instanz gerade nicht verzichten will.<sup>440</sup> Es kam der Stadt auf die Durchführung des Prozesses in Sulzbach an. Alle ihre Schreiben, auch

---

<sup>439</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788.

<sup>440</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.09.1787.

die der späteren Jahre, bemühen sich um die Beendigung des Prozesses in erster Instanz.

Man könnte auch den Gedanken erwägen, dass es sich bei der Appellation des Fiscalen um eine Anwendung dieser Norm handelte. Nachdem hier jede Entscheidung in der Sache fehlte, lag das Ergreifen dieses Rechtsmittels vernünftigerweise fern. Die einzige rechtlichen Begründung bestand im Verweis auf die fehlende Zuständigkeit der Regierung. Es fehlt jedoch in diesem Zusammenhang jeder Hinweis in den Schreiben auf eine Reaktion des Fiscalen aufgrund einer Verzögerung oder Verweigerung der Justiz.

Die Stadt hätte nach Kap 1 § 19 CJB das Recht besessen, ihren Prozess vor dem nächsthöheren Gericht fortführen zu lassen. Die fragliche Norm wurde jedoch während des ganzen Prozesses von niemanden erwähnt. Warum diese Möglichkeit nicht in Erwägung gezogen wurde, lässt sich heute nicht mehr ermitteln. Man kann nur Vermutungen anstellen. Vielleicht hätten die Verantwortlichen der Stadt besser einen anderen, erfahreneren Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauten sollen. Oder aber die Inanspruchnahme der nächsthöheren Instanz in solchen Fällen entsprach nicht den damaligen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs. Die Stadt scheute jedenfalls vor einer Verhandlung in München zurück, wenn sie auch später, im Jahre 1790, zur Förderung dieser Sache eine Delegation nach München sandte.

#### c) Die Möglichkeit einer bewussten Verzögerung

Abschließend bliebe noch die Frage zu klären: Wurde dieser Prozess von der Obrigkeit insgesamt, also sowohl von den Gerichten als auch dem beklagten Fiskus, bewusst, sozusagen in einem vorauseilenden Staatsinteresse verzögert, obwohl sie durch die bereits erwähnten Rescripte aus München zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten wurde?

Ein unbestreitbarer Beweis für diese Behauptung lässt sich nach über 200 Jahren schwerlich finden.

Allerdings existieren Hinweise, dass die Richter dem Anliegen der Stadt von vornherein ablehnend gegenüberstanden. Es sind daher die vorhandenen Unterlagen unter diesem Blickwinkel näher zu prüfen.

Es handelt sich dabei unter anderem um die bereits erwähnten Abschriften der Aktenvermerke des Regierungsmitglieds Köhler. Diese gelangten im Zuge der Auseinandersetzungen über den Inhalt des 1792 eingeräumten Holzrechts zu den städtischen Akten.

Im Vermerk von 06.07.1787 findet sich der gesamte bis dahin geschehene Sachverhalt, übrigens in Übereinstimmung mit dem Akteninhalt der Stadt, zusammengefasst.<sup>441</sup> Dabei wird deutliche Kritik am Verhalten des Fiskal Ibscher geübt, der die angesetzten Termine nicht wahrgenommen hatte. Auch seine bisherigen rechtlichen Ausführungen in der Sache selbst werden kritisiert:

„Zudem ist das Petikum<sup>442</sup> des tit. Fiscales von solcher Beschaffenheit, daß sich mit Grund denen weder etwas Zweckmässiges erwarten, noch

<sup>441</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>442</sup> Unter Petikum versteht man ein Gesuch oder eine Eingabe an eine Behörde, Demandt, S. 99.

weniger der mindeste Vortheil und Nutzen für das Churfst. höchste Interesse aus dieser Verzögerung verhoffen lässt“<sup>443</sup>

Die Stadt könne die Einräumung eines wirksamen Wiederkaufsrechts ausreichend beweisen, womit „...folglich das dermalige Reluitions-Gesuch hiernach bestens begründet wäre“<sup>444</sup>.

Daher müsse in den Archiven und Registraturen verstärkt nach dem Original-Kaufbrief gesucht werden, da dies die einzige Möglichkeit sei, den bereits bewiesenen Anspruch der Stadt zu widerlegen, denn der Kaufpreis und seine Zurückzahlung wiesen keine weiteren Schwierigkeiten auf.

Daher gelangt der Verfasser zu folgendem Ergebnis:

„Gleichwie aber, wenn diese befraglichen 2 importanten Waldungen von dem hiesig Churfürst. Forst-Revier weiter abgerissen werden müßten, solches dem höchsten Interessen allerdings ein grosser Schaden wäre, massen das Holz zu unserer Zeiten gegen jene Zeiten des Verkaufes mehr als das alterum tantum<sup>445</sup> ja wohl 3 mal so viel im Werth ist, so wäre es als dann der unterthgste. Pflicht u. Treue Einer hiesig hohen Landes-Regierung angemessen...daß lediglich die der hiesigen Bürgerschaft gegen bisherige Observanz abgesprochen, jährliche Beholzung aus der hochherrschaftlichen Waldung die Wirkung daran seyn, und daß man daher mit höchstgefälliger Aufhebung solcher dem höchsten Interesse und Unterthanen präjudicirlicher<sup>446</sup> Neuerungen noch in Zeiten dieser Gegenstand mit hiesiger Gemein zu vergleichen suchen müsse“<sup>447</sup>.

Man fürchtete also den aus der Durchsetzung des Wiederkaufs folgenden Schaden für den Fiskus und sah es als vernünftiger an, an die Gemeinde wie bisher Holz abzugeben. Man hatte keinerlei Zweifel am positiven Ausgang des Rechtsstreits für die Stadt.

Aus den weiteren Vermerken in dieser Sache ergibt sich nichts anderes.<sup>448</sup> Die zum Teil neuen Argumente des Hofkammerrats Ibscher wurden als unzutreffend bezeichnet und wiederum als reine Verzögerung gewertet. Da die Regierung Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person üben müsse, habe sie den Vertreter des Fiskus auf die Einhaltung der Prozessordnung hinzuweisen.<sup>449</sup>

Im Vermerk vom 19.12.1788 rechtfertigt sich der Verfasser für die bisherige Verzögerung noch damit, dass sich der Vertreter des Fiskus sowohl an das Höchste Hoflager als auch mit einer Appellation an den Hofrath gewandt habe und das für beide Stellen umständliche Berichte zu verfassen gewesen waren.<sup>450</sup>

Anhand der Äußerungen lässt sich zusammenfassend folgendes feststellen: Die Regierung sah, nachdem sie sich nachdrücklich um Klärung des Sachverhalts bemüht hatte, das Vorbringen der Stadt als

<sup>443</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>444</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>445</sup> Alterum tantum bedeutet noch einmal so viel, Oberländer, S. 44.

<sup>446</sup> Praejudicialis heißt schädlich oder nachteilig, Oberländer, S. 546.

<sup>447</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 06.07.1787.

<sup>448</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositiones vom 19.07.1787, 28.01.1788, 29.02.1788.

<sup>449</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.07.1787.

<sup>450</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.12.1788.



richtig und erfolgversprechend an. Nicht nur das Verhalten von Hofkammerrat Ibscher als Vertreter des Fiskus wurde kritisiert, sondern auch dessen rechtliche Argumentation als völlig unzureichend gewertet. Man bemühte sich, der Stadt die „gebührende Justiz“<sup>451</sup> zu gewähren und formulierte dies auch unter Berufung auf die geltenden Gesetze.

Die Bedenken wegen des drohenden Schadens für den Fiskus sind ein Problem der Unparteilichkeit, das im folgenden Punkt näher erörtert wird. Aus diesem Grund regte die Regierung lediglich im Hinblick auf eine baldige Entscheidung einen Vergleich an. Nirgends lässt sich aber ein Hinweis darauf finden, dass der Prozess deswegen nicht fortgeführt wurde. Vielmehr kritisierte man ein dahingehendes Verhalten beim Vertreter des Fiskus, wo es nach den Umständen wohl tatsächlich vorlag, ausdrücklich.

Der Vorwurf, den Prozess bewusst zum Schaden der Stadt verzögert zu haben, kann im Zeitraum bis Ende 1788 zwar dem Vertreter des Fiskus, aber nicht der Regierung gemacht werden.

Bei den Akten der Stadt befindet sich außerdem ein Schreiben eines Sulzbacher Regierungsmitglieds vom 17.04.1790 nach München.<sup>452</sup> Es liegt lose am Ende der Akte und war nach seinem Inhalt nach nicht für die Stadt bestimmt. Wie das Schreiben an diesem Platz gelangte, lässt sich nicht mehr klären.

Es wird um weitere Anweisungen zur Entscheidung des Falles gebeten, wenn die Stadt den von der Regierung vorgeschlagenen Vergleichsschluss verweigert. Der Inhalt zeigt, dass die Regierung in dieser Sache immerhin noch etwas unternahm. Das spricht gegen die Möglichkeit einer bewussten Verzögerung. Die Regierung wollte den Prozess, natürlich bevorzugt mit einem Ergebnis in ihrem Sinne, aber in jedem Fall zum Abschluss bringen.

10. Das Verhalten des Gerichts im Hinblick auf seine Unparteilichkeit  
Neben dem Problem der Rechtsverweigerung an sich, stellt sich, wie bereits oben erwähnt, noch die Frage, inwieweit das Verhalten des Gerichts unparteiisch war.

Die bereits oben unter Nr. 9 teilweise wiedergegebenen Äußerungen von 1788 lassen in dieser Hinsicht erhebliche Zweifel aufkommen. Offensichtlich hielt zumindest ein Mitglied der Regierung, die das für die Entscheidung zuständige Gericht war, ein für die Stadt positives Urteil, das nach Lage der Dinge zu ergehen hatte, für bedenklich. Nachdem diese Bedenken auch ausdrücklich aktenkundig festgehalten wurden, scheint es sich dabei auch nicht um die heimliche persönliche Ansicht eines einzelnen Mitglieds zu handeln.

Es ist daher zu prüfen, wie es in der Theorie um die Unparteilichkeit der Richter bestellt war, und welche Auswirkungen diese auf die Tätigkeit der Richter in der Praxis hatte.

Allgemein versteht man unter einem Richter eine neutrale Person, die eine Streit entscheidet und so die Selbsthilfe der einzelnen Parteien

---

<sup>451</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 29.02.1788.

<sup>452</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 17.04.1790.

verhindert.<sup>453</sup> Ein wesentliches Merkmal der richterlichen Stellung ist also die Neutralität. Diese kann tatsächlich nur bestehen, wenn die richtende Person unabhängig von sämtlichen anderen Einflüssen ist. Fehlt diese Unabhängigkeit, muss somit auch eine vollständige Unparteilichkeit ausgeschlossen werden, da Einwirkungen auf den Richter zugunsten einer Partei niemals auszuschließen sind. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind folglich untrennbar. Die vollständige Verwirklichung der richterlichen Unabhängigkeit ist nur in einem Staat möglich, in dem eine Gewaltenteilung besteht, die sämtliche Eingriffe in die selbständige Justiz verbietet.

Das Bayern in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts war jedoch noch weit von der Einführung der Gewaltenteilung entfernt. In den in dieser Zeit bestehenden absoluten Staaten ging grundsätzlich alle Macht, auch die Justizhoheit, vom Monarchen aus, der damit der oberste Richter im Staat war.<sup>454</sup> Jeder andere Richter im Land leitete daher seine Jurisdiktionsgewalt von ihm ab und war aufgrund dessen als *iudex delegatus* von ihm weisungsabhängig.<sup>455</sup> Wie die übrige Beamtenschaft auch, stand er damit in einem Dienst- und Treueverhältnis zu seinem obersten Dienstherrn. Seine abhängige Stellung drückte sich darin aus, dass der Monarch mit Befehlen, Drohungen und Machtsprüchen in seine Tätigkeit eingreifen und der Richter darüber hinaus jederzeit entlassen werden konnte.<sup>456</sup>

Diesen Rechten stand die Pflicht des absoluten Herrschers gegenüber, für ein gutes und geordnetes Staatswesen, das auch eine zuverlässige Rechtspflege beinhaltete, zu sorgen. Darum war er bemüht, den Untertanen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, was ihn wiederum verpflichtete, gegen seiner Meinung nach ungerechte Urteile vorzugehen<sup>457</sup>. Aus diesem Grunde wurden oftmals Richter in Prozessen, an denen der Fiskus beteiligt war, ausdrücklich von ihrer Gehorsamspflicht entbunden, um eine für das Vertrauen in die Rechtspflege schädliche Kollision von Richter- und Beamtenpflichten auszuschließen.<sup>458</sup>

In Bayern bemühte man sich, die Richter allgemein zu unparteilichem Verhalten zu veranlassen. In den Normen der Hofratsordnungen von 1624 und 1677 werden die Vorgesetzten der Richter dazu verpflichtet, jede Parteilichkeit durch Verwarnung, Verweis oder Anzeige an den Kurfürsten zu verhindern. Es war zudem verboten, dass ein Gerichtsangehöriger in eigener Sache oder der seiner Blutsverwandten an Beratung und Entscheidung teilnahm.<sup>459</sup>

Die Schaffung einer unparteilichen Rechtsprechung hatte sich auch Kreittmayr zum Ziel gesetzt, der in Kap. 2 § 1 CJBj die Unparteilichkeit ausdrücklich nannte und in Kap. 2 § 2 CJBj in der Eidesformel des

---

<sup>453</sup> G. Kocher, Artikel: „Richter“, in HRG Band 4, Berlin 1990, Spalten 1033-1040, Spalte 1033.

<sup>454</sup> Kern, S. 39, 40.

<sup>455</sup> W. Sellert, Artikel: „Unabhängigkeit des Richters (der Justiz)“, in HRG Band 5, Berlin 1998, Spalten 443-451, Spalte 443.

<sup>456</sup> Kern, S.40; Döhring, S. 66.

<sup>457</sup> Ein bekanntes Beispiel für ein solches Handeln ist der in der Sache falsche Machtspruch Friedrichs des Großen im Fall des Müllers Arnold, den er entgegen seiner früheren Beteuerungen vornahm, s. dazu Köbler, S. 383; Conrad, Band II, S. 284.

<sup>458</sup> Kern, S. 41.

<sup>459</sup> Rosenthal, Band II, S. 292.

Richters ausdrücklich niederlegte, dass allen Personen „gleiches Recht widerfahren lassen“ zu sei. Auch die Regelung in Kap 3 § 10 CJBj drückte dies aus. Indem sogar dem Kurfürsten keine besonderen Rechte eingeräumt wurden, stellte man nochmals klar, dass die Richter im Prozess keine Partei zu bevorzugen haben. Zudem bestand die Möglichkeit gemäß Kap. 1 § 20 CJBj, einen Richter abzulehnen, von dem keine unvoreingenommene Entscheidung zu erwarten war. Auch der in der fraglichen Zeit regierende Kurfürst Karl Theodor engagierte sich für eine gerechte Rechtsprechung. So hatte er sich auch der Aussage angeschlossen, dass kein deutscher Landesherr in bürgerlichen Rechtssachen etwas anderes tun dürfe, als das Gesetz im gegebenen Fall vorschreibe.<sup>460</sup> Zudem teilte er 1779 zur Verfahrenserleichterung die fiskalischen Prozesse in drei Gruppen ein, und zwar in erfolgversprechende, erfolglos erscheinende sowie zweifelhafte und regelte auch bei den für den Fiskus aussichtslosen Verfahren nichts weiter dazu sondern ließ allen fiskalischen Prozessen, unabhängig von ihrem Ausgang, freien Lauf.<sup>461</sup> Die Einstellung des Kurfürsten zur Beachtung der Gesetze gegenüber jedem Rechtssuchenden, auch wenn der Beklagte der Fiskus war, zeigen die in der Sulzbacher Sache ergangenen bereits oben erwähnten Rescripte im Namen des Kurfürsten. Darin werden die betroffenen Stellen aufgefordert, nach den Gesetzen des Landes vorzugehen. Es erfolgt keinerlei Weisung in der Sache selbst. Dies zeigt deutlich, dass zumindest in diesem Fall keine direkten Eingriffe in die Rechtsprechung vorgenommen wurden. Die Entscheidung des Falles blieb den Richtern anheim gestellt.

Es ist erkennbar, dass insgesamt ernsthaft und aufrichtig versucht wurde, eine unparteiliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Der Kurfürst war sogar bereit, die Interessen der Staatskasse dafür zurückzustellen.

Allerdings wird hier aber durch das Verhalten der Sulzbacher Richter, die eine für den Staat nachteilige Entscheidung nicht treffen konnten oder wollten, eine Schwachstelle des Systems deutlich. Die Richter empfanden sich als Personal und Untertanen des Landesherrn dem Staat besonders stark zugehörig und damit automatisch zur Wahrung seiner Interessen berufen. So wurde nicht einfach der Fall in seiner rechtlichen Dimension geprüft, sondern die Regierung erwog eingehend die Folgen des Verlustes und kalkulierte genau, ob ein Erfolg der Klage oder ein bestimmter Vergleich günstiger für den beklagten Fiskus wäre. Da der Vergleich als günstigere Alternative für die Staatskasse erschien, schlug sie vor, doch erst dieses zu versuchen. Dass war grundsätzlich nicht zu beanstanden, denn der CJBj sah die Bemühung der Richter um einen Vergleichsschluss vor. Allerdings durfte dies nicht zu Zwang oder Drohung für eine Partei führen.<sup>462</sup> Hier überschritt man aber durch die einseitige Stellungnahme allein zu Gunsten des Beklagten die vom CJBj gesetzten Grenzen bei weiten. Dies erfolgte nicht etwa heimlich,

---

<sup>460</sup> Rall, Kurbayern, S. 210.

<sup>461</sup> Rall, Kurbayern, S. 211.

<sup>462</sup> Siehe dazu Teil B Kap. V Nr. 2a).

sondern wurde in den Akten ausführlich dokumentiert.<sup>463</sup> Eine Entscheidung zugunsten der Stadt wurde als notwendiges Übel angesehen, wenn sich keine andere Lösung auftat. Es fand eine Vermischung zwischen den Positionen als Regierung und damit als Verwaltung einerseits und der Tätigkeit als Gericht andererseits statt, so dass von einer echten Unparteilichkeit keine Rede sein kann.

Wie weit dieser Gehorsam gegenüber dem Landesherrn ging, zeigt sich in einem Schreiben der Regierung. Darin wird explizit darum gebeten „wann der hiesige Magistrat...sich mit... unsern...Vergleichs-Vorschlägen nicht begnügen sollte, uns Höchst dero weitere gnädigste Willensmeinung in separirter Höchster Resolution...zugehen“<sup>464</sup> zu lassen.

Die Richter betrachteten sich also nicht als unabhängige Instanz, wie das aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG und § 25 DRiG für die heutige Richterschaft üblich ist, und brachten diese Einstellung auch nach außen hin zum Ausdruck. Sie setzten sich mit dem Staatswesen und seinen Interessen, dem sie die Treue geschworen hatten, gleich. So fiel es den Richtern offensichtlich schwer, etwas zum Nachteil der staatlichen Finanzen zu tun, sogar wenn sie auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten hingewiesen wurden und die aus der Entscheidung resultierenden Folgen keinerlei grundsätzliche Bedeutung für den Fiskus hatten.

## 11. Das Verhalten des Klagegegners und seine Folgen

Der Prozess wurde durch das Verhalten des Klagegegners behindert. Der Fiskal hatte einerseits das Rechtsmittel der Appellation ergriffen. Die wesentlichere Behinderung lag andererseits darin, dass der Fiskal als Vertreter des Beklagten seine Termine vor Gericht nicht wahrnahm.

### a) Die Appellation des Fiskals

Der Fiskal ergriff zunächst entgegen der geltenden Vorschriften das Rechtsmittel der Appellation. Die Rechtsmeinung der Stadt, die sie ihrem Schreiben vom 01.02.1788 äußerte, kann als richtig angesehen werden. Es war bis dahin noch keinerlei Beschwer für den Fiskus gegeben, da lediglich Termine, vor allem zur Einsichtnahme der Beweismittel, verfügt worden waren. Allein in dem Tätigwerden des Gerichts lag noch keine nach Kap. 15 § 3 CJBj erforderliche Zwischenentscheidung.

Ein Hinweis darauf, dass hier die Appellation nur ergriffen wurde, um den Prozess zu verzögern ergibt sich aus der „Neuen Hofrathsordnung“ aus dem Jahr 1779. Diese wurde am 16.08.1779 verkündet und stammte ebenfalls aus der Feder des Freiherrn von Kreittmayr.<sup>465</sup> In Artikel 3 § 5 dieser Verordnung wird der Fall eines solchen Verhaltens der Vertreter des Fiskus, die ihre Termine nicht einhalten und anschließend zur weiteren Verzögerung Appellation ergreifen, geregelt. Die Hofrathsordnung befiehlt in diesen Fällen, die Hauptsache nach den geltenden Regeln fortzusetzen. Der Fiskus sei

---

<sup>463</sup> Beispielsweise in StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 29.02.1788.

<sup>464</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 19.04.1790.

<sup>465</sup> StA AM Sulzbacher Akten 428.

zu rügen und ein dadurch entstandener Schaden müsse dem Klagegegner ersetzt werden.

Wie diese Regelung zeigt, kann das Vorgehen des Fiskalen kein Einzelfall gewesen sein. Ansonsten hätte sich nicht das Bedürfnis ergeben, diese Fallkonstellation in einer Norm eigens zu regeln. Dass Hofkammerrat Ibscher eine grundsätzlich so wenig erfolgversprechende Vorgehensweise wählte, lässt sich auf die Aussichtslosigkeit seiner rechtlichen Argumente zurückführen, die von Seiten der Regierung als unbeachtlich eingestuft wurden. Durch die Appellation erzielte er zumindest einen weiteren Zeitgewinn und konnte damit letztlich die Sache zu seinen Gunsten entscheiden.

Die entsprechende Reaktion auf die fragwürdige Appellation hätte vom angerufenen Hofrat kommen müssen. Dieser begnügte sich jedoch damit, Stellungnahmen der Beteiligten einzuholen. In der Sache selbst traf er keine Entscheidung.

Der Prozess vor der Regierung als Gericht der ersten Instanz war aber durch die schwebende Appellation zumindest nicht unmittelbar berührt. Wie die Hofratsordnung zeigte, sollte der Prozess in der Hauptsache gerade weitergeführt werden.

#### b) Das Versäumnisverfahren nach dem CBBJ

Fraglich ist, welche rechtlichen Konsequenzen sich aufgrund des anzuwendenden CBBJ aus dem mangelnden Betreiben des Prozesses ergeben.

Das im Zuge eines solchen Verhaltens folgende Verfahren wird in der Rechtsliteratur als Versäumnis-, Ungehorsams- oder Kontumazialverfahren bezeichnet. Es geht dabei ab dem Mittelalter nicht mehr um Strafmaßnahmen gegen den Säumigen wegen Missachtung des Gerichts, sondern um den Schutz des Interesses der erschienenen und verhandlungsbereiten Partei an einer für sie günstigen Entscheidung.<sup>466</sup> An diesem Ziel richten sich die Rechtsfolgen der Säumnis aus.

Die Rechtslage ist zunächst anhand des geltenden CBBJ zu prüfen.

In Kap. 5 §§ 10, 11 CBBJ wurde die Verzögerung des Prozesses durch den Klagegegner sanktioniert. Die Norm des Kap. 5 § 10 CBBJ lautet folgendermaßen:

„1mo. Seynd unterschiedliche Weg, worin gegen Ungehorsame, welche inner den präfigierten Termin weder erscheinen, noch dem richterlichen Auftrag ohne ehehafter Hinternuß nachkommen, auf Anruffen des Gegentheils verfahren zu werden pflegt, und zwar auf Seiten des Beklagten wird demselben entweder ein Geldstraf gesetzt, oder Lis pro negativè contestata gehalten, oder die Klag für liquid, und bekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitivè condemnirt...In zweyten Weg soll man 3tio dem Kläger ad probandum zulassen, sowohl mit den Terminen, als sonst dem Prozeß gemäß verfahren, und nach gemachter Prob den Beklagten nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle Gerichtskosten condemniren, bey ermangelnder Prob aber denselben zwar in der Hauptsache absolviren, ihm jedoch die durch seinen Ungehorsam verursachte Kosten allzeit aufladen...Der dritte

---

<sup>466</sup> W. Sellert, Artikel: „Versäumnisverfahren“, in HRG Band 5 Berlin 1998, Spalten 798-804, Spalten 801f.

Weg hat 4to nur in den Fällen Platz, wo sich die Klag lediglich auf briefliche Urkunden begründet, und aus denselben allein ohne anderen Beweis entscheiden läßt; auf Seiten des Klägers hingegen...“<sup>467</sup>

Somit waren Parteien dazu angehalten, das Verfahren nach ihren Möglichkeiten zielstrebig und ohne Verzögerungen zu betreiben.

c) Die Prüfung des vorliegenden Sachverhalts

Hier könnten die Voraussetzungen für Sanktionen gegen den Beklagten wegen seines Ungehorsams vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass im CJBj keine Hinweispflichten des Gerichts normiert waren. Es herrschte Waffengleichheit zwischen den Parteien. Die Durchsetzung blieb allein dem Kläger überlassen.

Die Voraussetzungen sind folgende: eine Säumnis im gerichtlich anberaumten Termin, ein entsprechender Antrag des „gehorsamen Theils“ (siehe auch Kap. 5 § 11 1mo CJBj), dieser muss darin eine der drei Möglichkeiten wählen (siehe Kap. 5 § 11 4to), das Gericht muss dem Beklagten noch einen weiteren „peremptorischen kurzen Termin“ einräumen und die Folgen des Nichterscheinens androhen (siehe Kap. 5 § 11 2do) und nachdem eine Aufhebung der Entscheidung bei ausreichender Entschuldigung möglich ist, darf eine solche nicht vorliegen (siehe Kap. 5 § 11 7mo).

Der ordnungsgemäß geladene Beklagte blieb sogar mehreren Terminen bei Gericht fern und war damit säumig.

Die Stadt müsste einen Antrag auf ein „Contumacialerkanntnuß“<sup>468</sup> mit ausreichendem Inhalt gestellt haben. Im konkreten Fall könnte sowohl der zweite Weg als auch der dritte Weg einschlägig sein. Durch die Vorlage der Originalurkunde, die das Wiederkaufrecht beinhaltete, lag unter Umständen bereits Entscheidungsreife wegen vollständigem schriftlichem Beweis vor.

In den Akten taucht der Antrag auf „Contumial-Klage“<sup>469</sup> lediglich in Verbindung mit der Klage ad exhibendum auf, solange die Stadt ihre Dokumente über das Wiederkaufrecht nicht aufgefunden hatte. Im Zusammenhang mit der Hauptsache wird ein Vorgehen nach den Ungehorsamsregeln des CJBj an keinem Punkt erwähnt. Weder in den Schreiben der Stadt noch in den Ausführungen in den Regierungsakten.

Allerdings könnten die Bittschriften der Stadt als Anträge in diesem Sinne aufzufassen sein. Das hätte vorausgesetzt, dass aus ihnen der Wille der klagenden Partei zu Sanktionen gegen den Beklagten aufgrund der Säumnis zu entnehmen war. Aufgrund eines solchen Antrags hätte das Gericht einen entsprechenden letzten Termin für den säumigen Beklagten ansetzen müssen.

Ein Antrag, in dem ausdrücklich ein „Contumacialerkanntnuß“ verlangt wird, fehlt. Es ist fraglich, inwieweit ein solcher Antrag durch

---

<sup>467</sup> Erläuterungen zum Text: präfigiert=anberaumt; Lis pro negativè contestata: die Klage gilt als mit „Nein“ beantwortet; definitivè condemnirt=endgültig verurteilt; ad probandum: zum Beweisen (Übersetzungen nach Oberländer S. 546, 182, 168, 161).

<sup>468</sup> Contumacia=Ungehorsam (nach Oberländer, S. 187); Erkanntnuß=Urteil (Kap. 14 § 1 CJBj).

<sup>469</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 18.04.1787.

Auslegung aus den Schreiben der Stadt zu entnehmen gewesen wäre. Die Stadt kritisierte darin immer das Verhalten des Hofkammerrats Ibscher im Hinblick auf die Wahrnehmung der Gerichtstermine und beklagt die darauf zurückzuführenden Verzögerungen. Sie bittet immer wieder darum, den Rechtsstreit doch umgehend nach Recht und Gesetz zu entscheiden. Auch ohne Nennung der Normen in Kap. 5 §§ 10, 11 CJBJ machte die Stadt insgesamt deutlich, dass sie gerade wegen der Säumnis des Gegners und der bisherigen Konsequenzen ein Urteil in der Sache erstrebte. Da die Stadt auch immer wieder auf ihre zur Entscheidung ausreichenden Dokumente hinwies, hatte sie die nach Kap. 5 § 11 4to CJBJ erforderliche Wahl getroffen. Das Gericht hätte aufgrund des in der Sache eindeutigen Vorbringens der Stadt eigentlich einen entsprechenden letzten Termin ansetzen müssen. Es stellte sich allerdings bei der Subsumtion der Norm das Problem, dass dieser Prozess eine Besonderheit aufwies. Durch die Ergreifung der Appellation vor dem Ergehen einer abschließenden Entscheidung waren an dem Verfahren plötzlich zwei Gerichte unterschiedlicher Instanz beteiligt. Eine solche parallele Bearbeitung einer Sache war nicht vorgesehen.<sup>470</sup>

Die Regierung war nach wie vor als erste Instanz tätig, während der Hofrat in Sachen der Appellation Ermittlungen einholte. Da der Hofrat die Appellation nicht sofort abwies, taucht ab deren Einlegung plötzlich die Frage nach dem Vorliegen einer Säumnis auf Seiten des Fiskalen auf. Konnte die Regierung in dieser von der Prozessordnung nicht vorgesehenen Schwebelage wirksame Gerichtstermine anberaumen, da in derselben Sache ja ein höherrangiges Gericht tätig war? Selbst wenn man die Möglichkeit einer Anberaumung bejaht, hätte für den Fiskalen unter Umständen die Möglichkeit bestanden, wegen der laufenden Appellation mit einer Entschuldigung zu argumentieren. In der oben unter a) erwähnten Hofratsordnung war lediglich die Fortsetzung der Hauptsache vorgesehen. Inwieweit die Appellation Einfluss auf diesen Prozess hatte, blieb ungeklärt. Immerhin gelang es dem Fiskalen mit diesem Argument, sein Fernbleiben vom Termin am 23.08.1787 zu rechtfertigen.

Daher lässt sich nur schwer entscheiden, ob in diesem Fall überhaupt ein Urteil wegen Ungehorsams einer Partei ergehen durfte. Jedenfalls hätte sich das Prozessgericht wohl im Hinblick auf die vielen Bittschreiben der Stadt mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

## 12. Das Bestehen des Anspruchs auf den Wiederkauf

Neben den speziellen prozessualen Problemen, die in diesem Fall auftauchen, stellt sich natürlich auch die Frage, ob ein Anspruch auf den Wiederkauf nach Prüfung der materiellen Rechtslage, die gegenüber der von 1738 differiert, bestanden hätte.

Wie oben bereits erläutert, wurde das Wiederkaufrecht wirksam vereinbart und konnte von der Stadt gegenüber dem Landesherrn ausgeübt werden. Die Ausübung war grundsätzlich nach den Regeln des CMBC zu beurteilen, der den Wiederkauf in IV 4 § 15 normierte.

---

<sup>470</sup> Der CJBJ geht in Kap. 15 § 3 Nr. 1 grundsätzlich davon aus, dass eine Entscheidung in der Sache getroffen wurde.

Ein bestehender Anspruch würde voraussetzen, dass die Stadt ihr Wiederkaufsrecht wirksam ausgeübt hätte und der Durchsetzung dieses entstandenen Anspruchs weder der Untergang noch Einwendungen oder Einreden entgegen stünden.

#### a) Die Ausübung des Wiederkaufsrechts

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechts wäre ohne eine wirksame Ausübung von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen.

Wie die Ausübung zu erfolgen hatte, ist wegen des Vorrangs der Individualvereinbarung primär der von der Stadt vorgelegten Urkunde zu entnehmen, in der der Landesherr das Recht auf Wiederkauf gewährte.<sup>471</sup>

Durch die Vorlage der originalen Urkunde über die Einräumung hatte die Stadt zudem auch ihr Recht auf die Ausübung zweifelsfrei bewiesen. Das Argument des Fiscalen Ibscher, es fehle am notwendigen Beweis, war haltlos, da die Echtheit der Urkunde nicht bezweifelt wurde.<sup>472</sup>

Die in dem Dokument von 1590 gewählte Formulierung „...unser gnadiger Fürst...den gnadigen Willen erzaiget...die vorgeschriebenen Holzmarken...wiederumben an uns zu verkauffen und zu lösen...“<sup>473</sup>, lässt das Verfahren der Durchführung völlig offen.

Die Stadt übte ihr Wiederkaufsrecht ausdrücklich aus und bot die zu zahlenden Kaufsumme gegen Rückübertragung der Güter an.<sup>474</sup>

Nach dem Wortlaut von IV 4 § 15 Nr. 2CMBC brachte die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts das Wiederkaufsverhältnis bereits zum Entstehen. Er ordnete die Rückgabe der empfangenen Leistung für den Relutionsfall an. Daraus ist zu schließen, dass dieser bereits vor dem tatsächlichen Angebot begründet werden konnte. Der Austausch der beiden Leistungen stand erst an zweiter Stelle. Es war nicht wie früher erforderlich, dass zur Ausübung des Rechtes die Wiederkaufsumme gleichzeitig konkret angeboten werden musste.<sup>475</sup>

Danach hat die Stadt spätestens durch die Erklärung gegenüber dem Landesherrn und seinen Vertretern in der Klageschrift vom 29.12.1786 ein Wiederkaufsverhältnis begründet und ihr Recht wirksam ausgeübt.

#### b) Die zeitlichen Grenzen des Wiederkaufsrechts

Es stellt sich hinsichtlich der Durchsetzung des Anspruchs wegen des langen Zeitraums zwischen Gewährung des Wiederkaufsrechts und der Geltendmachung die Frage nach den zeitlichen Grenzen eines solchen Rechts.

Die Urkunde von Pfalzgraf Ottheinrich II. erlaubte die Wiedereinlösung ausdrücklich „über kurz oder lang“<sup>476</sup>. Aus dieser Formulierung lässt

---

<sup>471</sup> Diesen Grundsatz vom Vorrang der Individualabrede formuliert Kreittmayr in den Anmerkungen zu IV 4 § 15 Nr. 3 folgendermaßen: „Weil das Pactum verstandernermaßen nicht allemal auf einerley Weise gemacht wird, so kann solches auch natürlicher Weise nicht allemal einerley Wirkung haben. Solchemnach hat (a) man zuförderst auf den Inhalt desselben zu sehen und sich mit der Wiederlösung hiernach vorzüglich zu reguliren...“.

<sup>472</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 19.07.1787.

<sup>473</sup> StadtA Su.-Ro. A 0203, Abschrift der Urkunde vom 23.11.1590.

<sup>474</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 29.12.1786.

<sup>475</sup> Näheres dazu in Teil B Kap. III Nr. 5.

<sup>476</sup> StadA Su.-Ro. A 0203, Abschrift der Urkunde vom 15.11.1590.



sich keine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung des Rechts entnehmen. Es wird quasi für alle Ewigkeit gewährt. Darüber hinaus wurde sogar das zeitlich unbestimmt vereinbarte Wiederverkaufsrecht als unbegrenzt ausübungsfähig angesehen.<sup>477</sup>

Es ist fraglich, ob eine solche endlose Einräumung tatsächlich wirksam war.

Für den Wiederkauf verneint der einschlägige CMBC in IV 4 § 15 Satz 11 eine Verjährung:

„...Ist aber kein gewisser Termin zur Wiederlosung bestimmt, sondern dieselbe auf beständig, ewig oder sonst auf unbenannte Zeit simpliciter vorbehalten, so findet auch solche allemal Platz, und kann sich weder der Käufer noch seine Erben mit der Verjährung, so lange selbe auch immer sein mag, dagegen schützen...“

Diese Meinung war auch Mitte des 18. Jahrhunderts nicht unumstritten und so rechtfertigte Kreittmayr in der Anmerkung Nr. 14 zum Wiederkauf seine Entscheidung für die Unverjährbarkeit, nachdem er die abweichenden Thesen vorgestellt hatte.

Es existierten zu dieser Zeit Ansichten, die zum Teil den uneingeschränkten Wiederkauf für ungültig hielten und zum Teil von einem Erlöschen des Wiederkaufsrechts nach 30 Jahren ausgingen, unabhängig davon, was diesbezüglich vereinbart worden war.

Kreittmayr begründete seine Entscheidung, die sich der allgemeinen Meinung anschließt, allerdings nicht mit einer der Ansichten, die im Wiederkaufsrecht eine *res merae facultatis* sah und deshalb von einem ewigen Bestand ausging. Ein zeitgenössisches „Lexicon“ definiert *res merae facultatis* so:

„...sind Sachen, die von des Menschen freyen und ungezwungenen Willen herfließen, und aus einer natürlichen und dem Völcker=Recht gemessenen Art allen gemein seyn, und daher aus dessen Exercir- und Unterlassung einem andern kein Recht zugeeignet wird, oder dem, der es thut oder unterlässt, präjudiciret wird, e. g. dergleichen Actus seyn, auf der öffentlichen Land=Strassen gehen, in öffentlichen Bad=Stuben baden...“<sup>478</sup>

Es handelte sich also um ein sozialadäquates allgemein erlaubtes Verhalten, welches in der Regel keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich zog. Er nannte als Argument nur die ebenfalls widersprechende Meinung eines anderen Autors ohne weitere Begründung. Man könnte eine solche darin sehen, dass das Wiederkaufsrecht auf einer ausdrücklichen und bindenden Vereinbarung von mindestens zwei Parteien beruht und damit vom Erscheinungsbild der *res merea facultatis* stark abweicht.

Kreittmayr führte als alleiniges Argument ohne nähere Erläuterung den immerwährenden bösen Glauben des Käufers an. Dieser hatte wohl seiner Meinung nach durch die Vereinbarung des Wiederkaufs sein Anrecht auf Rechtssicherheit aufgegeben und musste sich damit immer auf eine Rückabwicklung des Kaufes einstellen. Der vom Käufer

---

<sup>477</sup> Siehe Anmerkung Nr. 14 (b) zu CMBC IV 4 § 15.

<sup>478</sup> Oberländer S. 614.

begründete böse Glaube ging auch auf die Erben und Gesamtrechtsnachfolger über.<sup>479</sup>

Im vorliegenden Fall wurde vom Beklagten die Sache, auf die sich das Wiederkaufsrecht bezog, im Wege des Erbfalls erworben<sup>480</sup>, so dass der böse Glaube weiterbestand und ein endgültiger gutgläubiger Erwerb nach CMBC IV 4 § 15 Satz 12 ausgeschlossen war.

Der Durchsetzung des Anspruchs stand der lange Zeitablauf nicht entgegen. Auch andere Gründe für eine Unwirksamkeit sind nicht ersichtlich.

Nach der materiellen Rechtslage konnte der Anspruch der Stadt wirksam geltend gemacht werden.

Der mehrjährige Prozess endete trotz der eindeutigen Rechtslage nicht mit einem für die Bürgerschaft der Stadt positiven Urteil. Dabei tragen die Vertreter der Stadt für den Misserfolg keine Verantwortung. Ihre Argumentationen waren juristisch weitgehend korrekt und sie bemühten sich unausgesetzt um eine Entscheidung in der Sache.

Das Scheitern lässt sich auf das Verhalten der staatlichen Seite zurückzuführen. Die Vertreter des Fiskus wollten das wertvolle Waldstück keinesfalls herausgeben und verzögerten den Prozess. Die für die Rechtsprechung zuständigen Stellen jedoch weigerten sich, obwohl sie den Anspruch der Stadt teilweise sogar ausdrücklich anerkannten, in der Sache eine Entscheidung gegen den Fiskus zu treffen. Dieser Situation stand die Bürgerschaft letztlich hilflos gegenüber, da ihre direkten Appelle an den Kurfürsten erfolglos blieben.

## V. Die Prozessbeendigung von 1792

Der Prozess um den Rückkauf endete nicht durch eine gerichtliche Entscheidung, sondern durch eine außergerichtliche einvernehmliche Beendigung. Die Stadt wollte oder konnte den Rechtsstreit nicht bis zum Ergehen eines Urteils weiterführen. So verzichtete die Bürgerschaft gegen die Einräumung eines bestimmten Holzkontingents auf die Durchsetzung ihres Wiederkaufsrechts.

Dabei ergeben sich Probleme bezüglich der Rechtsnatur dieser Beendigung, die unten näher dargestellt werden. In vielen Akten nach 1792 trägt sie allerdings die Bezeichnung Vergleich.<sup>481</sup>

### 1. Die Entstehungsgeschichte

Die Prozessbeendigung wurde durch das bereits im vorangegangenen Kapitel geschilderte Schreiben der Stadt vom 21.11.1791 eingeleitet. Sie war Angesichts der gravierenden Folgen der Holznot und der

---

<sup>479</sup> Siehe dazu CMBC IV 4 § 15 Satz 11 und Anm. Nr. 14 (c).

<sup>480</sup> Siehe dazu in diesem Kapitel oben Nr. 7a).

<sup>481</sup> Beispielsweise in den Schreiben der Stadt vom 14.05.1794 und 23.01.1795, s. StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195 oder in dem Gutachten von Dr. Fischer, StadtA Su.-Ro. A 1586.

Erfolglosigkeit der Bemühung, den Prozess wieder in Gang zu bringen, dazu bereit, ihr Vorhaben aufzugeben, wenn ab dem Frühjahr die bisher übliche Holzmenge aus den fürstlichen Waldungen geliefert werden würde.

Der Vorschlag der Stadt hatte dabei den gleichen Inhalt wie derjenige Vergleichsschluss, der in der Propositio vom 29.02.1788 in den Akten der Sulzbacher Regierung empfohlen worden war.<sup>482</sup> Es lässt sich nur vermuten, in wieweit die Regierung auf den Entschluss der Stadt vom November 1791 Einfluss genommen hat. Unter Umständen wurde diese Möglichkeit mündlich an die Stadt herangetragen, da die Regierung selbst diese Lösung favorisierte.

Auf diesen Vorschlag hin erfolgte eine schnelle Reaktion der kurfürstlichen Verwaltung aus München.

Sie richtete am 04.12.1791 an die Hofkammer, die inzwischen ihren Sitz in Amberg hatte, ein Schreiben, das mehrere Anweisungen beinhaltete.<sup>483</sup> So sollten die Bürgerschaft unter anderem über ihren jährlichen Holzbedarf vernommen werden. Zudem sei zu ermitteln, wie viel Holz die Stadtbewohner selbst und von den wohltätigen Stiftungen in der Stadt zur Verfügung hätten. Grundsätzlich sei man zu einer Holzabgabe bereit. Dies aber nur dann, wenn die Bürgerschaft für sich und ihre Nachfolger ewig auf die Rechte an der Unteren Wagensaß verzichte. Diese werden vom Höchsten Hoflager, entgegen der Einschätzung der Sulzbacher Regierung, als „null und nichtig“<sup>484</sup> bezeichnet.

Ob dies der tatsächlichen Meinung des Verfassers entsprach, erscheint zweifelhaft. Die besondere Betonung des Verzichtes als „die erste *Conditio sine qua non*“<sup>485</sup> und das Einlenken in der Frage der bisher strikt verweigerten Holzabgabe ergibt nur dann wirklich Sinn, wenn ein Erfolg immerhin für möglich gehalten wurde.

Am 20.01.1792 fand im Rathaus von Sulzbach die Verhandlung über einen Vergleich statt, die in einem ausführlichen Protokoll dokumentiert wurde.<sup>486</sup> Angesichts der bisherigen Verzögerungen in der Sache geschah dies erstaunlich rasch. Die Schnelligkeit muss wohl im Zusammenhang damit gesehen werden, dass wegen der Wertverhältnisse der Güter zur Wiederkaufssumme ein Vergleich für den Fiskus den größeren Vorteil bot.

Auf dem Rathaus versammelten sich laut dem Protokoll als Vertreter des Fiskus der Regierungsrat und Landrichteramts-Administrator Johann Michael Pedal und der Geheime Rat und Oberstforstmeister Moritz Freiherr von Junker und für die Stadt der innere und äußere Rat, die Viertelmeister und die Bürgerschaft.

Die Vorgeschichte des Treffens wurde im Protokoll zunächst noch einmal kurz geschildert. Dann wiesen die Vertreter der Regierung darauf hin, dass für einen Vergleichsschluss ein völliger Verzicht auf alle Rechte an den 1590 verkauften Gütern nötig sei. Daraufhin verließen alle Bürger und die Räte die große Ratsstube, um sich zu

---

<sup>482</sup> StadtA Su.-Ro. A 1588, Propositio vom 29.02.1788.

<sup>483</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 04.12.1791.

<sup>484</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 04.12.1791.

<sup>485</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 04.12.1791.

<sup>486</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792.

besprechen. Nach ihrer Rückkehr erklärten sie sich einstimmig mit einem solchen Verzicht gegen die entsprechenden Vorteile einverstanden:

„Nur lebet auch gesammtter Magistrat, Bürgerschaft u. Viertelmeister des unterthännigsten Zutrauens, daß auch ihnen für sich und ihre Nachfolger auf gleichmässig ewige und künftige Zeiten gdgst. zugestanden, u. resp. mildest bewilliget wurde, daß 1.) Die gdgst angesicherte 400 Klafter Holz... u. dieses zwar 2.) aus denen Höchst Herrschaftlichen Forst-Refieren Sulzbach, Albershof, u. Siebeneichen alljährlich gnädigst angewiesen, u. zugesichert, und nebenbey noch 3.) um den bisherigen gewöhnlichen Waldzins ad 1 fl. 28 Kr. einschlägig des Überholzes, u. Stöcken zu dem Ende verabfolget werden... Als hat auch dieselbige insgesamt, u. samt u. sonders nicht das aller mindeste Bedenken den Vorwärts ad Protocollum abgegebenen Revers<sup>487</sup>, respee Verzicht auf obige Waldungen für sich u. ihre Nachfolger als ein auf künftig ewige Zeiten fortdauerndes Verzichts-Instrument mit voller Ueberlegung u. Wohlbedacht mittelst beygesetzten eigenhändigen Unterschriften zu bestätigen.“<sup>488</sup>

Daran schließen sich unmittelbar circa 300 Bürgerunterschriften an. Es fehlt in diesem Zusammenhang jede Äußerung der Vertreter des Fiskus. Protokolliert wurde nur die Erklärung der Bürger. Eine Einigung in der Sache kam also, wie auch die Formulierung im Hinblick auf das Zutrauen der Bürger auf eine entsprechende Regelung zeigt, zu diesem Zeitpunkt nicht zu Stande.

Nach der Erklärung der Bürgerschaft wurde die Versammlung unmittelbar fortgesetzt. Es ging nun darum, wie im Schreiben vom 04.12.1791 bereits angeordnet, genau zu ermitteln, wie viel die einzelnen „mit einer steuerbaren Behausung versehenen Bürger“<sup>489</sup> jeweils erhalten sollten. Nachdem dies festgelegt worden war, wurde das Protokoll für diesen Tag beschlossen und die Verhandlung am nächsten Tag fortgesetzt.

Am 21.01.1792 klärten die Beteiligten nur noch die Frage, wie viel Holz den Bürgern aus eigenen Beständen und denjenigen der Stiftungen zur Verfügung standen.<sup>490</sup> Dabei geht allerdings aus den Dokumenten nicht hervor, ob diese Menge von den 400 Klaftern in Abzug gebracht oder nur informativ zur Feststellung der Versorgungslage ermittelt werden sollte.

Am 31.01.1792 erstattete einer der Teilnehmer, Johann Michael Pedal, seinen Bericht über die Verhandlungen vom 20. und 21. Januar nach München ab, dem eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls beilag.<sup>491</sup> Einen ähnlichen Bericht gab der Oberstforstmeister Freiherr von Junker bereits am 23.01.1792 ab.<sup>492</sup> Er fragte zudem ausdrücklich nach, wie er die erforderliche Holzmenge bereitstellen solle. Es ergab sich nämlich das Problem, dass aus den um Sulzbach liegenden

---

<sup>487</sup> Unter einem Revers versteht man u. a. eine Erklärung, dass der Abgebende „etwas thun oder nicht thun wolle“, s. Oberländer, S. 623.

<sup>488</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792.

<sup>489</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792.

<sup>490</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 21.01.1792.

<sup>491</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 31.01.1792.

<sup>492</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 23.01.1792.

Waldungen jährlich nur 850 Klafter geschlagen werden konnten und davon 650 Klafter schon anderweitig, beispielsweise an Dienerschaft, Geistlichkeit, Pensionisten aber auch die Siech- und Seelhäuser, vergeben waren. Für die Bürger verblieben am Ort nur noch 200 Klafter.

Die Vertreter der Hofkammer berichteten über die genauen Holzbedürfnisse der Bürger nochmals am 26.03.1792 nach München.<sup>493</sup> Vom dortigen Höchsten Hoflager wurde im Namen des Kurfürsten unter dem Datum 21.06.1792 eröffnet, wie die Stellungnahme zu den Erklärungen der Bürger und den abgegebenen Berichten lautete.<sup>494</sup> In dem ganzen Dokument erscheint an keiner Stelle die Bezeichnung „Vergleich“. Es wird nur auf die stattgefundene Verhandlung verwiesen. Unter Nr. 1 wird bestätigt, dass die Sulzbacher Bürgerschaft „für die Zukunft auf 400 Klafter Brennholz...einzuforsten seye“<sup>495</sup>. Damit hatten die Bürger den gesicherten Anspruch auf die Holzlieferung erhalten, wie es am 20.01. zu Protokoll genommen worden war.

Eine Abweichung zu diesem Protokoll ergab sich aber aus dem weiteren Text der Nr. 1 unter Buchstabe D: „Der Waldzins ist so lang beyzubehalten, bis nicht die Umstände erforderten eine allgemeine andere Einrichtung zu treffen.“<sup>496</sup> Das Entgelt für die Holzlieferung war danach ausdrücklich veränderbar.

Zudem war auch der Ort, von dem das Holz zu beziehen war, nicht so eindeutig auf die drei genannten Forstreviere festgelegt. Die Ermittlungen des Oberstforstmeisters hatten ergeben, dass dort nach Erfüllung der bisher üblichen Holzlieferungen durch die kurfürstliche Forstverwaltung nur noch 200 Klafter zur Verfügung standen. Woher nun das übrige Holz kommen sollte wurde offen gelassen: „...zu trachten seyen, wie und welchen gestalten derselben durch Zuthuung der übrigen Forst Refieren zu den andern 200 Klaftern zu verhelfen...“<sup>497</sup>.

Das auf den 21.06.1792 datierte Schreiben liegt in Abschrift, wie einige andere, lediglich lose am Ende des bei der Stadt geführten Aktes, der die übrigen Unterlagen des Prozesses, die sich bei der Stadt befinden, in gebundener Form enthält. Es fehlen die sonst üblichen Begleitschreiben der Regierung, wenn derartige Schreiben von höheren Stellen offiziell übermittelt wurden. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass dieses Schreiben der kurfürstlichen Verwaltung zunächst nicht in die Hände der Stadt gelangte und diese in den ersten Jahren nach den Erklärungen von 1792 keine Kenntnis davon hatte.

Das Gutachten des Advokaten Dr. Fischer bestätigt diese Annahme. Er weist auf die in diesem Punkt mangelhaften Akten der Stadt hin und rügt, dass die Stadt nicht nachgefragt hätte, wie der Fiskus den Vergleich akzeptiert habe.<sup>498</sup>

---

<sup>493</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 26.03.1792.

<sup>494</sup> In Anhang IV befindet sich eine Kopie des Rescripts.

<sup>495</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.06.1792.

<sup>496</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.06.1792.

<sup>497</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.06.1792.

<sup>498</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586, Gutachten vom 29.08.1836.

Das Begleitschreiben vom 18.07.1792, mit dem die Abschrift des im Original vom 21.06.1792 stammenden Schreibens des Höchsten Hoflagers von der Hofkammer in Amberg an die dortige Regierung übersandt worden war, enthielt lediglich den Vermerk, dass „das Geeignete an das Oberstforstmeister- und Landrichteramt zu Sulzbach, dann den Stadtmagistrat dortselbst bereits verfügt worden seye“<sup>499</sup>. Es findet sich jedoch an keiner Stelle der bei der Hofkammer geführten Akte der sonst übliche Bericht der untergeordneten Stellen, dass eine Bekanntmachung des Dokuments an die Bürgerschaft erfolgt sei.

Den Beweis, dass die Stadt vom Rescript vom 21.06.1792 keine Kenntnis hatte, liefert ein Schreiben vom 14.05.1794.<sup>500</sup> Darin machte die Sulzbacher Bürgerschaft ihre Ansprüche auf das ihr zustehende Holz geltend und schilderte deren Vorgeschichte. Sowohl das Schreiben vom 04.12.1791 als auch das Protokoll vom 20.01.1792 wurden erwähnt, während das Rescript in der Aufzählung fehlt. Dieses wesentliche Schriftstück wäre im fraglichen Zusammenhang sicherlich erwähnt worden. Außerdem gingen die Bürger immer noch von einem festen Waldzins von 1 Gulden 28 Kreuzer aus, während im Rescript der Holzpreis ausdrücklich als ein wandelbarer bezeichnet wurde.

## 2. Die Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des später so bezeichneten Vergleichs und auch dessen Rechtsnatur kann nun anhand der geschilderten Ereignisse näher untersucht werden.

### a) Die gesetzlichen Grundlagen

Bevor die Diskussion über das Vorliegen eines Vergleiches geführt werden kann, sind zunächst dessen gesetzliche Grundlagen festzustellen. Liegen die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vergleichsschluss nicht vor, dann scheidet er von vornherein aus.

Die Rechtslage im konkreten Fall bestimmt sich nach den einschlägigen bayerischen Gesetzen. Die damalige rechtliche Regelung des Instituts „Vergleich“ unterscheidet sich dabei deutlich von der jetzigen Normierung in BGB und ZPO, so dass darauf etwas näher einzugehen ist.

Die aktuellen Normen differenzieren ausdrücklich zwischen materieller und prozessualer Situation und knüpfen daran unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen. Die materiellrechtliche Seite des Vergleichs regelt sich nach dem BGB. Dieser ist in § 779 Abs. 1 BGB legal definiert als ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Es handelt sich dabei um einen grundsätzlich formlosen schuldrechtlichen Vertrag, der keine

---

<sup>499</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 18.07.1792.

<sup>500</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 14.05.1794.

dingliche Wirkung entfaltet, so dass eine Umsetzung weiterer Rechtsgeschäfte bedarf.<sup>501</sup>

Eine unmittelbare Auswirkung auf einen Rechtsstreit hat nur ein Prozessvergleich, der in § 794 Nr. 1 ZPO normiert wird. Diesem Prozessvergleich liegt jedoch immer ein Vergleich im materiellen Sinn zugrunde, von dessen weiterer Existenz er nach herrschender Meinung wegen seiner Doppelnatur abhängig ist.<sup>502</sup> Es handelt es sich bei einem Prozessvergleich um einen Vergleich, der zusätzlich auch Prozesshandlung ist.<sup>503</sup>

Die grundlegenden Voraussetzungen eines Vergleichsschlusses nach dem damaligen Recht ähneln zwar den heutigen, allerdings wird in den Kreittmayr'schen Kodices der Vergleich nur in seiner Funktion als Prozessvergleich oder als Vergleich mit obrigkeitlicher Beteiligung bzw. als außergerichtlich möglicher Vergleich siegelmäßiger Personen gesetzlich geregelt. Die einschlägige Norm in Kap. 17 § 1 CBBJ weist daher neben der prozessualen eine materiellrechtliche Komponente auf, da sie die wesentlichen Voraussetzungen für einen Vergleich, die Geschäftsfähigkeit, eine strittige Situation und die Notwendigkeit gegenseitigen Nachgebens nennt.

Im Zivilrecht des CMBC ist zum Abschluss eines Vergleichs und der nötigen Voraussetzungen nichts gesagt. Der Vergleich wird dort lediglich als Institut vorausgesetzt. Als Vertrag unterfällt er lediglich den allgemeinen Regeln in Teil IV Kapitel 1 CMBC.

Die Geltung eines Vergleiches beurteilte sich 1792 also nach Kap. 17 § 1 CBBJ. Darin waren die Voraussetzungen genannt, die beim Abschluss vorzuliegen hatten.

Eingeleitet wurde diese Norm von ihrem Autor Kreittmayr in besonders eindringlicher Art und Weise. Bevor er auf die einzelnen Voraussetzungen näher einging, legte er dar, dass die „Partheyen wohl und gut thun“, sich gütlich zu einigen und hielt die Obrigkeit dazu an, sich fleißig darum zu bemühen. Auch die unausgesprochene Drohung des Richters vor Gericht - „Wer sich nicht vergleicht, der verliert!“ - scheint Kreittmayr wohlbekannt gewesen zu sein. Er ermahnte die Obrigkeit in der Einleitung der Norm daher, die Einwirkung mit solcher Zurückhaltung vorzunehmen, „damit sich hierinfallt niemand ungebührlichen Zwangs, oder Drohung beklagen möge“.

Ein richtiges Schmankerl im Hinblick auf Lebenserfahrung und Realitätssinn Kreittmayrs bezüglich der Suche der Rechtsbeistände nach weiterer Vergütung durch die Fortsetzung des Prozesses enthält übrigens der letzte Satz der Norm. Dieser ordnet für Advokaten und

---

<sup>501</sup> Palandt, Thomas, § 779 Rn. 1.

<sup>502</sup> Palandt, Thomas, § 779 Rn.29; Zivilprozessordnung, Putzo, § 794 Rn. 3.

<sup>503</sup> Die heutige Konstruktion hat den Vorteil, dass, anders als nach der nun folgenden Darstellung nach dem CBBJ, jedem Geschäftsfähigen die Möglichkeit eingeräumt wird, wirksam und bindend außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, ohne dafür staatliche Mithilfe zu benötigen oder siegelmäßige Person zu sein. Nur wenn der Vergleichsschluss auf einen Prozess einwirken soll, sind neben den Voraussetzungen des Zivilrechts auch diejenigen des Prozessrechts zu beachten, die unter anderem die Beteiligung einer staatlichen Stelle vorsehen.

Procuratoren<sup>504</sup> eine Bestrafung „nach aller Schärfe“ an, wenn diese die Parteien vom Vergleich abhalten.

Für einen wirksamen Vergleichsabschluss nach dem CJBJ waren primär folgende Voraussetzungen erforderlich: Die Parteien mussten zum Abschluss geeignet, also geschäftsfähig, zum Handeln berechtigt und dispositionsbefugt sein. Es musste sich um eine strittige und an sich zweifelhafte Sache handeln. Weiter war ein gegenseitiges Nachgeben erforderlich; ohne ein solches konnte die Handlung zwar wirksam sein<sup>505</sup>, war dann aber kein Vergleich im Sinne dieser Norm.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen, stellt sich die damalige Situation folgendermaßen dar:

Bezüglich ihrer persönlichen Eignung zum Abschluss ergaben sich bei den Vertretern des Fiskus keine Probleme.

Auf die diesbezügliche Situation bei der Stadt ist allerdings näher einzugehen. Diese war als selbständige Kommune in der Lage, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Allerdings bedurfte es dazu einer wirksamen Vertretung nach dem entsprechenden Stadtrecht. Die Stadt wurde, wie bereits oben erörtert<sup>506</sup> grundsätzlich durch den Rat vertreten. In wichtigen Angelegenheiten handelte die Gemeindeversammlung. Im vorliegenden Fall hatten sich im Rahmen der Versammlung alle auf Seiten der Stadt beteiligten Personen, sowohl diejenigen in städtischen Ämtern als auch die Bürger, über die Angelegenheit beraten, dann eine entsprechende Erklärung abgegeben und diese durch ihre Unterschriften bestätigt. Daher ist die Erklärung der Stadt unter Berücksichtigung des Stadtrechts in jedem Fall wirksam erfolgt.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Stadt unter Aufsicht stand und eine Verfügung getroffen wurde, die erhebliche Bedeutung für das städtische Vermögen hatte.<sup>507</sup> Aber auch hier gilt das Gleiche wie beim Verkauf der Güter. Es wurde letztlich ein Geschäft mit dem Landesherrn geschlossen. Durch den Abschluss des Vergleiches selbst, der in der Sache eine Einigung mit dem Landesherrn enthält, wird auch die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Beteiligten auf Seiten der Stadt konnten den Vergleich ebenso wie die Vertreter des Fiskus wirksam abschließen.

Ein Streit um die fragliche Sache lag unproblematisch vor, da bezüglich des Wiederkaufs bereits seit längerer Zeit ein Prozess geführt wurde. Die Rechtslage sprach zwar relativ eindeutig für ein Obsiegen der Stadt, jedoch war der Ausgang nicht völlig offensichtlich und damit zweifelhaft.

---

<sup>504</sup> Im 16. und 17. Jahrhundert war die Sachwalterschaft vor Gericht zwischen Advokaten und Procuratoren aufgeteilt. Etwas verallgemeinernd kann man sagen, dass erstere für die rechtliche Gestaltung und Beratung zuständig waren, letztere die Prozesshandlungen vor Gericht vornahmen. Im 18. Jahrhundert hörte diese Unterscheidung auf. Im CJBJ wurden die Begriffe zwar noch verwendet (Kap. 2 § 5), jedoch sind danach Advokaten Sachwalter vor höheren Gerichten und Procuratoren die vor den niederen. Siehe dazu Döhring, S. 119ff.

<sup>505</sup> Siehe Kap. 17 § 1 Nr. 8 CJBJ.

<sup>506</sup> Näheres dazu in Teil B Kap. II, Nr. 4a).

<sup>507</sup> Näheres dazu in Teil B Kap. II, Nr. 4b).



Ein gegenseitiges Nachgeben, oder wie es wörtlich heißt „...daß bey jedem Vergleich etwas gegeben, und behalten werde“, lag einerseits in der endgültigen Aufgabe des Wiederkaufvorhabens und andererseits in der Einräumung auf einen Anspruch hinsichtlich einer bestimmten Holzmenge, der bis dahin immer ausdrücklich verneint worden war. Das Ausmaß des Nachgebens war, wenn es nicht nur zum Schein geschah und jeder Partei wenigstens ein geringer Vorteil verblieb, nicht relevant.<sup>508</sup>

Somit lagen die primären Voraussetzungen für den Vergleich vor.

Ein Abschluss musste zudem vor einer zuständigen Stelle erfolgen und gewissen Formvorschriften genügen. Grundsätzlich war der Vergleich im Fall eines rechtshängigen Prozesses vor „der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird“ abzulegen. Damit wäre ein Abschluss vor dem Gericht der zuständigen Regierung<sup>509</sup> erforderlich gewesen. Das zuständige Gericht der Regierung war in dieser Funktion nicht anwesend, sondern lediglich zwei Vertreter für den Fiskus, die lediglich Mitglieder der Regierung waren.

Es gab jedoch eine Ausnahme für Vergleichsabschlüsse von „siegelmäßigen Personen“, die auf die Anwesenheit der vorgeschriebenen Obrigkeit verzichten konnten. Was unter siegelmäßigen Personen zu verstehen war, normierte Kap. 20 § 9 Nr. 7 CJB. Darunter fielen unter anderem der Adel und die weltlichen Stände. Offensichtlich traute man höher angesehenen Gruppen zu, ihre Angelegenheiten selbständig und ohne fremde Mithilfe verbindlich zu lösen.

Der Fiskus war als Vertreter des Landesherrn und damit der Staatsmacht ohne weiteres zu den siegelmäßigen Personen zu rechnen.

Die Stadt Sulzbach könnte zu den weltlichen Ständen des Fürstentums gehört haben.

Mit dem Begriff „Stände“ werden in der Regel auch die Landstände bezeichnet.<sup>510</sup> Unter Landständen verstand man Vertreter gewisser Bevölkerungsgruppen, die in bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel dem Steuerwesen, im Zusammenwirken mit dem Landesherrn einen Teil der Landesherrschaft ausübten. Dazu gehörten neben dem weltlichen und geistlichen Adel die Städte.<sup>511</sup>

Die Stadt Sulzbach nahm zuerst an den Landtagen des Fürstentums Pfalz-Neuburg und nach der Trennung davon an den eigenen Landtagen des Fürstentums Pfalz-Sulzbach teil.<sup>512</sup>

Mit der Zugehörigkeit zum weltlichen Stand gehörte die Stadt zu den siegelmäßigen Personen im Sinne des CJB. Die Stadt und der Fiskus konnten damit die erleichterte Abschlussmöglichkeit nutzen.

Die siegelmäßigen Personen durften zudem auf die amtliche Protokollierung verzichten und waren lediglich dazu angehalten, den

---

<sup>508</sup> Siehe dazu Anmerkungen zum CJB Kap. 17 § 1 h).

<sup>509</sup> Die Regierung befand sich ab 1791 in Amberg.

<sup>510</sup> A. Weltlich, Artikel: „Stände, Ständewesen“, in HRG Band 4 1990, Spalten 1901-1910, Spalte 1902.

<sup>511</sup> Köbler, S. 324.

<sup>512</sup> Schneider, S. 124; Jaitner, S. 136 (Der erste Landtag der Sulzbacher Stände fand 1661 statt).

Vergleich schriftlich niederzulegen und diesen mit Handunterschrift und den jeweiligen Siegeln zu versehen. Das Protokoll erfüllt diese Anforderungen nur zum Teil, da zwar die eigenhändigen Unterschriften erfolgt waren, aber keine Petschaften in den Dokumenten vorhanden sind. Es handelt sich hierbei aber bezüglich der Formerfordernisse dem Wortlauf nach nur um eine Sollvorschrift, so dass ein Fehlen die Wirksamkeit des Vergleichs nicht berührt.

Der Vergleich trat gemäß Kap. 17 § 1 Nr. 11 grundsätzlich nach der Erfüllung der Formvorschriften in Kraft.

Die Stadt und die Vertreter des Fiskus hätten am 20.01.1792 die Möglichkeit besessen, einen nach den einschlägigen bayerischen Gesetzen wirksamen Vergleich abzuschließen.

#### b) Das Vorliegen eines Vergleichs

Nachdem ein Vergleichsschluss in Betracht käme, ist zu ermitteln, ob es sich bei der fragliche Rechtshandlung überhaupt um einen Vergleich im juristischen Sinne handelt. Wie bereits erwähnt, wird nur in den späteren Akten von einem Vergleich gesprochen, dies geht aber aus den damaligen Dokumenten nicht eindeutig hervor. Es bedarf daher der Klärung der Frage, inwieweit trotz der unklaren bzw. fehlenden Bezeichnung in den Dokumenten damals tatsächlich der Abschluss eines Vergleichs vorlag.

Unter einem Vergleich versteht man dabei allgemein einen gegenseitigen Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit von Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beendet wird.<sup>513</sup>

Es kommt für die Qualifizierung nur auf den Inhalt der von den Parteien getroffenen Vereinbarung und nicht darauf an, dass eines der im Rahmen der Vereinbarung abgefassten Dokumente ausdrücklich das Wort „Vergleich“ enthält. Im Einleitungssatz von Kap. 17 § 1 CJB ist beispielsweise lediglich die Rede davon, dass man sich „miteinander in Güte verstehen“ müsse.

Hier ist zunächst einmal festzustellen, dass es sich bei den tatsächlich zur Ausführung gelangten Handlungen der Stadt und des Landesherrn von Januar und Juli primär um zwei selbständige Sachverhalte handelt.

Die Bürgerschaft verzichtete, eventuell unter einer auflösenden Bedingung hinsichtlich der Holzlieferung, auf ihr Wiederkaufsrecht und alle anderen denkbaren Rechte an der Unteren Wagensaß. Ein solcher Verzicht war in Teil 4 Kapitel 15 § 10 des geltenden CMBC normiert und konnte nach Teil 4 Kapitel 1 § 8 Nr. 3 CMBC auch mit einer Bedingung versehen werden. Die Bürger hatten im Protokoll ausdrücklich sämtliche Rechte aufgegeben, was die Vertretern des Fiskus gefordert hatten und so akzeptierten.

Wegen des Wortlauts des Schreibens vom 21.06.1792 liegt auf Seiten des Landesherrn eine hoheitliche Gewährung des Holzbezuges durch ihn vor. Darauf weist vor allem die Einleitung des Schreibens hin: „...Seine churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu resolvieren geruht,

---

<sup>513</sup> Köbler, S. 605.

daß...“<sup>514</sup>. Die folgende Regelung wird also vom Landesherrn eröffnet, ohne dass die Erklärungen der Stadt darin eine ausdrückliche Erwähnung finden und auch ein direkter Zusammenhang mit dem anhängigen Prozess hergestellt wird. Es erfolgt lediglich in der Einleitung des Schreibens der Hinweis auf die in Befolgung des Rescripts vom 04.12.1791 stattgefundenene Verhandlung mit der Sulzbacher Bürgerschaft.

Eine Interpretation beider Rechtshandlungen als völlig selbständig begegnet allerdings Bedenken, denn beide fanden gerade im Hinblick aufeinander statt und waren isoliert nicht denkbar.

Es war das Anliegen beider Parteien, den Streit über das Wiederkaufsrecht zu beenden, da der Fiskus den Verlust der Waldung fürchtete und die Bürgerschaft dringend Holz benötigte. Beide Handlungen der Parteien beruhen auf Gegenseitigkeit. Im Schreiben vom 04.12.1791, das die Verhandlung vom 20.01.1792 vorbereitete, wird der Verzicht ausdrücklich als notwendige Bedingung für die Holzabgabe bezeichnet. Auch aus der Erklärung der Stadt vom 20.01.1792 wird deutlich, dass man den Verzicht nur im Vertrauen auf die Bewilligung des Holzes leistete. Außerdem war für beide Parteien klar, dass der seit mehreren Jahren dauernde Prozess damit sein Ende finden und die Rechtlage neu gestaltet werden sollte.

Diese Zusammenhänge lassen den Schluss auf eine Verbindung beider Verfügungen zu. Die Erklärung der Stadt und das Rescript vom 21.06.1792 waren nur die Umsetzung zumindest einer gedachten Vereinbarung. Als eine denkbare Vereinbarung käme der Vergleich in Betracht, der als Vertrag beide Parteien zu ihren jeweiligen Handlungen, den Verzicht einerseits und die Gewährung des Holzbezugs andererseits, verpflichtet hätte.

Die für den Vergleich nötigen Voraussetzungen lagen zwar, wie oben dargestellt, vor. An seiner Wirksamkeit bestehen jedoch wegen des dargestellten Sachverhalts ernsthafte Zweifel. Dieses Problem wird, obwohl in den folgenden Jahrzehnten oft über den angeblichen Vergleich und dessen Wirksamkeit und Folgen Streit bestand, an keiner Stelle diskutiert.

Auch ein Vergleich ist nach der obigen historischen Definition ein Vertrag. So setzt die spezielle Regelung im CJB eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien als Selbstverständlichkeit voraus. Ein Vertragsschluss erfordert aber grundsätzlich mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen.<sup>515</sup> Der CMBC nennt in Teil 4 Kapitel 1 § 5 daher ebenfalls als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages das Versprechen des einen und die Annahme durch den anderen Teil, wobei Einverständnis über den Vertragsinhalt herrschen muss.

Das Protokoll vom 20.01.1792 enthielt lediglich eine Willenserklärung der Bürgerschaft zum Abschluss des Vergleichs in der von ihr vorgeschlagenen und protokollierten Form. Die Willenserklärung des Fiskus kann nur im Rescript vom 21.06.1792 liegen, da im Schreiben vom 04.12.1791 keine ausreichend konkrete Erklärung enthalten ist, in

---

<sup>514</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 21.06.1792.

<sup>515</sup> Köbler, S. 612.

die man nur noch hätte einwilligen müssen und die anwesenden Vertreter des Fiskus am 20.01.1792 keinerlei Aussage im Hinblick auf eine Akzeptanz machten.

Die Erklärung des Fiskus wich von der Erklärung der Bürgerschaft in der Frage der Gegenleistung und des Ortes der Holzabgabe ab, so dass eine Annahme mangels Einverständnis über den Vertragsinhalt darin nicht liegen konnte und damit ein Dissens auftrat. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel, ob sie überhaupt zur Bürgerschaft gelangte. Zwar schreibt die Hofkammer am 18.07.1792, dass alles Erforderliche verfügt worden sei, wozu auch die Weiterleitung an die Stadt zu rechnen ist. Allerdings befindet sich kein Nachweis für die Weiterleitung in den Akten der Stadt oder der Hofkammer. Damit sind zwei grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen des Vertragsschlusses zweifelhaft: der für die Annahme erforderliche Zugang einer der beiden Willenserklärungen und die Übereinstimmung derselben.

Die unter Umständen fehlende Annahme könnte allerdings entbehrlich gewesen sein. Die Erklärung der Stadt, sie lege im Zutrauen, dass die von ihr vorgeschlagene Lösung so bewilligt werde, könnte als Verzicht auf den Zugang der Annahme ausgelegt werden. Eine ausdrückliche Regelung für einen solchen Fall, wie sie § 151 S. 1 BGB enthält, existierte im CMBC nicht. Allerdings kam diese Möglichkeit wegen der oben erwähnten Abweichung zwischen den Erklärungen von vornherein nicht in Betracht, da diese vor allem wegen der Unstimmigkeit bezüglich der Gegenleistung so grundlegend war, dass auch eine teilweise Einigung ausschied.

Wenn man in der Erklärung vom 21.06.1792 ein Angebot sehen wollte, scheidet eine stillschweigende oder ausdrückliche Annahme wegen des fehlenden bzw. völlig unklaren Zugangs aus.

Es verbleibt die Erkenntnis, dass trotz der später üblichen Einschätzung kein wirksamer Vergleich geschlossen wurde, da die dafür nötige Vereinbarung zwischen der Bürgerschaft und dem Fiskus nicht zustande kam.

Es ist nun zu prüfen, welche Folgen sich daraus ergeben.

### 3. Die Rechtsfolgen der Vorgänge von 1792

Nachdem der angestrebte Vergleich als die zugrundeliegende Vereinbarung unwirksam war, stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen der Vorgänge von 1792.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Prozess, der 1786 begonnen hatte, niemals wieder aufgenommen wurde. Die Parteien sahen den Prozess als beendet an und die Bürgerschaft nahm ihn auch später, als über den Inhalt des sogenannten Vergleichs gestritten wurde, nie wieder auf.

Die Handlungen, die den an sich unwirksamen Vergleich hätten umsetzen sollen, fanden statt. Deren Wirksamkeit bedarf einer kritischen Beurteilung.

Die Bürger leisteten ihren Verzicht im Vertrauen auf die von ihnen formulierten Rechte. Dies lässt sich nur so interpretieren, dass es sich dabei um eine auflösende Bedingung handelt, die sehr zurückhaltend

im Stil von absolutistischen Untertanen umschrieben wurde. Die ausführliche Niederlegung der dem Verzicht zugrundegelegten neuen Rechtsposition wäre sonst sinnlos gewesen, wenn man sich völlig in die Hand des Landesherrn begeben hätte. Dies war auch den Vertretern der Gegenseite klar, denn sie selber hatten den Begriff von der „conditio sine qua non“ in die Verhandlungen eingebracht und mussten daher die Bürger auch in diesem Sinne verstehen. Der Verzicht wurde damit unwirksam, als das Rescript vom 21.06.1792 in wesentlichen Punkten von der Erklärung der Bürger abwich.

Das Problem einer möglichen Unwirksamkeit des Verzichts findet nach 1792 nur an einer Stelle Erwähnung. Die Viertelmeister der Stadt beschwerten sich in einem Schreiben vom 14.05.1794 darüber, dass weniger als die versprochenen 400 Klafter Holz abgegeben würden.<sup>516</sup> Sie machten geltend, dass die Bürgerschaft wohl berechtigt sei, ihren Relutionsprozess wieder aufzunehmen, wenn nicht die vollständige Holzmenge abgegeben würde.

Dies verdeutlicht einerseits nochmals die Verknüpfung von Verzicht und Holzabgabe auf Seiten der Bürger und zeigt die Ansicht der Bürgerschaft im Hinblick auf die Rechtsfolgen von Abweichungen. Auf dieses Schreiben erhielten die Bürger keine Antwort, aber die Hofkammer Amberg traf als zuständige Behörde als unmittelbare Reaktion auf das Schreiben entsprechende Maßnahmen, die schließlich zu einer Neuverteilung des vorhandenen Holzes führten.<sup>517</sup>

Aus dem raschen Einlenken in dieser Frage kann geschlossen werden, dass auch die Vertreter des Fiskus von der Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Prozesses ausgingen, wenn die wesentlichen Bedingungen der Stadt im Hinblick auf den Holzbezug nicht eingehalten würden.

Wegen der Unwirksamkeit des Verzichts wäre zu überlegen, ob die Bürgerschaft heute noch die Möglichkeit hätte, ihr Wiederkaufsrecht auszuüben. Ein solcher Anspruch scheitert jedoch an Art. 169 Abs. 1 S. 1 EGBGB, der die Verjährungsvorschriften des BGB auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind, für anwendbar erklärt. Das BGB sieht, anders als beispielsweise noch der CMBC, keine unverjährbaren Ansprüche mehr vor, so dass sich die Stadt die Einrede der Verjährung entgegenhalten lassen müsste.

Fraglich ist zudem, ob die Weitergeltung des Rescripts vom 21.06.1792 durch eine Unwirksamkeit des Verzichts berührt wurde. In diesem Dokument selbst fehlt die ausdrückliche Klarstellung über die Folgen eines fehlenden Verzichts, dieser war nur im Vorfeld als unverzichtbare Bedingung genannt worden. Es wird lediglich angeordnet, dass die Verzichtserklärung der Bürgerschaft zu den Akten zu nehmen sei. Allerdings hatten die Vertreter des Fiskus, wie das Schreiben vom 04.12.1791 zeigt, den Holzbezug so eng und ausdrücklich an einen wirksamen Verzicht geknüpft, dass die Unwirksamkeit des Rescripts die zwingende Folge gewesen wäre.

---

<sup>516</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 14.05.1794.

<sup>517</sup> Näheres dazu in Teil B Kap. VI.

In der Praxis der folgenden Zeit aber wurden der Verzicht und auch die Anordnungen des Rescripts vom 21.06.1792 für wirksam erachtet und vollzogen. Der Inhalt des Rescripts setzte sich in den folgenden Rechtsstreitigkeiten als der allein maßgebliche durch.

## VI. Das Sulzbacher Bürgerrechtholz

Aufgrund der damals als wirksam betrachteten außergerichtlichen Beendigung des Prozesses hatten die Sulzbacher Bürger das Recht auf einen bestimmten Holzbezug aus den fürstlichen Waldungen erworben. Dieser Holzbezug wurde als „Bürgerrechtholz“ bezeichnet. Damit reiht sich diese Rechtsposition in den Kreis der sogenannten Holzrechte ein. Nach der Klärung dieses Begriffes ist zu fragen, wie das Recht einzuordnen ist und welche Besonderheiten es aufweist. Anschließend ist die weitere Entwicklung hinsichtlich des Anspruchs auf das Bürgerrechtholz darzustellen.

### 1. Die Holzrechte

Der Begriff Holzrechte wird in der Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich verwendet. Im Rahmen dieser Arbeit wird er für wiederkehrende Ansprüche auf Holz bzw. alle Waldprodukte verwendet, die eine Person, die selbst kein Waldeigentümer ist gegenüber diesem stellen kann. Dabei wird noch nicht hinsichtlich ihrer Entstehung differenziert. Es liegt insoweit ein Recht vor, dass auf bestimmten Waldgrundstücken lastet und zugunsten Dritter wirkt. Derartige Ansprüche werden auch als Rechtholz, Forstrecht oder Waldnutzungsrecht bezeichnet, wobei im juristischen Sprachgebrauch heute die Bezeichnung Forstnutzungsrechte mit am gebräuchlichsten ist. Die in diesem Zusammenhang immer wieder genannte Bezeichnung Waldgerechtsame erfasst eigentlich als Oberbegriff alle privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechte an Waldgrundstücken, wird aber auch im engeren Sinn als Bezeichnung für Nutzungsrechte verwendet.<sup>518</sup> Weiterhin sprechen die Quellen aus früherer Zeit auch von Gnadenholz, Freiholz und Reißholz.<sup>519</sup>

#### a) Die Entstehungsgeschichte

Die Entstehung der Rechte beruht auf unterschiedlichen Rechtsgründen. Es lagen gewohnheitsrechtlich verfestigte Übung, sogenanntes Herkommen bzw. Nutzung seit „unvordenklichen Zeiten“<sup>520</sup>, Privilegien oder Verträge zugrunde.<sup>521</sup> Im Lauf der Zeit entstanden auch Mischformen, wenn beispielsweise das Herkommen durch ein Privileg bestätigt wurde.

---

<sup>518</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtsame“, in: HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1117.

<sup>519</sup> Mantel, S. 241.

<sup>520</sup> Hasel, S. 99; Unter „unvordenklicher Zeit“ versteht der BGH einen Zustand seit Menschengedenken oder seit zwei Menschenaltern zu je 40 Jahren, s. BGH vom 24.06.1964 in LM 1966, 25-27, Blatt 1241.

<sup>521</sup> Thudichum, S. 431.

Viele Forstnutzungsrechte gründen bereits im Frühmittelalter. Sie stellten bis ins 19. Jahrhundert vor allem die Lebensfähigkeit der meisten bäuerlichen Betriebe sicher.<sup>522</sup>

Besonders häufig sind zwei Entstehungsformen: die Entwicklung von Forstnutzungsrechten aus den gewohnheitsrechtlich geprägten ursprünglichen markgenossenschaftlichen Gemeinschaftsrechten und die Einräumung durch den Grundherrn.

Eine der Entstehungsmöglichkeiten und ein häufiges Beispiel für eine gewohnheitsrechtlich verfestigte Übung stellt die Entwicklung im Rahmen der alten genossenschaftlichen Gemeinschaftsrechte dar. Dann knüpften die persönlichen Rechte an die Mitgliedschaft<sup>523</sup> in einer Gemeinde an, so dass die Körperschaftlich verfasste Gemeinde bzw. die Markgenossenschaft (siehe unten) die Organisation übernahm, die Verteilung an die einzelnen Mitglieder regelte und sie die Mitglieder bei Streitigkeiten auch vertrat.<sup>524</sup>

In Dörfern, die nicht Neugründungen von Grundherren auf deren Boden und deshalb von freien Bauern bewohnt waren, existierten sogenannte Gemeindehölzer<sup>525</sup>, die als Waldallmenden von der ganzen Dorfgemeinschaft, bis ins 13. Jahrhundert auch für Jagd und Fischerei<sup>526</sup>, genutzt werden konnten. Unter Allmende versteht man eine mehreren zur allgemeinen Nutzung zustehende Wirtschaftsfläche<sup>527</sup>, wobei diese Fläche nur dem Privatgebrauch diene und nicht öffentlichen Zwecken<sup>528</sup>. Sie sind vor allem im Hochmittelalter bezeugt. Ihre Entstehung ist nicht zweifelsfrei geklärt, wird aber allgemein auf die germanische Landnahme zurückgeführt.<sup>529</sup> Das Gebiet der Gemeinschaft, das durch Grenzzeichen, sogenannte marca, gekennzeichnet wurde, erhielt dadurch den Namen Mark<sup>530</sup>, so dass in diesem Zusammenhang im südlichen und westlichen Deutschland<sup>531</sup> oft von Markgenossenschaften und –genossen die Rede ist. Die Gebiete, die von der Allgemeinheit genutzt wurden, trugen daher auch die Bezeichnung „gemeine Mark“. Für die gemeinsamen Nutzer der Wälder war im ganzen deutschsprachigen Raum auch die Bezeichnung Waldgenossenschaft üblich, während Begriffe wie

---

<sup>522</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtsame“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1118; Die Ereignisse um die Fuchsmühler Holzschlacht unterstreichen die Richtigkeit dieser Aussage.

<sup>523</sup> Vollwertige Mitglieder einer Gemeinde waren in der Regel nur die alteingesessenen Inhaber einer Hofstelle mit bestimmter Größe, die Vollbauern. Das Dienstpersonal, die Tagelöhner, die Handwerker und die sog. Hausgenossen, also Mieter, gehörten nicht dazu. Erst die Bauernbefreiung beseitigte die bäuerlichen Vorrechte gegenüber den nichtbäuerlichen Dorfbewohnern, siehe Bader, Friedens- und Rechtsbereich, S. 13, 14; Köbler S. 17; Thudichum, S. 432. Teilweise war der Grundbesitz auch einzige Voraussetzung, so dass es sich nicht mehr um ein persönliches sondern um ein dingliches Recht handelte, siehe E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 119.

<sup>524</sup> Thudichum, S. 432.

<sup>525</sup> Bär, S. 173.

<sup>526</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalten 112, 117: Das Jagd- und Fischereiregal stand ursprünglich dem König zu und ging im 13. Jh. ausschließlich auf die Landesfürsten und deren Lehnsträger über.

<sup>527</sup> Köbler, S. 17.

<sup>528</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 110.

<sup>529</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 108; Köbler, S. 17.

<sup>530</sup> Bader, Dorfgenossenschaft, S. 121.

<sup>531</sup> Hasel, S. 90.

Gehöferschaft, Haubergsgenossenschaft oder Realverband nur regionale Verbreitung hatten.<sup>532</sup>

Die freien Bauern übten ihre Rechte anfänglich neben den Grundherren und unabhängig von ihnen aus.<sup>533</sup> Als allerdings im 14. Jahrhundert die markgenossenschaftlichen Wälder aufgrund des von Hoheitsrechten abgeleiteten Allmendenregals mehr und mehr als königliches Land beansprucht wurden und damit nicht mehr der Gemeinschaft selbst zustanden, verblieben den Markgenossen nur noch ihre Nutzungsrechte im bisherigen Umfang.<sup>534</sup> Im 15. Jahrhundert beanspruchten die Landesherrn in den Territorien die Allmendegebiete für sich, dehnten die von ihnen geschaffenen Forstrechte auf die Waldallmenden aus und vergaben sogar Teile davon als Lehen, so dass weitere Nutznießer an den Wäldern Rechte geltend machen konnten und die Nutzungsrechte der bisherigen Markgenossen zum Teil entfielen.<sup>535</sup>

Die eben geschilderten genossenschaftlichen Forstnutzungsrechte existierten nicht nur in den Gemeinschaften freier Bauern sondern teilweise auch in Marken, die im Eigentum eines Grundherrn standen oder in Markgenossenschaften, an denen freie und unfreie Bauern beteiligt waren.<sup>536</sup>

Im Zusammenhang mit den genossenschaftlichen Rechten bildeten sich in ihrer weiteren Entwicklung sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich strukturierte Forstnutzungsrechte. Teilweise verselbständigten sich die Genossenschaften an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert von der politischen Gemeinde.<sup>537</sup> Die Nutzungsverbände trennten sich von den bisher an der Verwaltung beteiligten Kommunen und organisierten sich ausschließlich selbst. Mit Art. 164 EGBGB wurde für diese nun dem Zivilrecht unterfallenden Gruppen sogar eine besondere Übergangsnorm geschaffen, die die bis dahin einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften auch nach der Einführung des BGB weitergelten lässt. Der fortschreitende Liberalismus führte in manchen Fällen auch dazu, dass die Wälder unter den bisherigen Markgenossen aufgeteilt wurden und in Privatbesitz übergingen.<sup>538</sup> Damit erloschen dann aber auch die Forstnutzungsrechte.

In manchen Gebieten wandelte sich der genossenschaftliche Besitz in echtes Besitztum der örtlichen Kommune.<sup>539</sup> So ging die Verantwortung vollständig auf die politischen Gemeinden über, die insoweit nicht mehr nur stellvertretend für Genossenschaftsmitglieder handelten. In diesem Rahmen entwickelten sich öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse.

---

<sup>532</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgenossenschaften“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1114-1117, Spalte 1115.

<sup>533</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 112, 113.

<sup>534</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 116.

<sup>535</sup> E. Sachers, Artikel: „Allmende“, in HRG Band 1 1971, Spalten 108-120, Spalte 116; Thudichum, S. 423ff, 431f; Hasel, 100.

<sup>536</sup> Conrad, Band I, S. 200.

<sup>537</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgenossenschaften“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1114-1117, Spalte 1115.

<sup>538</sup> Hasel, S. 94.

<sup>539</sup> Hasel, S. 90, 96.



Die zweite, häufig auftretende Entwicklungsform der Forstnutzungsrechte ist die direkte Überlassung durch den Grundherrn aufgrund eines Privilegs. Die darauf zurückzuführenden Forstnutzungsrechte entstanden häufig im Rahmen der Kolonialisierung der jeweiligen Gebiete<sup>540</sup> oder bei der Ansiedlung von frühen Gewerbebetrieben wie Bergwerken oder Salinen<sup>541</sup>.

Die Grundherren bemühten sich durch die Einräumung von verschiedenen Rechten Bauern dazu zu bewegen, auf ihrem Land zu siedeln und auch dort zu bleiben. So konnten sie dauerhaft höhere Einkünfte aus dem bis dahin oft unbewohnten Grundbesitz erzielen. In diesem Rahmen wurden auch für jede Hofstelle Rechte auf Mitbenutzung der Wälder überlassen, um die Bauern ausreichend mit dem lebensnotwendigen Gut Holz auszustatten. Die Abgabe und Zuteilung von Holz aus dem Wald des Grundherren deckte einen wesentlichen Anteil der naturalwirtschaftlichen Versorgung.<sup>542</sup> Daneben wurden beispielsweise das Recht auf Waldweide oder auf Leseholz, das ist das Sammeln von losem, dürrer Holz, gewährt. Ein wesentlicher Teilbereich der Waldnutzung, das Jagd- und Fischereirecht blieb hier allerdings ausnahmslos den Herren vorbehalten.<sup>543</sup> Die Anweisungen und Nutzungsmöglichkeiten waren dabei Teil des Systems von Rechten und Pflichten zwischen Grundherrn und Bauern.<sup>544</sup> Ein Beispiel für solche vom Grundherrn eingeräumte Forstnutzungsrechte sind diejenigen im ehemaligen Gebiet des Amtes Floß, die auf die Sulzbacher Grafen zurückgehen.<sup>545</sup> In ähnlicher Weise und mit den gleichen Intentionen wurde die gewerbliche Niederlassung durch die Einräumung von Rechten an den umliegenden Wäldern gefördert.

Sowohl das genossenschaftliche als auch das grundherrlich gewährte Forstnutzungsrecht waren häufig nicht auf eine bestimmte Menge Holz gerichtet, sondern orientierten sich am Bedarf der Berechtigten. Man spricht dann von ungemessenen Rechten.<sup>546</sup> Diese wenig exakte Umfangsbestimmung erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte, denn die Waldnutzung sollte ausschließlich die Existenz der bäuerlichen oder gewerblichen Betriebe sichern. Damit bestand zwischen dem Grundbesitz und der Nutzung eine enge Beziehung. Die erforderliche Holzmenge konnte relativ genau abgeschätzt werden um Missbrauch zu vermeiden. Sie blieb auch auf Jahrhunderte hinaus stabil, da sich die Nutzungsweise kaum änderte. Diese Ansprüche erlöschen allerdings auch mit Aufgabe der Wohnnutzung<sup>547</sup> bzw. der sonstigen der Einräumung zugrundeliegenden Tätigkeit.

Neben diesen beiden ursprünglichen Entstehungsformen, die auch am gebräuchlichsten sind, existierte im 18. Jahrhundert noch die

---

<sup>540</sup> Bär, S. 174.

<sup>541</sup> Hasel, S. 98.

<sup>542</sup> Mantel, S. 241.

<sup>543</sup> Thudichum, S. 431.

<sup>544</sup> Mantel, S. 241.

<sup>545</sup> Siehe dazu Bär, S. 172ff.

<sup>546</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtsame“, in: HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1118.

<sup>547</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtsame“, in: HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1118.

Möglichkeit, Forstnutzungsrechte durch einen Vertrag zur Entstehung zu bringen.

Besonders häufig wurden im Wege des Vergleichs Einigungen über alte und streitige Rechte getroffen und diese damit auf eine vertragliche Basis gestellt. Aufgrund des erhöhten Holzbedarfs und der steigenden Holzpreise versuchten die mit Forstnutzungsrechten belasteten, ihre Verpflichtungen zu minimieren.<sup>548</sup> Die Gerichtsakten des 17. und 18. Jahrhunderts weisen viele einschlägige Auseinandersetzungen auf. Gerade die ärmeren Schichten misstrauten der Obrigkeit und sahen in jeder Anordnung, auch wenn sie ausnahmsweise nur dem Schutz der Wälder diene, eine Beschneidung ihrer alten Rechte, der sie vor Gericht entgegentreten wollten.<sup>549</sup>

#### b) Die juristische Qualifikation

Die juristische Qualifikation solcher Rechte bedarf einer sorgfältigen Prüfung, da sie einer Zeit entstammen, in der unsere heutigen Rechtsbegriffe noch nicht entstanden waren. So unterscheidet die historische Einordnung vor allem nicht, wie dies heute der Fall ist, zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Forstnutzungsrechten. Diese Differenzierung findet anhand der Unterschiede hinsichtlich der Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse des betreffenden Rechtes statt, da sich im Rahmen der Inanspruchnahme und Abwicklung große Unterschiede ergeben.<sup>550</sup>

#### ba) Die historische Einordnung

Die frühen Quellen, wie beispielsweise die Urkunde von Friedrich Barbarossa, in der er im Jahr 1189 Bauern das Recht bestätigte, Bau- und Brennholz in dem zum Schloss Floß gehörenden Wald zu schlagen<sup>551</sup>, nennen zwar oft die fraglichen Rechtsinhalte und ihre Inhaber relativ genau, qualifizieren die Rechte aber darüber hinaus nicht näher.

Manchmal erfolgte die Einräumung sogar formlos oder es wurde wegen des ausreichenden Angebots an Holz und Waldprodukten die Nutzung vom Grundherrn einfach stillschweigend geduldet.<sup>552</sup> In diesen Fällen war die Abgrenzung zwischen einer stets widerruflichen Vergünstigung oder einem unkündbaren Recht ein zusätzliches Problem.

Eine genauere Auseinandersetzung mit der rechtlichen Natur der Forstnutzungsrechte und ihrem Umfang begann erst Ende des Mittelalters, als wegen der Bevölkerungsentwicklung die ersten Versorgungsschwierigkeiten auftauchten.<sup>553</sup> Die natürliche Ertragskapazität der Wälder stieß allgemein an ihre Grenzen.

---

<sup>548</sup> Hasel, S. 102.

<sup>549</sup> Hasel, S. 100, 103.

<sup>550</sup> Knöppel, S. 195.

<sup>551</sup> Dazu näher bei Bär, S. 174.

<sup>552</sup> Hasel, S. 99.

<sup>553</sup> Hasel, S. 99.

In Literatur und Gesetzgebung geht man seit dem 18. Jahrhundert von der Einordnung der Forstnutzungsrechte in den Bereich der Dienstbarkeiten aus. Kreittmayr regelt im CMBC nicht nur allgemein das Recht der Dienstbarkeiten, sondern normiert einzelne gesondert. So spricht er auch in II 8 § 15 das Beholzigungsrecht (*ius lignandi*) ausdrücklich an und ordnet es, die zeitgenössische Meinung wiedergebend, als Dienstbarkeit ein, wenn es „auf fremden Grund und Boden exercirt“ wird.<sup>554</sup>

Auch das genossenschaftliche Forstnutzungsrecht wird in diesem Rahmen erwähnt.<sup>555</sup>

Kreittmayr begründet seine Einordnung zwar nicht näher, aber sie ist gut nachvollziehbar.

Die Forstnutzungsrechte, insbesondere der Holzbezug, zeichnen sich dadurch aus, dass sie an einem Grundstück zugunsten eines Dritten bestehen, der nicht mit dem Eigentümer identisch ist. Dieser Dritte hat das Recht in der Regel in seiner Funktion als Grundstückseigentümer eines bestimmten Anwesens inne.

Eine solche Rechtsposition entspricht inhaltlich einer Grunddienstbarkeit. Diese ist ein beschränkt dingliches Recht an einer Sache, das den Eigentümer in einzelnen Beziehungen in der Benutzung der Sache oder in der Ausübung seiner Rechte beschränkt.<sup>556</sup> Der Eigentümer belasteter Waldgrundstücke kann über den Holzbestand und die Waldprodukte nicht frei verfügen, sondern muss als Beschränkung einen Teil davon den Berechtigten überlassen.

Die Einräumung von Grunddienstbarkeiten war schon im römischen Recht unter der Bezeichnung „*servitutes*“ bekannt. Im europäischen Rechtsbereich findet sie sich seit dem Hochmittelalter verstärkt an Liegenschaften wieder und ab dem Spätmittelalter werden die römischen Regeln über Servituten in abgeänderter Form übernommen.<sup>557</sup> Zwar waren die meisten Forstnutzungsrechte zumindest ihren Wurzeln nach, bereits früher begründet worden, aber das römischrechtliche Institut gab die Rechtspositionen ohne Einschränkungen wieder. Die Einordnung als Grunddienstbarkeit war daher nicht zu beanstanden. Allerdings sieht sich eine deutsche Privatrechtsgeschichte von 1894 noch zu der Bemerkung veranlasst, dass die römischrechtlichen Regeln die vor ihrer Übernahme entstandenen Forstnutzungsrechte nicht schmälern dürfen.<sup>558</sup>

#### bb) Die privatrechtlichen Forstnutzungsrechte

Die privatrechtlichen Forstnutzungsrechte sind in das heutige Rechtssystem in ähnlicher Weise integrierbar. Es ist jedoch zu beachten, dass wegen der speziellen Übergangsregel in § 184 EGBGB die Normen, die vor Inkrafttreten des BGB für die Forstnutzungsrechte galten, weiterhin anwendbar sind und abweichende Regeln des BGB verdrängen.

---

<sup>554</sup> Anm. Nr. 1. a) zu II 8 § 15 CMBC.

<sup>555</sup> Anm. Nr. 1. a) zu II 8 § 15 CMBC.

<sup>556</sup> Köbler, S. 101.

<sup>557</sup> Köbler, S. 101.

<sup>558</sup> Thudichum, S. 432.

Das BGB hat die grundsätzlichen Regeln der Servituten oder Dienstbarkeiten übernommen und normiert zwei Arten: die Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB). Ihr gemeinsames Kennzeichen ist die Gewährung einzelner Nutzungen für den Berechtigten. In den Fällen der Forstnutzungsrechte ist jedoch die Grunddienstbarkeit alleine einschlägig, weil diese wegen ihrer teils Jahrhunderte langen Geltung nicht einer bestimmten Person zustehen sondern immer dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks. In der ersten Alternative des § 1018 BGB ist die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten wie der Holzentnahme ausdrücklich genannt.

Bezüglich der auf die Grundherrschaft zurückgehenden Rechte ist die Einordnung als Grunddienstbarkeit völlig unproblematisch. Als dingliches Recht lastet die Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Waldgrundstück des Belasteten zugunsten des herrschenden Grundstücks, das im Eigentum des Rechtsnachfolgers des ursprünglich Grundhörigen steht. Die Voraussetzungen des § 1018 BGB liegen damit vor. Die Forstnutzungsrechte sind als „Lasten und Beschränkungen“ aus der 2. Abteilung des Grundbuches ersichtlich. Es handelt sich dabei aber nicht um wesentliche Bestandteile des Grundstücks nach § 96 BGB, da sie nicht untrennbar mit dem Eigentum am Grundstück verbunden sind.<sup>559</sup> Die Nutzungsrechte müssen daher nicht grundsätzlich immer für das gleiche Anwesen bestehen.

Von den auf die Grundherrschaft zurückgehenden Forstnutzungsrechten sind die aus einer anderen Entwicklung herrührenden genossenschaftlichen Forstnutzungsrechte zu unterscheiden.<sup>560</sup> In diesem Falle gehört das Grundstück, an dem die einzelnen Personen ihre Rechte geltend machen können, einer Gemeinschaft, aus deren Mitgliedschaftsrechten sich die Nutzungsrechte herleiten.<sup>561</sup>

Der Unterschied zu der obigen Variante liegt darin, dass die Berechtigten gleichzeitig auch Eigentümer des belasteten Grundstücks und damit teildentisch sind. Das Recht auf den Holzbezug ist jedoch auch in diesem Fall als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragbar.<sup>562</sup>

Das belastete Grundstück und sein Eigentümer, die Gemeinschaft, muss die Leistungen an die jeweiligen Inhaber der herrschenden Grundstücke erbringen. Es handelt sich daher auch hier um eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB, da die teilweise Identität von Berechtigtem und Belasteten der Eintragung eines dinglichen Rechts nicht entgegensteht. So ist nach der Rechtsprechung des BGH sogar die Eintragung einer Eigentümerdienstbarkeit möglich, wenn ein wirtschaftliches oder ideelles Bedürfnis dafür besteht.<sup>563</sup> Eine solche

---

<sup>559</sup> BayObLGZ 1960, 447, 450; 1964, 210, 213; 1970, 21, 23; 1979, 104, 112.

<sup>560</sup> Teilweise wurde diskutiert, ob es sich bei genossenschaftlichen Forstnutzungsrechten um Holz- bzw. Forstnutzungsrechte in Sinne der obigen Definition handelt, da die Gesellschaft Eigentümerin des Grundstücks war und damit kein Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück vorlag. Die Einordnung unter die Forstnutzungsrechte ist aber zu bejahen, da den im Mittelpunkt stehenden Rechten der einzelnen Gesellschafter im Wesentlichen die gleiche Funktion zukommt, wie sie das Recht an dem fremden Grundstück hat, s. Knöppel, S. 10, 11.

<sup>561</sup> BayObLG, MittBayNot 1981, S. 26 m. w. N.

<sup>562</sup> BayObLG, MittBayNot 1981, 25ff.

<sup>563</sup> BGHZ 41, 209ff führt dies näher aus.

Eintragung ist trotz der gemeinschaftlichen Ausübung und der damit verbundenen gegenseitigen Kontrolle jedenfalls im Hinblick auf einen stets drohenden gutgläubigen Erwerb auch sinnvoll.

Ein Forstnutzungsrecht auf einen konkreten Holzbezug kann allerdings auch als Reallast gemäß § 1105 Abs. 1 BGB ausgestaltet sein.<sup>564</sup> Mit der Reallast ist die Verpflichtung zu einem Geben oder sonstigen Tun verbunden, so müssen hier an den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück entrichtet werden. Die Leistung ist in diesem Fall eine bestimmte Menge an Holz.

Ebenso denkbar wäre die Ausgestaltung eines Forstnutzungsrechts als Nießbrauch nach § 1030 BGB. Der Nießbrauch ist jedoch nach seiner Natur darauf ausgerichtet, ein umfassendes Nutzungsrecht an der Sache einzuräumen während der Ausschluss einzelner Nutzungen die Ausnahme darstellt.<sup>565</sup> Die Forstnutzungsrechte betreffen aber von vornherein nur einzelne, genau definierte Nutzungen an dem Grundstück.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung kann über die privatrechtlichen Forstnutzungsrechte frei verfügt werden. Sie haften als dingliche Rechte an den Grundstücken, mit denen sie grundsätzlich ohne weiteres nach den allgemeinen Regeln veräußert werden können. Hierbei ist lediglich streitig, inwieweit die Forstnutzungsrechte Gegenstand eines selbständigen Rechtsgeschäfts sein können.<sup>566</sup> Ausnahmsweise können sich Einschränkungen schuldrechtlicher Art aus besonderem Ortsrecht ergeben.<sup>567</sup>

#### bc) Die öffentlich-rechtlichen Forstnutzungsrechte

Die öffentlich-rechtlichen Forstnutzungsrechte unterfallen dem öffentlichen Recht und darin wiederum dem Verwaltungsrecht. Sie geben als subjektiv öffentliche Rechte dem jeweiligen Inhaber einen verwaltungsrechtlichen dinglichen Anspruch.<sup>568</sup>

Die Abgrenzung zu den privatrechtlichen Forstnutzungsrechten bestimmt sich danach, ob die Nutzung am Eigentum der öffentlichen Hand auf Grund der Zugehörigkeit zu dieser, beispielsweise dem Gemeindeverband, erfolgt oder ob die Nutzung auf einem Recht basiert, das dem Inhaber an dem fraglichen fremden Waldgrundstück zusteht.<sup>569</sup>

Der mit dem Recht belastete und zur Erfüllung Verpflichtete ist ein Träger öffentlicher Gewalt. In der Regel handelt es sich hierbei um Gemeinden. In Werken vor dem 19. Jahrhundert existiert diese Kategorie in Abgrenzung zu den privatrechtlichen Forstnutzungsrechten nicht, da erst ab dieser Zeit eine entsprechende Differenzierung zwischen den Rechtsbereichen Zivilrecht und öffentlichem Recht allgemein und innerhalb des öffentlichen Rechtes zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht eingeführt wurde.<sup>570</sup>

<sup>564</sup> Auch Roth nennt bereits 1872 diese Möglichkeit, s. S. 313.

<sup>565</sup> Palandt, Bassenge, § 1030 Rn. 5, 6

<sup>566</sup> Siehe dazu beispielhaft die Entscheidung des BayObLG in MittBayNot, 1981, S. 25, 26; Bär, S. 216.

<sup>567</sup> Knöppel, S. 243.

<sup>568</sup> Knöppel, S. 231.

<sup>569</sup> Knöppel, S. 195.

<sup>570</sup> Köbler, S. 411.

Die öffentlich-rechtlichen Forstnutzungsrechte bestehen im Regelfall an im Eigentum von Kommunen stehenden sog. „Gemeindegewäldern“.<sup>571</sup> Sie knüpfen daher nicht an private dingliche Rechte sondern grundsätzlich an die Mitgliedschaft in einem kommunalen Verband an.

Die genaue Ausgestaltung orientiert sich im konkreten Fall an der Gemeindeordnung bzw. an dem speziellen Ortsrecht, wobei aber die Forstnutzungsrechte auch hier oft den Hausbesitzern oder den Inhabern landwirtschaftlicher Anwesen als eingesessenen Bürgern vorbehalten sind.<sup>572</sup> Die Ansprüche sind im Fall von Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forstnutzungsrechten besteht in ihrer unterschiedlichen Verkehrsfähigkeit.

Die privatrechtlichen sind, wie bereits oben erwähnt, grundsätzlich frei verfügbar.

Über die öffentlich-rechtlichen Positionen kann dagegen nicht frei verfügt werden.<sup>573</sup> Sie knüpfen in erster Linie an den Status der Gemeindegewälderschaft an. Liegt eine solche nicht vor, fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs, unabhängig von etwaigen Erwerbsvorgängen. Eine Rechtsnachfolge bestimmt sich nur nach den jeweiligen örtlichen Rechtsvorschriften.

## 2. Das Recht der Sulzbacher Bürger

Es ist nun zu prüfen, in welche Kategorie von Forstnutzungsrechten das Recht der Sulzbacher Bürger einzuordnen und wie es inhaltlich zu qualifizieren ist.

### a) Die Einordnung des Rechts

Im Fall des Bürgerrechtholzes von Sulzbach entstand ein Forstnutzungsrecht, das sich nur schwer in die oben genannten Entstehungsformen einordnen lässt. Es besitzt Elemente von allen dargestellten Varianten.

Es handelte sich hier vor allem um ein völlig neuartiges Recht ohne historische Wurzeln.

Die Sulzbacher Regierung hatte durch eine Verordnung ausdrücklich klargestellt, dass auf die bisherige Holzabgabe aus den fürstlichen Wäldern kein Anspruch bestehe, auch nicht wegen langjähriger Übung.<sup>574</sup> Dies wurde in der folgenden Auseinandersetzung von der Bürgerschaft so akzeptiert und es fand keinerlei Argumentation, auch nicht von Seiten der Bürgerschaft, im Hinblick auf ein eventuell bereits bestehendes Recht auf einen Holzbezug statt.

Das Forstnutzungsrecht der Bürgerschaft beruhte zwar nicht auf einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, da es an einem wirksamen

---

<sup>571</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtes“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1117.

<sup>572</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtes“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte 1117, Hasel, S. 97.

<sup>573</sup> V. Knöppel, Artikel: „Waldgerechtes“, in HRG Band 5 1998, Spalten 1117-1120, Spalte Sp. 1119; Knöppel, S. 287.

<sup>574</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Verordnung vom 14.11.1786

Vergleich fehlte. Allerdings steht das Forstnutzungsrecht der Sulzbacher in einer engen Verbindung zu dieser Fallgruppe, denn zumindest bildete eine Einigung über die außergerichtliche Beilegung des Wiederkaufsprozesses gegen die Gewährung eines bestimmten Holzbezugs die Grundlage für dieses Recht.

Vielleicht kam man in späteren Jahren zu der Ansicht, dass es sich hier um ein solches durch eine Vereinbarung begründetes Recht handelt, weil aus dieser Zeit allgemein viele Akten über Vergleiche vorliegen, die das Thema Forstnutzungsrechte betreffen.<sup>575</sup> Das Besondere an der Sulzbacher Regelung in diesem Zusammenhang ist jedenfalls, dass hier nicht, wie in den meisten Fällen von Vereinbarungen, ein Streit über ein historisch begründetes Forstnutzungsrecht vorlag, sondern ein völlig neuer Anspruch begründet wurde, um die Stadt zum Verzicht auf ihr Wiederkaufsrecht zu bewegen.

Ein Vertrag über ein neues Forstnutzungsrecht wäre bereits 60 Jahre später nicht mehr möglich gewesen, da bereits durch Art. 33 des Forstgesetzes von 1852 seit dem Tag seiner Verkündung, dem 02.04.1852, eine Neubegründung oder Erweiterung ausdrücklich untersagt war.<sup>576</sup> Im derzeit geltenden Art. 2 Abs. 1 FoRG wird dieses Verbot aufrechterhalten.

Eine weitere Verbindung bestand zu den genossenschaftlichen Gemeinschaftsrechten. Das Forstnutzungsrecht wurde von der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit erbeten und auch an die gesamte Bürgerschaft verliehen.<sup>577</sup>

Letztlich aber steht das Sulzbacher Bürgerrechtholz den von herrschaftlicher Seite eingeräumten Forstnutzungsrechten am nächsten. Sämtliche Ansprüche auf einen Holzbezug konnten nur auf das Rescript von Kurfürst Karl Theodor vom 21.06.1792 zurückgeführt werden. Es spricht konkret von der Einforstung der Sulzbacher Bürgerschaft und war das einzige Dokument, in dem der Landesherr der Sulzbacher Bürgerschaft ausdrücklich eine konkrete Rechtsposition einräumte, die bisher nach übereinstimmender Meinung nicht bestanden hatte.

Die weitere Einordnung des Forstnutzungsrecht als privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches ist aufgrund der Entstehungsgeschichte und der getroffenen Regelung durchzuführen.

Aufgrund der Beteiligten auf beiden Seiten, der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit einerseits und des Landesherrn und seiner Vertreter andererseits, ergibt sich eine öffentlich-rechtliche Komponente. Die Inanspruchnahme des Rechtes war außerdem an eine Mitgliedschaft in der Bürgerschaft der Stadt gebunden. Zudem wurde das Forstnutzungsrecht einseitig durch den Landesherrn eingeräumt.

Dem steht aber entgegen, dass das Recht eingeräumt wurde, um einen privatrechtlichen Streit zu beenden. Die Beteiligung des Landesherrn in diesem Zusammenhang sagt zudem nichts aus, da für ihn hier der Fiskus handelte, dem die gleiche Stellung wie einem

---

<sup>575</sup> Bär, S. 215.

<sup>576</sup> BayOblGZ 1972, Band 22, S. 267, 269 m. w. N.

<sup>577</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 20.01.1792 und Rescript vom 21.06.1792.

Privaten zukam. Der Landesherr handelte bei der Gewährung des Holzbezugs als Privatperson, da der damit in erster Linie eine zivilgerichtliche Entscheidung in dieser Sache gegen sich selbst abwendete und nicht eine obrigkeitliche Gnade zugunsten der Bürgerschaft gewährte.

Der Anspruch für die Bürger ergab sich nicht primär aufgrund der Mitgliedschaft im Gemeindeverband, sondern aus der Vereinbarung, die sie bzw. die Rechtsvorgänger mit dem Fiskus abgeschlossen hatten. Die städtischen Behörden ermittelten zwar die jährlichen Ansprüche der einzelnen Berechtigten.<sup>578</sup> Die Kommune selbst erhielt aber aufgrund des Rescripts keinerlei Rechtsposition zugesprochen, so dass die Bürger ihre Ansprüche nicht gegen sie richteten, sondern aus dem als wirksam behandelten Rescript selber Ansprüche gegen den Fiskus erworben hatten. Das zeigt sich auch daran, dass in späteren Auseinandersetzungen wegen des Bürgerrechtholzes auch die einzelnen Bürger und nicht nur die Stadt als deren Vertreterin vor Gericht prozessierten.<sup>579</sup>

Es lag ein privatrechtliches Forstnutzungsrecht vor.

#### b) Die Durchsetzung des Rechts und sein Inhalt

Der Durchsetzung des Rechts der Sulzbacher Bürgerschaft und sein genauer Inhalt warf in der Zeit nach 1792 viele Probleme auf.

Das einzige, was von keiner Seite jemals bestritten wurde war die Tatsache, dass ein Anspruch darauf bestand, aus den kurfürstlichen Wäldern alljährlich 400 Klafter Holz zu beziehen. Die Lieferung bereitete jedoch anfänglich Schwierigkeiten, da zunächst nicht genügend Holz in den stadtnahen Waldungen bereit stand, worauf es der Bürgerschaft aber gerade ankam. Über den anderen wesentlichen Punkte der Holzabgabe, das dafür zu entrichtende Entgelt, kam es zu weiteren, teilweise auch gerichtlichen, Auseinandersetzungen.

#### ba) Die Durchsetzung der vollständigen Lieferung

Die Durchsetzung der vollständigen Lieferung dauerte bis 1795 und war einer der wenigen Punkte in den Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Unteren Wagensaß, in der die Stadt ihre Interessen in vollem Umfang durchsetzen konnte.

Am 14.05.1794 beschwerte sich die Sulzbacher Bürgerschaft, vertreten durch die Viertelmeister, erstmals über die Nichteinhaltung der aus ihrer Sicht gefundenen Einigung, die in diesem Schreiben als Vergleich bezeichnet wird.<sup>580</sup> In dem Schreiben schilderten sie, dass das Forstmeisteramt Sulzbach das Holz willkürlich abgebe und sie noch niemals die ganze Menge erhalten habe. Sie baten um Abgabe der gesamten 400 Klafter pro Jahr. Man kündigte an, dass der Relutionsprozess ansonsten wieder aufgenommen werden könne.

---

<sup>578</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 14.05.1794.

<sup>579</sup> Beispielsweise die „Beschwerde des Leonhard Sperber und 56 Consorten“, s. StA AM Landgericht ä. O. Sulzbach 842, es wurde in diesem Fall darum gestritten, welche Bürger einen Anspruch auf Holzabgabe hatten.

<sup>580</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 14.05.1794.



Die Hofkammer forderte daraufhin das Forstmeisteramt am 28.05.1794 auf, in dieser Sache, auch über die Verteilung des Holzes, Bericht zu erstatten.<sup>581</sup>

Die Viertelmeister warteten zwei Monate ab und fragten am 21.07.1794 nach, denn die noch ausstehenden 133 Klafter würden dringend benötigt.<sup>582</sup> Der Zustand zwinge die Bürgerschaft nun dazu, den Relutionsprozess wieder aufzunehmen.

Anscheinend handelte es sich hierbei um eine äußerst wirksame Drohung, denn auf der Rückseite dieses Schreibens befindet sich ein Vermerk des Hofkammerrats Vincenti, dass die 133 Klafter abzugeben und dies gegenüber dem Forstmeisteramt Sulzbach zu verfügen sei. Dieser Vermerk datiert allerdings erst auf den 05.11.1794. In dieser Zwischenzeit kam es zu einem Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden, denn die stadtnahen Waldungen konnten alle gestellten Ansprüche nicht befriedigen. Das Forstamt hatte schließlich am 30.07.1794 seinen Bericht erstattet, in dem es um weitere Weisungen bat und die Ansprüche der Sulzbacher als berechtigt bezeichnete. Dennoch könne aber deren Befriedigung nicht erfolgen, weil sonst die bisher üblichen Holzabgaben verkürzt werden müssten. Es handle sich also keinesfalls um Willkür des Forstmeisteramts. Dieses Problem war von diesem bereits am 23.01.1792 nach München berichtet worden und das Rescript vom 21.06.1792 ordnete daher an, dass 200 Klafter aus den stadtnahen Waldungen verabreicht würden und die übrigen 200 Klafter von den übrigen Forstrevieren zu stellen wären. Es wurde darin zudem ausdrücklich verfügt, dass diejenigen, die schon bisher Ansprüche auf einen Holzbezug hatten, wegen des Sulzbacher Rechtes nicht weniger erhalten sollten. Als das Forstamt von der Verfügung vom 05.11.1794 Kenntnis erhielt, wandte es sich noch mehrmals an die Hofkammer und fragte um weitere Befehle nach, da die Bereitstellung zusätzlicher 133 Klafter zu Schäden an den Waldungen führen würde.<sup>583</sup> Die Hofkammer reagierte darauf nur mit immer weiteren Berichtsforderungen, auch an das Oberstforstmeisteramt Amberg, beispielsweise wie groß die Vorräte seien und ob nicht noch mehr gehauen werden könne.<sup>584</sup>

Aufgrund der erhaltenen Auskünfte stellte Hofkammerrat Vincenti in einem Vermerk fest, dass nicht mehr Holz gehauen werden kann als insgesamt 815 Klafter und schlug daher vor, die fehlenden Klafter aus den Königsteiner Revieren zu beziehen.<sup>585</sup> Eine gleichlautende Verfügung an das Forstmeisteramt Sulzbach erging am 25.02.1795, die dies so an die Bürgerschaft weitergab.<sup>586</sup>

Die Bürgerschaft wandte sich daraufhin am 23.03.1795 direkt an den Kurfürsten in München und bat um Abgabe der 400 Klafter aus den

---

<sup>581</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 28.05.1794.

<sup>582</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 21.07.1794.

<sup>583</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 30.07.1794, 02.12.1794 und 23.01.1795.

<sup>584</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 19.12.1794 und 30.01.1795

<sup>585</sup> Die Königsteiner Waldungen liegen ca. 35 km von Sulzbach entfernt Richtung Pegnitz; StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Nota trägt kein Datum.

<sup>586</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Verfügung vom 25.02.1795.

stadtnahen Waldungen.<sup>587</sup> Sie macht in ihrem Schreiben gelten, dass sie als ehemalige Eigentümer die besseren Rechtsposition gegenüber den anderen Rechtholzbeziehern inne hätten, denn diese wären in erster Linie Privatpersonen, die lediglich in Sulzbach leben, ohne Abgaben zu leisten. Außerdem wiesen sie auf die im Falle eines Bezugs aus den Königsteiner Revieren unzumutbar hohen Fuhrkosten von 6 bis 7 Gulden hin, also einem weit über dem eigentlichen Holzpreis von zu dieser Zeit noch 1 Gulden 28 Kreuzer liegenden Betrag. Dazu wird sogar von der Hofkammer in einem Vermerk festgestellt: „...dieses wäre für die ohnehin meistens erarmte Bürgern allzuhart, und ohnmöglich...“<sup>588</sup> Das Beharren der Bürger, aus den stadtnahen Waldungen versorgt zu werden, ist daher verständlich. Die hohen Transportkosten waren ja einer der Hauptgründe, die direkt bei Sulzbach gelegene Untere Wagensaß wieder zurückkaufen zu wollen. Gerade in diesem Punkt wichen aber die protokollierte Erklärung der Sulzbacher und das Rescript des Kurfürsten voneinander ab.

Vom Höchsten Hoflager aus München erhielt die Hofkammer am 31.03.1795 weitere Weisungen in der Sache.<sup>589</sup> Zuerst wurde aber festgestellt, dass die Vorstellung der Sulzbacher Bürger nicht den dortigen Akten entspräche. Das war nicht weiter verwunderlich, da bis dahin eine Bekanntgabe des Rescripts vom 21.06.1792 in Sulzbach fehlte. Man ordnete an, dass die Abgabe der 200 Klafter aus den stadtfernen Forstrevieren nicht zu weit von Sulzbach geschehen solle und die stadtnahe Versorgung gewünscht würde, so bald dies die dortigen Wälder erlaubten.

In einem in der Akte befindlichen Vermerk erwog die Hofkammer Mitte 1795, dass Holz der Sulzbacher Bediensteten zu kürzen, da diese im Vergleich zu dem Amberger Personal wesentlich mehr Holz erhalten und diese Menge das zur Eigenversorgung benötigte Quantum übersteige und sie es daher für einen hohen Preis an die Bürger verkauften.<sup>590</sup> Diese Überlegung wurde tatsächlich umgesetzt. Die Hofkammer verfügte am 01.08.1795, welche Bediensteten eine Kürzung hinzunehmen hätten und dass das ersparte Holz an die Bürgerschaft abzugeben sei. Zudem berichtete sie über ihr Vorgehen nach München zu Höchsten Hoflager.<sup>591</sup> Am 14.11.1795 gelangte die Antwort aus München zur Hofkammer, in der volles Einverständnis mit deren Vorgehen erklärt wurde.

Die Bürgerschaft hatte damit die Durchsetzung ihres Anspruchs erreicht. Was die Lieferung der 400 Klafter angeht, gab es damit in Zukunft nie wieder Probleme.

---

<sup>587</sup> Das Schreiben hat sich leider nicht erhalten, wird aber erwähnt, beispielsweise in einem undatierten Vermerk, der den Sachstand Mitte 1795 zusammenfasst, StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195.

<sup>588</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, undatiertes Vermerk Mitte 1795.

<sup>589</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 31.03.1795.

<sup>590</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, undatiertes Vermerk Mitte 1795.

<sup>591</sup> StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 01.08.1795.

#### bb) Das Entgelt für den Holzbezug

Im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtholz tauchte einige Jahre nach der Auseinandersetzung um die vollständige Lieferung die Schwierigkeit auf, welches Entgelt für den Holzbezug zu leisten war.

In diesem Punkt wichen die Erklärung der Sulzbacher Bürgerschaft vom 20.01.1792 und das Rescript des Kurfürsten vom 21.06.1792 voneinander ab.

Die Bürgerschaft hatte ihre Erklärung so verstanden, dass der bisherige gewöhnliche Waldzins von 1 Gulden und 28 Kreuzer für immer beizubehalten sei. Dagegen bestimmte das Rescript, den Holzpreis nur so lange beizubehalten, wie dies nach den Umständen möglich wäre.

Von dieser mangelnden Übereinstimmung hatten, wie bereits oben erwähnt, die Sulzbacher Bürger keine Kenntnis. Als im Jahr 1811/12 die Holzpreise anstiegen, verlangte die Forstverwaltung einen höheren Preis.<sup>592</sup> Als dieser vollstreckt werden sollte, ging die Bürgerschaft dagegen gerichtlich vor. In diesem Zusammenhang wurde auch die Höhe des Forstzinses geklärt.

Das königliche Appellationsgericht des zwischenzeitlich geschaffenen Regenkreises, zu dem Sulzbach damals gehörte<sup>593</sup>, entschied, dass der Holzpreis veränderlich sei.<sup>594</sup> Begründet wurde dies damit, dass der Inhalt des landesherrlichen Rescripts vom 21.06.1792 den Preis ausdrücklich für wandelbar erkläre. Auch eine gewohnheitsrechtliche Übung hinsichtlich eines bestimmten Preises seit unvordenklicher Zeit scheide aus, da das Recht eindeutig auf das Jahr 1792 zu datieren sei. Das königliche Oberappellationsgericht in München bestätigte bereits am 21.05.1813 diese Entscheidung.<sup>595</sup> Die Begründung des Appellationsgericht wurde wiederholt und man stützte sich ebenfalls hauptsächlich auf das Rescript vom 21.06.1792.

Die Stadt akzeptierte diese Entscheidung mehr als zwei Jahrzehnte. Im Jahr 1836 beauftragte sie den königlichen Advokaten Dr. Fischer, in dieser Sache ein Rechtsgutachten anzufertigen. Dieses Gutachten wurde am 29.08.1836 erstattet und fiel negativ aus.<sup>596</sup> Das Gutachten kam zu dem widersprüchlichen Ergebnis, hier läge einerseits ein wirksamer Vergleich vor und ging aber andererseits davon aus, dass der Holzbezug ein einseitiges Geschenk des Kurfürsten an die Stadt gewesen sei, womit dessen Erklärung die allein entscheidende Wirkung habe. Der fehlende Austausch von für einen Vergleich erforderlichen übereinstimmenden Willenserklärungen wurde übersehen. Nach dieser Auskunft beendete die Stadt wiederum ihre Bemühungen und verzichtete darauf, sich an den zuständigen königlichen Fiskus zu wenden.

Die Bürgerschaft unternahm aufgrund geänderter Umstände im Jahr 1848 einen weiteren Versuch, das Entgelt für das Bürgerrechtholz zu verändern. Inzwischen hatte nämlich das erhöhte Entgelt begonnen,

---

<sup>592</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586, Gutachten vom 29.08.1836.

<sup>593</sup> Volkert, S. 405.

<sup>594</sup> StA AM Landgericht ä. O. Sulzbach 1075, Entscheidung vom 01.02.1813.

<sup>595</sup> StA AM Landgericht ä. O. Sulzbach 1075, Entscheidung vom 21.05.1813.

<sup>596</sup> StadtA Su.-Ro. A 1586, Gutachten vom 29.08.1836.

den durchschnittlichen Marktpreis für Holz zu übersteigen.<sup>597</sup> Der Holzbezug werde nur deshalb weiter fortgesetzt, weil die von den meisten benötigte Aststreu auf anderem Wege sonst nicht zu haben sei.<sup>598</sup> Aber auch dieser Versuch blieb erfolglos. Die zuständige Regierung ging nicht darauf ein und forderte zur Zahlung des vollständigen Entgelts auf.

Der Sulzbacher Bürgerschaft gelang es nicht, den ursprünglichen Preis von 1 Gulden 28 Kreuzer durchzusetzen und sie musste sich mit einem steigenden Entgelt für das Bürgerrechtholz abfinden.

Die Entscheidung der Gerichte und Behörden für einen veränderbaren Preis muss allerdings als folgerichtig beurteilt werden. Wie bereits im vorigen Kapitel dargestellt, konnte der Anspruch auf das Bürgerrechtholz allein auf dem an sich unwirksamen<sup>599</sup> Rescript basieren, da eine diesbezügliche Einigung zwischen der Bürgerschaft und dem Kurfürsten nicht zustande gekommen war. Im Rescript war der Holzpreis eindeutig, und daher auch nicht auslegungsfähig, als wandelbar bezeichnet worden. Der Bürgerschaft besaß keine Möglichkeit, auf den Inhalt der hoheitlichen Verfügung einzuwirken. Ihre Erklärung vom 20.01.1792 war in dieser Form von Landesherrn nicht akzeptiert worden und hatte daher für den Anspruch auf das Bürgerrechtholz keine Bedeutung. Insofern kam es auf den Wortlaut dieser Erklärung auch nicht an.

Die Bürgerschaft hätte lediglich den Relutionsprozess wieder aufnehmen können, da auch der von ihr erklärte bedingte Verzicht wegen der mangelnden Einigung gegenstandslos war.

### 3. Die Ablösung

Das Geschichte des Sulzbacher Bürgerrechtholzes endete im Jahr 1939.

Damit teilt es das Schicksal der meisten Forstnutzungsrechte, die heute nicht mehr existieren. Sie wurden im Lauf der Zeit entweder freiwillig oder durch Gesetz abgelöst.

Die historischen Wurzeln der Ablösungsidee gehen bis ins 18. Jahrhundert zurück

Im Zusammenhang mit der Aufklärung entwickelten sich allgemein freiheitliche Ideen, die auch den wirtschaftlichen Bereich betrafen.<sup>600</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch der freie Gebrauch des Eigentums gefordert und damit verbunden die Lösung aller mit dem Grundeigentum verbundenen Rechte und Pflichten.<sup>601</sup>

Eine solche Pflicht waren für die Grundbesitzer die Forstnutzungsrechte, die von ihren Rechtsvorgängern Dritten gegenüber

---

<sup>597</sup> StA AM Landgericht ä. O. 839; dieses Missverhältnis führte wenigstens dazu, dass die Steuerkatasterkommission das Recht als wertlos ansah und darauf daher keine Steuer zu entrichten war.

<sup>598</sup> Die Streu, also das Astwerk der gefällten Bäume, wurde unter anderem als Baumaterial und als Unterlage für das Vieh in den Ställen benötigt.

<sup>599</sup> Näheres dazu in Teil B Kapitel V a. E.

<sup>600</sup> Mantel, S. 412.

<sup>601</sup> Hasel, S. 101.

begründet worden waren. Diese hatten zum Teil einen erheblichen Umfang, so dass sie mangels der Erwirtschaftung von Erträgen für den Grundeigentümer, der den forstbetrieblichen Aufwand tragen musste, das Eigentum faktisch entwerteten.<sup>602</sup> Dies galt auch für die um Sulzbach liegenden Wälder.<sup>603</sup> Beispielsweise bestanden an der Wagensaß neben dem Recht der Sulzbacher Bürger auch Forstnutzungsrechte für die Bewohner anderer umliegender Ortschaften und das Seel- und Siechenhaus der Stadt.<sup>604</sup>

Zudem boten die im 19. Jahrhundert stetig steigenden Holzpreise, hervorgerufen durch das Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft und neue Holzverwendungsformen<sup>605</sup>, einen Anreiz, die Holzbezugsrechte zu beseitigen.

Die ersten einvernehmlichen Ablösungen finden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also in der Zeit, als das Forstnutzungsrecht der Sulzbacher Bürgerschaft erst neu begründet wurde.<sup>606</sup> Im 19. Jahrhundert entstanden Forstgesetze, die die bestehenden Rechte zwar unberührt ließen, aber eine rechtliche Grundlage für ihre Ablösungen schufen, so beispielsweise das bayerische Forstgesetz von 28. März 1852. Die damalige Forstpolitik richtete ihr Interesse vor allem auf die Förderung der Waldbewirtschaftung, was zu einer Bevorzugung der Waldbesitzer zu Lasten der bisherigen Nutzungsberechtigten führte.<sup>607</sup>

So sah das bereits erwähnte bayerische Forstgesetz in Art. 30 und 31 zwar grundsätzlich nur die Möglichkeit der einvernehmlichen Ablösung vor. Die Zwangsablösung, unabhängig von den Folgen für die bisherigen Berechtigten, war aber dann möglich, wenn die Rechtsinhaber noch im Juni 1848, beim Inkrafttreten des Grundentlastungsgesetzes, Grundholden den Inhabers des belasteten Waldes waren.<sup>608</sup> Aufgrund des jetzt geltenden Rechts ist in Bayern eine Ablösung grundsätzlich nur durch einvernehmliches Zusammenwirken möglich.<sup>609</sup>

Im Rahmen der Ablösung wurden als Gegenleistung an die bisherigen Berechtigten sowohl Wälder zum vollen Eigentum übertragen als auch Geldzahlungen geleistet.<sup>610</sup> Zum Teil entstanden erst durch die Ablösung einzelner Forstnutzungsrechte Genossenschaftswaldungen, wenn die früheren Rechtsinhaber neu geschaffenes Waldeigentum zusammen übernahmen, oder auch Gemeindewälder.<sup>611</sup>

Das Erlöschen von Forstnutzungsrechten ist auch durch langjährige Nichtgeltendmachung bzw. Nichtausübung denkbar. Die dafür nötige Rechtsgrundlage kann sich zur Zeit nur aus geltendem Ortsrecht

---

<sup>602</sup> Hasel, S. 101.

<sup>603</sup> Forstwirtschaftsplan zum 1.1.1987, Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Geschichtsteil, S. 34.

<sup>604</sup> Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Förderung der Nutzholzgewinnung, XXIII, 270.

<sup>605</sup> Mantel, S. 256; die Holzpreise stiegen seit dem 15. Jahrhundert grundsätzlich ständig an, s. Mantel, S. 252ff.

<sup>606</sup> Hasel, S. 101.

<sup>607</sup> Hasel, S. 101, Wolfsteiner, S. 31.

<sup>608</sup> Wolfsteiner, S. 31.

<sup>609</sup> Siehe Art. 13-25 des Gesetzes über die Forstrechte, Art. 82 GO.

<sup>610</sup> Hasel, S. 102.

<sup>611</sup> Hasel, S. 102.

ergeben.<sup>612</sup> So finden sich beispielsweise Regelungen, dass das Nutzungsrecht erlischt, wenn innerhalb 20 aufeinanderfolgender Jahre keine Nutzungen in Anspruch genommen werden.<sup>613</sup>

Vor allem seit der Mitte des 20. Jahrhunderts kam es zu einer verstärkten Ablösung von Forstnutzungsrechten, weil viele der Berechtigten keine Verwendung mehr für Holz und Waldprodukte hatten. Die Bewirtschaftung vieler landwirtschaftlicher Anwesen wurde aufgegeben und auch für Bau- und Brennholz hat die Mehrheit keine Verwendung mehr. Die Kosten für das Schlagen und den Abtransport des Holzes übersteigen heute zum Teil dessen Wert, so dass auch das wirtschaftliche Interesse an einem möglichen Verkauf gering ist.

Die Ablösung des Sulzbacher Bürgerrechtholzes ging von der Forstverwaltung aus und fand erst relativ spät nach Einführung der Ablösungsmöglichkeit statt.

Welche Bedeutung das Bürgerrechtholz zu diesem Zeitpunkt noch hatte, lässt sich aufgrund des einvernehmlichen Ablösungsverfahrens feststellen.<sup>614</sup>

Wegen der Entstehungsgeschichte und der zwischenzeitlich eingebürgerten Durchführung des Rechtholzbezugs war 1939 unklar, ob die Stadt oder die einzelnen Bürger über das Recht verfügen konnten.

Die Regierung forderte zur wirksamen Ablösung das Einverständnis aller Bürger, während die Forstverwaltung sich lediglich mit der Stadt darüber einigen wollte.

Interessanterweise ging die Forstverwaltung nicht wie die bisher damit befassten Behörden und Gerichte davon aus, dass das Rescript des Kurfürsten für das begründete Recht maßgeblich sei, sondern es stellte allein auf die Erklärung vom 20.01.1792 ab und nahm eine wirksame Vereinbarung zwischen den Parteien an.

Die Forstverwaltung gab zwar zu, dass im Grundbuch das Recht für die jeweiligen Bürger von Sulzbach eingetragen sei. Aber heute ließe sich nicht mehr sagen, welche Bürger berechtigt seien, denn es könne sich dabei ja nur um die Rechtsnachfolger der damals an der Vereinbarung mit dem Kurfürsten beteiligten Bürger von 1792 handeln, die nach dieser langen Zeit ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr feststellbar seien. Die Forstverwaltung habe bisher nur aus Vereinfachungsgründen an alle Bürger Holz abgegeben, die ihr von der Stadt mitgeteilt wurden, ohne deren Berechtigung näher zu überprüfen. Daher sei es jetzt auch angemessen, wenn sie sich mit der Stadt über die Ablösung einigen würde.

Das Forstamt setzte sich mit dieser Argumentation durch. Die Regierung ließ es genügen, dass der Bürgermeister von Sulzbach eine öffentliche Aufforderung erließ, die es den Bürgern ermöglichte, sich zur geplanten unentgeltlichen Ablösung innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

---

<sup>612</sup> Die Nutzholzverordnung von 1937 sah nach 30jähriger Nichtausübung ein Erlöschen vor, trat aber 1975 außer Kraft. Dazu ausführlich Knöppel, S. 261ff, 305.

<sup>613</sup> Knöppel, S. 259.

<sup>614</sup> Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Förderung der Nutzholzgewinnung, XXIII, 270.

Aufgrund dieser Aufforderung erhob von der gesamten Sulzbacher Bevölkerung lediglich eine Bürgerin, die Witwe Babette Herbst, Einwendungen!

Warum die Sulzbacher das Interesse an ihrem so mühsam erkämpften Bürgerrechtholz völlig verloren hatten, zeigt ein Aktenvermerk. Das Holz, das die Forstämter in ausreichender Menge an den freien Holzmarkt abgaben, kostete nicht mehr, als für den Rechtholzbezug zu zahlen war.

Die mangelnde Gegenwehr gegen den Verlust des Rechts lässt sich aus den veränderten Umständen begründen. Das Entgelt für den Rechtholzbezug konnte in diesem Fall an den Marktpreis angepasst werden, so dass der Preisaspekt für Bemühungen um das Holzrecht keine wichtige Rolle spielte. Das besondere Interesse an einem ortsnahen Rechtholzbezug lag im 18. und 19. Jahrhundert aber darin, dass die Transportkosten unverhältnismäßig hoch waren und an Orten, die von ertragreichen Wäldern entfernt lagen, daher Mangel an erschwinglichen Holz herrschte. Das hatte sich aber im 20. Jahrhundert völlig geändert, da aufgrund des Schienen- und Straßenverkehrs der Transport unproblematisch und vor allem preiswert war. Die Holzversorgung konnte nun an jedem Ort ausreichend sichergestellt werden.

So konnte das Forstamt Sulzbach die Witwe Herbst schließlich zur Zurücknahme ihrer Einwendung bewegen.<sup>615</sup>

Damit stand der einvernehmlichen unentgeltlichen Ablösung nichts mehr im Wege.

Das Sulzbacher Bürgerrechtholz wurde durch eine Verfügung des Regierungspräsidenten von Regensburg am 15.06.1939 abgelöst und aus dem Grundbuch gelöscht.<sup>616</sup>

---

<sup>615</sup> Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Förderung der Nutzholzgewinnung, XXIII, 270, Vermerk vom 25.04.1939.

<sup>616</sup> Forstamt Sulzbach-Rosenberg, Forstrechtsablösungsbeschlüsse, XXIII 271/7.

## C. Zusammenfassung

Das Verhältnis der Stadt Sulzbach-Rosenberg zur Unteren Wagensaß in der Zeitspanne von 1348 bis 1939 spiegelt deutlich die Historie der Kommune und ihrer Bürgerschaft zwischen Aufblühen und Niedergang wider.

Die Vornahme der Belehnung, in deren Zuge die Stadt die Untere Wagensaß erhielt, erwies sich als überaus positiv. Sie bildete einen der Umstände, die die über 200jährige Blütephase der Stadt einleiteten. Der Sachverhalt erlaubt einen Blick auf das Lehnswesen im 14. Jahrhundert, das zu dieser Zeit zu den gebräuchlichen Instrumenten des Rechtsverkehrs zählte und von den Landesherrn zur Unterstützung ihrer politischen Bemühungen eingesetzt wurde. Die Belehnung barg unter rechtlichen Aspekten einige Besonderheiten, die sich jedoch im üblichen Rahmen des damals vorhandenen Instrumentariums des Lehnswesens bewegten.

Eine radikale Veränderung der Verhältnisse in Sulzbach zum Schlechteren führte zum Verkauf der Waldung. Über die Natur und die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäft wurde noch in den folgenden Jahrhunderten diskutiert. Anhand der vorhandenen Archivalien und aufgrund des Wissens über den damaligen rechtlichen Status der Stadt und ihre innere Verfassung lässt sich jedoch kaum daran zweifeln, dass es sich damals um einen rechtsgültigen Verkauf eines Lehens handelte. Der weitaus bedeutendere Streit aber entstand im Zuge des Wiederkaufsrecht. Es ließ sich feststellen, auf welchem Wege und mit welchem genauen Inhalt das Recht zu Stande kam, wobei letztlich keine Gründe existieren, die auf eine Unwirksamkeit des Wiederkaufsrechts hinweisen.

Aufgrund ihrer Rechtsposition versuchten die Bürgerschaft der Stadt 1738 erstmals vergeblich einen Wiederkauf. Es tritt hier, anders als bei den vorhergehenden Sachverhalten, nicht mehr unmittelbar der Landesherr selbst gegenüber der Stadt auf, sondern seine Bürokratie befasste sich mit der Angelegenheit. Daher war es nötig, sich näher mit der Organisation des kleinen und räumlich zerrissenen Herzogtums Sulzbach zu beschäftigen und dessen besondere Strukturen, vor allem im Hinblick auf die Minderjährigkeit des Fürsten, darzustellen. Wegen der Beurteilung des Wiederkaufsanspruch kam hier dem geltenden Zivilrecht eine besondere Bedeutung zu. Es verbleibt diesbezüglich im Moment bei der Erkenntnis, dass zu dieser Zeit im Bereich des Herzogtums Sulzbach ein mündlich überliefertes Recht galt, das in etwa dem Oberpfälzer Landrecht entsprach. Bereits bei diesem ersten Rückkaufversuch hätte die Bürgerschaft eigentlich obsiegen müssen.

Für den zweiten Rückkaufversuch, den die Stadt 1786 initiierte, gilt hinsichtlich des Ergebnisses das Gleiche wie für den Versuch von 1738. Die Bürgerschaft besaß einen Anspruch auf den Wiederkauf und konnte diesen gegen den Fiskus nicht durchsetzen. Dieser Prozess ist, unabhängig von seinem Ausgang, deswegen so interessant, weil er



den Stand des Zivilprozesses in dieser Zeit sowie das Verhältnis der Gerichte zu den Bürgern zeigt.

Die geltenden Gesetze, vor allem im hier entscheidenden prozessualen Bereich, wirken erstaunlich modern. Viele Regelungen, beispielsweise die des Versäumnisurteils, ähneln in ihren Voraussetzungen und Wirkungen denen des heute geltenden Rechts. Aber trotz dieses bereits sehr fortschrittlichen Prozessrechts, das keinerlei Sonderstellung für den Fiskus und mehrere Sanktionsmöglichkeiten bei Verzögerungen vorsah, konnte die Bürgerschaft ihr Recht in der Praxis nicht durchsetzen. Die Gerichte nutzten die Möglichkeiten nicht, die ihnen zur Verfügung standen, um eine Entscheidung zu treffen. Dem Stillstand der Rechtspflege hatten die Vertreter der Bürgerschaft trotz ihrer ausgiebigen Bemühungen letztlich nichts entgegenzusetzen. Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft ist auch im zivilrechtlichen Bereich keine Begegnung von grundsätzlich Ebenbürtigen, sondern wird stark durch Befehl und Gehorsam, Über- und Unterordnung geprägt. Auch die Gerichte sind in diese Strukturen eingebunden. Es handelt sich um keine wirklich unabhängigen und neutralen Stellen und die Gerichte begreifen sich auch nicht als solche.

Letztlich gelangt man zu der Erkenntnis, dass im 18. Jahrhundert der Stadt und ihrer Bürgerschaft das Eigentum an der Waldung willkürlich vorenthalten wurde.

Aus unserer heutigen Sicht stellt sich die Bürgerschaft insgesamt fremdbestimmt und unterdrückt dar. Doch wie empfand diese das selbst?

Aus allen Schreiben, vor allem die, die sich direkt an den Kurfürsten richteten, klingt nicht einmal ein Hauch von Revolution und ernsthafter Kritik an den politischen Gesamtverhältnissen. Man vermeint eher einen gewissen aufrichtigen Stolz darüber zu vernehmen, Untertanen des Kurfürsten zu sein, denn anders als die übrige bayerische Bevölkerung fühlten sich die Sulzbacher mit Karl Theodor, der ja aus dem Sulzbacher Fürstenhaus stammte, eng verbunden. Die tiefe Bindung, die die damaligen Bürger der Stadt gegenüber ihrem Fürstenhaus empfanden, kommt in einem Dokument, das im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Untere Wagensaß steht, konkret zum Ausdruck. Im Kapitel, das sich mit dem zweiten Rückkaufversuch befasst, wird die Begebenheit geschildert, dass im Januar 1787 die Bürgerschaft dem Sulzbacher Hof aufgrund eines dort aufgetretenen akuten Holz Mangels aushelfen musste. Zu dieser Zeit residierte dort die Pfalzgräfin Franziska Dorothea, die Mutter des späteren Kurfürsten Max IV. Joseph. Sie sicherte Sulzbach den Status einer Residenzstadt.<sup>617</sup> Das in dieser Angelegenheit aufgenommene Ratsprotokoll ist überliefert.<sup>618</sup> Ausdrücklich wird klargestellt, dass die Lieferung des Holzes lediglich aus Respekt gegenüber der Pfalzgräfin erfolge. Dies klingt auch glaubwürdig, denn eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung bestand nicht. Die Bürger waren ohne Zögern der Pfalzgräfin zuliebe dazu bereit, Brennholz aus ihren eigenen Vorräten abzuliefern.

---

<sup>617</sup> Stoiber, S. 159.

<sup>618</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Protokoll vom 24.01.1787.

Andererseits war man jedoch nicht duckmäuserisch und pochte in dieser Sache nachdrücklich auf seine von Gott, der Natur und dem Gesetz gegebenen Rechte.<sup>619</sup> Man scheute nicht davor zurück, sich über die Regierung und den Fiskus direkt beim Kurfürsten zu beschweren.

Aufgrund der mangelnden Fortschritte im Prozess kam es 1792 dann zu einer außergerichtlichen Beendigung des Streits. Hierbei stellte sich überraschend heraus, dass es sich dabei nicht, wie in vielen Dokumenten immer wieder behauptet, um einen Vergleich handelte. Zwischen dem Fiskus und der Bürgerschaft wurde keine Einigung erzielt. Besonders erstaunlich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass niemand der Bürgerschaft das entscheidende Rescript des Kurfürsten in dieser Sache, das zu dem Dissens führte, offiziell übermittelte. Vielleicht hatte die dafür verantwortliche Hofkammer Angst, dass die Bürger wegen der Abweichungen von ihrer eigenen Erklärung den Prozess wieder aufnehmen und dass diesmal ein für die Stadt günstiges Urteil ergehen könnte? Als Argument für diese Vermutung würde es jedenfalls sprechen, dass bei den später entstehenden Streitigkeiten um die Abgabe der vollständige Holzmenge dem eigenen Personal der Holzbezug gekürzt wurde, nur um die Wiederaufnahme des Prozesses zu vermeiden.

Unabhängig von den Wirksamkeitsfragen, legten Gerichte und Behörden das Rescript des Kurfürsten vom 21.06.1792 dem darin begründeten Holzrecht zugrunde und bestimmten seinen Inhalt nur daraus. Das mussten die Sulzbacher Bürger schließlich nach langdauernden Auseinandersetzungen akzeptieren.

Das Bürgerrecht Holz selbst stellt eine echte Besonderheit dar. Anders als die meisten Holzrechte hatte es keine historischen Wurzeln und wurde in einer Zeit begründet, als man solchen Rechten aus waldwirtschaftlichen Gründen bereits kritisch gegenüberstand und begann, sie abzulösen und so zu beseitigen. Das Recht der Sulzbacher existierte noch mehr als 100 Jahre. Erst das mangelnde Interesse daran aufgrund der technischen Umwälzungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ermöglichte die Ablösung. Damit endeten die rechtlichen Beziehungen der Bürgerschaft zur Unteren Wagensaß endgültig.

Die Untere Wagensaß gehört seit 01.01.1992 zum Gemeindegebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg.<sup>620</sup> Der überwiegende Teil der insgesamt 23 Flurstücke ist immer noch bewaldet und befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern.

---

<sup>619</sup> StadtA Su.-Ro. A 0205, Schreiben vom 20.11.1787; StadtA Su.-Ro. A 0205, StA AM Sulzbacher Stadt- und Landgericht 6195, Schreiben vom 10.11.1786.

<sup>620</sup> Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 12.12.1991, Nr. 230 – 1406 AS 6.

## **D. Anhang**

I. Lageplan der Unteren Wagensaß (Karte des königlichen Forst-Reviere Sulzbach von 1877)

II. Schreiben der Stadt vom 29.10.1738 aus  
StadtA Su.-Ro. A 0205

III. Auszug aus dem Schreiben der Stadt vom 01.02.1788,  
Seite 3 aus StadtA Su.-Ro. A 0205

IV. Rescript vom 21.06.1792 aus StadtA Su.-Ro. A 0205















zu cultivieren, und sonst davor zu wachen  
Saudeln.

Blei abwaschen, davor die Kammern der  
besitz bezeugen, die dann eff. Mahlungen der  
und die feine Zeit eff. Grund, und nicht in  
belohnt zu ziehen, says jedoch die  
Revers, und Renunciation bey den  
acht zu bezeugen.

Ubrigens wird die fultuldingung  
besitz erlangen, die das amburgische  
gibt an dem halz des anwesenden.

Wittenberg den 7. Juny 1792

Carl Theodor Schuster

mit Joh. N. Kestling

Die  
die eff. abwesende Gasthaus  
amburg  
die von der Pflanzung  
Haupt abwesende  
bey

ad Mand. Sereniss.  
J. de Hayter